

Rw 739/20 L



Sammlung

der

Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Beyerbach,  
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

Zehnter Theil.

Welcher die Verordnungen vom Jahr 1797. bis 1800. und  
das Sachregister über die zehn Theile enthält.

\* 19511

Frankfurt am Mayn 1801.

In Commission der Herrmannischen Buchhandlung.

Rno 739/20



---

## Vorrede.

---

Die Herausgabe der Anmerkungen, des Chronologischen und des Sachregisters über die neun Theile dieser Sammlung mußte ich bey der wenigen Muse, die mir Consistorial-Advocatur und andere Geschäfte und zwenjährige körperliche Leiden übrig liessen, lange schuldig bleiben.

Oft wurde ich an die Herausgabe des Sachregisters erinnert; und auch ich bin vollkommen überzeugt, daß ohne Register ein Werk nur mühsam brauchbar seye. Noch weniger wünschte ich meiner Sammlung

das Schicksal anderer Geses-Sammlungen, daß sie ohne Register bleiben solle. Deshalb entschloß ich mich, vorerst das Sachregister, auch mit Hintansetzung meiner Advocaten-Arbeiten auszuarbeiten, das Chronologische Register für die bereits angekündigte Frankfurter Bibliothek, und die Anmerkungen für die Gesesgeschichte in der vorhabenden Geschichte von Frankfurt aufzusparen. Die Anmerkungen werden sich ohnehin im historischen Gewande besser ausnehmen, als in der gewöhnlichen Notengestalt.

Einer meiner Bekannten, Herr D. Juch, dem ich hiermit auch öffentlich danke, übernahm es, vor mir ein Register zu entwerfen. Dieses war mir Grundlage, und ich arbeitete darnach das hier folgende aus.

Seit dem Druck der Verordnungen im Jahr 1797. bis jetzt sind wieder viele Verordnungen erschienen. Da das Register noch nicht abgedruckt war, so habe ich solche als Fortsetzung in diesen ze-

henten

henten Theil gebracht, und das Register auch über sie ausgethenet. In dieses und in die folgende Supplemente gehören jedoch nicht die Verordnungen, die

a.) schon in dieser Sammlung abgedruckt sind, und seitdem erneuert worden, oder noch erneuert werden;

b.) jährlich nach einer einmahl angenommenen Formel zum Vorschein kommen, Herbst-Edicte, Verbote des Schießens auf Herbst und Neujahrstagen, des Bettelns am Neujahrstage, das Gebot, Gräben und Austräger zu säubern und dergleichen;

c.) von Aemtern blos in Bezug auf vorherige Raths- oder andere Verordnungen erlassen werden, und nicht mehr, als schon diese enthalten; und

## Vorrede.

d.) sich auf kurzzeitliche Vorfälle beziehen, z. B. mehrere Einquartirungs-, Edicte, Verlängerungen der Messen und dergl. Dagegen werden auch solche Verordnungen, die sich auf zwar vorübergegangene, jedoch noch wirkende Vorfälle beziehen, in die Supplemente aufgenommen. Z. B. die Contributionsedicte, sofern sie nicht von der Art der unter Lit. a. und c. bemerkten Verordnungen sind.

Frankfurt am Main  
den 31. Decbr. 1800.

Inn.

## Inhalt

des zehnten Theils

oder der Fortsetzung vom Jahr 1797. bis 1800.

Zu des ersten Theils

Erstem Hauptstück.

V. Verwarnungen wegen thätlicher Selbsthülfe: in Absicht der Gemeinde zu Oberrad. 1.  
und des Schuhmacher- und Metzgerhandwerks. 2. und 3.

Zu dem zweyten Hauptstück.

III. Männiglich soll sich des Zulaufens bey Ankunft fremder Truppen vor den Thoren oder in der Stadt. 4.  
oder bey Gefechten zwischen beyden Theilen enthalten. 5.

\* 4

und

## Inhalt.

und keinen fremden Deserteurs, überhaupt keinen Militairpersonen ohne Pässe Vorschub leisten. 6. und 7.

### Zu dem dritten Hauptstück.

VI. Niemand soll die Latten, mit welchen die Lücken an den Mäen um die Stadt ausgebessert werden. 8. oder das steinerne Geländer der Maynbrücke beschädigen. 9.

### Zu dem vierten Hauptstück.

IV. Verordnung den Gebrauch des Feuers und Lichtes in den Gast- und Wirthshäusern, wie auch das Tabakrauchen auf öffentlicher Straße betreffend. 10. und daß auf dem Feld zu verbrennende Gesträuche, Quecken und anderes dergleichen Genisse nicht des Nachmittags oder Abends, sondern nur des Vormittags verbrannt werden sollen. 11.

## Zu des zweiten Theils

### Erstem Hauptstück.

II. Verbot aller Hazardspielen. 12. auch während der Messen. 13.

### Zu dem zweyten Hauptstück.

I. Aupporteur gestellte Obligationen sollen Vormunder und Cura.

## Inhalt.

Curatoren dem Recheneyamte in Verwahrung geben. 14. und 15.

VI. Auch für hiesige Brandbeschädigte sollen keine Colletten ohne obrigkeitliche Erlaubniß erhoben werden. 16.

VII. Die als Fluchtgut aus, und eingegangene Weine, Güter und Waaren sollen bey dem Renten- und Recheney-Amte gehörig berichtet werden. 17. und 18. Vertheilung und Bestimmung der Beyträge zur Tilgung der während des Krieges seit dem Jahr 1792. entstandenen Stadt-Gemeinde-Schulden. 19. 20. 21. 22. und 23.

## Zu des dritten Theils.

### Viertem Hauptstück.

I. Auf diejenigen, die Bücher und Schriften zum Verkauf bringen und herumtragen, soll männiglich sorgfältig Augenmerk haben. 24.

## Zu des vierten Theils.

### Zweytem Hauptstück.

I. Mit den in den Kaiserlichen Inhibitorien verbotenen Waaren soll niemand über die Borposten hinaus Handel treiben. 25.

Erläuterung der Worte des 27. §. der Wechselordnung:

## Inhalt.

- wann Schaden daraus entsteht. 26.  
Ordnungen der Wechsel- und Waaren-Mackler 27.  
und 28.  
und daß außer den geschwornen Waaren-Macklern  
sich niemand mit Macklen irgend einer Waare abgeben  
solle. 29.

### Zu dem dritten Hauptstück.

- I. A. Ordnung für die Bockenheimer Mehllwaage. 30.  
Bierwütche, Fett, Liqueur, Krämer und Brandwein-  
käufer sollen kein Brod über die Straße verkaufen. 31.  
Brodverkauf von auswärtigen, auch hiesigen Dorfbe-  
ckern mittelst Hausrens verboten. 32.  
Jedoch sollen die hiesigen Becker nicht eigenmächtig zu  
Werk gehen. 33.  
Nahrungsschutz der Lebkuchenbecker. 34.  
E. Nahrungsschutz der Gast- und Coffee-Wirthen. 35  
und 36.  
F. Nochmaliges Verbot alles Verkaufs der Lebensmit-  
teln. 37.  
Die Butter soll auf der Butter- oder Stadtwaaage ge-  
wogen werden. 38.  
II. Die zum Schlachten des Viehes bestimmte Markttage  
sollen gehörig beobachtet. 39.

und

## Inhalt.

- und aller Vorkauf mit Vieh unterlassen werden. 40  
Fleischkaufordnungen. 41. 42. 43. 44.  
III. Nahrungsschutz der Schuhmacher. 45. und 46.  
und des Kürschnerhandwerks. 47.  
IV. Nahrungsschutz der Seiler. 48.  
VI. die Kohlenträger sollen die Kohlenschiffer gehörig be-  
fördern. 49.  
Nahrungsschutz der Schreiner. 50.  
X. Taglohn der Zimmer- und Maurergesellen. 51.  
Fuhrlohn der Einzelner. 52.  
Tragerlohn der Butterweiber. 53.  
XI. Nahrungsschutz der verburgerten Musicanten. 54.  
und 55.

### Zu des fünften Theils

#### Erstem Hauptstück.

- I. Fuhr- und Güterwägen sollen mit nicht mehr als 75.  
Centr. hiesigen Gewichts beladen. 56.  
und daß aus der Stadt gebracht werdende Eis und  
Schnee auf Kunst, und andere Wege nicht geschüttet  
werden. 57.  
Verbot der Nebenwege auf der Pfingstweide. 58.  
und des nach dem Sandhof hinziehenden Mittel-  
wegs. 59.

II.

- II. Die Straßen sollen gehörig gesäubert, und der Unrath aus der Stadt geschafft werden. 60.  
 hierbey aber die Kärcher in ihre Districte einander nicht eingreifen. 61.  
 Wiederholtes Verbot der Grassböcken vor den Fenstern oder auf den Dächern. 62.

Zu dem zweyten Hauptstück.

- II. Nahrungsschutz der Lehnkutscher. 63.  
 der Kärcher. 64.  
 der Schiebkärcher. 65.  
 IV. Die Heilbronner Schiffgüter sollen nicht über Mannheim und nur durch die Rangschiffer spedirt, die Schiffe auch nicht zu schwer beladen werden. 66.  
 V. Die Güterschaffner sollen ihr Amt ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht durch andere verrichten lassen. 67.  
 VI. Die Wagenspanner sollen einen jeden gehörig fördern, auch keinen im Lohn übernehmen. 68.

Zu dem dritten Hauptstück.

- I. Warnung für falschen Münzen. 69. 70. 71. 72. und 73.  
 II. Warnung für falschem Salzmaas. 74.

Zu des sechsten Theils

Erstem Hauptstück.

- I. Männiglich soll sich der von dem Quartier, Amte zugetheilten Einquartirung willig fügen, mit derselben alle Mißheiligkeiten vermeiden. 75.  
 und ihr das gebührende verabreichen. 76.

Zu dem zweyten Hauptstück.

- I. Strafe derer die, Fremden ohne obrigkeitliche Erlaubniß beherbergen. 77.  
 Wiederholte und geschärfte Verbote emigrirte oder ausgewiesene Franzosen zu beherbergen. 78. 79. und 80.  
 Bestimmung wer unter Messfremden zu verstehen. 81.  
 II. Bekanntmachung an die Gastwirthe und Fußherberger, die Nachtzettel betreffend. 82.  
 III. Wie es mit den Pässen in das französische Gebiet zu halten. 83.

Zu des achten Theils

Zweytem Hauptstück.

- XIV. Wieferne Juden sich mit Advocatur, Procuratur und Notariatsgeschäften abgeben können. 84. 85. und 86.

Zu dem neunten Theil

Zu IV.

und zwar ad art. 5. et 28. der Kriegsordnung; bey entstehenden öffentlichen Unruhen und Aufruhr soll die Garnison durch die Trommel versamlet werden. 87.

Verlängerung des, Theil 9. pag. 1716. ff. befindlichen Vergleichs zwischen des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchlaucht und der Reichsstadt Frankfurt. 88.

Erster Theil.

Erstes Hauptstück.

V.

I) Verwarnung wegen thätlicher Selbsthülfe in Absicht der Gemeinde zu Oberrad; vom 5ten May 1798.

Ein Hochebler Rath hat sich zum größten Mißfallen berichten und anzeigen lassen, daß die Uneinigkeiten, welche unter der Oberräder Gemeinde über ihren Schultheißen, Georg Ernst Ruffmann, dergleichen noch vorwalten, seit kurzer Zeit einen unleidentlichen Muthwillen und Unfug zur Folge gehabt haben, der sowohl durch Beschädigung des Eigenthums der Begüterten im Felde wie im Ort, als auch hier auf öffentlicher Straße durch lermende Umzüge zur Tag- und Nachtzeit — durch Absingen ungefiteter Lieder, durch Schimpfreden und anzügliche Beynaahmen, schon mehrmalen verübt worden seye; mit welchem allem es die Absicht habe, einen Theil der Gemeinde vor dem andern, in Bezug auf ihre Uneinigkeiten, zu unterscheiden, zu beeinträchtigen und auszuspotten.

Eine jede dieser Ausgelassenheit gereiche nothwendig allen wohlgeantenen und Ordnung liebenden Einwohnern zur wahr-  
 Behuter Theil. Cccccc ren



ren Vergerniß, und sowohl die That - Handlungen, als die Gefahr größern Unheils foderten obrigkeitliche Abmündung, Strafe und solche Zwangsmittel, welche die Störren der Ordnung und Ruhe ändern zum wahrenen Beispiel darstellten.

Zur Entdeckung dierelben ist gemeffene Verfüung getroffen, und eben deswegen ergeheth von Einem Hochedlen Rathes wegen, sowohl an diejenige, welche sich bereits so geößlich vergangen haben — und zwar mit Vorbehalt ihrer verdienten Strafe — als auch an diejenige, welche sich eben so schwer damit vergehen, wann sie es wagen, andere zu irgend einem Muthwillen oder Unfug anzureizen oder, durch ihre Gegenwart, die zügellose Rotte zu vermehren, hierdurch die vorsorgliche Vermahnung und nachdrucksamste Weisung, sich aller Neckereyen, schimpflicher Reden, Spottlieder und anzüglicher Räumen — aller Beeinträchtigung der Personen und des Eigenthums, aller Unzüge auf öffentlicher Straße, so wie überhaupt eines jeden Excesses fülhrohin bey schwerer Strafe sich so gewiß zu enthalten, als der Ubertreter dieses Verbots alle diejenigen Folgen unvermeidlich über sich bringen werde, die einen solchen Missethäter, Theilnehmer und Anstifter nach aller Strenge erwarten müssen.

Zugleich wird sowohl

- a) den Vätern und Müttern und allen denjenigen, welche aus irgend einem Verhältniß dergleichen Unfug abzuwenden und zurückzuhalten vermögen, bedeutet, daß diese für die unterlassene Zurückhaltung ihrer Kinder, ihrer Weiber, ihres Gefindes eben so verantwortlich — mithin einer gleichmäßigen Bestrafung gewärtig seyn sollen; Als auch
- b) den einzelnen Gliedern der über die Beschwerden gegen den Schultheiß Ruffmann getheilten Gemeinde noch insbesondere und bey gleicher schwerer Strafe anbefohlen, nicht allein gegen einander selbst, sondern auch gegen den Schultheiß Ruffmann ein vernünftiges Betragen, ohne daß ein Theil den andern mittel- oder unmittelbar auf

auf irgend eine Weise anreize oder beleidige, zu beobachten — jenen zügellosen Aufritten durch die Ordnung ihres Verhaltens und sonst nach allen ihren Kräften vorzubeugen — von Uebertretungen dieses Verbots die Anzeige zu machen und solcher Gestalt die Entscheidung Einem Hochedlen Rathes und den richterlichen Ausspruch über ihre Beschwerden in wechselseitiger Gelassenheit abzuwarten — eben damit aber einen nachtheiligen Ruf, welchen diese Gemeinde, durch ein anderes Betragen, gar leicht auf sich bringen könnte, von ihr abzuwenden.

Publicatum Oberrad den 5ten May 1798.

Von Commissions wegen

W. K. L. Moors

J. N. Luther

Ex consul. junior

regierender jüngerer Bürgermeister.

## 2) Verwarnung wegen thätlicher Selbsthülfe des Schuhmacher - Handwerks; vom 5. April 1798.

Mit dem größten Mißfallen hat Ein Hochedler Rath zu vernehmen gehabt, daß mehrere Meister des hiesigen Schuhmacher - Handwerks, keinen Anstand genommen, am verwichenen Samstag, eigenmächtig in die Läden einiger fremden Schuhhändler, gesammer Haad, zu dringen, und denselben die Waaren, theils wegzunehmen, theils zu beschädigen: und noch befremdender, hat Einem Hochedlen Rath, die Antwort seyn müssen, welche die Geschwornen des Handwerks, Namens dieses, den hieden wohlregierenden Herrn Bürgermeistern, auf den, desfalls, geschehenen Vorhalt, hinterbracht haben. Dem Schuhmacher - Handwerk kann nicht entfallen seyn, was Ein Hochedler Rath, auf seine Vorstellung vom zoten März vorigen Jahres, unterm zoten April desselben Jahres, zur Aufrechthaltung der Nahrung des Handwerks beschlossen hat; um so weniger, da, dem mehrmahlß erneuerten Edicte vom 10ten Februar 1739, in

Gemäßheit jenes Beschlusses, eine besondere Verwarnung ben gedruckt, überall angeschlagen, und den Nachrichtenblättern einverleibt worden ist — und eben so bekannt muß dem Schuhmacher-Handwerk seyn, was der §. 62. des Bürgervertrags, wegen des Feilhaltens der Schuhmacher-Waaren, in den hiesigen Messen, verordnet, und was die Mess-Freyheit, auf welcher der Flor des hiesigen Handels, und der Wohlstand des hiesigen gemeinen Wesens beruhet, ohnehin mit sich bringt. Um so auffallender mußten jene Thathandlungen seyn, die, auch unter andern Umständen nicht gerechtfertiget werden könnten; sie stöhren alle Ordnung der Dinge, widerstreben allen Bürgerpflichten, und sind darum, in dem bekannten Reichsschlusse von 1731. mit so schwerer Strafe belegt.

Unmöglich kann Ein Hochedler Rath sich überzeugen, daß jener Vorschritte einzelner Meister, von dem ganzen Handwerk, gebilligt oder gutgeheißen werden; das zahlreiche Schuhmacher-Handwerk macht, in eben dem Verhältnisse, einen nicht unbedeutenden Theil der hiesigen Bürgerschaft aus; und diese hat schon so viel Beweise, von ihrer Liebe für Ruhe und Ordnung, von ihrer Unhänglichkeit an ihre Vaterstadt gegeben, daß alles, was damit im Widerspruche stehet, nur in den Ueberschreitungen Einzelner, seinen Grund haben kann.

Dessen ungeachtet, hat es Ein Hochedler Rath, für obrigkeitliche Pflicht, gehalten, dem ganzen Schuhmacher-Handwerk, hierdurch ans Herz zu legen, daß eigenmächtige Thathandlungen solcher Art, wider die feyerlich beschwornen Bürgerpflichten, gegen das gemeine Wesen, so wie wider die Pflichten gegen Kaiserliche Majestät, auf das heftigste, anstoßen, und daß solche mit den schwersten Strafen belegt sind. Ein Hochedler Rath mahnet daher das Schuhmacher-Handwerk, so wie jedes einzelne Mitglied, auf das nachdrücklichste, von solchen eigenmächtigen Handlungen ab, so lieb es einem Jeden seyn mag, daß ihn die schwere gefegliche Ahndung nicht treffe. — Schon sind die Beschwerden Einheimischer und

und Fremder, welche, wie immer, Ruhe und Sicherheit in der hiesigen Messe zu finden glaubten, über diesen Vorgang, laut geworden: und weyn gleich die Theilnehmer dem gerechten Mißfallen ihrer Ordnungliebenden Mitbürger, nicht entgehen, und dadurch schon gestraft werden, so ist es doch Ein-Hochedler Rath, seinen Pflichten gegen das gemeine Wesen, gegen Kaiserliche Majestät und der Gerechtigkeit schuldig, jene in die verdiente Strafe zu nehmen und dem Beschädigten, wieder in dem Seinigen zu verhelfen. Sollte, wider alles gerechte Erwarten, diese Verwarnung und Abmahnung, nicht, von der gewünschten Wirkung seyn, so wird Ein Hochedler Rath nicht allein die gemessensten Vorkehrungen, zu Aufrechthaltung des ihm anvertrauten obrigkeitlichen Amtes, nehmen, sondern auch sofort, Kaiserlicher Majestät, eine allerunterthänigste pflichtmäßige Anzeige machen.

Frankfurt am Main, den 5. April 1798.

Bürgermeister und Rath  
der Reichs-Stadt Frankfurt.

### 3). Verwarnung wegen thätlicher Selbsthülfe des Metzgerhandwerks; vom 15. November 1798.

Wir Bürgermeister und Rath, dieser des heiligen römischen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit sämmtlich löblicher Bürgerschaft und allen andern hiesigen Einwohnern zu wissen:

Mit innigstem Gefühl des Schmerzens, haben Wir vor einigen Tagen wahrnehmen müssen, wie wenig ein großer Theil, des allhiesigen Metzger-Handwerks, sich durch die viele Vergünstigungen, ersättigen lassen, welche Wir seit einiger Zeit zu Beförderung, dessen, ohnehin vorzüglich guten Nahrungsstandes, demselben verwilliget haben, und wie vielmehr mehrere unter selbigem, sich nicht allein über andere hiesige Bürger und solche, die unter öffentlichem Schutze stehen, Eigenmacht erlauben, sondern sogar auch dieser Eigenmacht,

obrigkeitliche, zu Erhaltung der Rechte der andern Köbl. Bürgerchaft und der öffentlichen Sicherheit, erlassene Verfügungen, unterwerfen zu dürfen vermeinet.

Denn dieses allein, können die Grundsätze seyn, nach welchen ein sich zusammengerottet habender Haufen, jener Handwerksältester und Angehörigen, den Metzgermeister Koch, vor einigen Tagen, gewaltsam zu befreien gewaget hat, welcher aus der Ursache in einen Civil. Arrest gebracht worden, weil er sich erdreistete, das Hausrecht eines Mitbürgers, durch eigenmächtig unternommene Haussuchung, zu verletzen, und gegen fremde Leute auf öffentlicher Straße Eigenmacht zu gebrauchen.

Vollständig finden Wir Uns überzeuget, daß nicht alle Glieder und Angehörige des benannten Handwerks, an dieser so schwer verpönten, öffentlichen Gewalt, gegen obrigkeitliche, nur die Erhaltung der bürgerlichen Rechte, und der öffentlichen Sicherheit bezielet habende Verfügungen, Antheil genommen haben oder nehmen werden, und daß vielmehr ein großer Theil des benannten Handwerks derjenigen heiligen Pflichten eingedenk seye, die ihnen und jedem der hiesigen Einwohner der Bürger. Eyd gegen Kaiserliche Majestät — das gemeine Wesen und Uns aufleget; besonders da deren sorgfältigste Beobachtung allein die Verbeibehaltung der Würde eines hiesigen Bürgers gewähret.

Noch können Wir dahero hoffen daß dieser große Theil benannten Handwerks, mit der ganzen, Köbl. Bürgerchaft, welche bey mehreren Ereignissen so viele rühmliche Beweise davon abgelegt hat, daß die Erhaltung der hiesigen, so vorzüglich glücklichen, Ordnung — Ruhe — Sicherheit und Wohlstand, erzelgenden Verfassung, ihrem Herzen werth seye, jene freventliche Thathandlung tief verabscheuen werde, durch welche mit vorsätzlicher Verletzung der heiligsten Pflichten, denen, unsere hiesige glückliche Verfassung begründenden, Allerhöchst Kaiserlichen Resolutionen und dem Bürgervertrag durch öffentliche Gewalt Hohn zu sprechen gewaget werden wollen.

Nur

Nur jenen Frevelern, welche durch ein beispielloses Verbrechen, schwer verpönte Eigenmacht, über obrigkeitliche Anordnungen, zu erheben sich erdreisteten, haben wir dahero eben so öffentlich, als ihre freventliche Thathandlung begangen worden, vor den Augen und zu Veruhigung aller redlich und rechtschaffen denkender Bürger, auch andern zu ernstlicher Warnung zu sagen, daß nicht allein auf sie, alle jene schwere Strafen warten, womit die Rechte überhaupt, die Störer der öffentlichen Ruhe bedrohen, sondern daß auch vornehmlich, der hiesige Bürgervertrag, diejenige, welche Unruhen zu erregen und sich Anhang zu machen, auch weitem Aufstand zu verursachen suchen, ihrer bürgerlicher Freiheiten, Privilegien und Gnaden verlustig erkläre, daß sie Ihre Kaiserlichen Majestät mit Leib und Gut verfallen seyn sollen.

Von Uns erwarten alle und jede hiesige Bürger und Einwohner, mit bestem Fug und Recht, daß wir denen, Kaiserlicher Majestät und dem gemeinen Wesen, geleisteten Pflichten getreu, die hiesige Verfassung handhaben, und Uns die Aufrechthaltung derer Geseze, nach allen Kräften angelegen seyn lassen werden.

Diesen Freunden der Ordnung, eröffnen Wir dahero andurch, wie nicht allein die strengste Untersuchung, noch der Natur der verübten öffentlichen Gewalt unserm Verhör. Amt aufgetragen, sondern auch dem Metzger. Handwerk, unter Entgehung einer Strafe, von 600 Reichsthaler, aufgegeben worden, den Metzgermeister Koch wiederum in den nemlichen Arrest, aus welchem ihn Freveltthat befreiete, binnen 24 Stunden zurück zu bringen.

Wir eröffnen ihnen aber auch zugleich mit Vergnügen, wie guter Bürger. Sinn, Ehrfurcht gegen die Geseze, und Rückerinnerung des in dem Bürger. Eyd zugesagten Gehorsams, die Schritte des obbenannten Metzger. Handwerks nunmehr auf eine, unsern und den öffentlichen Beifall, verdienende Art geleitet, sofort solches nicht allein durch die aus-

Eccccc 4.

brück.

drücklich hierzu beauftragte Geschwornen, in Unserer Bürgermeisterei Audienz erklärt habe:

Daß die sämtlichen Meister nunmehr einsehen, daß sie sich wegen des begangenen Excesses außerordentlich in der Hitze übereilet hätten, und sehr bedauerten, daß sie sich in der ersten Hitze, ohne einige Ueberlegung, hierzu hätten verleiten lassen, und es ihnen sämtlich sehr leid seye, dieses unternommen zu haben, und ganz gehorsamst bitten Ueßen, ihnen diesen außerordentlichen Fehler hochobrigkeitlich zu verzeihen, mit dem Versprechen, daß sie sich eine dergleichen Handlung, niemals wieder zu Schulden kommen lassen wollten;

sondern daß auch, zu thätigem rühmlichem Beweiß, der hegenden Reue über das Begangene, und der Wiederkehr zu schuldigem Gehorsam, oftbenannter Metzgermeister Koch, gestern Nachmittag, auf Veranstaltung des Handwerks selbst, wieder in denjenigen Arrest zurückgebracht worden, aus welchem er, durch gewaltsamen Frevel befrehet ware.

Wenn Wir aber nichts desto weniger der angeordneten Untersuchung ihren gesetzlichen und strackten Lauf lassen; so schmeicheln wir Uns, es werde eine löbliche Burgerschaft, mit sämtlichen Einwohnern, hieraus eines theils entnehmen, wie Wir, obgleich mit wahren Kummer, die Befolgung derer, gegen Kaiserlicher Majestät, das gemeine Wesen, und jeglichen Unserer Mitbürger, hierunter tragenden Pflichten, uns eifrigst angelegen seyn lassen, anderntheils aber auch eben daher hinlängliche Gründe schöpfen, um sowohl aus Pflicht, als Liebe für die Erhaltung guter Ordnung und der Verfassung, Unser, Obrigkeitliches gesetzmäßiges Benehmen, wann und so oft es nothwendig seyn sollte, mit vereinten Kräften und größter Bereitwilligkeit nachdrucksamst zu unterstützen.

Wir können jedoch aber auch nicht umhin, dem Metzger-Handwerk stille und ruhiges Benehmen, zu weiterm Beweiß des beständigen Gehorsams, während der fortzusetzenden Untersuchung, Vertrauensvoll zu empfehlen, diejenige aber, welche

welche durch ihr freventliches Betragen, die Untersuchung gegen sie begründet haben, ernstlich zu vermahnem, und Obrigkeitlich anzuweisen, sich um so gewisser sothaner Untersuchung, gehorsamlich zu unterwerfen und allen getroffen werdenden Verfügungen schuldige Folge zu leisten, auch sich an dem, ihnen, so wie allen Einwohnern zu jeder Zeit, offen stehenden gesetzlichen Weg, zu begnügen, als im Widrigen gegen jeden, der Bürger, Pflichten ungetreuen Stöhrer der öffentlichen Ruhe, oder Ungehorsamen, die strengste Maaßregeln obgesäumt werden vorgekehret werden.

Wir halten Uns übrigens vollständig überzeuget, daß sämtliche löbliche Burgerschaft und Einwohner, nur in Erhaltung guter Ordnung und hiesiger glücklichen Verfassung, welche den so seltenen allgemeinen Wohlstand begründete, ihren eigenen Wohlstand suchen, andurch aber, den bishero allgemein bestandenen Ruhm, des besten Bürger-Sinnes, auch ohne eine einzige Ausnahme, forthin behaupten, mithin Wir uns niemals mehr in der traurigsten Nothwendigkeit befinden werden, die Uns heilige Obrigkeitliche Pflichten, in der Maaße, wie gegenwärtig, zu erfüllen.

Frankfurt den 15ten November 1798.

## Zweytes Hauptstück.

### III.

- 4) Männiglich soll sich, des Zulaufens bey Ankunfts fremder Truppen vor den Thoren oder in der Stadt enthalten; vom 25. Septbr. 1795.

Ein Hochedler Rath hat seit einigen Tagen mit Mißfallen wahrgenommen, daß bey der dormaligen Nähe der gegen-

einander überstehenden Armeen, nicht nur eine große Menge hiesiger Christlich- auch Jüdischer Einwohner aus großer Neugierde und ohne berufen sich dahin begeben, sondern auch bey der Ankunft eines oder des andern Herrn Generals oder Marschments in hiesiger Stadt, auf den Straßen und selbst an dem Quartier des Königlich-Preussischen Herrn Generals en Chef, Erbprinzen von Hohenlobe Hochfürstlichen Durchlaucht, auf eine höchst unanständige Art zusammenlaufen. Gleichwie nun ein solches Benehmen nicht nur an und für sich unanständig ist, sondern auch zu ungleichen Auslegungen, so wie zu Unordnungen mancher Art, Anlaß geben kann; also versiehet sich Ein Hochebler Rath zu der gesammten hiesigen Bürgerschaft, daß dieselbe dasjenige Lob eines gestirten und anständigen Benehmens, dessen sie sich bey andern Gelegenheiten theilhaftig gemacht hat, auch dergleichen wieder zu verdienen sich befeßigen werde; und wird hierdurch ein Jeder sich und die Seinigen von dem unschicklichen Zulauf zu den beiderseitigen Armeen, so wie von dem Zusammenlauf auf den Straßen, bey den oben angezogenen Umständen ab, und zurückzuhalten wohineinend ermahnt. Im unerbittlichen Entschungsfall siehet sich Ein Hochebler Rath vermüßiget, gegen die Uebertreter dieser Obrigkeitlichen Abmahnung, sein Obrigkeitliches Amt einzutreten zu lassen, und nöthigenfalls mit nachdrücklicher Ahndung vorzuschreiten, auch gegen die Jüdenschaft insbesondere, daß ihre Classe geschlossen werde, die Verfügung zu treffen. Frankfurt den 25sten Septembr. 1795.

Stadt. Ranzley.

5) Von Gefechten zwischen den Truppen kriegsführender Mächten soll sich jeder still, ruhig und in seiner Wohnung verhalten, vom 12. October. 1799.

Es hat Ein Hochebler Rath mißfällig zu vernehmen gehabt,

habt, wie während dem letzteren, in der Nachbarschaft hiesiger Stadt vorgefallenen Gefechte, nicht allein sich mehrere hiesige Einwohner, auf die Wälle und Thürme, sondern auch selbst in die Nähe des Kampfplatzes begeben, endlich auch bey der Ankunft mehrerer Herrn Offiziers in großer Menge sich atroupiret haben.

Wenn nun dieses denen vorliegenden Verordnungen, besonders dem unter dem 25. Sept. 1795. ergangenen Erbit zumider ist, und Ein Hochebler Rath um so mehr verhoffen könne, daß ein jeder sich demselben gemäß, bey derley Ausritten still und ruhig in seinem Hause verhalten, und sein Gewerbe besorgen werde; als jeglicher sich im widrigen mancherley Unannehmlichkeiten bloß stellet, ja selbst nach Umständen sein Leben in Gefahr sehet; so will Ein Hochebler Rath alle hiesige Einwohner, auch die hier besitzlichen Fremden und Jüdenschaft nochmahlen ernstlich vermahren — jenen Verfügungen um so gewisser die gehorsamliche Folge zu leisten, als sich im widrigen die dagegen handelnde alle entstehen mögende üble Folgen sich selbst beyzumessen haben werden.

Frankfurt am Main den 12ten October 1799.

Stadt. Ranzley.

6) Fremden Deserteurs soll niemand Vorschub leisten; vom 12. May 1798.

Es ist zu vernehmen gewesen, daß besonders seit einigen Tagen sich mehrere Deserteurs in den Gegenden hiesiger Stadt zeigen. Ob nun gleich löbl. hiesige Bürgerschaft und übrige Einwohner von selbst einsehen werden, welche nachtheilige Folgen für diejenige entstehen könnten, welche derley Ausreißer auf irgend eine Art begünstigen; so siehet sich Ein Hochebler Rath doch besonders bewogen, löbl. Bürgerschaft und sämtliche hiesige Einwohner gegen irgend einigen — denen Ausreißern zu erzeigenden Vorschub, sondern auch besonders gegen etwaigen Ankauf oder Annahme derer Montur. oder Arma.

Armaturstücken, wohlmeynend und ernstlichst auch unter dem Anhang zu verwarnen, daß alle diejenige, welche wider besseres Verhoffen diese Verwarnung außer Augen setzen mögten, sich alle beßfallige, nur auf sie zurückfallende Folgen selbst zu bemessen haben würden.

Frankfurt den 12ten May 1798.

Stadt. Canzley.

7) Erweiterung vorstehender Verordnung; vom 29. Juni. 1798.

Nachdem hiesig Köbl. Burgerschaft und übrigen Einwohnern, mittelst Avertissements vom 12ten May d. J. bereits die Verwarnung zugegangen, den sich in den Gegenden hiesiger Stadt vorfindenden Deserteurs überhaupt, bey Vermeidung beßfalliger Ahndung, keinerley Vorschub durch etwaigen Ankauf oder Annahme derer Montur oder Armatur - Stücke, zu erzeigen, oder sie sonst auf irgend eine Art zu begünstigen; Als will Ein Hochedler Rath solthane Verwarnung und Commination nicht nur hiermit ausdrücklich wiederholen, sondern auch insbesondere solche noch dahin bestimmen, die mit keinen Wäffen versehenen französischen Unterofficiers oder Gemeinen, welche sich vor den Thoren alldiesiger Stadt oder deren Gegend, vorfinden sollten, eben so wenig auf die vorbe- sagte Weise, Vorschub zu leisten. — immassen derjenige, welcher sich gegen dieses ausdrückliche Verboth, etwas zu Schulden kommen lassen wird, außer denen sonstigen für ihn hieraus entspringenden übeln Folgen, auf Betretten, dieserhalben annoch eine empfindliche Strafe sich zu gewärtigen hat.

Frankfurt den 29ten Junii 1798.

Stadt. Canzley.

Zwey

## Drittes Hauptstück.

### VI.

8) Niemand soll die Latten mit welchen die Lücken an den Alleen um die Stadt ausgebessert worden, beschädigen; vom 19. April 1799.

Nachdem zur Unterhaltung der außerhalb der Stadt zwi- schen den Thoren angelegten öffentlichen Spaziergängen die an denen Hecken hin, und wieder vorhandene Lücken durchaus mit angebundenen Latten verwahrt werden müssen; als wird hierdurch jedermänniglich ermahnet hieran keine Beschäbigungen vorzunehmen, unter der Verwarnung, daß die Uebertreter mit einer Geldstrafe von 10 Nthlr. belegt werden sollen, wovon denen Anbringern der dritte Theil hiermit zugesichert wird; und da die Feldschützen sowohl als die Wachen an denen Thoren auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung zu halten ausdrück- lich angewiesen sind, so haben sich die Uebertreter die Unannehmlichkeiten selbst zu zuschreiben, die sie sich durch unsitt- liches Herausnehmen hierunter zuziehen werden. Frankfurt den 19ten April 1799.

Bau. Amt.

9) Niemand soll das steinerne Geländer der Mainz- brücke beschädigen; vom 15. Febr. 1799.

Nachdem die Anzeige geschehen, daß die Gärtner und Holzhauer, welche aus Sachsenhausen in den diesseitigen Theil

Der

der Stadt zur Betreibung ihres Gewerbs täglich zu kommen pflegen, bey dem Uebergang der Mannbrücke, ihre Karsten und Aelte auf dem steinernen Geländer sohaner Brücke abschleifen, um selbige zu schärfen, dadurch aber in die Länge das steinene Mann-Brücken-Geländer sehr beschädigen; als wird dieser Mißbrauch andurch ernstlich und unter der Verwarnung untersagt, daß jeder Uebertretungsfall dieses Verbots, mit einer ohnablässigen Strafe von 5 fl. geahndet und denen welche dergleichen anzeigen, das Drittheil davon verabreicht werden soll. Frankfurt den 15ten Februar 1799.

Bau-Amt.

## Viertes Hauptstück.

### IV.

10) Verordnung, den Gebrauch des Feuers und Lichts in den Gast- und Wirthshäusern wie auch das Tobackrauchen auf öffentlicher Straße betreffend; vom 10. Februar. 1798.

Obgleich bereits durch mehrmalig öffentlich im Druck ergangene Verordnungen, die Obrigkeitlich-väterliche Fürsorge dahin geschehen, daß nicht nur der willkührliche Gebrauch des Feuers, nichtin auch der brennenden Tobacks-Pfeifen vorzüglich in denen hiesigen Gast- und Wirthshäusern, außerhalb der Wirths-Stuben, sondern auch insbesondere das unvorsichtige Tobackrauchen auf öffentlichen Straßen, und vor den Thoren, innerhalb der Glacis, zu Verhütung der nach Gelehrtheit und Umständen, gar leichtlich veranlaßt werden können Feuers-Gefahr, ausdrücklich und bey Strafe verboten seyn solle; so hat doch nichts desto weniger ein Hochadelrath

Rath seithero öfters mißfällig bemerken müssen, daß dieseln so heilsamen Verordnungen, nicht die gehörige Folge geleistet worden.

Diesem — einer wohlmeinend gerichteten Polizey offenbar zuwider laufenden gefährlichen Mißbrauch, anderverweite Grenzen zu setzen, wird dahero von Eines Hochadeln Raths wegen:

1.) Jedweder Gebrauch des Lichts ohne Laterne, insbesondere ober der brennenden Tobacks-Pfeifen, außerhalb der Wirths-Stuben alhiefiger Gast- und Wirthshäusern, somit in den Höfen, Ställen, Scheuern und Wälden derselben, vorzüglich bey dem Ab- und Aufladen der Früchte, Heues und Strohes gänzlich und bey der in der Feuer-Ordnung, §. 14. angedrohten Strafe, wiederholt verboten.

2.) Was insbesondere das Tobackrauchen auf öffentlicher Straße betrifft so wird solches:

- a.) bey Tagszeiten, mit Pfeiffen ohne Deckel, nicht gestattet — denen mit Früchten, Heu oder Stroh, oder sonstigen Feuer fangenden Materialien hereinkommenden Land- und Fuhrleuten aber, während des Hereinfahrens, Abladens, oder so lange sie bey ihren beladenen Wägen halten, — die brennende Tobacks-Pfeifen, gänzlich verboten — dergleichen
- b.) zu Abend- und Nachtzeiten, weilien alsdann die Gefahr um so viel arößer ist, alles Tobackrauchen, wenn auch gleich die Pfeiffe mit einem Deckel versehen wäre, schlechterdings untersagt.

Endlich

3.) wird auch der Gebrauch der brennenden Tobacks-Pfeifen vor den Thoren, innerhalb der Glacis, unter Bezug auf das hierüber gleichfalls schon bestehende Verboth, zu jedweder Zeit, nochmals, und ohne alle Ausnahm, gleichmäßig gänzlich untersaget.

Welcher nun diesen so nothwendigen Vorschriften zuwider handelt, der soll, auf Betretten, mit einer Geld-Strafe von drey Gulden, ohnnachsichtlich angezehen, außer diesem ihm

aber

aber auch der gemißbrauchte Tobacks-Pfeiffen-Kopf weggenommen, und desselben verlustig erkläret, nichtweniger nach Bewandniß der Umständen, mit einer noch zu erhöhenden Geld-Strafe belegen werden.

Damit aber diese — lediglich das gemeine Wohl bezielende Verordnung, gehörig befolgt werde, so sind bereits desfalls die erforderliche gemessenste Befehle, sowohl an die Wachen in der Stadt, als an den Thoren, desgleichen an die zur Nachtzeit umgehenden Patrouillen, nicht weniger an die Feld-Schützen, erlassen worden, um hierauf die genaueste Aufsicht zu halten, mithin die Uebertreter, auch wenn es erforderlich seyn sollte, mittelst Festhaltung derselben, bey der Behörde, zur Bestrafung alsobalden anzuzeigen.

In gleicher Hinsicht soll auch sothane Verordnung, gedruckt, von Haus zu Haus ausgehetlet, und sowohl an den Thoren als sonstigen öffentlichen Plätzen allhiefiger Stadt, zu Jedermanns Nachachtung angeschlagen werden.

Wornach sich dann ein jeder für Strafe und Unannehmlichkeiten selbst zu hüten wissen wird. Frankfurt am Main, den 10ten Februar 1798.

Stadt-Kanzley.

II) Auf dem Felde zu verbrennende Gesträuche, Quecken und Geniste sollen nur Vormittags verbrannt werden; vom 20. Juni. 1798.

Damit nicht durch falchen Feuererkennt, wie es vor einigen Tagen geschehen, hiesige Stadt und die ganze Nachbarschaft ohne Noth in Besorgniß und Kosten versetzt werde, welches überdiß den Nachtheil bringt, daß bei wirklich entstandenen Brand, in der Voraussetzung es möchte übermals keine Gefahr vorhanden seyn, die auswärtige Hülfe wenigstens nicht so schleunig, als es zur Rettung nöthig wäre, geleistet wird, und unmittelbar das Feuer überhand nehmen kann; so wird hierdurch den Bewohnern sowohl der hiesigen Dörfer

Dörfer als einzelner Höfe und Meiereien ernstlich befohlen, das dem Ackerbau hinderliche und deswegen auf dem Felde zu verbrennende Gesträuche, Quecken oder anderes dergleichen Geniste nicht des Nachmittags, oder wohl gar gegen Abend, sondern des Vormittags anzuzünden, und dafür zu sorgen, daß ehe die Abenddämmerung eintritt weder Feuer noch Rauch mehr vorhanden sey, und unnöthige Besorgniß erregen könne.

Die Uebertreter dessen sollen mit 20 Rthlr. Strafe belegt, und wenn wirklich hiesige Stadt oder benachbarte Ortschaften durch das zur un rechten Zeit angezündete Feuer in Mühe und Kosten gesetzt worden, zur völligen Entschädigung und Vergütung angehalten werden.

Frankfurt, den 20ten Junius 1798.

Von Land- Amts und Ackergerichts wegen.



## Zwenter Theil.

### Erstes Hauptstück.

#### II.

12) Verbot aller Hazardspiele; vom 2. November.  
1797.

**W**ir Burgermeister und Rath der Reichs-Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen:

Obwohlen Wir durch mehrere im öffentlichen Druck bekannt gemachten Edikte, insbesondere aber durch das vom 21ten January 1779. — alles Hazard-Spiel, sowohl in alldiesiger Stadt als deren Gebieth, aufs ernstlichste und bey den gemessensten Strafen, gänzlich untersagt, so haben Wir doch zu Unserm höchsten Mißfallen, besonders in den gegenwärtigen Zeiten, wahrnehmen müssen, wie diesen Unsern wohlgemeinten, und das Beste sowohl des Ganzen als eines jedweden Einzelnen, bezweckenden Verfügungen, allerdings nicht die gehörige Folge geleistet, sondern vielmehr jenem ausdrücklichen Verboth sowohl, als auch denen nicht minder nachhero, in dessen Gemäßheit mehrmalig öffentlich ergangenen Abmahnungen, ja selbst, bey in vorgekommenen Fällen, von der betreffenden

treffenden Behörde, wirklich vollzogenen schweren Geldstrafen ohngeachtet, sothanes, in jeder Hinsicht, so sehr verderbliche Hazard-Spiel, hie und dorten, vorzüglich aber in einigen dablestigen Gast- und Wirths-Häusern, zum offenbaren Nachtheil des gemeinen Wesens und Uergernuß der wohlgesinnten, und dasselbe verabscheuenden übrigen Bürger und Einwohner, dennoch heimlich fortgetrieben, mithin solchergestalt die hierunter Obrigkeitlich bezielte gute Absicht, zum Theil, auf eine freche Weise veretelt werde.

Gleichwie nun aber Unser Obrigkeitliches Amt von Uns erfordert, diesem schändlichen Unfug, durch fernere noch ernsthaftere Vorkehrungen, die erforderliche Grenzen zu setzen, somit sothanes dem allgemeinen Wohl so äußerst nachtheilige Hazard-Spiel, gänzlich allhier auszurotten — als haben Wir Uns genöthiget gesehen, in dieser Hinsicht nachfolgende anderweitige gemeßenste Verordnung, hiermit zu erlassen;

1.) Vermahnen Wir hiermit nochmals Jedermänniglich, insbesondere aber jene oberwähnte allhiefige Gast- und sonstige Wirths, welche des bey ihnen getriebenen Hazard-Spiels wegen, bereits schon bestraft, auch über dieses, erst neuerlich noch, durch die Behörde diesermwegen, aufs ernstlichste vermahnnet, und bedrohet worden, von diesem leidigen Unwesen, für die Zukunft gänzlich abzustehen — damit es nicht die Nothwendigkeit erfordere, gegen sie, mit denen nunmehr geschärfteren beßfalligen Straf-Mitteln, zu ihrer bey allhiefigem Publika gereichenden Beschimpfung, wie ansonsten zuversichtlich geschehen wird, vorzuschreiten.

Und zwar so sollen,

2.)

a.) diejenigen, welche dergleichen verbottene Hazard-Spiele in ihrer Wohnung gestatten, sie seyen nun Gast- und andere Wirths, oder nicht, auch wenn sie sich gleichwölen des Mitspielens oder sonstigen Antheilnehmens an demselben, nicht schuldig gemacht hätten —

b.) Die Mitspieler — als worunter auch diejenige begriffen, welche vielleicht nicht unmittelbar, hingegen doch mittelbar, entweder durch Bergesellschaftung oder auf eine sonstige Weise an dergleichen verbotenen Spielen, Antheil haben. — Endlich

c.) die Bankhalter der Hazard-Spiele — sowol diejenigen, welche solches öffentlich sind, als auch die Gesellschafter oder Mitinteressenten derselben — und zwar ein jeglicher der obgenannten Personen — insoferne solche obhiesiger Jurisdiction unterworfen — auf den Betretungs-Fall, in eine Strafe von 500 Rthlr. ohnnachsichtlich verfallen, insbesondere aber letztere, über dieses noch, zu Erlegung des Werthes der ausgesetzten Spiel-Bank, ausdrücklich gehalten seyn.

3.) Würde nun Jemand, wider Vermuthen, sich hierunter zum andernmal straffällig bezeigen, so soll, so viel die Gast-Wein- und sonstige Wirthe betrifft, alsdenn, derselben Wirthschaft, zur anderweiten Bestrafung, ohne weitere Rücksicht, auf eine dieserhalb zu bestimmende Zeit, gänzlich geschlossen — gegen die übrigen Uebertreter aber, obangesezte Strafe der 500 Rthlr. gedoppelt, eingetriben, in einem dritten Uebertretungs-Fall hingegen, gegen selbige, nach Bewandniß der Umstände, entweder mit einer noch weit höheren Geld-, oder einer andern ihnen gleich empfindlich fallenden Strafe, fürgeschritten werden.

Damit aber

4.) dieser Unserer geschärfteren Verordnung insbesondere auch, in Ansehung der dahier sich aufhaltenden Fremden, aufs genaueste nachgelebet werde, so werden anmit, alle dahiesige Bürger und Einwohner, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die dahier wegen Beherbergung derselben, ohnehin bestehenden gemessensten Verordnungen, ernstlich bedeu- tet, wann sie Jewahr würden, daß ein bey ihnen, auf erhaltenen Permissions-Schein, logirender Fremder, sich des Hazard-

Hazard-Spiels schuldig mache, selbigen, bey Vermeidung ansonst erfolgender scharfen Bestrafung, bey einem Unserer Herren Burgermeistern, sobalden anzugeben, damit wegen dessen Ausschaffung aus allhiefiger Stadt, ohne Zeitverlust, das Erforderliche verfügt werden könne.

Nichtweniger wird

5.) Jedermänniglich, welcher von dem dahiesigen Aufenthalte eines fremden Hazard-Spielers, etwas Zuverlässiges bekannt werden wird, hiermit erinnert und öffentlich aufgefodert, hiervon bey der angezeigten Behörde, eine gleichmäßige sobaldige Anzeige zu thun, wo sodann sich derselbige versichert halten kann, daß nicht nur sein Name verschwiegen, sondern ihm auch ein Drittel der abfallenden Strafe, oder aber, wenn nach obgesetztem Fall, die zu verfügende Strafe, keine Geld-Strafe wäre, eine Belohnung ex Aerario von 50 Mthlr. verabreicht werden solle.

Damit nun gegenwärtige ernstlichste, und aufs genaueste zu beobachtende Verordnung, zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werde, so soll selbige an den gewöhnlichen Plätzen dahier, öffentlich angeschlagen, sodann von Haus zu Haus ausgetheilet, nichtweniger in allhiefige Nachrichtenblätter eingerücket werden.

Wornach sich also ein Jeder zu richten und vor Strafe und Beschimpfung zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
den 2ten Novembr 1797.

13) Auch in den Messen sind Hazardspiele nicht erlaubt; vom 17. August 1797.

Ohne die leidmüthige Erfahrung, daß das verbotene Hazardspiel aller Art zur Kriegszeit in einer Allgemeinheit überhand genommen, die sich auf alle Klassen und Stände erstreckt — in einem Zeitpunkt, der wenigen Ueberfluß gewähret — viele drückt — die meisten aber die Folgen ei-

nes schweren Kriegs und einer unerhörten Theurung der Lebensmittel empfinden läßt — in einem Beyspiel, das alle gute Sitten, Wohlstand und Ordnung stöhret — in einem Beyspiel, das mancher Jugend die reinsten Gefühle — die ersten Eindrücke der besten Erziehung verdrängt — in einem Beyspiel, das so manchen Eltern, die ihre Kinderzucht durch Verführung vereitelt sehen, die edelste Belohnung ihrer Liebe, ihrer Treue, ihrer Sorgfalt raubt — in einem Beyspiel, das so manche wahre Freude — so manchen häuslichen Frieden — so manche eheliche Bande — so manches ordentliches Hauswesen unwiderbringlich zerrüttet; — Auch ohne Gesetz, das die Abwendung eines solchen Uebels bezielet, sollte eigne Ueberzeugung davon einem jeden Pflichten an's Herz legen, die er sich selbst, seiner Familie, seinem Neuenmenschen und der Wohlfarth des Staats schuldig ist.

Hiermit vereinbart sich aber keineswegs die gutwillige Aufnahme einer irrigen Meynung:

als ob das Verderbliche Hazardspiel in Messzeiten erlaubt seye? — vielleicht gar zur Messfreyheit gehören sollte!

welche, dem Vernehmen nach, aufs neue mehreren glaublich vorkommen soll, die, ihres Vortheils wegen, dasselbe so gerne dulden — mehrere belebet, die dieser leidigen Ausfüllung ihrer Zeit sich so thätig ergeben — mehreren eine günstige Aussicht verschafft, die das Spiel für ein Hülfsmittel ansehen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, und andern, die sich als Spieler vom Handwerk darstellen, die große Hoffnung darbietet, durch das Spiel zu dem Glück erhabet zu werden, aus dem Ruin ihrer Mitmenschen sich Wohlstand und Ueberfluß hervorzubringen — zu einem Glück, dessen ruhiger Genuß ein ausgezeichnetes Denkmal abgehärterter Gefühle — verdrängter Menschenliebe bleibt.

Diesen Irrthum einem jeden, zu benehmen, mag es hinlänglich sein, mit Bezug auf die bestehende und bekannte Verordnungen hier beizufügen:

daß das Hazardspiel auch während der Messe allerdings verboten seye, daß das Gesetz darüber keinen Unterschied mache, und daß sich kein Unterschied denken lasse, der mit der Absicht vereinbarlich wäre; daß also mit Unwissenheit oder Zweifel bey der vorstehenden Messe niemand die Uebertretung jener wohlgemeinter Verordnungen zu entschuldigen, noch dadurch gegen die darin gesetzte Strafe und sonstige Verfügung geschützt zu seyn gewärtigen mag.

Publicatum Frankfurt a. M. den 17. August 1797.

Von Jüngeren Bürgermeister Amts wegen.

## Zweytes Hauptstück.

### I.

14) Au porteur gestellte Obligationen sollen Vormünder und Curatoren dem Rechenen-Amte in Verwahrung geben; vom 26. November. 1796.

In Gemäßheit des den 24ten dieses ergangenen verehrlichen Rathschlusses, werden sämtliche hiesige Vormünder und Curatoren hierdurch erinnert und ihnen zugleich ernstgemessenst aufgegeben, die Kayserl. Königl. Königlich-Preussische, auch hiesige städtische au porteurs (auf Inhabere) gestellte, mit denen Geldern der Pupillen und Curanden erkaufte oder sonst erhaltene Obligationen, in Befolg des stehenden Paragraphs der Vormünder Instruction bei Obbl. Rechenen-Amte gegen die daselbst unendgeltlich auszufertigende und erhaltende Depositions-Scheine ungesäumt jederzeit zu hinderlegen.

Frankfurt den 26ten November. 1796.

Curatel-Amte.

15) Bestätigung vorstehender Verordnung; vom Februar 1799.

Auf die von Einem Eöblichen Rechney. Amt unterzeichnetem Amt mitgetheilten Nachricht, sind der, in Gemäßheit des am 24sten Nov. 1796 erlassenen verehrlichen Rathschlusses von Amts wegen den 26. desselben sofort durch die wochentliche Nachrichtenblätter bekannt gemachten Verordnung, die Hinterlegung derer über die aus ihrer Curanden Vermögen zu den Kaiserlich. Königlich. Königlich. Preussischen, und Städtischen Anlehen geschossene Geldersprechenden auf Porteurs (Inhabere) gestellte Obligationen betreffend nur wenige Vormundere, Curatoren und Administratoren nachgekommen: Es werden demnach solche hiermit nochmals alles Ernstes erinnert, nicht allein die erwähnte ihren Curanden zugehörige Obligationen — sondern auch alle und jede andere ihren Curanden durch Erbschaft zu Theil gewordene auf Porteurs gestellte Papiere ohnefehlbar innerhalb 14. Tagen auf Eöblich Rechney. Amt zu hinterlegen, widrigenfalls solche alsdann in Rechnungen schlechterdings nicht mehr für ihre Curanden angenommen — sondern sie sofort zu deren baaren Vergütung ohne alle Rücksicht angeschalten werden sollen.

Curatel. Amt.

## VI.

16) Auch für hiesige Brandbeschätigte sollen keine Collecten ohne obrigkeitliche Erlaubniß erhoben werden; vom 18. Februar. 1800.

Es hat sich bei der Untersuchung des durch die am 15. Dec. vorigen Jahrs entstandene Feuersbrunst veranlaßten Brandschadens ergeben, daß ein und anderer solcher Brandbeschädigten nicht nur in den ersten Tagen der Noth von ihren Freunden durch eigene Wohlthätigkeit, sondern auch

nach

nach der Hand durch veranstaltete Privat-Collecten unterstützt worden ist.

Da nun letztere eigenmächtige Geld-Sammlungen denen Obrigkeitl. Verordnungen ganz entgegen sind, auch denen von Einem Hochedlen Rath, auf Hochdemselben von diesseitigem Amt bargelegten Kenntniß des Brandes, nach Befund der Sache verwilliget werdenden öffentl. Brandsteuern sehr nachtheilig werden, nicht weniger die Entschädigungsgleichheit unter denen Brandverunglückten ganz unmöglich machen; so hat sich diesseitiges Amt schon durch diese Gründe, ohne der dadurch weit größer entstehen könnenden unglücklichen Folgen zu gedenken, vermüßiget gefunden, das gesammte Publicum in künftigen von Gott gnädigst abzuwendenden Brandfällen für dergleichen Privat-Collecten zu warnen, und zu erinnern, daß solches die seinem verunglückten Nebenmenschen bestimmte Unterstützung dem jedesmaligen Obrigkeitlichen Ermessen lediglich aufbehalten möge.

Frankfurt den 18ten Februar 1800.

Feuer-Amt.

## VII.

17) Die als Fluchtgut aus- und eingegangene Weine sollen bey dem Rentens-Amt gehörig berichtet werden; vom 3. August 1797.

Alle diejenige, sowohl hiesige Einwohner als Fremde, welche bei den verschiedenen Anlässen der Gefahr während des ganzen gegenwärtigen Krieges ihre Weine entweder aus der Stadt hinaus, oder aber von ausserhalb herein, in Sicherheit zu bringen den Bedacht genommen, davon aber entweder noch gar nichts oder nur erst einen Theil wieder zurückführen lassen, ohne unter zogenem Amt die gehörige vollständige Anzeige davon zu machen, und wegen der den Umständen nach eintretenden Befreyung von den Rentens-



gebühren das Nöthige darzuthun, werden hierdurch erinnert, solches noch längstens bis gegen Ende des Octobers laufenden Jahres nachzuholen, alle dazu dienliche Verzeichnisse und Bescheinigungen vorzulegen und sich darüber mit dem Amt ins klare zu setzen, widrigenfalls man dergleichen Weine nicht mehr als Flüchtgut ansehen, sondern, um einst diese Gegenstände in Ordnung bringen zu können, einen jeden, der solche noch gedante Frist fruchtlos verstreichen läßt, zur vollständigen Entrichtung der Taxmäßigen Gebühren anzuhalten, sich vermüßiget sehen wird.

Fraunkfurt den 3ten August 1797.

Renten - Amt.

18) Desgleichen bey dem Rechnenamte die zollbaren Güter und Waaren; vom 23. November. 1797.

Alle diejenige hiesige Bürger und Einwohner, welche während dem gegenwärtigen Krieg, Güter und Waaren als Fluchtgut dem Fahrthor hinaus haben gehen lassen, und dieserhalben den gewöhnlichen Zoll davon theils deponiren theils denselben nur notiren lassen, werden hierdurch erinnert, in Zeit von längstens Vier Wochen, wegen diesen versendeten Gütern, mit den Zöllnern, an gedachtem Thor, die nöthige Abrechnung zu besorgen, und mittelst den gehörigen Bescheinigungen darzuthun, daß diese Güther wieder in die Stadt Retour gekommen, in welchem Fall dieselbe sodann berechtigt sind, von den Zöllnern das deponirte Geld zurück zu fordern, wohingegen in Ermangelung der gehörigen Bescheinigung sowohl als im nicht Erscheinungs - Fall denen Zöllnern die Weisung dahin gegeben worden, diese Waaren und Güter nicht mehr als Flucht — sondern als wirklich versandtes zollbares Gut anzusehen, das dafür deponirte Geld als Zoll in Einnahm zu bringen, auch diejenigen, welchen der Betrag des Zolls von der auf oben bemerkte Art versandte Güter nur notirt worden, zur vollständigen

ständigen Taxrollmäßigen Entrichtung desselben anzuhalten beordert sind.

Frankfurt den 23. Nov. 1797.

Recheney. Amt.

19) 20) 21) 22) und 23) Vertheilung und Bestimmung der Beyträge zur Tilgung der während des Krieges seit dem Jahr 1792. entstandenen Stadtgemeinde-Schulden; vom 2. August. 30 July. 6 August 1799. und 14 Octobr. 1800.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen:

Es ist allhiefiger Löbl. Bürgerschaft, Einwohnern und sämtlichen Contributions-Pflichtigen bereits aus der vorhin erlassenen Bekanntmachung erinnerlich, wie die Repartition dessen, was es einem Jeden — an denen dahier zu unterschiedenenmalen von denen Französischen Truppen — während gegenwärtig traurigem Krieg erhobenen Contributionen und Requisitionen tragen würde, bis zu erfolgender Allerhöchst Kaiserlicher Verfügung ausgesetzt worden seye. —

Nachdem wir nun, im Einverständniß mit Bürgerlichen Collegien, bey denen täglich dringender gewordenen, und in dem 1798er Jahr durch einseitige Capital-Aufnahme provisorisch bestrittenen Erfodernissen, unserer ohnnachlässigen Pflicht erachtet haben Allerhöchst Ihre Kaiserlichen Majestät, die harten Schicksale des wehreren unterthänigst anzuzeigen, welche hiesige Stadt, während gegenwärtigem Kriege betroffen haben — und wie besonders allhiefiges Verarium in den Zeiten der Noth, statt der von der französischen Generalität und dem Commissariat alsobald — zu eigener executivischen Betreibung sehr bedrohlich erforderlichen Auftheilung

Auf erstattete allerunterthänigste Anzeige haben Kaiserl. Maj. nun die Repartition der französischen Contributions- und Requisitions-Summen dahin verordnet, daß

theilung für die angelegte Contributionen und Requisition eingetretten — andurch aber in eine so tiefe Schuldenlast versunken seye, daß dem gemeinen Wesen ganz nothwendig und ohnaufrähtlich, durch die einzuziehende Beiträge dererjenigen, für welche sothane Schuld einstweilen übernommen worden, zu Hülfe zu eilen seye; so haben Allröchst. Ihre Kaiserliche Majestät folgenden Repartitions Modum, zu successiver Tilgung der in den Jahren 1792 und 1796, für allhiefige Bürger — Einwohner — und sonstige Contributions - Pflichtige, von dem Aerario einstweilen vorgeschossenen, und auf dessen

S. Beilage  
Litt. A.

Credit aufgenommenen französischen Contributions - und Requisitions - Summen, allergnädigst verordnet; sofort uns, Inhabts Rescripti Clementissimi d. d. Wien den 4ten Sept. 1798, wovon Abschrift so wie Extractus des ergangenen venerabilichsten Conclust hier angefüget ist,

Litt. B.

den Auftrag ertheilet, solchen denen Bürgern — Einwohnern — und sonstigen Contributions - Pflichtigen, zu getreuer Nachachtung, öffentlich mittelst Edictes, bekannt zu machen, und über den deßfalligen starken Vollzug, genau zu halten;

Es sollen nemlich

Ein jeder Bürger, Feisak, oder Schutzverwandte, alle Stiftungen, und befreyte Possessionirte, das bestehende gesamtte Besitzthümgen, liegend oder fahrend, hier oder auswärts gelegen, in einen billigen Anschlag bringen, und

1.) alle hiesige Bürger, Feisaken, Schutzverwandte, so wie überhaupt alle christliche und jüdische Einwohner (inmaßen wegen denen Dorfschaften annoch nähere Verordnungen erfolgen solle) deßgleichen auch sämtliche Administratoren, Vormünder oder sonstige Stellvertreter, einschließllich aller, sowohl publicquen — als privat — milden und andern Stiftungen — Corporationen, welcher Religion diese wären, und sonstigen befreyten Possessionirten, ihr gesammtes

Nach und Vermögen, — liegend oder fahrend, dabier und respect, auswärts belegen, für sich selbst in einen billigen

billigen und gerechten — auch, soviel die liegenden Güter insbesondere betrifft, in einen solchen Anschlag bringen, wie der Besitzer dieselben, wenn er sie dormalen weggeben wollte, oder weggeben müßte, mithin um einen hiernach berechneten billigen Mittel-Preis, andern käuflich überlassen würde, sofort

2.) von diesem nach dem 24 fl. Fuß zu berechnenden Vermögen, jedoch nach Abzug der etwaigen Schulden, und zwar von dem Vermögen bis auf 15000 fl. — dreißig Kreuzer von hundert Gulden — von dem über 15 bis 30000 fl. sich belaufenden Betrag aber — vierzig fünf Kreuzer vom hundert Gul-

davon zu jedem demanturetheits den Simplo resp. 1/2, 3/4 oder 1 pro cent als Beitrag, nach dem 24 fl. Fuß entrichten, jedoch

den, endlich von demjenigen, was jeder über diesen Betrag besitzen würde — so hoch sich auch solches immer belaufen möge, einen Gulden von jedem hundert Gulden, in dem 24 fl. Fuß zu einem ganzen Simplo, in der Weise, wie solches bereits den Contributions-Pflichtigen bekannt ist, entrichten. (\*) Jedoch bleibt

3.) von sothanem zu versteuerndem Vermögen unter Bezug auf die sub. No. 6. enthaltene nähere Bestimmung, ausgenommen,

ausgenommen seyn solle

a.)

(\*) Derjenige, welcher 1. B. 60,000 fl. Vermögen hat, bezahlt diesemnach zur Löbl. Rechnungs-Commission

				pro 1797.	
1.)	Von den ersten	15000 fl.	a 30 Kr. per Hundert	75 fl.	—
2.)	Von den zweiten	15000 fl.	a 45 Kr.	—	112 fl. 30 Kr.
3.)	Von den weitern	30000 fl.	a 1 fl.	—	300 fl.
				<hr/>	
				pro 1797.	487 fl. 30 Kr.

				pro 1798.	
—	—	—	und a 15 Kr. per Hundert	37 fl. 30 Kr.	
—	—	—	und a 22 1/2 Kr.	—	56 fl. 15 Kr.
—	—	—	und a 30 Kr.	—	150 fl. —
				<hr/>	
			und pro 1798.	243 fl. 45 Kr.	
			wie auch pro 1799.	243 fl. 45 Kr.	

zu täglichem Gebrauch bestimmte Meublen und Kleidungen, sodann

vorbehaltlich des hiernächstigen Nachtrages

Capitalien von denen dazumalen keine Zinsen zu erhalten sind und Ausstände so unsicher geworden, setzen

Auswärtige Güther so nicht mit bürgerlichem Vermögen acquirit worden, oder

von denen gleiche Contributionen geleistet und noch erfordert werden, desgleichen sind

a.) das Mobilare, so zu eines jeden und der seinigen unmittelbaren täglichen und unvermeidlichen Haushaltungsgebrauch bestimmt ist, worunter aber Gold, Silber und Pretiosen, keineswegs zu verstehen sind; desgleichen sind ausgenommen

b.) nicht flüssige — verzinsliche Capitalien, von welchen seit einem oder mehreren Jahren keine Zinsen entrichtet worden — sodann solche fällige Handlungsstände, die durch Kriegsvorfälle oder sonst, unsicher geworden, doch vorbehaltlich des gewissenhaften Nachtrags für jedes ausgeschriebene Simplum von demjenigen Betrag, der hiernächst an Capitalien oder Ausständen, eingehet — oder durch Zinsen, Bezahlung wieder flüssig werden wird.

Nicht minder bleiben ausgenommen

c.) solche liegende Güther, welche Jemand, ehe er allhier Bürger Beisatz oder Einwohner geworden, außerhalb besessen, oder nachher ererbet, vermacht oder geschenkt erhalten hat. Endlich

d.) die nach erlangtem hiesigen Bürgerrecht oder sonstigem Schutz, mit allhier steuerbarem Vermögen, vor denen im Jahr 1796. auferlegten französischen Contribution — und Requisitionen, erworbene auswärtige Besitzungen, von welchen er-

weßlichermaßen, dergleichen Beiträge, zu französischen Contributionen, geleistet werden müssen, so lange solche auswärts davon entrichtet werden. Hiernächst findet

4.) in Ansehung dererjenigen unvermögenden Klassen der Christlichen und Jüdischen Einwohner, eine Ausnahme und gänzliche Befreyung statt, welche bey der jährlichen ordinairn Schatzung, die Armen-Schatzung von respective jährlichen 30 fr., 1 fl. 10 fr., und 1 fl. 40 fr., wie auch messentlich, 1 fl. 40 fr. zu entrichten pflegen.

So viel aber

5.) das mit einem Fideicommiss belegte — oder sonstem bloß in Nutznießung befindliche Vermögen betrifft, so hat derjenige, welcher sich in dem deßfalligen Besitz oder Verwaltung befindet — vorbehältlich der Rücksprache, an wen, und wie weit, er damit nach Anweisung der deßfallig besonders emanirenden Verordnungen und in dem Wege Nichtens auszulangen vermeinen sollte, die davon fällige Rata zu entrichten. Wie denn auch

Die Besitzer eines Fideicommisses, und jeglicher der ein fremdes Vermögen in Nutznießung hat, oder solches veräußert, sind schuldig die Beiträge zu entrichten.

6.) diejenige Christliche und Jüdische Contribuenten — welche zwar nur solche Mobilien besitzen, so zu dem unmittelbaren täglichen Gebrauche bestimmt sind, gleichwohl aber die §. 4. bemeldte Armen-Schatzung nicht — sondern ein höheres Quantum bey Entrichtung der ordinairn Schatzung bezahlen — sich zu einem billigen, von löbl. Rechnungs-Commission zu bestimmenden Abfindungs-Quantum zu verstehen haben. Damit aber

diejenige so außer den gewöhnlichen Mobilien nichts besitzen, jedoch die Armen-Schatzung nicht entrichten, muß den sich ab.

7.) jeder Contribuent aus der erhaltenen Versicherung, daß seine entrichtete Quota ein Geheimniß der zum Empfang niedergesetzten beständigen Rechnungs-Commission bleibe, — um so mehr einen Beweggrund schöpfen könne, sich hierunter gewissenhaft zu benehmen, so sollen nicht allein die zu solcher Commission

Damit die Beiträge eines jeden ein Geheimniß bleiben, werden die resp. Herren Deputirten der l. Rechnungs-Commission, besonders beei-

Com.

diget, u. wird  
danebst.

Commission ernannte, und zu Besorgung  
dieses Geschäftes authorisirte Magistratische

und Bürgerliche respect. Herren Deputati, außer ihren  
schon obhabenden Amtspflichten, bey Einem HochEdlen

Litt. C.

Rath noch mit einem besondern Eyd der Ver-  
schwiegenheit zc. zc. nach beygedrucktem For-  
mular in Gegenwart bürgerlicher Dreyer, belegt, son-  
dern auch

ein Geheim-  
buch gehalten,  
dagegen soll

8.) angewiesen werden solche doppelte Bücher,  
ohne Zuziehung eines Actuarii oder Schrei-  
bers, zu führen, daß das eine Buch, wel-

ches hiermit zu einem fortdauernden Geheimbuch bestimmt  
wird, nur die Namen derer Contribuenten und die Num-  
mer — dahingegen das andere, ausschließlich der jähr-  
lich bey der Behörde abzulegenden Rechnung, ebenfalls  
geheim zu haltende Buch, uur die mit ersterem Buch cor-  
respondirende Nummer, ohne Namen, und den Betrag  
dessen, was der durch die bloße Nummer vorbenierkte Con-  
tribuent giebet, enthalten — nicht minder beyde Bücher  
blos unter ohnmittelbarer Aufsicht, und alleiniger Bear-  
beitung und Verwahr der Rechnungs-Commission, ver-  
bleiben — und in eine — unter doppeltem Beschluß be-  
findlichen Kiste, verwahret werden sollen — bergestal-  
ten, daß bey vormentionirter Einrichtung auch nicht ein-  
mal möglich seyn wird, daß ein Dritter durch flüchtigen  
Blick in das ein — oder andere Buch etwas so auf Pro-  
palarung des Vermögens Bezug haben könnte, zu er-  
sehen vermöge.

Dagegen solle aber

Jeder Contribu-  
ent einen  
endlichen  
Schein darü-  
ber abgeben,  
daß er sein  
Vermögen in  
obstehenden An-

9.) jeder Contribuent verpflichtet seyn, bey  
Ueberbringung oder Uebersendung seines An-  
theils, zugleich einen von Ihme eigenhän-  
dig unterschriebenen, demnächst mit der  
Nummer des Contribuenten zu versehenen,  
von Obbl. Rechnungs-Commission aus-  
getheilt

getheilt werden den gleichförmigen Schein, | schlag gebracht  
einzureichen in welchem Er, unter Aus- | habe.  
drückung dessen, was er giebet, auf die von | Litt. D.  
ihm abgelegte Bürger - Weisassen - Vermögens - Scha-  
gungs oder dessfalls besonders geleistete Eydcs. Pflich-  
ten, versichert, daß sein unter obigen Bestimmungen der-  
malen, vorbehältlich eines etwaigen Nachtrages in An-  
schlag zu bringendes Vermögen sich nicht höher belaufe,  
als die von ihm entrichtete Summe nach dem ihn treffen-  
den Procent, und dem Ausschlag selbstn gegriffen wor-  
den, wobey es sich von selbstn versteht, daß das zu  
entrichtende Quantum nach dem jedesmal wüßlich haben-  
den Vermögen zu reguliren seye, mithin bey dessen Zu-  
oder Abnahme, sich mehre oder mindere.

Würde jedoch

- 10.) jemand, wider alles heegende bessere Ver-  
trauen in solchem Mißverhältnisse zu seinem  
etwa anders woher besser bekannten Vermö-  
gen geben, daß denen Deputatis der Ver-  
dacht einer Defrauation sich gleichsam auf-  
dringen müste, so sollen diese gehalten und  
ermächtigt seyn, davon uns die Anzeige zu machen, um  
nach Befinden nähere Untersuchung verfügen zu kön-  
nen.

Wegen einem  
etwägigen Ver-  
dacht einer De-  
frauation,  
wird von L.  
Rechnungs-  
Commission  
Bericht erstat-  
tet, auch

Im übrigen solle

- 11.) die sich daher ergebende Einnahme ganz  
abgesondert von denen Stadt - Einkünften  
administrirret — bloßhin zu Tilgung dieser  
französischen Contributions - und Requisiti-  
ons - Schulden verwendet, und darüber  
pünktlich Buch und Rechnung geführt  
werden.

über die allei-  
nige Verwen-  
dung der Bei-  
träge in frän-  
zösischen Con-  
tributions- und  
Requisition-  
Schulden.  
Rechnung ab-  
geleget.

Jedem das allgemeine Wohl beherzigenden wird in Rück-  
erinnerung, auf jene Zeiten der Noth, worinnen das Privat-  
Eigenthum durch den Eintritt des Alerarii gesichert und gerettet



wurde, die Billigkeit des eben dargelegten von Allerhöchst Ihro Kaiserlichen Majestät zum Gesetze für alle — erhobenen Repartitions-Modus von selbst in die Augen leuchten.

Denn wenn eines Theils diejenige minder glückliche Classe hiesiger Bürger und Einwohner, welche aus Armuth gegen das unmittelbare Lebensbedürfniß zu kämpfen haben, von allen Beiträgen gänzlich befreyet bleibt, — und andern Theils die andere nicht so dürftige, doch auch nicht sehr bemittelte Classe, aus Rücksichten der Billigkeit, und daß solche sonst zu den gewöhnlichen Lasten des Staats, nach ihrem ganzen Vermögen concurriret, mit einer sehr mäßigen Abgabe angesetzt sind, so werden die bemittelte und reichere Einwohner, die einigermaßen erhöhte Last nicht drückend finden — da ihnen auch verhältnißmäßig so viel mehr gerettet worden — da ferner nicht zu verkennen ist, wie eben die Rücksichten auf sie den hohen und schweren Ansaß der Contributionen und Requisitionen veranlassen haben, und da man endlich das volle Vertrauen zu ihnen hegen darf, wie sie zu Erhaltung des Ganzen und der glücklichen Verfassung ohnehin um so bereitwilliger sich werden finden lassen, als das zu bringende Opfer ihnen das Nothwendige nicht entziehet — und eben jene glückliche — nur ihnen ganz vorzüglich viele Vortheile zuweisende Verfassung — nebst ihrem eigenen Fleiß, die erste Quelle ihres Wohlstandes ist.

Wir glauben anbey jeden derer Contribuenten selbst dadurch zu gewissenhaftem Benehmen aufzufordern, wenn wir, wie nach Maasgabe der Allerhöchst Kaiserlichen ältern Resolutionen dem Bürger-Ausschuß und denen aus jedem Quartier hiezu weiters erkiessten zwey ehrbaren Bürgern von denen bür-

für das Jahr 1797. ist ein Simplum, dagegen für das Jahr 1798 ein halbes Simplum,	gerlichen Meunern bey ihren Pflichten und Ehren ohnehin bereits angezeigt worden, weiters eröffnen, daß nach der Allerhöchst Kaiserlichen Willensmeinung für das Jahr 1797. ein Simplum, wie solches sub No. 2. des mehreren beschrieben ist — sodann für ein jedes der beiden Jahre 1798
---	---

und 1799. nur ein halbes Simplum, nemlich und für des  
 nach obiger Gradation von den ersten 15000 fl. Jahr 1799  
 — fünfzehn Kreuzer von jedem hundert Gulden, eben so viel in  
 sodann von ferneren 15000 fl. — zwey und zwanzig entrichten, ist  
 und einen halben Kreuzer vom hundert Gulden, noch wird  
 endlich von dem weiteren Vermögensbetrag, so groß solcher  
 auch immer seyn mag, dreißig Kreuzer vom hundert Gulden  
 verfestalten erhoben und entrichtet werden solle, — daß jeglichem  
 gebracht wird — was er in dem 1797'r Jahr an freiwilligen  
 Beyträgen à Conto an die Rechnungs-Commission bezahlet hat.

dasjenige was  
 in Anno  
 1797 bereits  
 berichtet  
 worden, hier  
 auf berechnet.

So nahe es uns gehet, die löbl. Bürgerschaft und die übrige Einwohner — auch Contributionspflichtige, mit der für das Jahr 1797 1798 und 1799. hierdurch bestimmten Abgabe, unter Anberaumung einer Frist von 4 Wochen, von dem Tag der Publikation an, für die Abrechnung derer im Jahr 1797. gelieferten Beiträge à Conto, und Entrichtung des halben Simpli für 1798. sodann unter Freilassung einer weitem Frist von 3 Monaten, vom Ablauf der so eben gedachten 4 wöchentlichen angerechnet, für die Berichtigung des halben Simpli für 1799. gleich uns selbst, belegen zu müssen, so vollkommen ist doch das Vertrauen, es werde nicht allein Jedermann — in Unerinnerung der Zeit der Noth, hierunter die größte Mäßigung erkennen, — sondern auch gewissenhafte genug handeln, um die ihm gebührende Last nicht durch unredliche Entrichtung seinem wohlbedenkenden Mitbürger und rechtschaffenen Mitcontribuenten, aufhalsen — somit aber unwürdigem Eigennutz frohnen zu wollen.

die Beiträge  
 für das Jahr  
 1797 u. 1798  
 sind längstens  
 bis den 30ten  
 Aug. dagegen

jene für das  
 Jahr 1799. bis  
 den 30. Nov.  
 an löbliche  
 Rechnungs-  
 Commission zu  
 entrichten.

Sollte jedoch wider besseres Verhoffen irgend jemand unedel und pflichtwidrig genug seyn, — um seine Beyträge unter dem Verhältnis seines würtllichen oben bestimmten Vermögens zu entrichten, — so verbindet uns heilige — aus schuldiger Verech-

rung gegen die Allerhöchst Kaiserliche Befehle — aus billiger Rücksicht auf die gewissenhafte und rechtschaffene Contribuenten — aus den Grundsätzen der Gerechtigkeit selbst herfließende Pflicht — mit aller Strenge gegen solche unwürdige Glieder eines glücklichen Staates zu verfahren — und sothaner Trevel

Dasjenige Vermögen, wovon gegen diese Verordnung keine Beiträge entrichtet worden, wird zu ein Fünftheil confisciret; die mit Verbehaltung des Bürgerrechts Abziehende, stellen desfallsig gerichtliche Caution;

mit ohnnachlässiger Confiscation eines Fünftheils bes' verschwiegenen Vermögens — auch befinden, den Umständen nach härter zu bestrafen — daher ein jeder, dem seine Pflicht nicht schon heilig genug seyn dürfte — diese hierdurch vestgesetzte Strafe zu vermeiden — wohlmeynend und ernstlichst verwarnet wird.

- Damit aber auch denen wohlbedenkenden Contribuenten die ihnen obliegende Last nicht auf andere Art unbillig vermehret werde — so haben diejenige, welche mit Verbehaltung ihres Bürger, Rechts einen auswärtigen Aufenthalt wählen, eben so Löbl. Rechnungs. Commission (wie bishero bey

dahingegen diejenige, so mit Aufsayung des Bürger, rechts oder Verlassung des Schutzes abziehen, ihren ganzen Antheil an der Schuldenlast sogleich bezahlen müssen.

Löbl. Schatzungs. Amt in Ansehung derer Schatzungs. Prästandorüm geschehen, und forthin erforderlich ist) dafür gerichtliche Caution zu leisten, daß sie die an den noch auszuschreibenden Beiträgen ihnen zukommende Raten ordentlich abführen werden; dahingegen aber diejenige, welche mit Aufsayung des Bürger, Rechtes, oder mit Nichtannahme des ererbten, abziehen, ingleichen diejenige Fremden, welche eine Erbschaft oder Vermächtniß dahier beziehen, oder durch Schenkung unter den Lebendigen erhaltendes Vermögen exportiren, sich mit Löbl. Rechnungs. Commission dahin abzufinden haben, daß nicht allein vorhero alle ausgeschriebene

Beiträge, wie es sich ohnehin versteht, berichtiget, sondern auch ferner nach einer von Löbl. Rechnungs. Commission zu stellenden Berechnung des auf den Tag der Abrechnung sich vorfindenden Schulden. Zustandes von dem Abziehenden oder dem

Betrag des durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung zu beziehen habenden Vermögens, so viele Simpla erleget werden, als in dem Verhältniß des zuletzt ausgeschriebenen Beitrags und dessen Ertrags die Summa sämtlicher Schulden annoch. erfordern mögte, falls sie sogleich be-  
 richtiget werden sollte.

Die Beiträge sind auch von andern expor- tirt werdenden Geldern, so gleich vollstän- dig zu ent- richten.

Nichtminder haben diejenige Burgers, Wittiben oder Töch- ter, und sonstige Contributions, Pflichtige, welche verfas- sungsmäßig noch keine Endes. Pflichten geleistet haben, wegen richtiger Versteuerung ihres Vermögens, nach dem ihnen von Köbl. Rechnungs. Commission zugestellt werdenden Formular, eybliche Versicherung abzugeben.

Zu gleicher Beförderung des von jedem zu leistenden planmäßigen Beitrags, werden die hiesige jüdische Bau- und Kasten- Meister ange- wiesen, binnen 14 Tagen ein pflichtmäßiges Verzeichniß der nicht in der Stättigkeit stehenden Juden und Jüdinnen, bey Köbl. Rechnungs. Com- mission einzureichen, welchemnächst nicht minder sämtliche hiesige Judenthath, ohnrückfichtlich ob sie in der Stättigkeit stehen oder nicht, so ferne sie nur eigenes Vermögen haben — desgleichen die Verwalter jüdischer Stiftungen und die Vor- mänder derer Juden und Jüdinnen, wegen rich- tigen Berechnung des Vermögens, einen wirkli- chen End, mit Beobachtung der ihrer Religion nach dabey erforderlichen Solennitäten, abzule- gen haben.

Die jüdische Bau- u. Kas- tenmeister sol- len binnen 14 Tagen ein Ver- zeichniß der nicht in der Stättigkeit stehenden Ju- den und Jüdi- nen einreichen.

Sämmtlicher hiesige Judent- schaft soll we- gen richtiger Berechnung und Zuschlag ihres Vermö- gens, einen feyerlichen End ablegen.

Wir hegen übrigens zu dem bekannten und oftbewährten Biedersinn Köbl. Burgerschaft — sämtlicher Einwohner und Contributions. Pflichtigen das volle Vertrauen, es werde die gegenwärtige durch den Drang der Zeiten und das traurige Schicksal des Krieges ohnvermeidlich gewordene ohngewöhnli- che Last mit so mehrerer Bereitwilligkeit übernommen, und der

schuldige Beitrag mit rühmlichster Rechtschaffenheit entrichtet werden — als keinem die Betrachtung entgehen wird, wie die Art der Austheilung nur Gerechtigkeit und Billigkeit zur Grundlage habe — das Quantum des Ausschlages selbst aber sehr mäßig und nur nach strengster Nothdurft gegriffen seye.

Sollte endlich die Bemerkung nicht in den Augen eines jeden Vöbergesinnten von hohem Werthe seyn — daß Dankbarkeit gegen die Vorsehung, welche Frankfurts Schicksal selbst in denen schreckenvollen Tagen und gefahrvollestern Zeiten, besonders leitete, jene willige Uebnahme einer ohnvermeidlichen Last erfordere?

Schließlich wird Löbl. Bürgerschaft, sämtliche Einwohner und Contributions-Pflichtige in der von uns auch in jenen gefahrvollen Tagen bewährten Sorgfalt für das gemeine Stadttad eines jeden einzelnen Beste, und der willigen Uebnahme der schweren Verantwortlichkeit und Gefahr, womit wir selbst persönlich bedrohet wurden, weil wir keine Repartition, der Contribution, zu eigener durch französische Truppen vorzunehmender executivischer Erhebung — an die französische Behörde ausliefern wollten, die ohnehin hegende Ueberzeugung bekräftet finden, daß wir kein größeres Anliegen haben, als die denen Contribuenten obliegende Last auf alle nur immer thunliche Art, wie besonders auch durch die auf das Aerarium bereits erfolgte Uebnahme aller Reichs- und Creiß- so wie aller sonstiger aus dem Verband mit Kaiserlicher Majestät und dem Reich fließender Kriegs-Præstandorum, wirklich beschehen, zu erleichtern, und uns somit der frohen Zeit zu nähern, in welcher derley Repartitionen entübriget werden können.

Beschlossen bey Rath,

Frankfurt den 21. Febr. 1799.

Publicatum den 2. August 1799.

## Beylagen.

Lit. A.

Allerhöchstes Kaiserliches Rescript de dato  
Wien 4. Sept. 1798.

Franz der Zweite von Gottes Gnaden erwählter Römischer  
- Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in  
Germanien, zu Hungarn, und Böhmen, Erzherzog zu  
Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen,  
Großherzog zu Toskana ic.

Eble, Ehrsame, liebe Betreue! Uns sind die von Euch  
sowohl, als den beyden bürgerlichen Collegien sub Präsentato  
zwanzigsten August a. c. allerunterthänigst gemachten Anzei-  
gen, in Betreff der Repartition des französischen Contributi-  
ons- und -Requisitionss-Quantis, gehorsamst vorgetragen worden.

Wir befehlen euch hierauf gnädigst, den zu successiver  
Zilung der in den Jahren siebenzehnen hundert zwey und neun-  
zig, und siebenzehnenhundert sechs und neunzig für die Bürger,  
Einwohner, und sonstige Contributions - Pflchtige in Frank-  
furt von dem Arario einstweilen vorgeschossenen, und auf  
Euren Credit aufgenommenen französischen Contributions- und  
Requisitionss - Summen, mit Bestimmung der bürgerlichen  
Collegien der 5ter und 9er entworfenen, und Uns allerun-  
terthänigst angezeigten Repartitions - Modum für das verflo-  
sene, laufende, und folgende Jahre, zu respect. ein - und  
einem halben Simplo, mittelst obrigkeitlichen Edikts ungesäumt  
besagten Bürgern, Einwohnern, und sonstigen Contributions-  
Pflichtigen zu schuldig — getreuer Nachachtung öffentlich be-  
kannt zu machen, über den strafen Vollzug genau zu halten,  
und darinnen durch keine unstatthafte Einwendungen einzelner  
Contributions - Pflichtigen, weder in Ansehung ihrer Beitrags-  
Schuldigkeit, noch in Ansehung des, jeweilig — uneinstell-  
gen Abtrags des, nach ihrer eigenen gewissenhaften Vermö-  
gens - Angabe, sie planmäßig treffenden Quanti, Euch iren,  
oder aufhalten zu lassen, woben sich jedoch von selbst verste-  
het, daß, gleich wie bereits angeordnetermaßen die Mehrung

des Vermögens-Standes, eben so auch die Minderung desselben in einer gewissenhaften Anzeige nachgetragen werden könne. Uebrigens habet Ihr darauf zu sehen daß von der niedergesetzten Deputation alle Jahre getreue Rechnung gepflogen, diese verfassungsmäßig den bürgerlichen Collegiis communiciret, ihre dabey zu machen habende allenfallige Erinnerungen gehöret, und Falls diese unerhört bleiben sollten, denselben keine Hinderniß in den Weg gelegt werde, unverweilte Anzeige bey uns zu machen, überhaupt aber pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß der eingehende Betrag zu keinen andern, als dem vorgesezten Zweck, verwendet, und nicht länger damit continuiret werde, als bis ostgedachte Requisitions- und Contributions-Summen getilget sind. Wie ihr nun dieser Unserer Kaiserlichen Verordnung theils nachgekommen, theils nachzukommen gedenket, gewärtigen Wir längstens in Zeit zweyer Monaten die allerunterthänigste Anzeige, und verbleiben Euch mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Gegeben zu Wien den vierten September, im Jahr siebenzehnhundert acht und neunzig, Unserer Reiche des Römischen, wie auch des Hungarisch — und Böhmisches im siebenden.

Franz

vt. S. zu Colloredo Mannsfeld

Ad Mandatum Sacae Caesarem  
majestatis proprium

Johann Niklas von Schwabenhausen.

Lit. B.

Extractus des verehrlichsten Reichs. Hof. Raths  
Conclusi vom 4. September 1798.

Martis 4. Septemb. 1798.

Frankfurt, Reichsstadt, die Repartition des Französischen  
Contributions- und Requisitionsquantis betreffend.

Absolvitur relatio & conclusum:

- I.) Ponantur des Magistrats der Reichs Stadt Frankfurt, denn beeder Bürgerlichen Collegien allerunterthänigste

thänigste Anzeigen depraesent. 20. Aug. abhin, nebst beederseitigen mandatis Procuratoriis ad acta.

- II.) ist gleichen Inhalts mit dem vorstehenden abgedruckten Allerhöchst. Kaiserlichen Rescript.
- III.) Werden Bürgerliche Collegien auf vorstehendes membrum Conclusi, um sich auch ihres Orts schuldigermaßen hiernach zu achten, dann auf ihre ohnehin abhabende schwere Pflichten, und bereits im Mittel liegende Kaiserliche Instructionen und Verordnungen lediglich verwiesen.
- IV.) Wird gemeine Judenschaft mit ihrem Gesuch ab. und auf vorstehende Verordnung ebenfalls verwiesen.

Johann Nicolaus von Schwabenhausen mppr.

Lit. C.

Formular des Eides der Verschwiegenheit, welchen die Mitglieder Köll. Rechnungs-Commission abzuliegen haben.

Ein jeder, so zum Con-Deputato der Rechnungs-Commission von Einem Hocheblen Rath (von den Bürgerauschuß) (von dem Meiner Collegio) erwählet worden, soll darüber handtrewlich angeloben, und darauf einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß er die Summe, welche ein jeder Contributions-Pflichtiger an die Rechnungs-Commissions-Casse auf Schein entrichtet, der von Allerhöchst Ihro Kaiserl. Majestät erlassenen Verordnung gemäß, auf die vorgeschriebene Art in die zu führende Bücher aufzeichnen, diese sammt denen abgeliefert werdenden Scheinen und Summen wohl verwahren, auch Niemand veroffenbaren, noch bey irgend einer Gelegenheit, von jener Wissenschaft, die er als Condeputatus der Rechnungs-Commission, in Ansehung des Privat-Vermögens der Contribuenten erlangt hat, Gebrauch machen, vielmehr die daher besitzende Kenntniß bey sich so verschlossen behalten wolle, als ob solche ihm gar nicht beywohne, den Fall ausgenommen, da Er Pflichten



halber wegen starken Verdachtes der Defraudation bey Einem HochEdlen Rath den Beitrag der Contribuenten anzeigen müsse, oder wenn der von dem Contribuenten zwar selbst als liquid angezeigt; aber in termino nicht abgeführte Beitrag von dem Herrn Bürgermeister beygetrieben werden solle.

Lit. D.

Sechs Formularia der auszustellenden Scheine  
Nro 1 bis 6.

Nro 1. Schein für Bürger und Beisassen, welche von ihrem eigenen Vermögen den Contributions-Beitrag entrichten.

Ich Endes eigenhändig unterschriebener versichere hierdurch auf jene Eides-Pflichten, womit ich E. E. Rath zugehan bin, daß die Summe von fl.                      Rr. welche ich heute an Köbl. Rechnungs-Commission als Contributions-Beitrag für die Jahre 1797. 1798 und 1799. abgeführt habe, einschließlich dessen, was von mir allschon im Jahr 1797. freiwillig entrichtet worden ist, nach einem gewissenhaften Anschlag meines Vermögens, wie solcher in dem Raths-Edict d. 21. Februar 1799. vorgeschrieben worden, doch mit Vorbehalt des schuldigen Nachtrags von meinen jezo nicht flüssigen verzinslichen Kapitalien, und von meinen zwar verfallenen aber wegen widriger Vorfällenheiten dormalen nicht eingehenden und daher unsichern Activ-Ausständen, gegriffen worden, und daß der ausgeschriebene Beitrag von einem und respectibe zwey halbe Simpla, wie solcher in vorgedachtem Raths-Edict bestimmt wird, nach meinem Vermögen nicht mehr betrage. Frankfurt den

Nota. Diejenige auf welche der grösser gedruckte Vorbehalt eines Nachtrags, nicht passet, streichen denselben zum Theil oder ganz aus. Eben so verfährt derjenige, welcher an freiwilligen Beiträgen noch nichts geliefert hat, mit den dahin zielenden Worten.

Nro 2. Schein für solche Bürger, welche als Vormünder für ihre Pflegebefohlene den Beitrag abführen.

Wir Endes eigenhändig unterschriebene versichern auf die Eides-Pflichten womit wir E. E. Rath zugethan sind, daß die Summe von fl.                      Kr. welche wir heute an Köbl. Rechnungs-Commission als Contributions-Beitrag für die Jahre 1797. 1798. und 1799. für unsere Pflegebefohlene abgeführt haben, mit Inbegriff dessen, was von uns bereits im Jahr 1797. an freiwilligem Beitrag geliefert worden ist, nach einem gewissenhaften Anschlag des gesammten Vermögens unserer Pflegebefohlenen, wie solchen das Raths-Edict d. 21. Februar 1799. vorschreibt, doch mit Vorbehalt des schuldigen Nachtrags von den jezo nicht flüssigen verzinnslichen Kapitalien und der, obgleich fälligen, doch wegen wibriger Vorfällen jezo nicht eingehenden unsichern Activ-Ausständen, gegriffen worden, und daß der ausgeschriebene Beitrag von einem und respective zween halbe Simpla, wie solcher in vorgebachtetem Raths-Edict bestimmt wird, nach dem Vermögen unserer Pflegebefohlenen, ein mehreres nicht betrage. Frankfurt den

Nota. Wo der größere gedruckte Vorbehalt eines Nachtrags, nicht passet, da wird solcher zum Theil oder ganz ausgestrichen, und wer an freiwilligen Beiträgen noch gar nichts gegeben hat, verfährt nemlich so mit den dahin zielenden Worten.

Nro. 3. Schein für die Kunztleffer, Vorsteher christlicher Stiftungen, Corporationen, Fideicommiss-

Verwalter u. d. g.

Wir eigenhändig unterschriebene bekennen und versichern Kraft dieses, auf die Eides-Pflichten, womit wir E. E. Rath zugethan sind, daß die Summe von fl.                      Kr. welche wir heute an Köbl. Rechnungs-Commission als Contributions-Beitrag für die Jahre 1797. 1798. und 1799. von dem

dem gesammten Vermögen und Fonds der unserer Verwaltung anvertrauten Stiftung, unter dem Namen

Oder

von dem unter unserer Administration befindlichen Fideicommiss - Vermögen

Oder

von dem in meiner Nutzniessung befindlichen Vermögen, entrichtet habe, einschließlicly dessen was im Jahr 1797. an freiwilligem Beitrag bereits gezahlet worden, nach einem gewissenhaften Anschlag, wie ihn das Raths - Edict d. 21. Febr. 1799. vorschreibt, und nur mit Vorbehalt des schuldigen Nachtrags von den ausstehenden verzinslichen aber dormalen nicht flüssigen Capitalien, und sonstigen fälligen aber wegen widriger Ereignisse jezo nicht eingehenden Activ - Ausständen, gegriffen worden, und daß der ausgeschriebene Beitrag von einem und respectiv zwey halbe Simpla; wie solcher in vorgebachtetem Raths - Edict bestimmt wird, nicht mehr betrage. Frankfurt den

Nota. Der Vorsteher einer Stiftung oder Corporation streicht die zwei darunter bemerkten Fälle aus, und so umgekehrt, der Fideicommiss - Administrator, und wer von nutzniessendem Vermögen contribuirt, die beiden andern, ein jeder aber den grösser gedruckten Vorbehalt eines Nachtrags, wenn solcher bey ihm zum Theil oder ganz keine Anwendung fände, imgleichen die Worte, welche des freiwilligen Beitrags im Jahr 1797. gedenken, daserne damahlen noch nichts bezahlet worden wäre.

Nro. 4. Eides - Schein für solche contribuirende christliche Personen, welche vorhin weder den Bürger - Besassen - Vermögens - noch Schatzungs - Eid geleistet haben.

Ich Endbesunterschiedene bekenne und versichere anstatt eines körperlich ausgesprochenen Eides, hiermit schriftlich

lich und so wahr mir Gott helfe! daß die Summe von fl. Kr. welche ich heute an Eöbl. Rechnungs-Commission als Contributions-Beitrag für die Jahre 1797. 1798 und 1799. entrichtet habe, mit Inbegriff dessen, was ich bereits im Jahr 1797. an freywilligem Beitrag abgeführt, nach einem gewissenhaften Anschlag meines Vermögens, wie solcher in dem Raths-Edict d. 21. Febr. 1799. vorgeschrieben zu finden, und nur, mit Vorbehalt des schuldigen Nachtrags von meinen jezo nicht flüssigen verzinslichen Capitalen, und andern zwar verfallenen, aber wegen widriger Ereignisse dormalen nicht eingehenden Activ-Ausständen, gegriffen worden, und daß der ausgeschriebene Beitrag von einem und respective zween halbe Simpla, wie ihn obiges Raths-Edict bestimmt, nach meinem Vermögen nicht mehr betrage. Frankfurt den

Nota. Auf wen der grösser gedruckte Vorbehalt eines Nachtrags nicht passet, der streicht solchen zum Theil oder ganz aus, und wer an freywilligen Beiträgen im Jahr 1797. noch nichts gezahlt hat, verfährt nemlich so, mit den dahin Bezug nehmenden Worten.

Nro. 5. Schein für jüdische Contribuenten über den Beitrag von ihrem eigenen Vermögen.

Ich zu. Endunterschriebener versichere auf den Eid, welchen ich bey der grossen Chora, wegen richtiger Abführung meines Contributions-Beitrags geleistet habe, daß die von mir an Eöbl. Rechnungs-Commission als Contributions-Beitrag für die Jahre 1797. 1798 und 1799. heute entrichtete Summe von fl.

Kr. mit Inbegriff dessen, was ich schon im Jahr 1797. freywillig beigetragen habe, nach einem gewissenhaften Anschlag meines gesamten Vermögens, wie solcher in dem Raths-Edict d. 21. Febr. 1799. befohlen wird, doch mit Vorbehalt des schuldigen Nachtrags von  
meinen

meinen dormaligen nicht flüssigen verzinslichen Capitalien, und andern zwar verfallenen, aber wegen widriger Ereignisse bis jezo nicht eingehenden Actio. Ausständen gegriffen worden, und daß der in vorgebachtetem Rath's. Edict ausgeschriebene Beitrag von einem und respectibe zween halbe Simpla, nach meinem wahren Vermögen nicht mehr betrage. Frankfurt den

Nota. Welcher jüdische Contribuent im Jahr 1797. an freiwilligen Beiträgen noch nichts geleistet hat, und bey welchem der Vorbehalt eines Nachtrags, weil er dergleichen nicht flüssige verzinsliche Capitalien, und verfallene unsichere Actio. Ausstände nicht hat, keine Anwendung finden sollte, der durchstreicht die dahin zielenden Stellen.

Nro. 6. Schein für jüdische Vermögensverwalter, sie werden nun Vormünder, oder Stiftungs Administratoren, Vorsteher oder wie sonst genant.

Ich Endesunterschriebener versichere auf den Eid, welchen ich bey der großen Thora wegen richtiger Abführung des Contributions. Beitrags geleistet habe, daß die Summe von fl.

fr. so ich heute als Contributions. Beitrag für die Jahre 1797, 1798 und 1799 an Köbl. Rechnungs. Commission als Vormund der Kinder

oder als Administrator der Stiftung, eingeliefert habe, nach einem gewissenhaften Anschlag des gesamten Vermögens der Kinder worüber ich

Vormund bin, oder der Stiftung deren Fonds ich verwalte, mit Inbegriff dessen, was an freiwilligem Beitrag im Jahr 1797. bereits geleistet worden, und unter dem Vorbehalt des schuldigen Nachtrags von den jezo nicht flüssigen verzinslichen Capitalien, und andern verfallenen, aber wegen widriger Ereignisse jezo nicht eingehenden

den Activ-Außständen, genau nach Vorschrift des Raths-Edicts de 21. Febr. 1799. gegriffen worden, und daß die darinnen ausgeschriebene Beiträge von einem und respective zween halben Simpla ein mehreres nicht betragen, Frankfurt den

Nota. Je nachdem ein jüdischer Vormund, oder ein sonstiger Stiftungs-, oder Vermögens-, Verwalter diesen Schein gebraucht, füllet derselbe den Namen der jüdischen Curanden oder der jüdischen Stiftung aus, und streicht das andere eben so wie auch diejenige Stellen aus, welche auf ihn nicht passen, weil entweder im Jahr 1797. an freiwilligen Beitrag noch nichts geleistet worden, oder der Vorbehalt eines Nachtrags, bey dem Vermögen der Curanden oder dem Stiftungs-Fond keine Anwendung leidet.

20)

Wir Burgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt, fügen hiermit zu wissen:

Daß, nachdem Wir in dem am 21ten Hornung des laufenden Jahrs beschlossenen und nunmehr zu Jedermanns Kenntniß gebrachten Edict, zur Befolgung Allerhöchst-Kaiserlicher Verfügung vom 4ten Septemb. 1798. diejenige Beiträge bestimmt und verordnet haben, welche alle hiesige Bürger, Bensaßen, Schutzverwandte und überhaupt alle hiesige christliche und jüdische Einwohner und sonstige Contributions-Pflichtige zur Tilgung der, aus Anlaß mehrerer, von den französischen Truppen während des seit 1792. andauernden Kriegs erhobenen Contributionen und Requisitionen entstandenen Schulden, Last zu entrichten verbunden sind, und Wir in demselben Edict die gewissenhafte Rücksicht jedes Contribuenten auf sein wirkliches Vermögen — damit keiner zum Nachtheil seines Mitverpflichteten sich seiner Ob-,  
liegen.

liegenheit entziehen möge — zur Kenntniß der darinn niedergesetzten Rechnungs-Commission zu bringen Uns gemüßiget gesehen haben; Wir jedoch bey wieder eingetretenen bedenklichen Verhältnissen, auf die Gewissenhaftigkeit der Contribuenten Uns vor der Hand verlassend, jene — in ihren ersten Grundsätzen zwar unabgeändert verbleibende Maßregel, dennoch bey gegenwärtiger nothgedrungener Anwendung derselben, auch nach Maasgab der Sr. Kayserlichen Majestät darüber geschehenen Anzeige, und den 5ten huf-erfolgter Allerhöchster Billigung, noch zur Zeit zu modificiren und zu suspendiren beschloffen haben, somit in jenem Vertrauen auf die bereitwillige Gewissenhaftigkeit eines jeden Contribuenten hiemit verstaten, daß diejenige derselben, welche sich bey der mit aller nur erdenklichen Sorgfalt erzwückten Verheimlichung ihres Vermögens in der demalligen Lage noch nicht beruhigen mögen, einen Theil ihres sich selbst berechneten Beytrages an die Rechnungs-Commission, ohne Benennung ihres Namens, und gegen Erhebung einer nur mit einem besondern Numero bezeichneten Quittung zu entrichten, zugelassen werden sollen, und die Rechnungs-Commission hierdurch beauftragen, zweyen Tage in der Woche zu bestimmen und bekannt zu machen, an welchen die Beyträge von demjenigen Theile des Vermögens, welches vor der Hand noch verschwiegen gehalten werden wolle, ohne den Namen des Ueberbringers oder des Gebers zu erfragen, angenommen werden sollen, auch über den Empfang der überbrachten Summen Quittungen auszustellen, welche statt des Namens, nur mit einer in fortlaufender Reihe gehenden Nummer zu bezeichnen, und über deren Ausstellung von gedachter Rechnungs-Commission, ein besonderes Buch in fortlaufenden Zahlen zu führen ist.

Es sollen aber diejenige, welche sich dieser augenblicklichen Modification bedienen wollen, um so gewisser, nach der Vorschrift des Haupt-Edicts, in Entrichtung des betreffenden Beytrags und in Befolgung der von ihnen erforderten

berken und entweder auf bereits geleistete Eyd und Pflichten, oder auf annoch zu leistende Eyd auch respective an Eydessstatt — auszustellenden schriftlichen Versicherungen, daß ihr Vermögen sich nicht höher belaufe, als der von ihnen theils mit Benennung, theils mit Verschweigung ihres Namens geleistete Beytrag bey der Liquidation ausweisen werde, nach Inhalt des angebotenen Formulars, verfahren; als wir uns vorbehalten in jedem Zeitpunkt, welcher uns dazu schicklich oder nothwendig scheinen wird, und den Wir. auch, ohnmachtlich der Zeitumstände sogleich eintreten zu lassen, uns vermüßiget sehen werden, sobalden Wir verspüren sollten, daß der Ertrag der sämtlichen, mit Angabe des Namens und mit Verheimlichung desselben eingegangenen Beyträge der billigen Erwartung Unserer Rechnungs-Commission nicht entsprochen haben wird, die Liquidation für diejenige zu verordnen, welche sich des Gebrauchs dieser Modification bey Uebersendung ihrer Scheine bedienet haben, und alsdann jeden dieser Contribuenten anzuhalten, mittelst Vorzeigung des auf seinen Namen sowohl, als der mit Nummern bezeichneten Quittungen zu erweisen, daß er zu Berichtigung des pro 1797. angesetzten Simpli und Pro 1798. erfordereten halben Simpli sowohl als zur Abzahlung des Pro 1799. weiters nöthig gewordenen halben Simpli, nach seinem jedesmaligen Vermögens Zustand, wirklich geschritten seye.

Wobey Wir auch ferner jeden, der also mit Verschweigung seines Namens einen Theil seiner Schuldigkeit zu entrichten gesonnen seyn mag, wohlmeinend ermahnen, diese je nach Umstände eintreten sollende Liquidation, welche ohnehin bey jedem sich ereignenden Sterb-Fall, und bey dem mit Aufkündigung des Bürgerrechts begleiteten Abzug eines Contribuenten erfolgen muß, in beständigem Augenmerk zu behalten, deshalben die auf den Namen, oder mit Verschweigung desselben nur nach fortlaufenden Nummern ausgestellte Quittungen über



geleistete Beyträge, weder aus Nachlässigkeit, noch letztere durch Verkauf und Tausch, in andere Hände kommen zu lassen, indem bey der Liquidation jeder nur nach Maasgabe der vor-  
 weisenden Quittungen gehört werden soll, und mithin jeder bössliche Misbrauch, den ein Dritter von den habhaft gemor-  
 denen Quittungen bey der Liquidation zu machen sich unterfan-  
 gen würde, dem Eigenthümer oder würllichen Contribuenten zum Nachtheil gereichen müsse, da alles dasjenige Vermögen,  
 für welches er nicht würde erweisen können beygetragen zu haben, als Verschwiegenes angesehen, und der darauf gesetzten Confiscations-Strafe unterworfen, jebe sich veroffenbarende Veräußerung aber mit Verlust des Bürger, oder Schugrech-  
 tes, auch auf softige nachdrucksame Weise ernstlich geahndet werden solle.

Damit sich aber auch Niemand erfrechen möge, nachge-  
 machte Quittungen vereinsten zur Liquidation vorzulegen, deren Richtigkeit übrigens mit besonderer Sorgfalt gesichert seyn wird, so verordnen Wir hiermit, daß diejenige, welche verfälschte Quittungen als Belege ihrer Beyträge bey der Liquidation vorbringen werden, nicht allein als Falsarii nach Recht und Gesezen zur gebührenden Straf gezogen, sondern auch für denjenigen Betrag, welchen sie mit falschen Quittungen erwei-  
 sen wollen, in die Strafe der verordneten Confiscation fällig erkannt werden sollen; wes Endes jedermänniglich vorsichtig in der Wahl des Ueberbringers seines unbenanntee Beytrags zu verfahren, von selbst Bedacht nehmen wird.

Beschlossen bey Rath, den 30ten Julius 1799.

### Beylagen.

Lit. A.

Werehrlichstes Reichshofraths. Coelufum de 5.  
 Jul. 1799.

Veneris 5. Julii 1799.

Frankfurt, Reichsstadt, die Repartition des französischen Contributions- und Requisitions- Quanti betr. sine Bürger-  
 meister

meister und Rath der Kaiserl. Reichsstadt Frankfurt sub dato 6. & præf. 25. m. pr. überreicht durch v. Pilgramm allerunterthänigste Befolgungs-Anzeige ad rescriptum Cæs. d. 4. Sept. 1798. juncto petito hummo pro eandem pro sufficienti acceptando & ad acta ponendo. App. No. 2. — II incl.

In eadem der burgerlichen LIX und IXr Collegien zu Frankfurt impetrantischer Anwald Merck sub præf memorato überreicht allerunterthänigste pflichtmäßige Anzeige und beistimmige Erklärung über die magistratische Befolgungsanzeige ad rescriptum Cæs. d. 4. Sept. 1798. mit Bitte: pro clemma ejusdem ad acta positione. App. Sig. ☉ & ☽.

Ponatur des Magistrates der Reichsstadt Frankfurt Befolgungs-Anzeige ad Rescriptum d. 4. Sept. an. pr., so wie der burgerlichen Collegien der 51ger und 9er pflichtmäßige Anzeige und beystimmige Erklärung über gedachte Befolgungsanzeige ad acta; und gereiche Kaiserl. Majestät des erwähnten Magistrates rühmliches Bestreben, die Nothdurft des Aerarii mit der Schonung des Vermögens der Bürger möglichst zu vereinigen, und statt der Strenge des Rechtes gelindere und dennoch zweckmäßige Maasregeln eintreten zu lassen, zu besonderm Allerhöchsten Wohlgefallen.

Jg. von Hofmann.

Lit. B.

Formular des auszustellenden Scheins.

Ich Endes eigenhändig Unterscriebener versichere andurch auf jene Eydes-Pflichten womit ich E. E. Rath zugethan bin, daß die Summe von                    fl.                    Kr. welche ich anheute an Köbl. Rechnungs-Commission als Contributions-Bevtrag für das Jahr                    entrichtet habe, einschließlich dessen was ohne Benennung meines Namens bereits bezahlt — auch dessen was von mir in dem Jahre 1797. schon freywillig entrichtet worden ist, zu alldessen Liquidation mit Vorzeigung derer Quittungen ich mich auf desfallig allgemeine Verord-

Stffff 2

nung

nung E. E. Rath's andurch verpflichtet erkenne und jedesmahlen bereitwillig erkläre, nach einem gewissenhaften Anschlag meines Vermögens, wie solcher in dem Rath's. Edict d. 21 Februar 1799. vorgeschrieben worden, doch mit Vorbehalt des schulbigen Nachtrags von meinen jezo nicht flüssigen verzinslichen Capitalien, und von meinen zwar verfallenen, aber wegen wdriger Vorfällenheiten dermahlen nicht eingehenden und dahero unsichern Activ. Umständen, gegriffen worden, und daß der ausgeschriebene Beytrag von einem und respec. zween halbe Simpla, wie solcher im vorgebachtetem Rath's. Edict bestimmt wird, nach meinem Vermögen nicht mehr betrage.  
Frankfurt den

Lit. C.

## Formular der auszustellenden Quittung.

Num.

Frankfurt den

Quittung

über fl. schreiben so anheute zu  
allhiefiger Contributions - Cassa für das Jahr 1799 abgeführt worden, welche bey demnachstiger, vermöge Verordnung von dem 30ten Jul. 1799. zu verfügender Liquidation, bey Verlust der hier bemerkten Summa, vorzulegen ist und in Aufrechnung passiret.

N. N. N. N.

Auf dem Rücken der Quittung wird zum Behuf der künftigen Liquidation gedruckt

Ad Num.

In Gefolg Verordnung E. E. Rath's von dem 30. Julii 1799. und Senat. Concl. de  
erfolgter Bekanntmachung vom  
Quittung von dem Contribuenten  
N.

auch hierauf weiters  
ist gegenwärtige  
N.

bey der anheute erfolgten Liquidation vor Unterzogenen produciret, und anderseitiger Betrag auf das Jahr aufgerechnet worden.  
Frankfurt den

Von Deputations wegen  
N. N. N. N.

21)

Nachdem Wir Bürgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt in Erwägung gezogen, daß bey Gelegenheit der — mittelst Edictes vom 21ten Febr. d. J., und zwar in Befolg Allerhöchsten Kaiserlichen Befehls, und nach Beschaffenheit des bringendsten Aerial. Bedürfnisses ausgeschriebenen französischen Contributions. Beyträgen, mancherley Zweifel und Irrungen leichtlich darüber sich hervor thun könnten, auf was Weise und in welcher Maassen, in Fällen, da Eigenthum und Nutznießung getheilet sind, ingleichen bey Fideicommissen und wenn jemand entweder von denen Gütern eines andern, oder doch aus dem Vermögen eines dritten, gewisse Zinsen, oder jährliches Einkommen, es seye nur Kraft des Gesetzes, eines Vertrags, Ehepacten, Testaments, oder wie die Rechts. Titul immer gedacht werden können, zu beziehen hat, die verschiedenen Interessenten hierbey zu concurriren haben;

Als erachten Wir Unserer obrigkeitlichen Pflicht, durch nachfolgendes, nur für dieses — in seiner Entstehung und Einleitung ganz eigene Kriegs. Contributions. Anlags. Geschäft, gültige gesetzliche Regulativ, allen deßfalligen besorglichen Irrungen und processualischen Weitläufigkeiten, zumalen zwischen befreundeten oder verwandten Personen, in Zeiten zuvorkommen.

Wir erklären, bestimmen und ordnen hiernach, daß obgleich die hiesige Contributions. Cassé und die zur Einnahme bestellte Rechnungs. Commission, sich lediglich an den Besizer des Fundi der Vermögensschaft, des Fideicommisses u. d. g. zu halten hat, dennoch und

Erstlich, demselben zu seiner Erleichterung gestattet seyn solle, unter eintretender andurch verordneter eventueller Verbindlichkeit seines Nachfolgers in der Nutznießung, oder bey etwa gänzlich erlöschender Nutznießung, des Eigenthümers, soviel als zur jedesmaligen Abführung des

ausgeschriebenen Contributions . Beytrages, dessen Betrag sich übrigens nicht nach den Revenuen, oder dem Ertrage, sondern wie dieses in Unserem eingangs . benannten Edict deutlich genug enthalten ist, und anhero seine volle Anwendung findet, nach dem wahren Werth der gesammten in usu fructu befindlichen, oder zum Fideicommiß gehörigen Vermögensschaft richtet, vornehmlich seyn will, durch verzinsliche Capital . Aufnahme auf das Fideicommiß, oder das in Nutznießung befindliche Vermögen herbey zu schaffen — jedoch unter der Verbindlichkeit, daß jeden Jahres, auf den Tag der geschehenen Aufnahme, der funfzehnte Theil sohaner Capital . Schuld aus der Nutznießung selbst wieder abgeföhret — mithin auch nach gänzlichem Ablauf von funfzehn Jahren die aufgenommene und auf das Fideicommiß versicherte Gelder jänzlich getilget seyn, und dieses in der hierunter auszustellenden Verbriefung ausdrücklich ausbedungen werden solle.

Gleichwie nun

Zwentens von den, in gemeinen oder Zeitpacht hingeebenen Gütern, der Contributions . Beitrag in Ansehung der Güter . und Pertinenz . Stücken von dem Eigenthümer und Verleiher nach deren wahren Werth, nicht aber vom Miethsmann zu leisten ist, doch daß der Pächter das ihm etwa eigenthümlich zugehörige Schiff und Geschirr, Vieh, vorräthige Früchte u. d. g. so wie überhaupt alles was zu seinem Vermögen gehört, obgleich es auf dem Gute befindlich ist, in seinen Eigenen Vermögens . Anschlag zu bringen und davon den Contributions . Beitrag zu entrichten hat, also muß

Drittens, bey Erbleihen und Erbbeständnissen der Erbbeständer den Contributions . Beitrag von jenem wahren Werthe des Erbleih . Guts, den dasselbe, wenn es mit keinem Canone behaftet wäre, haben würde, nachdem

nachdem er davon den jährlich zu entrichtenden Zins oder Canonem in mehrgedachtem Verhältnisse, daß nemlich für fünf Gulden jährlichen Zinses Ein Hundert Gulden Capital gerechnet werden, zu Capital angeschlagen und von dem Werthe des Erbleih. Guts, in Abzug gebracht hat, an die Contributions. Tasse abführen, während der Eigenthümer oder Empfänger des Erbleih. Zinses und Canonis just so viel, als sein Erbbeständer und Zinsreicher von dem Werthe des Erbleih. Guts in Abzug bringen dürfen, für den jährlich genießenden Zins, oder Canonem, an Capital unter sein Vermögen zu rechnen und davon den Beitrag zu leisten verpflichtet ist.

Wann ferner und

Wierdens, jemand durch Verträge, Ehe. Pacten, Testamenten, oder sonsten auf irgend eine Weise, aus dem Vermögen eines andern, jährliche Einkünfte, Legata annua oder dergleichen Genuß zu beziehen hätte, welcher sich nur auf des Genießers Lebzeiten oder einen noch kürzern Zeitraum beschränkt fände, es wäre nun diese Abgabe entweder auf ein gewisses bestimmtes Gut oder Capital angewiesen oder nicht, sondern würde nur überhaupt von einem Dritten an den andern verabreicht, so soll es damit wie oben unter dem ersten Abschnitte in Ansehung der Nutznießung und der Fideicommissen bestimmt worden, daß der — welcher zu jährlicher Abreichung verpflichtet ist, den Contributions. Beitrag von dem Gut oder Capital. Fond, worauf die Abgabe angewiesen ist, unmittelbar, oder durch verzinsliche Aufnahme entrichtet, dagegen bey der nächsten und künftigen Prästationen demjenigen der die Abgabe, das Legatum annuum und dergleichen von ihm zu erheben hat, soviel weniger entrichtet, als der jährliche, jedoch mit jedem Jahr mindernde Zinsen. Betrag des jedesmalen ausgeschriebenen und abgeführten Contributions.

tributions. Beytrages sodann dessen 15ter Theil selbstem ausmachet, welches nemliche auch von dem Falle verstanden werden muß, da kein gewisses Gut oder Capital zu der Entrichtung bestimmt ist, indeme sodann der Verabreicher die jährliche Præstatiön zu fünf vom Hundert zu Capital anschlägt und — davon an die Contributions. Cassen den Beytrag aus seinem eigenen oder durch Aufnahme leistet, in der Folge aber dem Empfänger so viel als der jährliche respective Zins. Betrag dieses Contributions. Beytrages ausweist, dessen funfzehnter Theil selbstem bis zu dessen gänzlichen Wieder Ersaß — jährlich weiter zalet, indeme auf diese Weise die obbemeldete billigmäßige Erleichterung ebenmäßig erreicht wird.

Soviel aber

Fünftens, solche jährliche Einkünfte, Vermächnisse u. d. g. betrifft, welche nicht auf Zeitfrist beschränkt sind, sondern welche fort dauern und auf die Erben übergehen, oder auf einem dinglichen Rechte beruhen, wie z. B. Erb. oder Grund. Zinse, oder welche einer Gemeinheit, einem Collegio, pio Corpori, oder sonst einer moralischen Person oder öffentlichen Anstalt perpetuürlich zustehen, so sind solche von dem Empfänger als die Interessen eines zu fünf vom Hundert angelegten Activ. Capitals anzusehen, und von ihm die Contributions. Beyträge vollständig und ohne daß dem Abreicher dessfalls etwas aufgebürdet werden darf, davon abzuführen.

Wo im übrigen

Sechstens, alle ad pias causas privilegirte Alimente von Armen. Fonds, welche Anstalten selbst ihren Beytrag für sich zu entrichten haben, imgleichen Salaria, Wittwen. Gehalte aus Wittwen. Cassen, Stipendia, Leichen. Cassen. Gelder, Almosen u. d. g. von den Beyträgen nach der selbst redenden Billigkeit befreit bleiben.

Gleichwie

Gleichwie nun durch gegenwärtiges Regulativ allen entstehen können den Differenzen abgeholfen und den Contributions-Pflichtigen eine deutliche Norm gegeben wird, wornach sich ein jeder, die sich ihm etwa darstellende Zweifel über seine Verehrungs-Weise von selbst lösen kann;

Als wollen und befehlen Wir hiermit daß darüber sowohl von Unserer Rechnungs-Commission, als auch daferne gegen besseres Verhoffen dennoch Irrungen unter den Interessenten entstehen sollten, von Unserm Schöffen-Rath und Unserm Bürgermeisterlichen Audiencien, genau gehalten werde.

Geschlossen bey Rath,  
den 30ten July 1799.

22)

Nachdem ein Hochedler Rath durch das am 21sten Febr. dieses laufenden Jahres beschlossene, am 2ten August aber publicirte, und jedem hiesigen Bürger und Einwohner noch insbesondere im Druck mitgetheilte Edict, sowohl die Abrechnung wegen der im Jahr 1797 a Conto erhobenen freiwilligen Contributions-Beiträge zu verordnen, als auch zugleich neue Beiträge für die Jahre 1798 und 1799, jedes zu einem halben Simplum auszuschreiben für nöthig befunden, und der Rechnungs-Commission die Erhebung dieser Beiträge aufgetragen hat; als macht dieselbe hierdurch bekannt, daß sie

1) vom 8ten dieses an alle Tage in der Woche, den Sonnabend und Sonntag ausgenommen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr ihre Sessionen halten, und

2) von diesem Tage an, die von jedem Contribuenten nach Inhalt des §. 9. des Eingangs erwähnten Edicts und der weitern Verordnung eines Hochedlen Raths vom 30sten Jul. a. c. auszustellende Versicherungsscheine zur Ausfertigung austheilen werde, woselbst sie also ein jeder Contribuent, nach Beschaffenheit der Umstände, in welchen er sich befindet,



nach denen dem Edict und der weitem Verordnung beigebrachten Formulationen fordern und abholen lassen kann.

3) Wird die Rechnungs-Commission Montag, Dienstag und Mittwoch Vormittags in denen bestimmten Stunden alle diejenige Beiträge annehmen, welche unter einem mit der Namensunterschrift des Contribuenten versehenen Schein gebracht werden, für diejenige Beiträge aber, welche

4) nach Inhalt der weitem Verordnung eines Hochebelen Rathes vom 30sten Jul. a. c. auf die darinnen vorgeschriebene Weise, ohne Benennung des Namens des Contribuenten entrichtet werden wollen, ist der Donnerstag und Freitag Vormittag zur Annahme bestimmt; es bleibt also jedem Contribuenten freigelassen, die Art der Entrichtung seiner Beiträge zu erwählen, wie er solche seinen Umständen am gemäßigsten findet, und solche in der für jede Art derselben besonders bestimmten Zeit abzuführen.

5) Wird die Rechnungs-Commission bei denen jetzt zu leistenden neuen Beiträgen alle im vorigen Jahr aufgenommene Capitalien, deren Zahlungszeit jetzt ohnehin eintritt, mit denen laufenden Zinsen, sodann alle imo Septembris verfallende Zins-Coupons statt baaren Geldes in Zahlung annehmen, und mit jedem Contribuenten, der solche besitzt, darauf abrechnen.

Da aber, wie leicht zu erachten, dieses Geschäft der Rechnungs-Commission eine nicht geringe Arbeit verursacht, und diese sich noch vergrößern würde, wenn alles zu Ende des zur Abrechnung der Beiträge a Conto von 1797 und Entrichtung der neuen Beiträge bestimmten Termins von 4 Wochen, und gleichsam auf einmal verrichtet werden müßte, so eröffnet dieselbe hierbei noch den angelegentlichen Wunsch, daß

6) Diejenige Contribuenten, denen es ihrer Umstände wegen gleichgültig ist, ob sie jetzt schon oder erst am Ende des Termins ihren Beitrag leisten, solchen doch, sobald es ohne ihre Beschwerde geschehen kann, der Rechnungs-Commission überliefern möchten, indem hierdurch das Geschäft nicht nur

erleicht.

erleichtert werden würde, sondern auch zugleich jeder Contribuent viel geschwinder befördert werden könnte.

Frankfurt, den 6ten August 1799.

Rechnungs-Commission,

23)

Seitdem hiesige Stadt das traurige Schicksal hatte, in diesem noch fortbauernben Krieg, von den französischen Truppen, mit harten und unerschwinglichen Contributionen und Requisitionen, mehrmals und noch ganz neuerlich wieder belegt, und dadurch in eine große Schuldenlast versetzt zu werden, ist es uns Bürgermeister und Rath ein vorzügliches und ernstliches Anliegen gewesen, auf Mittel zu denken, wie diese Schuldenlast, neben dem — von Allerhöchst Ihro Kaiserl. Majestät durch das allergnädigste Rescript, d. d. Wien den 4ten September 1798. verordneten Repartitions-Modo, auch auf andere Art getilget, und dadurch den Contributionspflichtigen, eine wohlverdiente Erleichterung verschafft werden könne.

Allein eben dieser Krieg, die traurige Ursache der Schulden hat auch die Mittel erschwert und bis jetzt vereitelt, um dieses Anliegen erfüllen zu können, und uns neben unserm sehnlichen Wunsch nur noch die Hoffnung übrig gelassen erst nach wiederhergestellter Ruhe, durch einen guten und dauerhaften Frieden, zu diesem Zweck zu gelangen.

Indessen treten aber in diesem und dem folgenden Jahre Zahlungsverbindlichkeiten ein, die ohnausgesetzt und ganz erfüllt werden müssen, wenn der Credit hiesiger Stadt, an welchem doch jedem Bürger und Einwohner alles gelegen seyn muß, aufrecht und ohngeschmälert erhalten werden soll.

Wir finden uns also gezwungen, den allergnädigst verordneten Repartitions-Modum bey Ermangelung anderer Mittel abermals wieder vorzunehmen, und mit Beziehung auf

unser

unser am 21 Februar erlassenes und am 2ten August des verfloffenen Jahres publicirtes Edict, zu verordnen: daß

1) für dieses laufende Jahr ein halbes Simplum, und für das nächstfolgende abermals ein halbes Simplum, von unserer verpflichteten Rechnungs-Commission erhoben, und baselbst von allen und jeden Contributionspflichtigen, nach dem Maas und auf die Weise, wie solches in dem angezogenen Edict ausführlich vorgeschrieben sich befindet, erlegt werden solle.

Damit nun aber

2) Jeder Contribuent dabey nicht übereilet werde, sondern hinlängliche Zeit genüge, seinen schuldigen Beitrag, seinem wahren Vermögen gemäß, leisten zu können, so bestimmen Wir den fünfzehnten des Monats November, als Termin, zur Erlegung des ersten halben Simpli, für dieses laufende Jahr, sodann den 1sten May des nächstkommenden Jahrs, zur Entrichtung des andern halben Simpli, für das Jahr 1801. — Wir halten uns aber fest versichert, und fügen auch den angelegentlichsten Wunsch hinzu, daß

3) Diejenige, deren Vermögens-Umstände es ohne Beschwerde verstaten, entweder ihren Beitrag noch vor dem angesetzten Termin, oder beyde zugleich und auf einmal zu entrichten, durch die Liebe zu ihrer Vaterstadt bewogen, von selbst geneigt seyn werden, diese nur zur Erleichterung bestimmte Termine nicht abzuwarten, sondern durch bald mögliche und ohzertrennte Entrichtung ihrer Beiträge, unserer Rechnungs-Commission die weltläufige und mühevolle Arbeit zu erleichtern, vornehmlich aber dem ganzen Geschäft einen desto schnellern Fortgang zu verschaffen, um die früher eintretende Zahlungsverbindlichkeiten pünctlich erfüllen zu können.

Für Uns ist es sehr traurig, und wir fühlen tief den Schmerz, die ganze löbliche Bürgerschaft und alle Einwohner

ner hiesiger Stadt mit neuen Beiträgen belegen zu müssen, wovon wir, die wir gleich jedem andern solche zu entrichten haben, das Drückende selbst empfinden: Wir finden aber in dem Gedanken eine tröstliche Beruhigung, daß die Stadt ihr hartes Schicksal unschuldig erlitten habe, und nicht abwenden konnte, und daß nach wiederhergestelltem Frieden, unter göttlichem Beystand und Segen, der Schaden durch Vermehrung der Handlung. und aller andern Geschäften, wieder ersetzt, und auch hoffentlich sonst noch andere Mittel ausfindig gemacht werden können, die, wenn sie auch zu unkräftig sind, die Last ganz wegzumelken, doch solche erleichtern helfen.

Uebrigens werden diese ausgeschriebene neue Beiträge ganz nach der Vorschrift unsers am 2ten August desverfloffenen Jahres publicirten Edicts, dessen ganzen Inhalt wir hier bestätigen und uns darauf beziehen, erhoben, die Berechnung eines Simpli nach denen dafelbst bestimmten Vermögens. Stufen, ist auch jetzt die nemliche, die geheime Beiträge finden nach der Verordnung vom 30sten Julii a. pr. jetzt ebenfalls wieder Statt, und die Declarations. Scheine werden nach denen jenem Edict angehängten Formularien, von jedem Contribuenten ausgestellt, und können bey unserer Rechnungs. Commission vorher abgeholt werden.

Geschlossen bey Rath  
Dienstags den 14ten October 1800.

## Dritter Theil.

---

### Viertes Hauptstück.

#### I.

24) Auf diejenigen, die Bücher und Schriften zum Verkauf bringen und herumtragen, soll männiglich sorgfältig Augenmerk haben; vom 13. Septembr. 1797.

**A**n sämmtliche hiesige Bürger und Einwohner insbesondere aber an alle Gast-, Caffee- und Bierwirth e crgeheth die auf Eines Hochedlen Rath's Verfügung hiermit bewürkte Weisung auf diejenige Leute, welche in ihren Häusern oder auf der Straße Bücher und Schriften zum Verkauf bringen und herumtragen,

sowohl selbst als durch ihre Dienstboten ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, solche nebst ihrer Waare sogleich anzuhalten und der deshalb beordneten nächsten Wache, damit  
von

von Bürgermeister Amts wegen das Weitere verfügt werde zu übergeben.

Gleich wie nun hierdurch die gute Absicht, daß keine schädliche und gefährliche, wider Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstossende Schriften, verbreitet werden, bezielet wird, als versiehet man sich zu allen Wohlgesinnten, daß sie hierzu gerne mitwirken — im Gegentheil aber soll ein jeder für die Unterlassung verantwortlich bleiben.

Publicatum Frankfurt am Mayn, den 13ten September 1797.

Von Jüngerer burgermeisterlicher Audienz wegen.

## Vierter Theil.

### Zweytes Hauptstück.

#### I.

25) Mit Waaren, die in den kaiserlichen Inhibitorien verboten sind, soll niemand während des Kriegs über die Vorposten hinaus Handel treiben; vom 15. März 1800.

Nachdem auf beffälliges Ansuchen Eines Hochedlen Rathes dem Handelsstand nur der freye Handel mit denjenigen Waaren durch die Kaiserl. Vorposten gestattet ist — deren Ausfuhr durch die Allerhöchste Kaiserl. Inhibitorien nicht untersaget worden — sofort in denen unterm 12ten May 1793 erlassenen, bey Vermeidung der in den Reichsstatuten, besonders in der Executions, Ordnung angefügten Strafen nachstehende unter denen verbotenen verzeichnet sind, nemlich

Waffen, Pulver, Bley, Schwefel, Salpeter, Kupfer, Messing und Eisen, an Montirungstüchern, dem sogenannten

nannten Kommiß und anderen derley groben Leinwände, in Stücken oder zu Montirungen zugerichtet; auch die Aus- und Zufuhre des zur Montirung gehörigen Leinwerks, nebst dem Sohlen- und Oberleder, sodann der Zug- und Reitpferde, auch des Horn- und Klauenwieses, ferner aller Gattungen des Getreides in Mehl und Körnern, der Hülsenfrüchte des Habers, Heues und Strohes;

Als will man sämtliche Einwohner aus Auftrag Eines Hochedlen Rathes verwarren, sich um so gewisser all solchen Handels durch die Kaiserliche Vorposten zu enthalten, als im Widrigen sie sich die daraus entstehen mögende nachtheilige Folgen nicht allein selbst zu bezumessen, sondern auch zu erwägen haben, daß eine durch derley Contraventionen zu besorgende Stöhrung des freyen Commercii dem hiesigen gemeinen Wesen überhaupt, und jedem Einwohner insbesondere, so wie allen auswärtigen Handelsfreunden — vorzüglich bey der so nahe bevorstehenden Messe von denen nachtheiligsten Folgen seyn könnte.

Frankfurt den 15ten März 1800.

Stadt. Cansley.

26) Erläuterung der Worte des §. 27. der Wechselordnung: wann Schaden daraus entstehet; vom 4. September. 1798. *Wesphälischer X. 223.*

Nachdeme bey mehreren hahier verhandelten Wechselklagen, mit Misfallen zu ersehen gewesen, daß in Fällen, wo mit der Protestation nicht ordentlich verfahren, oder der Brief zu spät zur Zahlung präsentirt, auch von der verweigerten Acceptation oder Zahlung mit der ersten oder nächstfolgenden Post, die vorgeschriebene Nachricht nicht gegeben, noch die Protesti eingesendet worden, von denen gegen die Indossenten, wie auch Aussteller oder Trassanten solcher verspäteter oder sonst vernachlässigter Wechsel mit der Negrestklage aufstrebenden



Klägern sich nicht selten auf eine ganz irrige Deutung der in dem §. 27. der hiesigen Wechsel. Ordnung vom 18. Jun. 1739 vorkommenden Worte:

„wann Schaden daraus entsteht“

bezogen, und mit der Behauptung beholfen worden sey, daß in dem vorliegenden Falle, die Verspätung oder Vernachlässigung um deswillen keine für sie nachtheilige Wirkung haben könne, weil der Wechsel doch nicht würde bezahlt worden seyn, wenn er auch zu gehöriger Zeit zur Zahlung präsentiret worden wäre, oder, daß der Wechselbeklagte, jener Verspätung oder Vernachlässigung unerachtet seinen weiteren Regreß oder Entschädigung gleichwohl nicht mehr und nicht minder, ob jene Verspätung oder Vernachlässigung begangen worden seye oder nicht, dennoch erlangen könne, diese dem wahren Sinn der hiesigen Wechsel. Ordnung aber eben so wenig gemäß, als mit den ächten Grundsätzen und dem Geiste des Wechsel. Rechts überhaupt unvereinbarliche Deutung der oben angezogenen Worte des §. 27. der hiesigen Wechsel. Ordnung schon zu mehreren kostbaren Prozessen den bedaurungswürdigen Unlaß gegeben hat, wobey am Ende nur die irreführten Partheyen in immer größeren Schaden gestürzt worden;

So hat Ein Hochebler Rath sich bewogen gefunden, an- durch authentisch zu erklären, daß

1) die mehr angezogenen Worte des §. 27. der hiesigen Wechsel. Ordnung in sine

„wann Schaden daraus entsteht“

in keinem beschränkenden Sinne noch Bedingungsweise, sondern vielmehr als gleichbedeutend mit den Worten:

„wann der verspätete oder vernachlässigte Wechsel an Ort und Stelle nicht bezahlt oder eingelöst wird“

zu verstehen seyen, daß folglich

2) der Regreß an die Indossenten eines solchen verspäteten oder

oder vernachlässigten Wechsels ohne Unterschied, ob in einem besondern Falle, daß die Verspätung oder Vernachlässigung den Beklagten in eine schlimmere Lage, als worin er sich sonst befunden haben würde, versetzt habe, bewiesen werden könne oder nicht? alsdann und da, wo die Vorschrift des Wechsel-Rechts bey Präsentation und Protestation der Wechsel von dem Inhaber nicht genau und pünktlich befolgt worden, immerhin um so mehr verlohren werde, als zumalen die Befugniß, wegen eines nicht eingegangenen Wechselbriefes die Erstattung dessen Werths cum annexis, von dem Cedenten oder Indossenten desselben zu verlangen, dem Wechselgeschäfte eigen und in den Principien des gemeinen bürgerlichen Rechtes von den Verhältnissen der Cessionarien gegen ihre Cedenten nicht gegründet ist, der Geist des Wechsel-Rechtes und des Wechsel-Geschäftes aber überhaupt auf einer pünktlichen und genauen Beobachtung der in dem abgegebenen Wechsel enthaltenen Bestimmungen und Vorschrift beruhet; daß hingegen

- 3) soviel die Person des Trassanten betrifft, wenn gegen diesen der Negreß wegen eines solchen verspäteten oder vernachlässigten Wechsels, vermög der eben angezogenen Grundsätze, nach Wechsel-Recht zwar ebenfalls verlohren wird, der Trassant jedoch, in so fern sich derselbe sonst mit dem Schaden des Wechsel-Inhabers ungerechterweise bereichern würde, im Wege des ordentlichen gemeinen Processes von dem Wechsel-Inhaber auf die Zurücklieferung der für den abgegebenen Wechsel von dem Remittenten zu seiner Zeit empfangener Valuta in rechtlichen Anspruch genommen werden möge.

Solchemnach werden die bey den hiesigen Gerichtsstellen litigirenden Partheyen und deren Sachwalter sich nach diesen bisher angezogenen Rechts-Grundsätzen hinführo zu bemessen hterdurch erinnert, der Stadt-Canzley aber

wird aufgegeben, zu solcher Absicht gegenwärtige Verord-  
nung nicht nur an gewöhnlichen Orten und auf der Hand-  
lung's, Börse öffentlich anschlagen, sondern auch solche,  
jedem der hiesigen Advocaten und Notarien noch besonders  
insinuiren zu lassen.

Conclusum in Senatu,

den 4. September 1798.

27) Ordnung der Wechsel-Mackler; vom 26. No-  
vember. 1799.

Alle diejenige, so von Uns dem Rath zu Wechsel-Mack-  
lerir angenommen werden, sollen handtreulich angeloben  
und darauf einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

1.) Denen Verordnungen des Allerhöchsten Kaiserlichen  
Rescripts d. d. 13ten August 1760., besage dessen die Mack-  
ler auf die ihnen in ihren Geschäften zur Wissenschaft kom-  
mende etwaige Vergehungen gegen die im Münzwesen er-  
gangene Allerhöchste Kaiserliche sowohl, als von Uns dem  
Rath erlassene Verordnungen ein wachsamcs Auge zu  
haben, die Contrahenten von allen Vergehungen abzumah-  
nen, die allenfallige Contravention aber Unserem Reichney-  
Amt anzuzeigen haben, getreulich nachleben wollen.

2.) Daß sie so viel an ihnen ist der hiesigen erneuer-  
ten und vermehrten Wechsel-Ordnung d. a. 1739. sowohl,  
als allen denjenigen in Wechsel-Sachen nachgehends ergan-  
genen oder in der Zukunft noch ergehenden Verordnungen  
getreulich nachkommen, in Schließung der Wechsel und  
anderen Sachen, so ihnen dem Herkommen gemäß zu ver-  
richten gebühret, insonderheit auch in Concur's-Fällen mit  
beiden contrahirenden Theilen, sie seyen fremd oder einhei-  
misch, vornehm oder gering, Christen oder Juden, beschei-  
den, fleißig, gleich und recht umgehen, niemand wider  
besser Wissen und Gewissen verwortheilen, auch so viel ih-  
nen möglich, zur bestimmten Zeit auf der Börse sich einfin-

den wollen, weniger nicht, wenn sie auf Handlungs-Comp-  
toirs beruffen werden, gleich und willig erscheinen.

3.) Sollen sie die Wechsel, Mackler an keinem Wechsel  
oder anderen Contract, so sie schliesen, Theil oder Gewinn  
haben, sondern sich dessen gänzlich enthalten, und darunter  
keine Gefahr brauchen.

Da aber einer eines Wechsels, Verleih, oder Bestands  
liegender Güter, auch Geldausleihens oder Aufnehmens auf  
gerichtliche Verschreibung und Insäß, selbst für sich bedürfte;  
so soll er solches entweder durch einen andern Mackler  
oder Unterkäufer thun und verrichten lassen, oder aber der  
Person, mit welcher er zu thun haben wird, ausdrücklich an-  
zeigen, damit dieselbe wissen möge, daß die Sache ihn den  
Mackler selbst angehe, und sie es mit ihm als einem Prin-  
cipal, Contrahenten, und nicht als einem Mackler zu thun  
habe.

4.) Sollen sie in ihrem Macklen und Unterhaben niemanden  
einigen Kaufmann oder Banquier angeben, als ob er reich und  
sicher sey, von dem sie wissen, daß er arm und unsicher ist,  
und durch denselben andere in Gefahr und Schaden gesetzt  
werden können, sondern denenjenigen Personen, so sich ihrer  
Unterhandlung gebrauchen, aufrichtig und redlich dienen.

5.) Sollen sie das in der erneuerten Falliten-Ordnung d.  
a. 1708 §. 14. enthaltene Verbot auf die daselbst bestimmte un-  
erlaubte Weise, zu Bewirkung heimlicher Accorden der Falli-  
ten mit ihren Gläubigern, nicht gebrauchen zu lassen, getreu-  
lich beobachten.

6.) Sollten sie sich nach Inhalt Conclufi. Senatus d. d.  
23. May 1786. aller Mackler-Geschäfte unter Parthien,  
welche beide fremd sind, zwischen denen Messen enthalten.

7.) Sollen sie in ihrem Macklen und Unterkaufen, auffer  
ihres ordentlichen Lohns, keinen Vortheil und Interesse suchen,  
sondern jeder Parthie, und allen denenjenigen Personen, so  
sich ihrer bedienen, aufrichtig und redlich helfen, auch die  
Sachen ihres eignen Vortheils halben; nicht verzögern,

Über dieses sich mit dem ihnen vestgesetzten Lohn und Courtage, nemlich:

in Wechsel, und Wechsel, Depositis . . .	1 per mille,
im Geldumsatz und Wechsel zu discountiren . . .	$\frac{1}{2}$ per mille,
in Geldaufnahmen auf gerichtliche Hypothecken	$\frac{1}{4}$ pr. Centum,
von Haus und Güther Ein- und Verkauf . . .	$\frac{1}{2}$ pr. Centum,

so ihnen von beiden Theilen und zwar einem jeden ganz gebühret, es seye denn, daß sie, was die beide letztere Posten betrifft, nur ein Theil um ihren Dienst ersucht hätte, welchenfalls derselbe auch allein zu bezahlen schuldig wäre,

von vermietheten Häusern, Gärten oder Gewölbern, von dem einjährigen Zins, wenn nicht hierüber vorhero ein Accord mit Miether oder Vermiether getroffen worden . . . . . 1 pr. Centum, doch nur von dem ersten Bestand. Jahre begnügen, darüber aber niemanden, unter was Vorwand es auch seyn möge, beschweren.

8.) Da auch öfters über die geschlossene Wechsel und Contracte Streitigkeiten vorkommen, so sollen die geschworne Wechsel. Mackler gehalten seyn, nicht nur bey Schliessung der Wechsel und Contracte, jedem Theil ein gleichförmiges gedrucktes Billet zuzustellen, in welches mit Beyfügung ihres Namens, sodann des Tags, Monat und Jahrs, die Umstände der geschlossenen Parthie hineingeschrieben werden, auch sollen sie über solche Wechsel und Contracte ein ordentliches Buch führen, und alles darinn fleißig aufzeichnen.

9.) Sollen die geschworne Wechsel. Mackler die ihnen für die ertheilte Obrigkeitliche Erlaubniß hiermit angeetzte Mackler. Gebühren ad 50 fl. im 22 fl. Fuß jährlich, und zwar anticipando an unser Rechner. Amt bezahlen, diejenigen aber so sich hierinnen säumig finden lassen werden, sollen nach fruchtlos an sie ergangener Mahnung, geschene Anzeige, ausgestrichen, und ihnen die gegebene Erlaubniß wiederum genommen werden.

10.) Sollen die geschworne Wechsel. Mackler sich aller

Waaren . Geschäfte enthalten, die ihnen zustehende aber, in eigener Person verrichten, und sich dazu keineswegs eines Substituti, unter welchem Vorwand es seyn möge, bedienen, es seye denn, daß sie zuvor solches dem Rechney . Amt angezeigt, den Substitutum daselbst präsentirt, desfalls erhebliche Gründe vorgebracht, und solcher Prævia causæ cognitione dazu in Pflichten genommen worden wobey sich denn ohnehin versteht, daß alles was sothaner approbirte Substitutus in Wechsel . Mackler . Geschäften thut, und handelt, für Risiko des Principalis gehet, und letzterer für allen Schaden stehen und haften muß.

II.) Sollen die geschworne Wechsel . Mackler auf andere Personen, so sich bey Wechseln des Macklens heimlich und ohne von Uns dem Rath' erhaltene Vergünstigung anmaßen, fleißig acht haben, und so sie davon etwas gewahr würden, solches Unserm Rechney . Amt anzeigen, damit sothane Personen nach vorgegangener Untersuchung, und zwar die Christliche mit 30, die Jüdische Neben . Mackler aber mit 50 Rthlr, und bey anderweitem Betretungs . Fall mit verdopelter Strafe angesehen werden können, von welcher Strafe denn dem Unbringenden ein Drittheil gegeben, und übrigens sein Name verschwiegen bleiben soll.

Conclusum in Senatu,  
den 26ten November 1799.

28) Ordnung der Waaren . Mackler und Unterkäufer;  
vom 26. November 1799.

Alle diejenige, so allhier zu Frankfurt als Waaren . Mackler oder Unterkäufer angenommen werden, sollen Handtreulich angeloben, und darauf einen Eid zu Gott! dem Allmächtigen schwören:

I.) Denen Verordnungen des Allerhöchsten Kayserl. Recripts d. d. 13. Aug. 1760., besage dessen die Mackler auf die ihnen in ihren Geschäften zur Wissenschaft kommende

etwaige Vergehungen gegen die im Münzwesen ergangene Allerhöchst Kaiserliche sowohl, als von uns dem Rath erlassene Verordnungen, ein wachsamcs Auge zu haben, die Contrahenten von allen Vergehungen abzumahnem, die allenfallsige Contraventionen aber, Unserem Recheney-Amte anzuzeigen haben, getreulich nachleben wollen.

2.) Daß sie mit Käufern und Verkäufern, sie seyen fremd oder einheimisch, vornehm oder gering, Christen oder Juden, bescheiden, fleißig, gleich und recht umgehen, und keinem seine Waaren, wenn sie nicht überzeugt, daß es aufrichtiges und Kaufmannsguth seye, für gut schätzen und anschlagen, dahingegen auch niemands Guth so aufrichtig und Kaufmannsguth ist, verachten oder verwerfen wollen, zu dem Ende sollen sie sich nicht nur, so viel möglich, zu der bestimmten Zeit, auf der Borse einfinden, nicht weniger auf den hiesigen Handlungs-Comtoirs sich fleißig und oft anmelden, um die Aufträge sowohl zum Ein- als Verkauf von Waaren zu empfangen, auch wenn sie berufen werden, gleich und willig erscheinen und die ihnen zu ertheilende Commissionen getreu ausrichten, ohne sich die geringste Parthellichkeit oder Vorzug eines Handlungs-Hauses vor dem andern zu Schulden kommen zu lassen, auch die strengste Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Geschäfte beobachten.

3.) Sollen sie die Waaren, Mackler und Unterkäufer an keiner Waare oder Guth so sie vermackeln, Antheil oder Gewinn haben, sondern sich dessen gänzlich enthalten und hierunter keinerley Gefahrde gebrauchen, viel weniger selbst en gros handeln oder an einem Ein- oder Verkauf, Antheil nehmen, jedoch ist ihnen, wenn sie dazu von uns dem Rath anderweit die Erlaubniß erhalten, einen Detail-Handel oder Kramladen zu führen, gestattet, in welchem Fall jedoch, in so fern ein Mackler zu dem ihm zugestandenem Detail-Handel Waaren gebrauchet, er solches dem Verkäufer bey deren Einkauf anzuzeigen hat.

4.) Sol.

4.) Sollen sie bey dem Macklen und Verkaufen niemanden einzigen Kaufmann als reich und sicher angeben, von dem sie wissen, daß er arm und unsicher ist, wodurch denn andere in Gefahr und Schaden gesetzt werden sie sollen vielmehr denenjenigen Personen, so sich ihrer Unterhandlung gebrauchen, aufrichtig und redlich dienen, und denenselben so viel an ihnen, zu richtiger Ueberkommung ihres Guths oder Waaren, zu verhelfen suchen

5.) Sollen sie das in der erneuerten Falliten-Ordnung d. a. 1708. §. 14. enthaltene Verbot, sich auf die daselbst bestimmte unerlaubte Weise zu Bewürkung heimlicher Accorde der Falliten mit ihren Gläubigern nicht gebrauchen zu lassen, getreulich beobachten.

6.) Sollen sie sich nach Inhalt Conclusi-Senatus d. d. 23. May 1786. aller Mackel-Geschäfte, unter Parthien, welche beyde fremd sind, zwischen denen Messen. enthalten.

7.) Sollen sie die Raths-Verordnung d. d. 5. Dec. 1709. die heimliche Verpartirung des Safrans betreffend, genau beobachten.

8.) Sollen sie bey dem Macklen und Unterkaufen, auffer dem ihnen gebührenden Lohn, keine weiteren Interessen noch Vortheil suchen, auch keinem Handelsmann die Waaren höher anbieten, als ihnen dafür gefordert worden, sondern vielmehr jedem Theil alles zu eigener Beurtheilung überlassen, und ihre Commissionen gegen beyde Theile ohne Rückhalt, ausrichten. Es sollen auch die Waaren, Mackler sich der eigentlichen Wechsel-Geschäfte enthalten, so wie denen Wechsel-Macklern die Waaren-Geschäfte untersagt sind.

9.) Im Waaren-Verkauf sollen sie, jedoch allein von den Verkäufern ein halb pro Centum, in Geld-Aufnahmen, auf gerichtliche Insätzen  $\frac{1}{4}$  pr. Centum, von Haus und Güther Ein- oder Verkauf  $\frac{1}{4}$  pr. Centum, so ihnen, was diese beide letztere Punkte betrifft, von beiden Theilen, und zwar von einem jeden, ganz gebühret, es seye denn, daß sie nur ein Theil um ihren Dinst ersucht hätte, welchenfalls derselbe auch



allein zu bezahlen schuldig wäre, und von vermiethteten Häusern, Gärten oder Gewölbern von dem einjährigen Zins, 1 pr. Centum, doch nur von dem ersten Bestand-Jahr, wenn nicht hierüber vorhero ein Accord mit Miethern oder Vermie-ther getroffen worden, zu nehmen berechtigt seye, darüber aber niemand unter was Vorwand es auch seyn möge, beschwören.

10.) Da die geschworne Mackler öfters zu besichtigung angekommener Waaren berufen werden, so sollen sie über das äußere Befinden der Güther sowohl als über die Qualität und Gewicht der darinn enthaltenen Waaren, ein pflichtmäßiges Attestat ausstellen, und ihnen dafür eine der Bemühung und angewendeter Zeit, nicht aber nach dem Werth der Güther, wie in andern Fällen, angemessene Belohnung gegeben werden, welche wenn nicht ein besonderer Accord deshalb vorhergegangen, in  $1\frac{1}{2}$  fl. 2 fl. höchstens 3 fl. bestehen kann. Hiervon aber ist die Schätzung eines schon bestehenden Waaren-Lagers ausgenommen, wobey um allen künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, hiermit folgendes festgesetzt wird: Wann zu einer solchen Schätzung eines Waaren-Lagers ein oder mehrere geschworne Mackler berufen und (welches jedoch für beide Theile am räthlichsten wäre) mit denselben kein Accord wegen der Bezahlung überhaupt getroffen wird, so soll jeder der schätzenden Mackler, folgende Belohnung zu fordern berechtigt seyn.

- a) Wenn der Werth des taxirenden Waaren-Lagers nicht die Summa von 10sm fl. übersteigt . . . .  $\frac{1}{4}$  pr. Cent.
- b) Wenn der Werth aber 10sm fl. ist, bis auf 20sm fl.  $\frac{1}{3}$  pr. Cent.
- c) Wenn der Werth über 20sm fl. ist, bis auf 30sm fl.  $\frac{1}{2}$  pr. Cent.
- d) Wenn der Werth über 30sm fl. ist, bis auf 50sm fl.  $\frac{1}{3}$  pr. Cent.
- e) Wenn der Werth über 50sm fl. ist, so weit er alsdenn gehen mag, von den ersten 50sm fl. . . . .  $\frac{1}{8}$  pr. Cent. von dem aber was darüber ist, 1 per mille.

11.) Da auch öfters über die getroffene Kauf- und Verkäufe oder Tausch, Handel, Streitigkeiten vorkommen, so sollen

len die geschworne Mackler gehalten seyn, nicht nur bey Schließung der Contracte, jedem Theil ein gleichförmiges gedrucktes Billet zuzustellen, in welches mit Beifügung ihres Namens, sodann des Tags, Monats und Jahrs, die Umstände des Handels hineingeschrieben werden, sondern sie sollen auch über solche Kauf. Verkauf. oder Tausch Handel ein ordentliches Buch führen, und alles darinnen fleißig aufzeichnen.

12.) Sollen die geschworne Mackler, die ihnen vor die erteilte Obrigkeitliche Erlaubnis, hiermit angelegte Mackler. Gebühren ad 50 fl. im 22 fl. Fuß jährlich, und zwar anticipando, an Unser Rechnen. Amt bezahlen, diejenigen aber so sich hierinnen säumig finden lassen würden, sollen auf, nach fruchtlos an sie ergangene Mahnung, geschähene Anzeige, ausgestrichen, und ihnen die gegebene Erlaubnis, wiederum genommen werden.

13.) Sollen die geschworne Mackler alle und jede ihnen zustehende Geschäfte in eigener Person verrichten, und sich dazu keineswegs eines Substituti, unter welchem Vorwand es seyn möge bedienen, es seye denn, daß sie zuvor solches dem Rechnen. Amt angezeigt, dem Substitutum daselbst präsentirt, desfalls erhebliche Gründe vorgebracht, und solche prævia causæ cognitione dazu in Pflichten genommen worden, woben sich ohnehin verstehet, daß alles was sothaner approbirte Substitutus in Mackler. Geschäften thut und handelt, für Risiko des Principalen gehet, und letzterer für allen Schaden stehen und haften müsse.

14.) Sollen die geschworne Mackler auf andere Personen, so sich des Macklens oder Unterkaufens bey Handlungs. Waaren heimlich und ohne von Uns dem Rath erhaltene Vergünstigung, oder als Substituti, ohne vorher von Unserm Rechnen. Amt in Pflichten genommen worden zu seyn, anmasen, fleißig acht haben, und so sie solches gewahr würden, solches dem Rechnen. Amt anzeigen, damit sothane Personen nach vorher gegangener Untersuchung,  
und

und zwar die Christliche mit 30 — die Jüdische Nebenmackler aber, mit 50 Nthlr., und bey anderweitem Betretungs-Fall, mit verdoppelter Strafe angesehen werden können, von welcher Strafe denn dem Anbringenden ein Drittheil gegeben, und übrigens sein Name verschwiegen bleiben soll.

Conclusum in Senatu;  
den 26ten November 1799.

29. Außer den geschwornen Waarenmacklern soll sich niemand mit Macklen irgend einer Waare abgeben; vom 24. April. 1797

Nachdem die Anzeige geschehen, daß der dahier bestehenden Macklerordnung auch der, sich hierauf begründeten sonder bekanntgemachten Verboten, gänzlich zuwider, mehrere Personen welchen das Waarenmacklen keineswegs erlaubt ist, sich gleichwohl unterfangen, sich mit dergleichen Macklung abzugeben — insbesondere aber sogar dablegige Schiebkräcker, und bey hiesigen Gastwirthen in Diensten stehende Hausknechte, sich erkünnen, allerley Waaren so von fremden Fuhrleuten anhero gebracht werden, in Commission zu übernehmen und solche zu vermacklen, auch besagten Fuhrleuten zu den von denenselben öfters getrieben werdenden Unterschleife einer nicht gehörigen Angabe besagter Waare an den Thoren, behülflich seyen. — als durch welches alles denn, nicht nur den hiesigen geschwornen Waarenmackler und dem Commercio, nicht weniger alshiesigem Stadtarorio, ein großer Schaden und Nachtheil zugefügt werde; als will ein Hochedler Rath, unter Bezug auf bemeldete Macklerordnung und mehrmals ergangene beßfallige Verbote hiermit wiederholt und aufs ernstlichste verwarnen, daß sich außer denen geschwornen Waarenmacklern, Niemand, mit Macklen irgend einer Waare, sie bestehe, worinnen sie wolle fernerhin abgeben. — insbe-

sonde.

sondere aber, den erwähnten Schiebkrähern und Hausknechten, den Unfug, Waaren in Commission zu übernehmen und zu verpacken, gleich gemeßenst untersagen daher auch die hiesigen Gast- und andere Wirthen anzuweisen, daß sie die von Fuhrleuten anhero gebracht werdende Waaren, zum Behuf deren unerlaubten Verpackung durch ihre Hausknechte oder andere hierzu nicht berechnigte Personen, in ihrer Behausung keinesweges niederstellen lassen — mit dem Beyfügen, wie diejenigen, welche hierunter zu wieder handeln, mit einer unnachsichtlichen schweren Bestrafung angesehen werden sollen.

Frankfurt den 24. April 1797.

Stadt. Consley.

## Drittes Hauptstück.

### I. A.

30) Ordnung für die Bockenheimer Mehlmage; vom 20. November. 1799.

An der hiesigen Bockenheimer Mehlmage ist seit einiger Zeit Unordnung eingerissen, wozu die Auswärtigen Mühl- und Fuhrknechte wie auch die Sackträger verschiedenen Anlaß mit gegeben haben.

Da zu deren Abstellung mehrere Amtliche Vorkehrungen getroffen worden: so werden auch zu dem nemlichen Zweck alle auswärtige Müller sowohl auf den der hiesigen Stadt zugehörigen als fremden Mühlen hierdurch ernstlich erinnert, und ihnen aufgegeben: von nun an und für alle Zukunft

- 1) ihre Ladungen mit Mehl, sowohl dasjenige, was sie von den hiesigen Beckern oder andern Bürgern und

Ein.

Einwohnern zum Vermahlen bekommen haben, als was zu fellein Kauf bestimmt ist, zu jeder Jahreszeit früher als bisher, auch nicht in allzugroßer Anzahl auf einmahl, hereinzuschicken;

- 2) ihre Sackträger, die jeder besonders gebungen, anzuhalten, sich nicht nur zu rechter Zeit an der Mehliwaage einzufinden, sondern auch alle und jede Säcke nacheinander zum Wiegen ab, und wieder aufzuladen, und sich überhaupt dabey willig und ordentlich zu betragen.

Im widrigen Fall werden sich die Müller allen daraus entstehenden Unisenthalt ihres Geschirrs und sonstigen Nachtheil selbst zuzuschreiben haben, doch auch in Absicht des Lohns, welchen sie besagten Sackträgern bezahlen, von selbst den Beobacht nehmen, daß diese hinlänglich damit zufrieden seyn können.

Dann wird noch den sämtlichen answärtigen Müllern so wie jebermann, den es angeht, bekannt gemacht, daß künftighin, um das blshेरige öftere große Gedränge an genannter Mehliwaage zu verhüten, nicht mehr als 3 mit Mehl beladene Wägen zugleich dem Bockenheimer Thor hereingelassen werden, die nachkommenden aber so lange draussen halten müssen, bis die vordern Wägen der Reihe nach an der Mehliwaage gefertigt sind.

Franckfurt den 20. November 1799.

Renten. Amt.

- 31) Bierwirthe, Fett = Liquer = Krämer und Brandweinzäpfer sollen kein Brod über die Straße verkaufen; vom 23. December 1773.

Nachdeme das hiesige Beckerhandwerk beschwerend vorgebracht, wie nicht nur von den Bierwirthen, Fett. Liquor. Krämern und Brandweinzäpfern, sondern auch sogar von verschiedenen Professions. Verwandten, insbesondere aber den Schuhmachern, schwarz hauptsächlich aber weisse Brodwaaren

Über

über die Straße verkauffet und ausgehocket würden; Als werden zwar erstere in dem Besiß des Brodverkaufs im Haus belassen, denselben aber sowohl als den andern aller Verkauf des Brods über die Straße und zwar bey zu gewarten stehender Strafe hiemit von Amtswegen untersagt.

Publicatum Frankfurt den 23ten Dec. 1773.

Renovatum den 4ten Julii 1791.

Renovatum den 19ten März 1798.

Recheney. Amt.

32) Brodverkauf von auswärtigen auch hiesigen Dorfbeckern betr. vom 8. Febr. 1797.

Nachdem die Geschworne des Beckerhandwerks sich darüber beschweret, daß verschiedene Auswärtige, auch von hiesigen Dorffschaften, Brod allhier in der Stadt selbst hausiren trügen; solches aber dem Handwerk großen Schaden verursachte: so wird dergleichen Benahmen hiermit bei Confiscations-Strafe verboten, und den auswärtigen auch hiesigen Dorfbeckern anbefohlen, sich in allen Stücken, den Hochverehrl. Raths-Schluß vom 5. Jan. 1790. gemäs zu verhalten, wie denn auch das dieserhalb ergangene Edict an den Thoren und auf dem Marckt zu jedermanns Wissenschaft öffentlich angeschlagen worden.

Publ. Recheney. Amt

den 8. Febr. 1797.

33) Jedoch sollen die hiesigen Becker nicht eigenmächtig zu Werk gehen; vom 3. April 1797.

Es haben sich am verwichenen Sonnabend einige Beckermeister beikommen lassen, sich an hiesige Stadtthore zu begeben, und eigenmächtig ohne Obrigkeitlichen Auftrag mittelst Eingrif in deren Amt das hereinkommende Brod zu wiegen, das auf dem Marckt von Obrigkeitlich bestellten Personen zu geschehen pflegt. Wie nun dieser ferner zu untersuchende

und nach Befund gerechtest zu andender Unfug auf nichts weniger abzweckt als die Dorf-Becker abzuschrecken, ihr Brod anhero zu Märkte zu bringen, mithin Löbl. Burgerchaft gegen die bekante Obrigkeitlichen Verordnungen zu nöthigen ihren Vorrath den sie auf dem Markt wohlfeiler haben können, ihnen theurer abzukaufen, so wird hiermit den Dorfbeckern, die auf den bestimmten Tagen Brod zu Märkte bringen bekant gemacht, daß diese Wiegung am Thor ohne Obrigkeitl. Auftrag widerrechtlich geschehen sey; sie sich daher an fernerer zum Vortheil der gesammten Löbl. Burgerchaft gereichenden Brodeinbringung nicht irren lassen sollen, und wenn ihnen dergleichen außer von der Obrigkeitlichen bestellten Personen angemuthet werden wolte, solches sogleich auf unterzogenem Amte gebührend anzuzeigen, und Remedur und Genugthuung sicherlich zu gewärtigen.

Publ. Recheney-Amt.

34) Nahrungsschutz der Lebkuchenbecker; vom 27. December 1798.

Nach dem schon mehrmalen, bey der unterzeichneten Behörde, von den dahiesig verbürgerten Lebküchlern beschwerend vorgestellet worden wie daß Ihnen von benachbarten Lebküchlern durch das Hereinbringen außershalb gebacken werdender Lebkuchen-Waaren zum feilen Verkauf dahier, großer Abbruch in ihrer Bürgerlichen Nahrung zugesüget werde, und von solchen gebeten worden, dagegen Obrigkeitliche Remedur zu treffen, man auch dieses Gesuch für billig und sich bewogen gefunden, denenselben damit an Handen zu gehen; als wird das zwischen den hiesigen Messen unerlaubte Hereinbringen außwärts gebackener Lebkuchenwaaren, zum feilen Verkauf dahier, den fremden Lebküchlern und deren Angehörigen bey Confiscations- und anderen Strafen hiemit auf das nachdrücklichste verboten. Signatum Frankfurt den 27ten December 1798. den 2. December. 1799. und 3. December. 1800.

Recheney-Amt.

Nach.

## 35) Nahrungsschutz der Gastwirthen; vom 1. Februar 1799.

Nachdem die allhiefige Gastwirthe darüber Beschwerde geführt, daß zu Beeinträchtigung ihrer Nahrung nicht allein mehrere Haus-Eigenthümer und Bewohner, gegen die bestehende Verordnung, Fremden zwischen denen Messen, ohne erhaltene gewöhnliche Permissions-Scheine logiren, sondern daß auch Baumwirthe und andere Bürger auch Einwohner, zu ihrer Benachtheiligung Tables d'hote halten, ein und anderen aber forthin nicht nachgesehen werden kann; So werden sämtliche Bürger und Einwohner, unter Verweisung auf die bereits bestehende Verordnungen ernstlich erinnert, sich künftighin aller Eingriffe in die bürgerliche Nahrung derer Gastwirthe zu enthalten, und um so gewisser zu fetten Beschwerden hierunter Anlaß zu geben, als sie im widrigen, die für sie hieraus entstehende unangenehme Folgen sich selbst beyzumessen haben. Frankfurt den 1ten Februar 1799.

Stadt. Canzley.

## 36) Nahrungsschutz der Caffeewirthen; vom 21. May 1800.

Nachdem man dahir klagbar vernehmen müssen, wie von verschiedenen hiesigen Bürgern, Gast- Baum auch Bierwirthen u. u. dem unter dem 8ten Jan. 1778. ergangenen verehrl. Raths-Schluß schnurstracks zuwider Eingriffe in die Nahrung der hier privilegirten Caffeewirthen, mit Schenkung, Choccolade, Caffee und Thee, gethan werden, solches aber von niemand, wer der auch sey, geschehen soll; Als wird sammtlich hiesigen Bürgern und Einwohnern insonderheit aber denen Gast-Baum, und Bierwirthen das Ausschütten von Choccolade, Caffee und Thee, alles Ernstes und zwar bey Schuter Theil.

Dbbbbb

einer



einer namhaften Geld - Strafe, in welche die wiber Vermuthen darwider Handlende verfallen seyn sollen, untersagt.

Publicatum Frankfurt den 21 May 1800.

Necheney - Amt.

37) Nochmaliges Vorbot alles Verkaufs der Lebensmitteln; vom 23. Januar. 1796.

Es ist bisher wieder verschiedene Klage eingelauffen, daß Hocken und andere Verkäufer, besonders Wildpret. und Federviehhoeken, sich, der bestehenden Obrigkeitlichen Ordnungen zuwider, unterfangen den Verkäufern die ihre Waare in die Stadt und zu Markt bringen, entgegen zu gehen, ihnen dieselbe unterwegs abzukufen, und dadurch die Theuerung der Victualien zu verursachen und zu unterhalten. Wie nun dergleichen Unkauf innerhalb der Bannmeile, welche sich auf drey Stunden Wegs um die Stadt erstreckt, allerdings verboten ist: So wird hiermit jedermänniglich, den dieses angehet, erinnert, sich alles ordnungs. und gesetzwidrigen Verkaufs zu enthalten oder zu gewärtigen, daß die Waare sogleich ihnen abgenommen, auf den Markt zum öffentlichen Verkauf um den laufenden Preis gebracht, und sie noch aufferdem mit einer der Sache und Umständen angemessenen Strafe, von Amtswegen angesehen werden sollen.

Publicatum den 23ten Januar 1796.

Renovatum den 9ten Januar 1797.

Necheney - Amt.

38) Butter soll auf der Butter- oder Stadtwag gewogen werden; vom 8. April 1799.

Obwohl durch das verehrl. Rathseidict vom 20ten Febr. 1727, in Absicht der zum Verkauf anhero kommenden Butter verordnet worden, daß zu Verhütung mancher-

ley Unterschleifs alle und jede in das kleine (z. B. in Körben, Kisten etc.) denen Stadthoren herein, kommende Butter nirgends anders wohin als auf den gewöhnlichen Marktplatz gebracht, und allein auf der daselbst befindlichen Butterwaag gewogen werden solle, diejenige Butter aber, die ins Grose (z. B. in Fässer) herein komt, oder niedergelegt wird, in die Stadtwaag angewiesen, auch auf die Uebertretung dieser Verordnung die Confiscation der Waare und nach Befinden noch andere Strafen gesetzt worden; so hat man dennoch bei der unterzeichneten Behörde mißfällig vernehmen müssen, daß die hierunter lediglich zum Besten des hiesigen Publici bestehende Verordnung seit kurzem verschiedentlich überschritten, auch von hiesigen Kaufleuten und Krämern dazu die Hände geboten worden, indem sie gestattet, daß dergleichen in ihren Häusern gewogen werden dürfen. Da nun hierdurch nicht nur der Butterwieger oder die Stadtwaag benachtheiligt wird, sondern auch noch überdies, mancherley Unterschleife — ja selbst Diebstal wie in kurzer Zeit zmal geschehen — begünstiget werden kan; diesem allen aber von Amtswegen keineswegs nachgesehen werden kan; als werden alle und jede welche Butter anhero bringen oder bringen lassen, hiernach, in Gefolg des obenangezogenen verehrl. Rathsblicti angewiesen, ihre Butter, je nachdem es eine kleinere, oder größere Parthie betrifft, nirgends anders, als auf der Butter- oder Stadtwaag wiegen zu lassen, mit dem Anfügen, daß im widrigen Fall, wann dieselbe hierüber betreten werden, die Butter confiscirt werden solle. Zugleich werden alle hiesige Bürger und Einwohner verwarnet, nicht zu gestatten, daß einige zum feilen Verkauf anhero kommende Butter, zur Verkürzung der Butter- oder Stadtwaag gebühren, in ihren Häusern gewogen werde, damit das Amt nicht in die Nothwendigkeit versetzt werde, selbige als Uebertreter bestehender Verordnungen zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Publ. Frankfurt den 8. April 1799.

Recheney. Amt.

39) Die zum Schlachten des Viehes bestimmte Markt-  
täge sollen gehörig beobachtet werden; vom 14. No-  
vember 1797.

Nachdem man bey dem unterzogenen Amte schon zum Iſtern,  
besonders in der Schweinenschlacht, wahrnehmen müssen, daß  
die zum Schlachten des Viehes bestimmte Markt-  
täge, in keine  
Weise, mehr gehalten werden wollen, solches aber, zu Bey-  
behaltung guter Ordnung in dem Viehof, nach, wie vor,  
nothwendig; als wird hierdurch jedermänniglich erinnert, die  
gesetzte Schlachttäge — wozu in der gegenwärtig bestehenden  
Schweinenschlacht, nach dem Ruchneyamtlichen Erlasse vom  
30sten Nov. 1786, statt des Freytags, der Donnerstag be-  
stimmt ist — gehörig zu halten, auch die Viehhofsbesänder  
angewiesen, kein Vieh vor der hiezü bestimmten Zeit aus dem  
Viehhof an irgend jemand passiren zu lassen. Frankfurt den  
14ten November 1797.

Recheney. Amt.

40) Aller Verkauf des Schlachtviehes soll unterlassen  
werden; vom 15. May 1797.

Nachdem von den Geschwornen des Metzgerhandwerks  
bey der unterzeichneten Behörde die Beschwerde geschehen, wie  
sowohl von fremden benachbarten als selbst von hiesigen Metz-  
gern mancherley anhero in den Viehhof zum Verkauf bestimmt  
und gebracht werden sollendes Vieh vor der Stadt und innerhalb  
der Bannmeile, die sich auf drey Stundenwegß um die Stadt  
herum erstreckt, auf und weggekauft werde und Ihnen da-  
durch allerdings Schaden zugehen muß, auch gebeten hier-  
gegen Vorsehung zu thun; als werden hierdurch alle und  
jede Metzgere auch Viehhändlerze verwarnet, sich eines der-  
gleichen vortheilhaftigen Beginuens zu enthalten, und soll  
derjenige, welcher sich vergleichen, wird zu Schulden kom-  
men lassen, jedesmal in Gemäßeheit verehrl. Raths. Edict

vom

vom 27sten April 1747 mit einer Strafe von Drey Gulden ohnanachsichtlich belegt werden.

Frankfurt den 15ten May 1797.

Renovatum den 17ten July 1798.

Recheney - Amt

41) 42) 43) 44) Fleischkaufordnungen vom 18. Januar 1797. 23. Januar 15. Februar und 3. April. 1798.

41) Hausfren von auswärts hereingebrachten Fleisches.

Eudess unterzogenem Amte haben die zeitigen Geschwornen des Metzgerhandwerks die Anzeige gethan, daß mehrere auswärtige Metzger und andere Personen, allerley Arten unbestallten geschlachteten Fleisches in die Stadt zu bringen, von Haus zu Hause zu feillem Verkauf herum zutragen und anzubieten, also damit öffentlich zu Hausfren, sich beikommen lassen.

Obwohl nun einem jeden Bürger und Einwohner dieser Stadt frey stehet und vergönet bleibet, sich, für seine und der Seinigen Bedürfniß, fremdes Fleisch zu beschreiben, und gegen den gewöhnlichen Accis, zu 4. Kreuzer von einem Kalbsbraten, dann aber von allem Fleischwerk 1½ Pfennig vom Pfund, wenn solches in der Thorschreiberstube freywillig angezeigt un die Gebühr entrichtet worden; in seine Behausung bringen zu lassen: so ist doch die Einbringung fremden Fleisches zum Herumtragen und Hausfren nicht verstattet.

Es werden also alle fremde Metzger, und wer sich sonst allenfalls mit dem Hausfren abgiebt, hiermit gewarnet, sich dergleichen nicht zu Schulden kommen zu lassen, massen man von Amtswegen den Recheney - Amts dienern, als welchen allein und sonst Niemand dieses Geschäft in hiesiger Stadt übertragen wird, den Auftrag ertheilet hat, dergleichen Leute, wenn sie solches gewähr würden vor Amt zu

bringen, woselbst ihnen solches unbestimmt zum Hausiren hereingebrachtes Fleisch abgenommen, confiscirt, und dem vorwaltenden Umstand nach, auch sonst nachdrücklich bestraft werden sollen. Dagegen aber versihet man sich auch zu den Metzgermeistern, daß sie

- 1.) einen, nach der hiesigen Bedürfniß einzurichtenden, hinlänglichen Vorrath jederzeit bereit haben;
- 2.) denselben an Männiglich, wer davon bedarf und zwar
- 3.) nicht theurer, als nach der ihnen obrigkeitlich gesetzten, nach Zeit und Umständen billigmäßigen Taxe, und
- 4.) ohne Zumerfung übermäßiger, oder gar unbrauchbarer, Zugabe —

verkaufen werden. Wie denn auch hierüber die nöthige Erforschung veranstaltet, und die der Ordnung zuwider handelnde Metzgermeister, nach den bestehenden obrigkeitlichen Verordnungen, allerdings bestraft werden sollen. In beiden Fällen, sowohl des Hausirens, als des ordnungswidrigen Verkaufs, wird dem Anbringer der gewöhnliche dritte Theil der Strafe zugesichert.

Publicatum Recheney Amt den 18. Jänner 1797.

42)

Es hat ein Hochedler Rath auf die von dem hiesigen Metzgerhandwerk vielfältig geführte Beschwerde, daß bei der, der hiesigen Bürgerschaft gestatteten Freiheit, auswärts geschlachtetes Fleisch bestellen, und gegen Entrichtung des Accises, in hiesige Stadt bringen zu können, sehr häufig Mißbräuche und Unterschleife begangen würden, vorläufig, und bis zur Beendigung der desfalls verordneten Untersuchung und Prüfung dieses Polizei Gegenstandes die Verordnung erlassen: daß

- 1) nur von christlichen Verkäufern auswärts Fleisch zu bestellen, erlaubt, von Judenschlächtern aber das Einbringen desselben untersaget sein soll.

2) Daß

2) Daß allen hiesigen Gastwirthen, Traiteurs und Barköchen untersaget sein solle, von Auswärts anhero Fleisch zu bestellen, indem sie solches nicht zu ihrer eigenen Consumtion gebrauchen, sondern Nahrung damit treiben.

3) Daß im Fall von einem christlichen Verkäufer für einen angegebenen werdenden hiesigen Besteller eine so große Parthie Fleisch an denen Thoren nahmbaft gemacht würde die es zweifelhaft mache daß dasselbe zu des Bestellers eigenen Consumtion erforderlich sein möchte, der auswärtige Verkäufer ein verhältnüsmäßiges Depositum an dem Thor zu hinterlegen, der bestellte Aufseher den Vorfall sogleich anzuzeigen, und der alsobald vor des Rechenet. Amt zu fordernde hiesige Besteller auf seine bürgerliche Pflichten zu versichern habe, daß solches zu seiner eigenen Consumtion bestimmt sei, widrigenfalls aber, und wenn dieses auf solche Art nicht dargethan werden könne, das Fleisch nicht nur confiscirt, sondern auch die eines Unterschleifs schuldig befundene Personen, auf das nachdrücklichste bestraft werden sollen.

Welches in Gemäßheit des von gedacht Einem Hoch-  
 edlen Rath erhaltenen verehrlichen Auftrages dem gesamm-  
 ten Publico hierdurch bekannt gemacht, und zu genauer  
 Beobachtung dieser Verordnung angewiesen wird.

Frankfurt den 23 Januar 1798.

Rechenet. Amt.

#### 43) Fleischzugaben betreffend.

Verschiedene Beschwerden einer hiesigen löblichen Bür-  
 gerschaft, daß ihnen von den Messgern ganz untaugliche  
 und allzuvieler Zugaben beigezogen würden; nöthigen un-  
 terzeichnetes Amt hiermit widerholt bekannt zu machen, daß  
 nach mehreren theils von dem Rechenet. Amt, theils von  
 einem Hochedlen Rath selbst ergangenen Verordnungen,

i.) Niemand Fleisch ohne Zugabe kaufen und anneh-

man, auch die Metzger selbst keines ohne Zugabe verkaufen sollen, damit dieselbe andern — das größtentheils weniger Bemittelte betreffen würde — nicht beigezogen werden könne;

2.) die untaugliche Zugabe dahin bestimmt sey, daß Kopf, Füße, Silzen, Milchen, Gefröße, Leber, Lunge und die ganz blutige Stücke vom Hals, schlechterdings von der Zugabe ausgeschlossen, und dergleichen niemals mit dem verkauften Fleisch, von welcher Gattung es wäre, aufgezogen werden sollen;

3.) daß, die Zugabe selbst belangend, mehr nicht als ein halbes Pfund auf fünf Pfund guten Fleisches gestattet werden solle; wobey es sich

4.) von selbst versteht, daß die Metzger die ihnen von Rechenet. Amtswegen gesetzte Fleischtage zu keiner Zeit eigenmächtig erhöhen dürfen, diesemnach auch Niemand, unter was Umständen es wäre, ein Mehreres zu bezahlen gestattet werden solle.

Würde sich aber jemand von den Metzgern gegen diese längst bestehende Anordnungen übernommen finden, der hat solches auf unterzogenem Amt anzuzeigen, und kann versichert seyn, daß man von Amts wegen genau nach den vorhandenen Edicten gegen die Uebertreter vorschreiten werde.

Publicatum den 15ten Febr. 1797.

Rechnet. Amt.

44)

Zu Beseitigung derer, eines Theils von dem hiesigen Metzger. Handwerk über die allzu häufige Einbringung des auswärts geschlachteten frischen Fleisches, und dabei verübt werdende Unterschleife, andern Theils aber von verschiedenen hiesigen Einwohnern über die von Seiten der hiesigen Metzger geschehende Zuthheilung unverhältnißmäßiger untauglicher Zugabe und Ueberschreitung der vom Rechenet. Amt bestimm-

ten

ten Fleischtaxen geführten vielfältigen Beschwerden, verordnet unterzogenes Amt dem von Einem Hochedlen Rath hierzu erhaltenen verehrlichen Auftrag gemäß, daß in Zukunft

1) kein hiesiger Metzgermeister irgend einiges Fleisch, von welcher Gattung es auch ist, ohne verhältnißmäßige Zugabe verkaufen, eben so wenig auch die von dem Rechenet. Amt bestimmte und öffentlich bekannt gemachte Taxe irgend einer Fleischart im mindesten, unter welchem Vorwand es auch sey, überschreiten soll, bei Strafe von 10 — 20 Rthlr. auf den ersten, 20 — 40 Rthlr. auf den zweyten, und 100 Rthlr. auf den dritten Contraventions-Fall, und unter der Verwarnung, daß noch weitere Uebertretungen dieser Verordnung Einem Hochedlen Rath zu fernern Ermessen und geschärfterer Bestrafung angezeigt und anheimgestellt werden sollen.

2) Wird denen Fleisch-Einkäufern hierdurch ernstgemessenst bei gleichmäßig zu gewarten habender empfindlicher Geldstrafe verboten, irgend einiges Fleisch ohne Zugabe zu verlangen, zu erkaufen, oder höher als die bestimmte Taxe zu bezahlen, vielmehr dieselbe hirmit angewiesen, diejenigen Metzgermeister, von welchen ihnen dergleichen Unsinnen geschehen, oder dieselbe durch übermäßige Zugabe dazu genöthiget werden wollten, dem Rechenet. Amt zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

3) Soll das Metzgerhandwerk allhier, seinem geschenehen Erbieten gemäß, dafür Sorge tragen, daß nie Mangel an irgend einer Fleischgattung in hiesiger Stadt erscheine.

4) In der Voraussetzung, und so lange, als das hiesige Metzger-Handwerk denen in dem ersten und dritten Punct enthaltenen Verordnungen getreulich nachkommen wird, soll denen auswärtigen Metzgermeistern und jüdischen Schlachtern, bei Vermeidung der Arrest-Strafe, verboten seyn, selbst, oder durch andere Leute, auswärts geschlachtetes frisches Fleisch in allhiefige Stadt, und innerhalb der Landwehre, zu bringen, oder auf Lieferung anzubieten, und wird daher

5) zu diesem Endzweck allen an denen hiesigen Land- und



Wasser, Thoren und Pforten zur Aussicht über die hereingehende Personen und Sachen angestellten Wachen, Thorschreibern und Examinatoren hierdurch von Amtswegen bei Vermeidung schwerer Ahndung die strengste Aussicht darüber zu halten anbefohlen, daß dergleichen Fleisch-Einbringung von gedachten auswärtigen Metzgern, Judenschlächtern, oder denen von solchen dazu gebrauchten Personen, weder heimlich noch öffentlich geschehe, wobei dem hiesigen Metzger Handwerk unbenommen bleibt, durch seine ordnungsmäßig angestellte Aufpasser auf die etwaige Uebertretung dieses Verbots ein wachsames Aug zu haben, und das Erforderliche durch dieselbe bei dem Rechenet-Amt anzuzeigen zu lassen. Hingegen wird

6) denen hiesigen Bürgern und Veißassen, jedoch mit Ausnahme aller hiesiger Gastwirth, Traiteurs und Barksche; weil solche Nahrung damit treiben / hierdurch verstatet, sich Fleisch zu ihrer eigenen Consumption selbst, oder durch ihre Leute, an denen Orten, wo fremde Metzger wohnhaft sind, zu holen, oder holen zu lassen; wobei diejenige, so von dieser gestatteten Freiheit Gebrauch machen wollen, Folgendes zu beobachten haben.

a) Muß derjenige, so das Fleisch abhølet und hereinbringen will, mit einem nach unten beigedruckten Formular, auf obhabende Pflichten auszustellenden, von dem, zu dessen Consumption es bestimmt ist, eigenhändig unterschriebenen Schein versehen seyn.

b) Dieser Schein an der Schreib-Stube desjenigen Thores, zu welchem der Bringende hereinpasseiren will, unbefragt, von freien Stücken, abgegeben,

c) das Fleisch zur Vergleichung, ob es mit dem Schein an Beschaffenheit und Gewicht übereinstimme, daselbst vorgezeigt,

d) der Accis dafür gehörigermassen entrichtet werden, und fann

e) dergleichen außwärts gehøltes Fleisch nur zu dem Boden-

ckenheimer, Neuen, Allerheiligen, und Fahr-Thor, in Messzeiten auch dem Metzger-Thor dießseits, und dem Uffen-Thor jenseits des Mains hereingelassen werden; was aber

f) andern Stadt-Thoren oder Pfortchen hereinzubringen versucht werden sollte, soll eben so, wie

g) diejenige Hereinbringer, welche ohne das bei sich habende Fleisch an der Schreib-Stube von freien Stücken angezeigt und den darüber sprechenden Schein abgegeben zu haben, an der Thorschreiber-Stube vorbeigegangen sind, als eine Defraudation angesehen, und diesem gemäß außer der Confiscation mit angemessener Geld- oder Arrest-Strafe verbüßet werden.

h) Würde aber mit denen oben vorgeschriebenen auszustellenden Scheinen ein Mißbrauch z. B. durch falsche Namens-, Unterschriften, oder Abgebung des hereingebrachten Fleisches an andere, und dergleichen getrieben werden: so soll dieses als ein Falsum mit verhältnißmäßigen Strafen, insonderheit auch mit dem Verlust dieser vergönnten Freiheit, belegt werden. Außerdem wird auch

i) jedermann hierdurch verwarnet, kein ungesundes, unreines, von gefallenem oder krankem Vieh genommenes Fleisch auswärts zu holen, widrigenfalls bei hierunter verspürt werdender Sorglosigkeit zweckmäßige Strafen eintreten werden.

Unterzogenes Amt versihet sich zu der gesammten hiesigen Bürger- und Einwohnerschaft, daß von derselben durch genaue Beobachtung dieser Verordnung zu Handhabung der nöthigen Polizei Aufsicht über ein unentbehrliches Lebensbedürfniß werde mitgewürket, und dasselbe nicht in die Nothwendigkeit gesetzt werden, durch Straf- und Zwangsmittel die ihm obliegende Pflicht zu erfüllen.

Frankfurt, den 3. April 1798.

Rechenel, Amt.

## Formular des auszustellenden Scheins.

Bei denen mir obliegenden Pflichten bescheinige ich durch eigenhändige Namens-Unterschrift, daß das von  $\left. \begin{array}{l} \text{mir} \\ \text{N. N.} \end{array} \right\}$  herein-  
gebracht werdende Fleisch bestehend in  $\left. \begin{array}{l} \text{n. Braten} \\ \text{n.n. Pfund} \end{array} \right\} \begin{array}{l} \text{Kalb.} \\ \text{Schwein.} \\ \text{Rind.} \end{array}$   
Fleisch zu meiner eigenen Bedürfnis und für Niemand anders bestimmt ist.

Frankfurt, den

17

N. N.

## III.

45) und 46) Nahrungsschutz der Schuhmacher; vom  
1. May 1797. und 7 August 1798.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Frankfurt am Main, fügen Kraft dieses, zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht gedruckt, und öffentlich angeschlagenen Edicts; hiermit zu wissen: Welchergehal-  
ten das hiesige Schuhmacher-Handwerk sich mehrmalen und noch lezthin in einem besondern bey uns eingereichten Memoriali über die zum äußersten Näm gedachten ihres Hand-  
werks eingerissene Pfuscher- und Stümpeleyen, nicht allein höchstens beschweret, sondern auch weiter beweglich vorge-  
setzet, daß ihnen durch die zwischen denen Messen gegen die Ordnung und das Herkommen hereinbringende fremde Arbeit großer Schaden und Eintrag in ihrer Nahrung geschehe, wie sie dann wahrnehmen müssen, daß ein dergleichen fremder Schuhmacher aus hiesiger Nachbarschaft noch kurzhin alle Wochen mit neuen Schuhen anhero gekommen seye, und selbige am Maya an die daselbst arbeitende Leute verkauft habe, ja daß, wie erweislich, das ganze Jahr durch von  
denen

denen nahe herum liegenden Städten und Flecken viele Hürbert Paar Schuhe zum feilen Verkauf herein gebracht wurden, da doch weder von denen Arbeitern noch der Arbeit dem Stadt. Aerario das Mindeste entrichtet werde, es aber gleichwol die höchste Billigkeit seye, daß jeder in seinem Domicilio seine Nahrung suche, und solche anderen, so die gemeine Last tragen helfen, nicht entziehe; über dieses verschiedene hiesige Soldaten sowohl als die Veyssassen in der Stadt und auf denen hiesigen Dorffschaften ihnen mittelst Verfertigung alter und neuer Arbeit den größten Schaden und Eintrag thaten, mithin um fordersamste Obrigkeitliche Remedur angelegentlich gebeten: Daß wir solchemnach bewogen worden solhanen, des mehrbefagten obnehin sehr starken Schuhmacher. Handwerks gegründeten Beschwerden, zumalen bei jetzigen nahrunglosen Zeiten, billiges Gehör zu geben, und solchen folgendergestalt bestens abzuheifen; Daß nemlich

1) die Hereinbringung fremder Arbeit zwischen denen gewöhnlichen Messen bei Strafe der Confiscation schlechterdings verboten seyn und bleiben, mithin bey denen Wachten und an denen Stadt. Thoren darauf in Kraft dieser Verordnung genaue Aufsicht von denen Soldaten und Thorschreibern gegeben werden solle:

2) Soll auch in hiesiger Stadt niemanden ohne unser Vorbe- wußt und Erlaubniß gestattet seyn, weder auf seine eigene Hand- Arbeit, noch mit Hülfe von Gesind und anderer, neue oder alte Schuhmacher. Arbeit zu verfertigen oder zu verkaufen, und sollen darbeneben diejenige Veyssassen, welchen mit dem Flick- sich zu ernähren erlaubt ist, und welche darauf mit Obrigkeit- licher Bewilligung geschrieben seynd, des neuen Schuhma- chens bey Verlust des Schuges sich gänzlich enthalten und le- biglich bei der alten Arbeit bleiben;

3) Denen Soldaten aber wird hierdurch schlechterdings verboten, dem Schuhmacher. Handwerk in einige Weise oder Wege Schaden und Nahrungs. Eingriffe zu thun. Des- gleichen ist

4) nicht gestattet, daß die auf denen allhiefigen Dorffschaften wohnende, und mit Zufriedenheit unsers Landamts in den Schuß etwa aufgenommene Schuhmacher neue Arbeit in die Stadt bringen, sondern ihnen solches bey Verlust des Schußes lediglich verbotten. Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten, auch vor Schimpf, Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 10. Februari 1739.

Renovatum in Senatu,

den 15. Octobris 1765.

Renovatum in Senatu,

den 16. Augusti 1774.

### Verwarnung.

Nachdem von dem dahiesigen Schuhmacherhandwerk, die Beschwerde darüber geschehen, daß die auf allhiefige Messen, zum Verkauf gebracht werhende fremde Schuhmacherwaaren, welche während besagten Messen, nicht abgesetzt werden können, zu seines besagten Handwerks großen Schaden und Nachtheil, in allhiefiger Stadt niedergeleget, und zwischen denen Messen verkauft wurden; als will ein Hochebler Rath zu Abstellung dieses unerlaubten Vorgangs, hierdurch öffentlich bekannt machen, daß dergleichen Niederlagen von fremden Schuhmachern oder Händlern, auf allhiefige Messen gebracht — und während derselben, nicht verkauft gewordenen Schuhmacherwaaren — sofort nach geendigter Messe, und zwar bey Straferen Confiscation wiederum eingepackt, und von hier weggebracht werden sollen; Auch wird zugleich allen hiesigen Bürgern und Einwohnern hiermit untersaget, dergleichen Waaren, es sey nun gegen einen Bestandzins oder nicht — weder in ihre Häuser oder Gewölber verwarlich aufzunehmen, noch weniger selbige in Commission zu übernehmen, und zu verkaufen — unter der Verwarnung, daß derjenige, welcher hierunter zuwider handelt, mit einer Geldstrafe von 50 Rthlr. ohnnach-

sicht.

sichtlich angesehen werden wird. Frankfurt den 1ten May  
1797.

Stadt. Canzley.

46)

Unter dem ersten May vorigen Jahres ist die Verordnung  
Eines Hochedlen Rathes bekannt gemacht worden, daß Nie-  
derlagen von fremden Schuhmacherwaaren, zwischen den Mes-  
sen, dahier, gar nicht gestattet, daß vielmehr diejenigen  
Schuhmacherwaaren, welche von Fremden auf hiesige Messen  
gebracht, und in denselben nicht verkauft worden, sofort,  
nach geendigter Messe, wider eingepackt, und von hier weg-  
gebracht werden sollen, und zwar bei Strafe der Confis-  
cation. Zugleich ist allen hiesigen Bürgern und Einwoh-  
nern untersagt worden, bergleichen Waaren, es sey nun gegen  
einen Bestandzins oder nicht, weder in ihre Häuser oder  
Gewölber, verwahrlich aufzunehmen, noch weniger solche  
in Commission zu übernehmen und zu verkaufen, bei  
Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Rthlr.

Ein Hochedler Rath hat diese Verordnung, wiederholt be-  
kannt machen zu lassen, beschlossen, mit dem ferneren Zusaze,  
daß allen denjenigen, welche mit fremden Schuhmacherwaa-  
ren, die hiesigen Messen, beziehen, untersagt seyn solle,  
diese Waaren, vor dem Geleitstage, weder auspacken,  
noch zu verkaufen, und zwar bey sonst zu gewartender nach-  
drücklicher Strafe, davon, dem Denuncianten, das Drittel  
zu Theil werden solle. Wornach sich also ein jeder zu achten  
und vor Nachtheil zu hüßen hat.

Frankfurt den 7ten August 1798.

Stadt. Canzley.

47) Nahrungsschutz des Kürschnerhandwerks; vom  
5. December 1799.

Nachdeme die Verfertigung mit Pelz verbrämter Kappen,  
Hand.

Handschu und anderer Kleidungsstücken dem Kürschnerhandwerk privative zussehet, dieselben auch verschiedene verehrl. Rath's. Conclula desfalls für sich haben, indessen insbesondere in jetziger Jahrszeit vielfältige Klage über Eingriffe in sothane Nahrung von den Kürschnermeistern bei unterzogenem Amt bekommen; als wird allen denjenigen so nicht zu gedachtem Kürschnerhandwerk gehören, hiemit bey nachhabster Strafe und nach Befinden Confiscation der Waaren untersagt mit Weß verbrämte Kappen, Handschu und andere Kleidungsstücke zu verfertigen und zu verkaufen; welches denn durch gegenwärtiges zu jedermanns Warnung und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Frankfurt den 5. December 1799. ren. I. Decbr. 1800.

Recheney-Amt.

#### IV.

48) Nahrungsschutz der Seiler; vom 19. Jun. 1798.

Nachdem Uns Bürgermeistern und Rath der Reichsstadt Frankfurt, das allhiefige Seiler-Handwerk, anderweit vorgestellt, daß ihm durch Hereinbringung fremder Seiler-Waaren zwischen denen allhiefigen Messen, dem bereits bestehenden im öffentlichen Druck erlassenen Verboth vom 10. Jul. 1755. gänzlich zuwider — in ihrer bürgerlichen Nahrung immer noch ein großer Abbruch geschehe, sofort zu Verhütung dieses Mißbrauchs, und Sicherung ihrer Nahrung, um Unsere fernere obrigkeitliche Verfügung geziemend nachgesucht — Wir auch jederzeit unser Vorsehen dahin gerichtet seyn lassen, allhiefige Bürger und Handwerker, vor den Auswärtigen, welche zu dem Verarto solchergestalt nichts beitragen, sondern denen hiesigen Bürgern in ihren Nahrungsgeschäften, zur Ungebühr nur vorgreifen und denselben Nachtheil bringen, bey ihren Befugnissen zu schützen; Als haben Wir auch dem dahiesigen Seiler-Handwerk in diesen seinem gerechten Ansuchen, zu willfahren keinen Anstand gefunden; Und ergeheth solchemnach

nach hiermit die gemessenste wiederholte Verordnung, sowohl an die Stadthore und Wachten, als sonst, daß zwischen denen allhiesigen Messen, zu feilen Verkauf, keinerley Gattung auswärtis gearbeiteter neuer Seiler, Waaren hereinpaßret, sondern selbige sogleich angehalten und Ueserm Recheney-Umte, zu weiterer Verfügung, davon Anzeige gemacht — die Uebertreter aber, nach Befinden, mit der Confiscation solcher Waaren, oder einer sonstigen gemessenen empfindlichen Strafe, ohnmachtlich belegt werden sollen. Wornach sich denn jedermann, dem solches angehet, zu richten und von Schimpf, Schaden und Strafe zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,  
den 19. Junius 1798.

## VI.

49) Die Kohlenträger sollen die Kohlenschiffer gehörig befördern; vom 4. Jul. 1798.

Auf die bey unterzogenem Amt geschehene Anzeige verschiedener Kohlenschiffer, daß sie von Seiten derer Kohlenträger nicht gehörig befördert, sondern vielmehr mit der von diesen in der Stbar einzusammelnden Zahlung und der Ablieferung aufgehalten würden, werden letztere angewiesen zu Erhaltung der nöthigen Zufuhr dieses nothwendigen Brand-Materialis jeden Tag über die erhaltene Büttenzahl mit dem Schiffer so gewiß abzurechnen als ansonsten der oder die Säumige den nächsten Tag vor berechtigtem Rückstand zur Arbeit nicht zugelassen werden sollen; welches daher hiermit zu dem Endzweck gesamt hiesiger Löbl. Burger- und Einwohnerchaft bekannt gemacht wird, damit die Kohlenträger bey Ablieferung der verlangten Kohlen mit der dafür zu empfangen habenden Zahlung nicht aufgehalten werden. Frankfurt den 4ten Julii 1798.

Recheney-Amt.



## 50) Nahrungsschutz der Schreiner; vom 28 März 1797.

Wir Bürgermeister und Rath des heiligen Reichs Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen:

Nachdem das dahiesige Schreinerhandwerk durch seine Geschworne, Uns mehrmalen vorgestellet hat, wie es, als ein aus so vielen Meistern zusamment gesetztes Handwerk, in den gegenwärtigen schweren Zeiten, und bey dem sich verbreidenden Nahrungsmangel nicht bestehen könne, wenn nicht seinem Nahrungsstände kräftigst nachgeholfen, und das Hereinbringen fremder Schreinerarbeiten, zwischen den Messen, gänzlich und ohne Einschränkung, abgestellet werde:

Uns setzen und ordnen Wir:

- 1.) Was die Zeit der hiesigen beiden Messen betrifft, so soll nach der bestehenden und keine Einschränkung leidenden Messfreiheit, fremde Schreinerwaare, von welcher Art und Gattung diese auch seyn möge, während derselben, zum Verkauf anhero zu bringen, nach wie vor verstattet seyn und bleiben.
- 2.) Was aber die Zeit, zwischen den beiden hiesigen Messen, anbelanget, so hat es nicht nur, bei dem, mittelst des unterm 14ten März 1771. von Uns erlassenen, auch anhero mehrmalen erneuerten Edicts, geschעהenen Verbotte des Hereinbringens fremder Schreinerwaaren, zum feilen Verkauf, bey Strafe der Confiscation sein Verbleiben, sondern es wird auch
- 3.) hierdurch, zwischen den beiden Messen, das Hereinbringen aller Schreinerarbeit, ohne Unterschied, sie seie von gemeiner oder feiner Art, welche von hiesigen Burgern oder sonstigen Einwohnern, auswärts bestellet und erkauffet worden, von jetzt an, bis sich der Nahrungsstand des Schreinerhandwerks wieder verbessert bei gleichmäßiger Strafe der Confiscation der Waare, untersagt und abgestellet, somit das Hereinbringen der frem.

fremden Schreinerwaare, bloß und allein, auf die dahiessige Messzeit, als welche vom Einläuten der Messe an, bis zum Ende derselben, zu rechnen ist, beschränket. Wobey

4.) Wir uns zu dem mehrerwähnten Schreinerhandwerk versehen, daß dasselbe sich bestens bestreben werde, theils durch Kunstfleiß und billige Preise, theils durch Beförderung der Arbeit das Bedürfniß von fremder Schreinerarbeit überhaupt, selbst zu beseitigen, mithin dieserhalben zu keinerlei Klagen und Beschwerden, Anlaß zu geben. Was nun

5.) die bishero dahier unter bestimmter Einschränkung befindlich gewesene Niederlagen fremder Schreinerarbeiten, zwischen den Messen, betrifft, so sollen dieselben, zu Verhütung alles Unterschleiffes, für die Zukunft, nicht mehr gestattet seyn, — sondern es wird denen während den hiesigen Messen, feilhabenden fremden Schreincrn, hierdurch aufgegeben, ihre, auf allhiefige Messen, zum feilen Verkeuf gebrachte Waaren, so viel davon, noch den Samstag in der dritten Messwoche, als dem gewöhnlichen Ende der Messe, vorrätzig ist, längstens innerhalb denen nächsten acht Tagen, einzupacken, und sie wiederum aus allhiefiger Stadt zu schaffen — so mit bemeldete noch vorrätzig gebliebene Schreinerwaaren, sie mögen nun Namen haben, wie sie wollen, bei keinem hiesigen Bürger, oder sonstigem Einwohner, einzustellen; und bis auf die künftige Messe, aufbewahren zu lassen, am wenigsten selbige aber, Jemandem zwischen den Messen, zum Verkauf, in Commission zu geben — widrigenfalls dergleichen Waaren, ohne alle Rücksicht, confiscirt werden sollen. —

Zugleich wird sämtlichen hiesigen Bürgern und sonstigen Einwohnern, solche in den besagten Messen, nicht verkauft gewordene fremde Schreinerwaaren, in ihre Häuser oder Gewölber, es sey nun gegen einen

Bestandzins über nicht, verwahrlich aufzunehmen, oder gar Commissionweise zu verkaufen, und zwar bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Rthlr., hierdurch untersaget. Damit diese Unsere Verordnung nun desto genauer befolget werde, befehlen Wir

- 6.) Unsern an den Thoren und Wachten bestellten Officiers und Thorschreibern, keine fremde Schreinerwaare, wie solche auch Namen haben möge, zwischen denen hiesigen Messen in die Stadt passiren — sondern nebst Anhaltung der Waare, es alsbalden einem der Herren Bürgermeistern, zur Untersuch, und weiterer Verfügung, anzeigen zu lassen.

Diese Verordnung wird zu Jedermanns Nachricht, durch öffentlichen Anschlag hiermit bekannt gemacht, und ein Jeder, sich darnach zu achten, und für Schaden zu hüten, erinnert.

Geschlossen bey Rath den 28ten März 1797.

## X.

- 51) Taglohn der Zimmer- und Maurer-Gesellen;  
vom 24. October 1798.

Nachdem von einem Hochedlen Rath der Taglohn der Zimmer- und Maurergesellen den bevorstehenden Winter über von dem Gallustag an, in Rücksicht des seither herunter gekommenen Preises der nothdürftigen Lebensmittel um 4 fr. herunter gesetzt — mithin für die Zimmergesellen auf 40 fr. und für die Maurergesellen auf 34 fr. bestimmt worden; Als wird solches dem im Bauen begriffenen Publicum zur Nachricht andurch bekannt gemacht. Puplicatum Frankfurt den 24sten October 1798.

Bau. Amt

## 52) Fuhrlohn der Einzler; vom 26. Novbr. 1800.

Nachdem Ein Hochedler Rath die denen dahiesigen Einzlern bis zum 1ten des nächsten Monats December erhöhte Fuhrren-Taxe von resp. 26 und 30 fr., mittelst Hochverehrlichen Raths-Schlusses vom 25sten dieses Monats, wiederum herabzusetzen sich bewogen gefunden, als wird hiermit dem Publicum bekannt gemacht, daß vom 1ten des nächsten Monats December an, besagte Einzler-Fuhrtaxe, auf resp. 24 und 28 fr. jedoch immer noch mit Ausnahme der Stadt- und Stiftungs-Fuhren bestimmt, auch die Einzler zu genauer und schuldiger Befolgung derselben ernstlich angewiesen worden.

Frankfurt den 26sten Nov. 1800.

Renten-Amt.

## 53) Tragerlohn der Butterweiber; vom 3. Jul. 1797.

Nachdem man vernommen daß die Butterträgerinnen an der Butterwaage die hiesige Bürger denen sie Butter zu tragen im Tragerlon ungemein und Ordnungswidrig übernehmen, auch darüber verschiedentlich Klage eingelaufen: so wird hiermit von unterzogenem Amtswegen bekannt gemacht, daß für eine Last von ongefär 50. Pf. in die Altstadt zu tragen mer nicht als 6 fr. und in die Neustadt 8 fr. zu bezahlen sey.

Publicatum Necheney, Amt, den 3. Julius 1797.

## XI.

## 54) und 55) Nahrungsschutz der verbürgerten Muscanten; vom 11. Septbr. und 5. Decbr. 1798.

Nachdem die hiesige verbürgerte Musici darüber Beschwerde geführt, daß ihnen durch das Aufspielen fremder Muscanten, zwischen den Messen, in alldiesiger Stadt ein großer Nachtheil in ihrer bürgerlichen Nahrung zugefügt werde, und deshalb um Hochobrigkeitliche Vorsehrung geziemend nach-

Jiliii 3

gesucht

gesucht, Ein Hochebler Rath auch solche, gegen sothane unerlaubte Nahrungsetzgriffe, zu ertheilen sich gerechtfertigt bewogen gefunden; Als wird allen und jeden fremden Muscanten, das Aufspielen in allhiefiger Stadt, zwischen denen Messen, bey einer Strafe von fünf Gulden auf jeden Uebertretungsfall ausdrücklich hiermit verboten. Wornach sich dieselben zu richten haben. Frankfurt den 11. Sept. 1798.

Stadt. Cansley.

55)

In Conformität verehelichen Rathes Conclufi de 4. currentis wird das bereits bestehende durch diese Blätter bekannt gemachte Verbot de 28. Aug. nup. daß keinem fremden Musico zwischen den Messen, bey Strafe von 5 fl. dahier aufzuspielen erlaubt seyn solle, dahin bestimmt und erweitert, daß solches namentlich auch auf die Judengasse zu verstehen, und insonderheit keinem fremden Musico, ohne specielle Erlaubniß, dahier Unterricht zu ertheilen, verstattet seyn solle. Publ. Frankfurt den 5ten Dec. 1798.

Stadt. Cansley.

Fünfe

## Fünfter Theil.

### Erstes Hauptstück.

#### I.

56) Fuhr- und Güterwägen sollen mit nicht mehr als 75. Ctr. hiesigen Gewichts beladen werden; vom 30. Octobr. 1797.

In gefolg der dahier bemittelt erneuerten Ebictes vom 24. Jan. 1774. ergangenen, auch bey mehrmaligen Anlässen durch respective Köbl. Recheney- und Fuhramt eingeschärften dahingehenden Verordnung, daß zu Schonung der Landstrasse, die anhero kommende und von hier abgehende Fuhr- und Güterwägen mit mehr nicht als 60 Centner Wiener, oder 75 Centner hiesigen Gewichts befrachtet, auch sothane Wägen nur mit 6 Pferden bespannet werden sollen, will ein Hochebler Rath auf die desfalls eingekommene Requisition, hiermit wiederholt und aufs ernstlichste erinnern, sothaner Verordnung aufs genaueste nachzukommen, auch solche, ausser der von betobten Leuten, sowohl besagten Fuhrleuten, als auch, den dahiesigen Güthereschafnern und Wagenspannern neuerlich ander-

Titel 4

ander.

anderweit hierzu erteilten besondern Anweisung, durch gegenwärtigen Druck und zwar mit der Verwarnung nochmals einschärfen, wie derjenige anhero kommende oder von hier abgehende Fuhrmann, welcher gegen diese gemeinnützige Verfügung zu handeln sich beygehen lassen wird, auf die def. fallige Anzeige, mit der in obgedachtem Edict angesehen, auch nach Bewandniß der Umstände, ännoch zu erhöhenden Geldstrafe, ohnnachsichtlich angesehen werden soll. Frankfurt den 30ten October 1797.

Stadt. Canzley.

57) Das aus der Stadt gebracht werdende Eis und Schnee soll auf Kunst- und andere Wege nicht geschützt werden; vom 21. Jannuar 1799.

Nachdem die unerwartete Anzeigle geschehen daß hiesige Kärcher und andere Fuhrleute sich beygehen lassen, das aus der Stadt gebracht werdende Eis und Schnee, denen mehrmalen ergangene Verordnung zuwider auf die Chaussees und andere Nebenwege zu führen; diesem Unwesen aber, womit die mit so vielen Kosten erbaute Chaussees und Nebenwege verdorben und unbrauchbar gemacht werden, nicht nachgehoben werden kann; so wird jedem Kärcher und Fuhrmann dieser Unfug vor die Zukunft bey 2 Reichsthaler Strafe auf jeden Contraventions. Fall untersagt, und sie angewiesen, das Eis und Schnee entweder auf ihre eigene Aecker oder Wiesen, und diejenige die dergleichen nicht besitzen, solches entweder auf die große Hundswalde, in das Fischerfeld, oder auch in den Müster. See zu fahren. Frankfurt den 21sten Jänner 1799.

Acker. Gericht.

58) Verbot der Nebenwege auf der Pfingstweide; vom 17. April 1798.

Auf der Pfingstweide ist für Fahrende, Reutende und Gehende ein hinlänglich breiter Weg abgesteckt und auf bey-

den

den Seiten mit Bäumen besetzt worden. Zu Schonung der Weide aber wird bey 3 fl. Strafe hierdurch verboten, außer diesem Weg über dieselbe zu fahren und zu reuten. Frankfurt den 17. April 1798.

Acker. Gericht.

59) Verbot des nach dem Sandhof hinziehenden Mittelwegs; vom 4. Juny 1798.

Von unterzogenem Amt wird hiermit bekannt gemacht, daß der von den Gärten nach dem Sandhof hinziehende Mittelweg in Zukunft, wie es schon in vorigen Zeiten auf Ansuchen der Ackergeschwornen geschehen, durch einen Schlagbaum an dem Brückelgen am Sandhof und an den Gärten gesperrt und fernerrhin zu reiten und fahren bey 2 Rthlr. Strafe verboten bleibt. Frankfurt den 4ten Juny 1798.

Acker. Gericht.

## II.

60) Die Straßen sollen gehörig gesäubert und der Unrath aus der Stadt geschafft werden; vom 19. Novbr. 1798.

Es ist bereits die Vorkehrung getroffen worden, daß die mit Heubrig beladene Fuhrn binnen denen 4 Wintermonaten, Nov. Dec. Jenner und Februar, während der Einlaßzeit denen gewöhnlichen drey Einlaßthoren auf Anmelden frey hinausgelassen werden.

Gleichwie man nun durch diese Verfügung die so sehr nothwendige Straßenreinigung zu befördern beabsichtigt, welche der Erhaltung der Gesundheit so zuträglich ist; so verzieht man sich zu sämtlichen hiesigen Bürgern und Einwohnern, daß Sie zu diesem gemeinnützigen Zweck durch öfters wenigstens wöchentlich zweymaliges Zusammenkehren des Un-

raths vor ihren Häusern bis in die Mitte der Straße und durch dessen alsbaldiges Wegfahren durch anzunehmende Fußren gehörig mitzumüllen nicht entstehen, anben auch Sorge tragen werden, den Kehrige aus den Häusern nicht auf die Straße zu schütten, sondern so lange zurückzubehalten, bis solcher sogleich auf die Fuhrn geladen werde.

Der Befolgung dieser Verordnung siehet man um so gewisser entgegen, als widrigenfalls die nachlässigen zur gebührenden Strafe ohnachtsächlich gezogen werden sollen. Zugleich wird auch denenjenigen, deren Wagen und Karren zum Wegfahren des Unraths und Kehrigs aus der Stadt gebraucht werden, wiederholt ernstlich anbefohlen, sorgfältigen Bedacht zu nehmen, die zu diesem Behuf gebraucht werdende Wagen und Karren stätig in unschadhaftem guten Stand zu halten, selbige auch nicht übermäßig zu beladen, damit die Straßen zum Unlust der Passanten und Hausbewohner nicht befuselt und verunreiniget werden; mit der Warnung, daß diejenige, welche sich hierunter aus Nachlässigkeit fernerhin zu Schulden kommen lassen, mit einer Strafe von 10 Rthlr. belegt werden sollen, wovon der Anbringer ein Dritteltheil zu gewärtigen hat.

Publicatum Frankfurt den 19ten November 1798.  
Bau. Amt.

61) Die Kärcher sollen bei dem Aufladen und Wegfahren des Kehrigs in ihre Districte einander nicht eingreifen; vom 25. Febr. 1799.

Nachdem von dem hiesigen Bürger und Ackergeschwornen Johann Georg Hartmann die beschwerende Anzeige geschehen, daß der unterm 18. Jan. v. J. durch die öffentliche Nachricht: Plätter bekannt gemachten Verordnung zuwider, in Betreff des mit ihm vom 1. Jan. 1798. an, bis Ende Dec. 1807 abgeschlossenen Contracts über das Wegfahren des Kehrigs von der Maynbrücke — der Straße von der Brücke zu Sachshausen bis an das Gasthaus zum Storch daselbst — den

beiden Thorgewölben samt Brücken des Schaumann und Afenthor auch dem Platz am Frey-Brunnen auf dem Markt — sich mehrere Kärcher erlaubt hätten den Kehrige von denen ihm gegen jährliche Geld-Abgabe in Bestand gegebenen Plätzen wegzufahren, mit Bitte solchane Verordnung nochmalen öffentlich bekannt machen zu lassen; als wird allen und jeden welche ebenfalls Kehrige von andern Straßen wegfahren, mit Bezug auf die unterm 18. Jan. v. J. bisfalls ergangene Verordnung hiermit abermalen cräftlich bedeutet, des Aufladens und Wegfahrens des Kehrigs von obbenannten Plätzen sich so gewisser zu enthalten, als widrigenfalls diejenige, so dagegen handeln werden, auf Betreten nicht nur zum Wiederabladen dieses verpacketen Kehrigs angehalten, sondern auch noch mit einer Strafe von fl. 5. — belegt werden sollen.  
Frankfurt den 25ten Febr. 1799.

Bau. Amt.

62) Wiederholtes Verbot der Grasbänken vor den Fenstern oder auf den Dächern; vom 16. Jun. 1797.

Die am 20sten Julii 1780. ergangene Rathsverordnung untersagt sämtlichen Bürgern und Einwohnern die Beibehaltung oder neue Errichtung der an denen Fenstern oder oben auf denen Dächern gegen die Straße angebrachten sogenannten Grasbänken, oder Gestellen zu Blumentöpfen und andern dergleichen Gefäße, um die Beschwerden und Beschädigungen abzuwenden, womit die Vorübergehende dadurch bedrohet würden — gleichwohl hat man wahrzunehmen gehabt, daß solchane Verordnung seit einiger Zeit nicht hinreichend nachgekommen werde.

Man siehet sich daher von Stadt Bau. Amts wegen gemüßiget, diese zum allgemeinen Besten getroffene Obrigkeitliche Verfügung bei sämtlichen Bürgern und Einwohnern in abermalige Erinnerung zu bringen, und besonders diejenige darauf

darauf aufmerksam zu machen, welche neuerdings darwider zu handeln, und an die Fenster oder auf die Dächer ihrer Behausungen gegen die Straße Grassbäncke oder Gestelle zu Blumenstücken anzubringen, sich erlaubt — mit dem Ansehen, solche binnen 14. Tagen ohnfehlbar so gewiß wegzuschaffen, als widrigenfalls man von Amtswegen sich genöthigt finden werde, solches auf Kosten der Saumseligen bewerkstelligen zu lassen, und selbige ausserdem zur verdienten Strafe zu ziehen. Frankfurt den 16ten Junii 1797. ren. den 18. May 1798.

Bau-Amt.

## Zweytes Hauptstück.

## II.

63) Nahrungsschutz der Lehnkutscher; vom 5. August 1799.

Nachdem die dahiesig verbürgerten Lehnkutscher darüber abermalige Beschwerde geführt, daß ihnen nicht nur von hiesigen Bürgern und Weisassen, welche eigene Pferde und Geschirre hielten, allein Kutschernahrung zu treiben nicht berechtigt seyen, sondern auch von Fremden insbesondere dadurch, daß solche in- und außer den Messzeiten, mit ihren Geschirren in der Absicht anhero kämen, um sowohl einheimische als dahier sich aufhaltende Passagiers um gemachten Lohn zu fahren; in ihre bürgerliche Nahrung, höchst nachtheilige Eingriffe geschähen — sofort um nachdrückliche beßfallige Remedur nachgesuchet: Als wird zu dem Ende, das von Einem Hocheblen Rath, zu Abstellung dergleichen unleidentlichen Nahrungs, Eingriffes, bereits

bereits unterm 28ten Sept. 1780 öffentlich im Druck erlassene, und den 14ten Jul. 1791 renovirte Edict, und zwar besonders nachfolgende Puncte aus demselben, als nehmlich: Daß

1) sich keiner, weder hiesiger Bürger noch Weisass, mit Lehnfuhren, von welcher Gattung es seyen, um Lohn, weder innerhalb der Stadt, noch außs Land, zu Spazierfahrten oder weiteren Touren abgebe, wenn ihm diese Nahrungart bey dem Bürgerwerden oder der Schuzerlangung nicht namentlich verliehen worden. So wie dann auch denen, fürnehmlich in Messzeiten anhero kommenden fremden Kutschern und Fuhrleuten, welchen zwar zur Retour Passagiers von hier mitzunehmen fernerhin unversehrt bleibet, dergleichen reisende Personen oder Frachten aber in denen Wirthshäusern und sonst aufzusuchen oder zuzuweisen, in Gemäshheit des gedruckten Raths Edicts vom 15ten Februar 1707, htermit nochmals nachdrucksamst verboten wird. Vornehmlich aber wird hiermit

2 allen Gastwirthen, Färbern, Ackerbegüterten, Einlern und andern, welche eigene Pferde und Geschirre halten, nachdrucksamst verboten, ihre Kutschen und Pferde zu Spazierfahrten, Kindbette, Hochzeit- und sonstigen Fuhren um den Lohn herzuweisen, mit der Ausnahme jedoch, daß den Gastwirthen die bey ihnen logirende Fremden mit ihrem Geschirre um den Lohn zu führen fernerhin erlaubt, einem jeden aber auch die ohnentgeltliche Begleitung seiner Kutsche und Pferde an Anverwandte oder Bekannte unversehrt bleiben soll

hiermit in anderweite Erinnerung gebracht; zugleich aber auch diejenigen, welche sothane Verordnung betrifft, ernstlich hiermit verwarnt, sich dagegen so gewiß nichts mehr zu Schulden kommen zu lassen, als widrigenfalls jedweder Contravenient, auf den Betretungsfall, mit einer Strafe von 10 Reichsthaler, auch nach Befinden einer noch geschärftern Geld- oder sonstigen Strafe, ohnnachsichtlich belegt werden solle.

Frankfurt den 5ten August 1799.

Von Fuhramts wegen.



## 64) Nahrungsschutz der Kärcher; vom 7. Jul. 1797.

Nachdem bey unterzogenem Amt von den hiesig verbürgerten Kärchern mehrmalen die beschwehrende Anzeige geschehen, daß ihre Nahrung, worauf sie das Bürgerrecht erhalten, von vielen, besonders aber von einigen Bauprofessionisten, welche einiges Fuhrwerk haben, zu ihrem großen Nachtheil auf das empfindlichste, und zwar von letzteren durch die von ihren Bauherrn übernehmende respectiv: Zu- und Abführungen allerley Baumaterialien, als Steinen, Kalk, Sand, Kiz, Laimen, Grund u. d. m. geschmachtet werde, diese doppelt getriebene Nahrung aber allbereits durch das verehrliche Rathsdict vom 10. July 1766 bey Strafe verboten ist; Als werden hiemit sämtliche hiesige Bürger, Weisassen und Einwohner in Befolg verehrlichen Rathschlusses vom 25. Oct. 1791 hierdurch alles Ernstes erinnert, sich inkünftige dergleichen Fuhren und Nahrungseingriffen so gewiß gänzlich zu enthalten, als sie ansonsten bey jedem Uebertretungsfall mit einer Strafe von zehn Reichsthaler ohnfehlbar angesehen werden sollen; wobey zugleich die hiesig verbürgerten Kärcher angewiesen werden sich auch von ihrer Seite aller Uebernehmung von dergleichen obengedachten Fuhren zu enthalten, und sich von solchen Fuhren, wenn solche in der Stadt geschehen, mehr nicht als 18 fr. von solchen, aber, welche ausserhalb der Stadt geschehen werden, mehr nicht denn 22 fr. (die Abführung des Baugrunds ausgenommen, als welche auf jeden Fall bey 18 fr. bleiben muß) bezahlen zu lassen, sofort dieser Weisung so gewiß nachzukommen, als sie ansonsten auf etwa geführt werdende Beschwerde gleichergestalt nach Beschaffenheit der Sache bestrafet werden sollen. Desgleichen verfähret man sich auch von den Bauherrn selbst, daß sie bey ihren zu errichtenden Wäuen zu Abführung dergleichen Baumaterialien sich nur des Fuhrwerks der hiesig verbürgerten Kärcher und nicht

nicht dessen ihrer Werkleute bedienen, sofort auch sie dieser Verordnung sich gemäs halten werden.

Geschlossen Frankfurt dem 7. July 1797.  
Fuhr. Amt allda.

## 65) Nahrungsschutz der Schieb-kärcher; vom 14. Jul. 1798.

Nachdem von den hiesig verbürgerten Schieb-kärchern mehrmalen darüber Klage geführt worden, daß ihnen theils von Christen, sowohl Bürgern als Weisassen, die auf andere Nahrungen allhier aufgenommen und eingeschrieben seyen, großer Abbruch in ihrer burgerlichen Nahrung geschehe, indem sich dieselbe Schiebkarren, und Messen angelegt, und solche damit den Leuten mancherlei ums Geld nach Haus zu fahren oder zu tragen pflegten, theils auch dergleichen von hiesigen Hausknechten und Judenburschen sich erlaubet werde, indem sich erstere herausnahmen denen in den Gasthöfen logirenden Fremden mit Schiebkarren ihre Coffres zc. zc. in und aus den Gasthöfen um den Lohn zu fahren, und letztere sich erdreisteten mit Tragbahren und kleinen Wagens bei den Ausrüfen und Bergantungen einzufinden, um denen Leuten, die darin erkaufte Meubles, Waaren zc. zc. mit solchen ums Geld an Ort und Stelle zu fahren, diesen — allerdings ohnverlaubten Eingriffen Burgerlicher Nahrung, aber von Amtswegen nicht nachgesehen werden kann; Als wird allen und jeden so nicht als Schieb-kärcher das Bürgerrecht oder den Weisassen Schutz erhalten, ingleichen denen in allhiefigen Gasthöfen dienenden Hausknechten wie auch ins besondere denen Judenburschen allhier die Anlegung und Führung der Schiebkarren, Messen, Tragbahren und Wagens um damit einige Meubles, Waaren, oder was es sonst sein möge, um den Lohn zu fahren, oder zu tragen, hierdurch ausdrücklich verboten; Wie dann hiernach diejeni-

ge, die dagegen handeln, und darüber betroffen werden, je desmahl unnachlässlich hierüber zur Strafe gezogen werden sollen.

Recheney. Amt, den 14. Julii 1798.

## IV.

66) Die Heilbronner Schiffgüter sollen nicht über Mannheim, und nur durch die Rangschiffer spedirt, die Schiffe auch nicht zu schwer beladen werden; vom 10. März 1798.

Es ist von Hochpreißlicher Churfürstlicher Regierung zu Mannheim die Nachricht anhero mitgetheilet worden, daß zu Abstellung derer während dem bisherigen Krieg bey der Handlungs-Schiffahrt eingerissenen Mißbräuche, und Beförderung des Commercii dem Handelsstand zu Mannheim die Spedition der Heilbronner Güter unter Bedroh. und Vollziehung der gesetzlichen Strafe auf das nachdrucksamste verboten, die Rangfahrer aber geschärftest angewiesen worden, jedesmal zu gehöriger Zeit die Ladpläze zu Mainz und Frankfurt zu besetzen, von den übertriebenen Ladungen bey sonst zu gewarten habender schweren Ahndung abzustehen, und sich genau nach dem bestimmten Maaß des Ladungs-Quantum a 1750. bis 1800 Centner zu richten, auch sich der langsamen Beförderung halber nichts zu Schulden kommen zu lassen, auch bey dem merklich gefallenem Preiß der Victualien die bis daher erhöhete Fracht verhältnißmäßig gemindert worden; daher dem hiesigen Handelsstand nicht nur, dem geschehenen Antrag gemäß, hiervon Nachricht ertheilte, sondern auch derselbe hiemit angewiesen wird, die nach Heilbrenn versendet werdende Güter directe dahin, und nicht nach Mannheim zu adressiren, überhaupt aber die zu beziehende und zu versendende Güter nur allein denen Rangfahrern und einem Nebenschiffer zu verladen; zu welchem Endzweck denn auch dem Wasserbestätter Knas der Auftrag von Amts wegen ertheilte wor.

worben ist, darauf, daß die Rangfahrt wieder wie ehedem, in gehörige Ordnung komme, genau Acht zu haben. Frankfurt den 10. März 1798.

Recheney. Amt.:

## V.

67) Die Güterschaffner sollen ihr Amt ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht durch andere verrichten lassen; vom 24. Jul. 1797.

Ein Hochedler Rath hat in einem Hochverehrlichen Rathschluß vom 20. dieses unterzogenem Amte den Auftrag ertheilte, die sämtliche Güterschaffner anzuweisen, ihr Amt selbst zu thun; falls sie aber durch Krankheit, Alter oder sonst einer billigen Ursache wegen verhindert werden sollten; dem Rechenelamt ihre Stellvertreter anzuzeigen, und das Weitere zu gewärtigen.

Nun hat man zwar dem erhaltenen Auftrag zu gehorsamsf. Folge den sämtlichen Güterschaffnern diese obrigkeitliche Verordnung bereits bekannt gemacht; indessen dennoch, damit solche auch dem löblichen Handelsstand, wie nicht weniger den Fuhrleuten zur Nachricht gelange, eine öffentliche Bekannmachung zu dem Ende für räthlich erachtet, damit die sich meldende Winkelschaffner und andere sich damit ohne Erlaubniß und ohne auf die vorgeschriebene Ordnung verpflichtet worden zu seyn, abgebende Personen dem Amte angezeigt werden mögen, um auch darin gebührende Remede thun zu können.

Frankfurt den 24. July 1797.

Recheney. Amt.

## VI.

68) Die Wagenspanner sollen einen jeden gehörig fördern, auch keinen im Lohn übernehmen; vom 29. Febr. 1796.

Nachdem abermal Klage eingelaufen, daß die Wagenspanner

Rechneney.

ner

mer, theils auch Fuhrleute, der Rechnen-Amts-Verordnung vom 29. Febr. 1796. welche also lautet:

„Es sind bisher verschiedene Klagen, theils von Zöllnern, theils von Fuhrleuten und Kutschern, auf unterzogenem Amte vorgekommen, daß die Wagenspanner ihren Einladungen und Bestellungen zum Laden nicht Gehör gäben, ausblieben, und sie dadurch selbst zu laden nöthigten. Wirklich sind auch einige Staffeln überführt und bestraft worden.

Um nun diesem Unfug und Instructions-widrigen Benehmen in Kürze abhülffliche Maasse zu geben, haben wir rätzlich erachtet, dreierlei Zeichen schlagen zu lassen, einer jeden Staffel eine gewisse Anzahl davon zuzustellen und ihnen aufzutragen, einem jeden, der sie zum Aufladen bestellt, ein solches Zeichen einzuhändigen; dann aber sich, nach geschehener Ladung, solches wider zurückgeben zu lassen, mit dem Bedeuten, daß wie ein solches Zeichen vom Thor auf das Rechnenamt geliefert werden würde, die Staffel von welcher es herkommt, für jeden Wagen um 2 Rthlr. unnachsichtlich bestraft, und die Wagenspanner dadurch zur Ordnung gebracht werden sollen.

Es wird also jedermanniglich, der die Wagenspanner bestellt, hiermit erinnert, sich von demjenigen, den er bestellt, ein solches Zeichen, deren einige von rothem, andere von weissem Kupfer, und die dritte von Messing gemacht und mit den Buchstaben VV. S.P. versehen sind, geben zu lassen, solches wohl aufzuheben, und dann entweder bei der Ladung den Wagenspannern (die solches einzufordern angewiesen sind) wieder zurückzugeben, oder an der Zollstätte, wo sie hinausfahren, einzureichen, von wannen dasselbe auf das Rechnenamt einzuliefern ist.

Sollten sich ein oder der andere Wagenspanner weigern, das Zeichen abzugeben, so haben die Besteller davon einem der Herrn Deputirten alsbald Nachricht zu ertheilen, und soll sodann gegen denselben mit geschärfterer Strafe vorgeschritten, bei mehreren Fällen aber einem Hochedlen Rath die Anzeige

geschehen und die Abschaffung des Nachlässigen Wohlthuns ben anheimgestellt werden.

Damit jedoch auch von Seiten der Fuhrleute und Besteller die Wagenspanner nicht gefährdet werden möchten, so wird denselben gleichmäßig aufgegeben, die Bestellung zu gehöriger Zeit, und wenigstens 6 Stunden vor der zur Ladung bestimmten Zeit zu thun, damit dieselben dazu die gebührende Anstalten zu machen jederzeit im Stand seyn möchten.

Publicatum Rechnen. Amt  
Montags den 29. Febr. 1796.  
Renovarum den 13. September  
1796.

nicht allerdings nachkommen, auch bisweilen im Lohn übernehmen sollen: so hat man von Untenwegen nicht nur jene Verordnung hiermit nochmals bekannt machen zu lassen, sondern auch die aus den hiesigen Taxrollen gezogene Bestimmung ihres Lohns beizufügen, nöthig erachtet.

Publicatum Rechnen. Amt  
Montags den 7. August 1797.

Karren- und Wagenbender, oder Spanner. Lohn.

1) Für einen Wagen abzuladen	fl. 20
2) Für einen Wagen aufzuladen	1 30
3) Für einen doppeltbespannten Karren von 2, 3 bis 4 Pferd abzuladen	10
4) Für einen Einspännigen abzuladen	6
5) Für einen doppeltbespannten Karren aufzuladen von 1 Pferd	15
6) Für einen einspännigen Karren aufzuladen	15

## Drittes Hauptstück.

## I.

69) 70) 71) 72) 73) Warnung für falschen Brabanter und französischen Thaler, falschen 20. 6. und 1. Kreuzerstücke; vom 16. Septbr. 1797. 22. Januar 1799. 27. April 1798. 11. März 1800. und 1. Septbr. 1798.

Demnach sich falsche Brabänder Thaler mit der Jahrzahl 1794. welche viel zu leicht, übrigens aber sehr mangelhaft und besonders am Brustbild schlecht geprägt, überhaupt aber von denen ächten sehr leicht zu unterscheiden sind, deren innerer Gehalt übrigens aus blosem Kupfer besteht, dahier in Cours zu schleichen beginnen wollen; Als wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht und jedermann für der Einnahme und Ausgebung dieser gar keinen Werth habenden Brabänder Thaler gewarnt. Publicatum Franckfurt den 16ten September 1797.

Recheney. Amt.

70)

Nach einer von dem hiesigen Münzwaradein geschenehen Anzeige, sind bey dem Köbl. Peinl. Verpstramte zum Vorchein gekommen:

- 1) Ein falscher französischer Laubthaler unter der Jahrzahl 1767 und dem Buchstaben L bezeichnet
- 2) Ein halber Brabanter Thaler von dem Jahrgang 1789,

wel-

welche an der Umschrift und daran daß solche gegen die ächten am Gewicht zu leicht sind, erkannt werden können. Dieselbe enthalten nach der von demselben damit vorgenommenen Feuerprobe kein Silber, sondern bestehen aus einer Composition, und sind kalt versilbert. Das Publicum wird demnach für deren Einnahm als Ausgabe hierdurch gewarnt.

Signatum Franckfurt den 22ten Jan. 1799.

Von Recheney wegen.

71)

Bei der unterzeichneten Behörde sind zum Vorschein gekommen:

I) Ein Französischer Laubthaler mit dem Buchstaben E bezeichnet, unter der Jahrzahl 1726, welcher nach der damit vorgenommenen Probe 9 Lot 12 Gren an feinem Silber enthalten, und mithin nach dem 24 fl. Fuß mehr nicht als 1 fl. 35 5/32 fr. werth ist: von denen ächten sind dieselben dem Gepräge nach nicht wohl zu unterscheiden, wohl aber am Gewicht, indem das Stück 1/4 Lot zu leicht befunden worden.

II) Königlich Königl. 20 Kreuzer Stücke mit der Jahrzahl 1794 und dem Buchstaben B bezeichnet, wovon 39 Stück auf die rauhe Mark gehen, und ein Lot 9 Gren an feinem Silber enthalten. Es ist demnach die feine Mark ausgebracht zu 55 fl. 28 fr. und ein Stück nach dem 24 fl. Fuß werth 10 5/32 fr. Diese 20 fr. Stücke sind daran zu erkennen, daß sowohl die Avers als Reversseite mangelhaft geprägt ist, und ohne dieselbe am gewichte zu leicht sind.

Da nun diese Münzen den gesetzlichen Gehalt nicht haben, so wird das Publicum sowohl für deren Einnahme als für deren Ausgabe hierdurch von Amtswegen hierdurch gewarnt. Franckfurt den 27ten April 1798.

Recheney. Amt.

Reffff a

72)

72)

Es sind bey der unterzogenen Behörde falsche Sechskreuzerstücke unter dem Königl. Preuß. Bayreuthischen Münzstempel, mit der Jahrzahl 1797 und dem Buchstab B gezeichnet, zum Vorschein gekommen, die ganz und gar keinen Werth haben, lediglich aus Kupfer bestehen, und kalt verfilbert sind. Dem Gewicht nach sind solche von den ächten nicht wohl zu unterscheiden, indem von erstern circa 95 1/2 und von letztern 99 Stück auf die rauhe Mark gehen, mithin der Unterschied des Gewichts auf 1 Stück nicht viel Ausschlag thun kann, wohl aber an der schlechten Präge, die sehr leicht, besonders am Adler, der gegen dem an den ächten, sehr unvollkommen sich ausgedrückt findet.

Es wird demnach jedermänniglich für deren Einnahme sowohl, als deren Ausgabe hiermit verwarnet. Frankfurt den 17ten März 1800.

Recheney. Amt.

73)

Es sind bey der unterzeichneten Behörde einige Kreuzer mit dem Paltzer Städtewappen und der Jahrzahl 1798. gesehen, welche zum Vorschein gekommen. Bey der damit durch den hiesigen Stadtwärtern vorgenommenen Proben hat sich ergeben, daß deren 356 2/3 Stück auf die rauhe Mark gehen und doch 10 Gran an feinem Silber haben, es ist demnach die feine Mark zu 37 fl. 9 kr. 3 1/2 Pfennig anzuwenden und ein Stück nach dem gewöhnlichen Münzfuß circa 1/2 Pfennig werth.

Da hiernach solche den gesetzlichen Gehalt nicht haben; so wird das Publicum für deren Einnahme sowohl, als für deren Ausgabe hierdurch verwarnet.

Frankfurt den 17ten September 1798.

Von Recheney. Amtes wegen

II.

74) Warnung für falschem Salzmaas; vom 12 Jul. 1797.

Es sind verschiedentlich bey mit Salz anhero kommenden Landleuten merckliche Maas gefunden worden, und ob man gleich dieselbe confiscirt, auch die Eigenthümer hierüber zur Verantwortung gezogen, so hat man dennoch das Publicum selbst auf dergleichen aufmerksam machen, und es für solchen Leuten hierdurch verwarnen wollen.

Recheney. Amt, den 12ten Julii 1797.

Frankfurt den 12ten Julii 1797

1797

1797

1797

## Sechster Theil.

### Erstes Hauptstück.

#### I.

75) Männiglich soll sich der von dem Quartier-Amt zugeheilten Einquartirung willig fügen und mit derselben alle Mißheiligkeiten vermeiden; vom 30. Octobr. 1797.

Nachdem mißfällig vorgekommen, daß einige dahiesige Einwohner, der ihnen von Obbl. Quartier-Amt zugewiesenen Einquartirung, in Absicht deren schicklichen Unterbringung, mehrere Schwierigkeiten gemacht, auch mit derselben Wortwechsel und Zwistigkeiten, welche leichtlich von schlimmen Folgen für sie hätten seyn können, angefangen haben,

haben, so will ein Hochedler Rath, zur Verhütung dergleichen widrigen Vorfälle, hiermit ernstlich erinnern und ermahnen, sich der von belobtem Amte, ertheilt werdenden Einquartirung nicht nur willig zu fügen, sondern auch alle und jede Gelegenheit zu Mißheiligkeiten mit derselben, so wie dem dahier garnisonirenden Militär überhaupt, gänzlich zu vermeiden, noch weniger aber zu dergleichen durch unschickliche Ausdrücke oder auf eine sonstige Weise selbstigen Anlaß zu geben; — mit dem Verwarnen — wie im Gegenfall ein solches unschickliches Benehmen, außer dem, selbstn hieraus sich gezogenen Nachtheil, nach Bewandniß der Umstände, noch weiters geahndet werden solle. Branc. furt den 30ten Octobr. 1797.

Stadt. Cassien.

76) Der Einquartirung ist das Bestimmte zu verabreichen; vom 16ten August 1800.

Pour lever les difficultés, qui pourroient naître entre les soldats français logés dans cette ville et leurs hôtes, Monsieur le Commandant, chef de l'état major, Massabeau, d'après une conférence, qui a eu lieu hier entre lui et les membres du Sénat, a bien voulu ordonner, que les soldats français logés chez les habitants de cette ville doivent s'abstenir dorénavant de toutes prétentions vis à vis de leurs hôtes, qui ex-

Um Mißverständnissen über die Art der Verköstigung der Einquartierten vorzubeugen, ist mit dem französischen Herrn Commandanten Rücksprache genommen, und von demselben die Versicherung ertheilt worden, daß der Einquartierte mit mäßiger Hauskuchentrost, welche besteht: im Frühstück, in Brod mit einem Viertelschoppen Brandtwein; Zu Mittag in einem halben Pfund Fleisch, Zugemüse oder Suppe, und einem Pfund Brod;

cédoroient les bornes de la nourriture ci-après dénommée, savoir :

pour le dîner, le quart d'une chopine d'eau de vie avec du pain ;

pour le dîner, une demi-livre de viande ; du légumes, ou de la soupe avec une livre de pain ;

pour 186 soupers, trois quarts de livre de pain dur beurre ; ou un mets en dînant ; et enfin un pot de bière pour soutenir le voyage.

avec injonction expresse, que tout soldat, qui prétendrait de son côté plus, que ce qui a été designé ci-dessus sera dénoncé pour être puni de ce qui appartient. On ne tarde donc pas, de faire connaître ce règlement au public par ces présentes, en le publiant dans les deux langues, afin

zum Abendessen, in Dreiviertel-Pfund Brod mit Butter oder Mehlspeise, samt einem Maas Bier für den ganzen

Tag ; sich begnügen müsse, oder wegen arbeitsreicher Forderungen, aufgeführte Beschwerde, zur Verantwortung gezogen werden solle.

Raum kann es der Erinnerung an eine löbliche Bürgerschaft bedürfen, durch willige Darreichung jener bestimmten Kost und durch freundliche Behandlung der Einquartierten, sich gegen größere Ansinnungen, des Schutzes des französischen Herrn Generals, welchen jeder ungeschweht auffodern darf, zu versichern, und dem schon erworbenen Lobe, mit welcher Entschlossenheit sie die mit dem jetzigen Verzuge vereinten Lasten zu tragen vermöge, einen neuen Zuwachs zu verschaffen.

Wenn das strenge Gesetz der leidigen Umstände bis jetzt diese Beschwerde gebot, so bleibt keine Bemühung zu deren Binderung und Abwendung unversucht.

Der nie erkaltete Patriotismus und der so oft bewiesene Gemeingeist löblicher Bürger,

que les militaires français, aussi bien que les bourgeois de cette ville, sachent s'y conformer.

Publié à Francfort le 16 Août (28 Thermidor) 1800. Chancellerie de la ville.

Vu par moi adjutant général Commandant de la place.

Massabeau.  
Frankfurt den 16. August 1800.

Stadt-Canzlei.

## Zweytes Hauptstück.

### I.

77) Von 50 Rthlr. Strafe soll niemand Fremde ohne obrigkeitliche Erlaubniß beherbergen ; vom 26. April 1799.

### Bekantmachung.

In Gemäßheit eines Hochedlen Rath's Verfügung von gestern, werden diejenigen hiesige Bürger und Einwohner, welche bisher fremde Personen, auf erlaubniß unterzogenen Amtes beherbergen haben, und deren Permissions Scheine eingezogen wurden, so wie diejenigen welche sich durch Herber-

berzuing irgend eines Fremden, ohne Permissiön schon obnehin strafflich gemacht haben, hiermit nachdrucksamst und bei keiner Strafe von 50 Reichsthalern in einem jeden Contraventionsfall vermerket, solchen Fremden keinen weitem Aufenthalt zu gestatten, und in dem Fall, daß diese Fremde nicht binnen drei Tagen, der ihnen geschehenen Weisung gemäß, ihre Quarnere verlassen sollten, dem Schatzungs-Amt davon unabweisliche Anzeige zu machen; wie denn überhaupt ein Hochedler Rath bei einer gleichmäßigen Strafe von 50 Reichsthalern in jedem Eigenthümer oder Bewohner eines Hauses dahin zu zünern, dem Schatzungs-Amt aufgetragen hat, denen längst beschriebenen Verordnungen gemäß, keine Fremde, es sey, wer es wolle, ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß in ihre Pflanzhäuser aufzunehmen.

Es wird sich nun das Schatzungs Amt hierdurch des erhaltenen Auftrags entledigt, eben so wird sich ein jeder, den diese Verordnung angeht, vor Strafe und Nachtheil zu hüten wissen. Da nun Ein in Hochedlen Rath an der Festhaltung dieser gemeinlichlichen Verordnung, mithin an der Entdeckung der Uebertreter gar vieles gelegen seyn müsse, so gehet zugleich die weitere hochobrigkeitliche Verfügung dahin, daß einem jeden, welcher Uebertretungsfälle, die sich gehörig bestätigen, anzeigen wird, von der eingegangenen Strafe die Hälfte zu seiner Belohnung, und die Vereschweigung seines Namens zugesichert seyn solle.

W. Sigmund Frankfurt am Mayn den 26. April 1799.

ds. 1799. Schatzungs-Amt.

78) 79) 80) Wiederholte und geschärfte Verbote emigrierte oder ausgewiesene Franzosen zu beherbergen; vom 24 Octobr. 1797. I Januar und 17 März 1798.

Es hat Ein Hochedler Rath Le vénérable Sénat a publié. während den bisherigen Kriegs, pendant cette guerre à diffé-

zeiten, schon mehrmalen, und zwar insbesondere durch eine unterm 17ten Junii vorigen Jahrs deshalb umständlich erlassene Verordnung, den Aufenthalt der emigrierten Franzosen, in alldiesiger Stadt und deren Gebiet, sowohl in öffentlichen Gast- und Wirths- als auch sonstigen Privat-Häusern, gänzlich zu verbieten, und dahero zur genauesten Befolgung dieses Verbotes, an die, das Policy- Wesen über sich habende dahinsige Behörde, die gemessenste Aufträge zu ertheilen sich betrogen gefunden.

Obwohlen nun sothane zum Wohl des gemeinen Wesens abzielende, und bermalen immer noch in ihrer voltesten Kraft bestehenden Verordnung, in Absicht deren genauesten Nachlebung, an sich, weder einige Erneuerung, noch Hinweisung bedürfen kann, so will jedoch nichts desto weniger Ein Hochedler Rath, in der besondern Hinsicht, daß dergleichen emigrierte Franzosen, bey denen gegenwärtigen Zeitumständen, sich, jenem bestehenden Verbot gänzlich zuwider, dennoch wiederum dahier einschleichen dürften — unter ausdrücklicher Be-

rentes reprises et en dernier lieu le 17. juin de l'année passée, des ordonnances motivées, qui tendoient à éloigner les émigrés français de la ville et de son territoire et à ne leurs permettre aucun séjour ni dans les hôtelleries et auberges, ni dans les maisons des particuliers, et cette défense a été toutesfois insinuée aux departemens préposés à la surveillance de la police, pour qu'ils aient à tenir la main à sa stricte exécution. Comme elle a été renduë en considération d'une utilité générale et qu'elle a encore force de loi, il seroit soustentendu, qu'elle continue à avoir une exécution entière, sans qu'il fut besoin, ni de la renouveler, ni d'en rappeler le contenu.

Cependant le vénérable Sénat, jugeant qu'il fut possible, que quelques émigrés français profitassent des circonstances du tems pour, au mépris de ces ordonnances, s'introduire clandestinement



stätigung her, in Ansehung der Verberbergung der Fremden dahier überhaupt, so wie auch insbesondere gegen die Aufnahme sothaner ausgewanderten Franzosen, und namentlich obgedachter unter dem 17. Junii v. J. erlassenen Verfügung, bestehenden sämtlichen Verordnungen — hiermit nochmals öffentlich erinnern und bekannt machen,

1.) daß, wie bishero, keinem Emigrirten oder ausgewiesenen Franzosen, der Aufenthalt weder in allhiefiger Stadt noch deren Gebieth, unter irgend einigem Vorwand gestattet, sondern vielmehr diejenigen, welche sich gleichwohl seithero etwa dahier wiederum eingefunden haben mögten, innerhalb dreyen Tagen, von der Zeit dieser Bekanntmachung anzurechnen, so gewiß sich hinweg zu begeben gehalten seyn sollen, als gegen eine hierunter allenfalls bezeiget werdende Verurtheilung, die zweckmäßigste Vorkehrungen, deren wirtrige Folgen sich selbige alsdann selbst benutzem haben, werden getroffen werden.

dans cette ville, a cru nécessaire, en confirmant expressément toutes les ordonnances, qui ont été rendues, tant en général sur les formalités à observer pour obtenir la permission de loger des étrangers, qu'en particulier à l'égard du séjour des émigrés français, et notamment celle du 17. juin de l'année dernière, de prescrire iterativement et de publier, ce qui suit.

10 Il est constamment défendu à tous français émigrés ou déportés de séjourner en cette ville et son territoire, sous quelque prétexte que ce soit, et il est ordonné à tous ceux, qui non obstant des dites ordonnances subsistantes, se seroient de nouveau établis en ces lieux, de les quitter avant l'expiration de trois jours, à compter du jour de la publication de la présente, sous peine à y être contraints par toutes les voies convenables, s'ils vouloient s'y soustraire, dans lequel cas ils auroient à s'imputer les désagrémens, qu'ils s'attireront.

2.) Werden sämtliche Bürger und Einwohner sowohl in allhiefiger Stadt als auf deren Dorfschaften hiermit wiederholt und aufs ernstliche erinnert, gegen sothanen ausdrückliche Verboth, kein in Emigrirten oder ausgewiesenen Franzosen durch irgend eine Aufnahme, zu verheimlichen, unter der ferneren Verwarnung, daß auf den Contraventions-Fall, mit der, in der mehrerwähnten Verordnung vom 17ten Junii v. J. bereits angedrohten, auch nach Verantwortung der Umständen, annoch zu erhöhenden Geldstrafe, ohnnachsichtlich gegen sie fürgeschritten werden solle.

Endlich werden

3.) diejenigen Behörden, welchen die Aufsicht über die Befolgung allhiefiger Policey-Verfügungen zukommet, hierdurch anderweit ermächtiget, durch anzuvordnende fleißige und genaue einzelne Hausvisitationen, und andere dergleichen dienliche Mittel, sich fernhin in den Stand zu setzen, damit dieser Verfügung aufs genaueste und strengste nachgelebet werde — und wird auch zugleich solchen, welche von dem Auf-

110 Il est iterativement enjoint aux bourgeois et habitans de cette ville et des villages en dépendans, à s'y conformer et à ne point donner refuge à aucun français émigré ou déporté au mepris de cette ordonnance, en les avertissant, que les peines dictées dans l'ordonnance du 17. juin de l'année dernière seront prononcées irrémisiblement contre les contrevenans, et même des amendes plus fortes, dans le cas de circonstances aggravantes.

Enfin

1110 les départemens, aux quels la surveillance de l'exécution des ordonnances de police appartient, sont amplement autorisés par ces présentes, d'employer tous les moyens, soit par des visites domiciliaires, répétées même dans les cas particuliers, soit partous autres à ce utiles, pour s'assurer que cette ordonnance sorte sa pleine et entière exécution. En outre l'on assure à tous ceux, qui denonceront aux départemens respectifs le

feuthalte eines ausgewanderten oder ausgewiesenen Franzosen in allhiefiger Stadt oder deren Gebieth, oder von der Verheimlichung eines dergleichen, bey den betreffenden Behörden, die ohngesäumte Nachricht ertheilen werden, unter der Zusicherung der Verschöpfung ihres Namens, eine Belohnung von 10 Rthlr. zum voraus hiermit wiederholt zugesichert.

Damit nun dieser andurch abermals eingeschärften, ernstlichsten Verordnung, genau nachkommen, auch insbesondere denen emigrierten Franzosen selbige möglichst bekannt werde, so soll dieselbe nicht nur dahier von Haus zu Haus ausgetheilt, sondern auch in allhiefige Nachrichtenblätter, nichtweniger Extractivweise in sämtliche dahiesige Zeitungen eingerückt werden. Wornach sich denn ein jeder, den dieses betrifft, für Schaden und Nachtheil selbst zu hüten wissen wird.

Frankfurt am Main den 24. Octobr. 1797.

Stadt, Ranzley.

refuge accordé à l'un ou l'autre français émigré ou déporté, en contravention de cette défense, que non seulement leur nom sera tenu secret, mais encore, qu'ils auront à toucher pour chaque dénonciation fondée la récompense de 10. écus d'Empire, cidevant promise.

Et afin que cette ordonnance réitérée soit connue par les français, qu'elle regarde, et qu'ils puissent s'y conformer, il a été ordonné de plus, que non seulement elle soit distribuée de maison en maison, mais encore inserée dans les affiches de cette ville et publiée par extrait dans les gazettes qui s'impriment ici. A la suite de quoi un chacun saura se prémunir des désagremens, qu'il, encourrera en y contrevenant.

Fait à Francfort sur le Main, le 24. Octobre 1797.

Par la Chancellerie de la Ville.

### Bekanntmachung.

Obgleich durch die unter dem 24ten Oktober vorigen Jahres ergangene Verordnung eines Hochedlen Raths, den ausgewanderten oder ausgewiesenen Franzosen, welche sich gegen die bestehenden Verordnungen widerum in hiesige Stadt eingeschlichen haben mögten, widerholt und ernstlich aufgegeben worden ist, sich innerhalb dreyen Tagen, von der Bekanntmachung jener Verordnung angerechnet, aus hiesiger Stadt zu entfernen; so hat doch unterzogenes Amt, welches bekanntlich die Erlaubnißschelne, zum Aufenthalt in hiesigen Privathäusern ertheilt, mit großem Missergößen, mehrere dergleichen ausgewanderte und ausgewiesene Franzosen, welche sich den öfters ergangenen Verordnungen zumiber dennoch hier eingeschlichen haben, entdeckt, und von hier weggeschafft, erhält aber jedoch von Zeit zu Zeit Nachricht, wornach sich dem allen ohngeachtet noch manche dieser ausgewanderten und ausgewiesenen

Sehnter Theil.

### AVERTISSEMENT.

Quoique par ordonnance du 24 Octobre de l'année dernière, concernant les émigrés ou déportés françois qui pouvoient encore s'être introduits dans la ville malgré les ordonnances déjà subsistantes, il leur ait été fait itérative & sérieuse injonction d'en sortir avant l'expiration de trois jours après la publication, cependant & au très-grand déplaisir de la police chargée de délivrer les billets de permission pour loger en maison bourgeoise, non seulement il en a encore été découvert plusieurs qui avoient trouvé moyen d'éluder les ordonnances, & qui ont été de suite éliminés, mais elle a encore été informée du séjour clau-

IIIIII

Franzosen dahier verborgen aufhalten dürfen.

Um nun diesem gesetzwidrigen Unfug nach Kräften zu steuern, und den Theil der Polizei, dessen Besorgung unterzogenem Amt aufgetragen ist, wirksamer zu verwalten, findet sich dasselbe bewogen, über diesen Gegenstand nachfolgende Verfügung zur genauesten Nachachtung bekannt zu machen.

1.) Haben sämtliche auf Permissionsschein des Schatzungs-Amtes sich hier aufhaltende Fremde, ihre erhaltene Permissionsschein jederzeit bei sich zu tragen, um sie jederzeit und an jedem Ort, gegen die vom Amt hierzu bestellten Personen, wenn sie von diesen, um ihre Erlaubnis zum hiesigen Aufenthalt befragt werden, vorzeigen, und sich deswegen legitimiren zu können, widrigenfalls, und wenn sie mit keinem noch laufenden Erlaubnisschein von Einem der Herren Bürgermeister zu ihrem Aufenthalt in einem Gasthaus versehen seyn sollten, und sie doch daselbst logirt haben, von dem Anfrager, als verdächtig angehalten, und zu Einem der Herren

destin que d'autres osent y faire.

En conséquence, & pour prévenir plus efficacement de pareilles contraventions, il est enjoint à qui que ce soit de se conformer ponctuellement aux réglemens ci-après; savoir:

I.) Tout étranger muni d'un billet de permission du bureau des impositions sera tenu de le porter sans cesse sur lui, aux fins de pouvoir l'exhiber en quelque tems & en quelque lieu qu'il en soit requis par les personnes qui en ont le droit, ou tout au moins un billet de l'un de Messieurs les Bourguemestres pour loger à l'auberge; à défaut de quoi, ou si le terme s'en trouvoit expiré, ledit étranger sera regardé comme suspect, & comme tel conduit sur le champ ou chez l'un de Messieurs les Bourguemestres, s'il a logé à l'auberge, ou au bureau des im-

Bürgermeister, im Fall sie aber in einem Privathaus sich aufgehalten haben, auf das Schatzungs-Amte, und wenn dieses schon geschlossen, in Arrest, den folgenden Morgen aber alsdann vor das Schatzungs-Amte, zur Untersuchung gebracht, und zu einer Strafe, und Kosten-Ersatz, und wenn sie einen Permissionschein des Amtes wirklich haben, denselben aber aus Nachlässigkeit nicht zu sich genommen, zum Ersatz der verursachten Kosten angehalten, der Permissionschein aber zur Strafe eingezogen werden.

2.) Sollen die hiesigen Bürger und Einwohner, welche ausgewanderte und ausgewiesene Franzosen kurz oder lang beherbergt zu haben, sich zu Schulden kommen lassen, nicht allein zur Bezahlung der, in der Raths-Verordnung vom 17ten Jul. 1796. auf diesen Fall verordneten Strafe von 20 Rthlr., ohnmachtlich angehalten, und ihnen zur Beherbergung anderer Fremden, keine Erlaubnisscheine fernerrhin ertheilt werden sondern auch bey wiederholter Uebertretung der Verordnung über verbotene Beherbergung der ausgewan-

ditions, s'il a logé en maison bourgeoise; & au cas que ledit bureau se trouve fermé pour le moment, l'étranger arrêté sera conduit en lieu de sureté jusqu'au lendemain matin, où il sera traduit pardevant les préposés, interrogé, & suivant l'exigence, condamné, soit à l'amende & aux dépens; soit en cas qu'il ait seulement négligé de porter son billet, aux dépens seuls, & à se le voir retirer.

II.) Tout bourgeois & habitant convaincu d'avoir, au mépris des ordonnances, logé pendant un tems long ou court quelque émigré ou déporté françois, sera condamné sans rémission à l'amende de 20. rixd. portée par l'ordonnance du 17 Juillet 1796, & ne recevra plus de billets de permission pour loger; & en cas de récidive sera traduit par devant le Sénat.

berten und ausgewiesenen Franzosen, Einem Hochedlen Rath zu nachdrucksamster Bestrafung angezeigt werden.

3.) Wird das Amt, die ihm obnehin zustehende, und in der angezogenen Raths-Verordnung, vom 24ten Oktober vorigen Jahres ihm hochausdrücklich anbefohlene Haus-Visitationen fleißig vornehmen lassen, und gegen die befundenen Uebertreter der Obrikeitlichen Verordnungen, nach aller Strenge zu Werk geben, auch

4.) andere zweckmäßige Mittel einschlagen, um sowohl diejenigen ausgewanderten und ausgewiesenen Franzosen, welche der, gegen sie erteilten Verordnungen zuwider, dahier heimlich sich aufhalten, als auch ihre Ueberberger zu entdecken — sichert auch demjenigen, welcher einen solchen dem Amt anzeigen wird, eine Belohnung von 10 Rthlr. zu.

Frankfurt am Main, den 1ten Januar 1798!

Schatzungs-Amt.

pour subir une peine plus griève.

III.) Il sera fait de fréquentes visites domiciliaires, conséquemment à l'ordonnance du 24 Oct. de l'année précédente, & au droit d'attribution, & procédé selon toute la rigueur des loix envers les contrevenans.

IV.) Enfin il sera pris d'autres mesures efficaces pour découvrir tant les émigrés & déportés françois qui se cachent ici malgré les ordonnances, que leurs réceleurs; & en outre assuré une récompense de 10 rixé-à qui-conque aura donné au bureau connoissance d'une pareille contravention.

A Francfort sur le Mein, ce 1 Janvier. 1798.

Bureau des impositions.

80)

Verordnung die ausgewanderten oder ausgewiesenen Franzosen betreffend.

Obwohl Ein Hochedler Rath selbhero durch mehrere im Druck bekannt gemachte Verordnungen, allen und jeden ausgewanderten und respect. ausgewiesenen Franzosen, den Aufenthalt in allhieriger Stadt, gänzlich untersaget — insbesondere aber mittelst der, unterm 1ten Jenner d. J. von Seiten allhierigen Köbl. Schatzungs-Amtes, gleichfalls öffentlich ergangenen Verfügung, gegen das inzwischen verspürte heimliche Einschleichen derjenigen unter denselben, welche in Gemässheit forhaner Verordnung, bereits von hier weggeschafft worden — unständliche und bestimmte Vorsehung gethan; so hat Wohlberfelbe gleichwohl wiederum höchst mißfällig wahrnehmen müssen, daß hierunter die gebührende Folge keineswegs vollkommen geleistet werde.

Um diesem gesetzwidrigen und strafbaren Uffug die letzte Gränzen zu setzen, sehet sich dahero

Ordonnance concernant les émigrés ou déportés François.

Non obstant la publication de plusieurs ordonnances émanées en divers tems du Vénérable Sénat, & portant interdiction absolue à tout émigré ou déporté François de résider dans cette ville; & au mépris surtout du règlement aussi précis que circonstancié publié en date du 1er Janvier de la présente année de la part de la Chambre des impositions, à l'occasion de la rentrée clandestine de plusieurs individus de cette classe déjà éliminés en vertu des dites ordonnances; néanmoins il seroit encore parvenu à la connoissance du Gouvernement qu'elles n'ont pas été aussi généralement observées qu'il avoit lieu de s'y attendre. Pour mettre donc un dernier terme à de si coupables contraventions, le Vénérable Sénat se voit dans la fâcheuse né-

Ein Hochobler Rath gemüßiget nachfolgende geschärfte Verordnung, andeiweit ergehen zu lassen.

1.) Werben ebenangezogene Verordnungen nochmals ausdrücklich hierdurch bekräftiget — zugleich aber, daß das Verbott des Aufenthaltes der ausgewanderten oder ausgewiesenen Franzosen in alhiefiger Stadt, auch auf die hiesigen Messzeiten zu verfallen sey, hierdurch zu öffentlicher Wissenschaft gebracht — wobey denn sämtliche hiesige Bürger und Einwohner, in Ansehung der bey bestimmter Strafe bereits verbotenen Beherbergung derselben, insbesondere auf den 2. §. der angeführten Verordnung vom 1ten Jen. d. J. wiederholt hiermit ver- und zu dessen genauesten Befolgung angewiesen werden.

So viel nun:

2) aber diejenige ausgewanderten oder ausgewiesenen Franzosen, welche in Gemäßheit erwähnter

cessité d'user de sévérité en réitérant ses injonctions & menaces à ce sujet, comme s'ensuit, savoir:

I.) Déclare que non seulement toutes les ordonnances relatives au séjour des émigrés ou déportés françois en cette ville, sont maintenues & confirmées dans leur pleine vigueur & entière validité, mais encore qu'elles doivent expressément s'entendre même aussi des tems de foire; appliquant à cet effet les mêmes peines & amendes portées par l'art. II. du règlement du 1er Janvier de cette année, & y renvoyant tous les Bourgeois & Habitans pour que chacun ait à s'y conformer ponctuellement.

II.) Que, pour ce qui concerne ceux des émigrés ou déportés françois qui,

ten hier bestehenden Gehebes, bereits durch die betreffenden Behörden, schon einmal von hier weggeschafft worden jedoch sich wiederum allhier heimlich einzuschleichen unterfangen dürften, bestrift; so sollen selbige auf Betretten, ohne daß hiergegen irgend eine Entschuldigung gelte — ohne weiteres, arretiret — auf die Hauptwache gebracht, und daselbst den sämtlichen Wache habenden Unteroffiziers vorge stellt — hiernächst aber, alsbalben aus der Stadt geführt werden; als in welcher Hinsicht auch bereits an den Thoren die gemessenste Befehle ertheilet worden — solchen, unter keinerley Vorwand wiederum den Eingang in dieselbe, zu gestatten, sondern vielmehr daselbst schlechterdings abzuweisen.

Gleichwie nun an diejenige Behörden, für welche dieser Polizey Gegenstand gehöret, der Auftrag ergangen, ein unverrücktes Augenmerk auf

après avoir été expulsés en vertu des réglemens déjà publiés, auroient su tromper la vigilance de la police pour rentrer dans la ville, ils seront aussitôt arrêtés que déconvertis, & de suite détenus au corps de garde de la place, puis reconnus & signalés par tous les sous-officiers de garde assemblés, & enfin incontinent après, sans admettre ni excuse ni exception quelconque, conduits hors de la ville; aux fins de quoi il a déjà été donné aux gardes des portes les ordres les plus sévères & les plus précis de n'y laisser passer aucun desdits individus, mais au contraire de leur en refuser absolument l'entrée.

Qu'en outre des invitations déjà faites aux départemens que concerne cette partie de la police, de tenir la main sans

die genaueste Festhaltung, sothanner Verordnung zu richten, und zudem Ende diejenigen Mittel zu ergreifen, wodurch der hierunter gesetzte Zweck, am vollständigsten erreicht werden könne; also soll auch dieselbe nicht nur an den Thoren und sonstigen gewöhnlichen öffentlichen Plätzen alldiesiger Stadt, angebracht, sondern auch zu ihrer noch mehreren Kenntniß, in die dahiesige Zeitungen eingerückt werden.

Signatum Frankfurt am  
Main den 17ten März 1798.  
Stadt. Ranzley.

relâche à l'exacte observation desdites ordonnances, & de ne négliger aucun moyen tendant à leur faire ressortir leur pleine exécution; néanmoins, pour que nul ne puisse en prétendre cause d'ignorance, la présente ordonnance sera non seulement publiée & affichée, tant aux portes de la ville qu'aux autres lieux accoutumés, mais encore insérée selon toute sa teneur dans les gazettes de cette ville.

Donné à Francfort sur le  
Mein ce 17 Mars 1798.  
Chancellerie de la Ville.

81) Bestimmung, wer unter Messfremden zu verstehen; vom 30 August 1800.

Da auf Veranlassung des französischen commandirenden Herrn General. Barbou, und zu Unterhaltung guter Polizey ohnehin, nach den gegenwärtigen Umständen ohnungsgänglich nöthig wird: daß während instehender Messe besonders, so wie jeberzeit, alle die öffentliche Ruhe störende Unordnung vermieden werde, und solches alsdenn zu befürchten wäre wenn die Aufnahme der Fremden, ohnbedingt nach dem Sinn, den man der Messfreiheit beizulegen Anlaß nehmen möchte, angesehen werden wollte, so siehet sich unterzogenes Amt, von dessen höherer Behörde beauftraget, jeden Bürger und Einwohner, bey denen auf sich habenden Pflichten, und unter der Verwarnung vor einer durch mehrere Verordnungen

nungen eines Hochedlen Rathes bestimmten Strafe von 20 Rthlr. dahin angewiesen, daß zwar

- 1) In Rücksicht derjenigen Fremden, welche den Haus-Eigenthümern und Zimmer-Vermiethern dafür hinsichtlich bekannt sind, daß sie gewöhnlich die hiesigen Messen des Verkaufs oder Einkaufs halben besuchen, keine Einholung eines Erlaubniß-Scheines, so lange die drey Messwochen dauern, vordienlich ist; dagegen aber
- 2) In Betreff aller andern Fremden, von welcher Nation und Stand sie seyn mögen, die Einholung eines Erlaubniß-Scheines auf unterzogenem Amte erforderlich, und davon niemand ausgenommen sey, als diejenige Weir. Personen, welche sich durch Vorzeigung eines Zettels köblichen Quartier-Amtes, zur Einquartierung legitimirt haben; woben
- 3) die Haus-Eigenthümer und Zimmer-Vermiether gleichfalls darauf zu sehen verbunden sind, daß von denen auf Erlaubniß-Scheine bey ihnen wohnenden, oder seiner einziehenden Personen, niemand in ihre gemiethete Zimmer aufgenommen werde, als wer namentlich auf dem Erlaubniß-Schein benannt ist. Weswegen denn auch
- 4) diejenige Fremde, die bereits, wegen dem nahen Anfanke der Messzeit, aufgenommen wären, dem Schatzungs-Amte ohnverzüglich, und bey obenbestimmter Strafe auf den Nichtbefolgungs-Fall, anzuzeigen, und die Permissions-Scheine nachzuholen sind.

(L. S.)

Schatzungs-Amt.

## II.

82) Bekanntmachung an die Gastwirthe und Fußherberger. Die Nachtzettel betr. vom 7. März. 1797.

So leicht es allen hiesigen Gastwirthen und Fußherbergern fallen muß in Aufzeichnung derer bey ihnen einkehrenden Fremden, sich einer Vorschrift gemäß zu bezeigen, die ein jeder gedruckter Nachtzettel — so oft sie sich mit dessen Ausfüllung zu beschäftigen haben — in das Untertaken bringt; eben so leicht wird doch Absicht und Nutzen einer so unentbehrlichen Polizei-Anstalt verfehlet, wann — wie doch öfters bemerkt worden ist. — solchane Aufzeichnung nicht nach der immer vor Augen liegenden Anleitung und nicht pünktlich geschieht.

Weshalben von Einem Hochedlen Rathe wegen, die hiesige Gastwirthe und Fußherberger zu einem sorgfältigen — und unter ihrer eigenen Aufsicht geleiteten Vollzug der Verordnung vom 14. August 1792. bey der darin angemerkten Abhandlung ersichtlich erinnert werden — insbesondere aber noch auf Veranlassung des K. K. Herrn Commandanten Freyherrn von Mylius, Hochwohlgebornen, ihnen aufgegeben wird

Imo den Namen und Character, Regiment oder Departement aller einkehrenden Militair- Individuen genau abzufragen und deutlich und genau auf die Nachtzettel zu bringen, im Fall auch solcher Fremde seinen Namen oder Character etc. gegen ihr, der Wirthe, besseres Wissen verschweigen sollte, hiedon sogleich eine Bemerkung auf den Zettel zu setzen, ohnsehlbar und bey er'olgender Abhandlung im Unterlassungs- Fall, nicht zu verabsäumen.

zdo einen K. K. Herrn Officier oder sonst eine zur Kaiserl. Armee gehörige Person, von welchem Departement sie wäre, nicht länger als drey Tage — und nach Verlauf dieser Zeit nur gegen einen vorerfragtem Herrn Commandanten ausgefertigten Erlaubniß-Schein und zwar auf so lange, als diese Permissio besaget, zu übergeben; Widrigensfalls der Wirth, welcher dieser Verordnung in dem einen oder dem andern Fall nicht nachkommen wird, in eine hiermit auf 10 Reichsthaler gesetzte Strafe, in einem jeden Uebertretungsfall zu erlegen, verfallen seyn solle.

Publicatum Frankfurt am Mayn den 7. März 1797.

Stadt. Cansley.

## III.

83) Wie es mit den Pässen in das französische Gebiet etc. zu halten; vom 4. Decbr. 1799.

Es ist unterzogener Stelle von einem Hochedlen Rathe der Auftrag geschehen, denjenigen Fremden welche von hier nach dem linken Rheinufer oder innerhalb der Grenzen der französischen Republik zu reisen veranlaßt sind, und dahier Pässe begehren, in dem Fall damit an Handen zu gehen, wenn sie sich darüber glaubhaft ausweisen daß sie diejenige Personen wirklich sind, für welche sie sich ausgeben.

Nachdem nun hierunter die genaueste Prüfung der Ursache wegen erforderl. ist, damit eines theils nicht solche Personen welchen die französischen Gesetze den Eingang in die französische Republik verweigert dahier Pässe erlangen, andern theils aber selbige selbst der größten Gefahr andurch nicht ausgesetzt werden mögten; so wird auf erhaltenen befalligen weiteren Auftrag jeglicher hiesiger Bürger und Einwohner andurch zu desto sicherer Vermeidung aller Mißbräun-

che verwarnet, keinen Fremden mit einem beßfalligen Zeugniß ohne dessen hinlängliche und genaueste Kenntniß an Handen zu geben, und somit keine Gelegenheit zu irgend einem, die hiesigen Pässe in Mißcredit bringenden Mißbrauch, zu geben; widrigenfalls aber sich der ernstlichsten beßfalligen Ahndung zu gewärtigen.

Franckfurt den 4ten December 1799.

Stadt. Canzley.

## Achter Theil.

### Zweytes Hauptstück.

#### XIV.

84) 85) und 86) In wieferne Juden sich mit Advocatur, Procuratur und Notariatsgeschäften abgeben können; vom 1 Febr. 1791. 24 May 1798. und 15 Octobr. 1799.

84) Als jezo die Vorstellung der hiesigen Notarien in Betreff der Juden Maas und Kas. de praes. 29. April 1789. in Vortrag kame.

Remittatur ad Senatam mit dem unmaßgeblichen Gutachten, daß zwar dem allzuweit gehenden Gesuch der immatriculirten Notarien, um gänzliche Abweisung der Juden Maas und Kas von denen Eöbl. Bürgermeisterk. Audienzien und ändern



andern Stadt-Ämtern, wenn sie daselbst mandatario nomine erschienen, keine Statt gegeben werden könne.

Nachdem jedoch gedachten Juden, sich advocando oder als Assistenten und rechtliche Beystände der bey einer hiesigen Gerichtsstelle persönlich erscheinenden Ljdiganten oder deren Anwälten gebrauchen zu lassen, ingleichen bey Rath oder in Scapinatu, mithin auch bey Schöffn. Deputationen, außer in ihren eigenen Sachen — zu handeln und etwas einzubringen, oder mit der Solicitatur sich abzugeben, nicht erlaubt sey, so wäre künftig hierüber genau zu halten; so viel die löbl. Bürgermeist. Audienzien und übrige Stadt-Ämter aber betreffe, denselben allda für ihre Glaubens Genossen, wenn sie von diesen gebührend dazu bevollmächtigt würden, als deren Mandatarii zu erscheinen, und die erhaltenen Aufträge in solcher Eigenschaft zu besorgen, ferner, jedoch nur in der Maas zu gestatten, daß ihnen merita causae — tractirende Vorträge mißlich zu Protocoll zu geben, oder schriftliche von einem hiesigen recipirten Advocat als Verfasser nicht unterzeichnete Recesse einzureichen nicht erlaubt seyn solle, wornach also gedachte und andere bey den Ämtern als Anwälte etwa erscheinende Juden, mit dem Anhang zu bedenken wären, daß wenn sie diese ihnen ertheilte Erlaubnis zu überschreiten sich je unterfangen würden, solche alsbald eingezogen, und ihnen, als Anwälte für ihre sie dazu erkiesende Glaubens Genossen zu erscheinen forthin gänzlich verboten werden solle.

Decretum in Senatu Scabinor.

d. 29. Jan. 1791.

Lectum in Senatu d. 1. Febr. 1791. et conclusum placet das Gutachten, und wäre es hiernach zu halten.

85) Auf fernere Vorstellung der hiesigen immatriculierten Notarien de praesentato 8. May 1797. cum adjunctis sub Lit. A bis G. — dann Vorstellungen eben derselben de praesentatis 20. Octob. dicti anni — 10 Jan. cum adjuncto Num. 5. et 19. April cum adj. Num. 9. c. a. — die Eingriffe einiger hiesigen Schutzjuden in die bürgerliche Nahrung der Imploranten betreffend.

1) Obgleich die Schutzjuden Samuel Maas und dessen Sohn, dann Rag und Samuel Hamburger, nach der ihnen per Concluf. Senatus d. 1. Febr. 1791. geschenehen Commination, wegen des, mit den anliegenden Protocollar. Extracten zur Genüge bescheinigten Mißbrauches der ihnen durch jenes Raths. Concluf. ertheilten Concession. mit deren gänzlichen Einziehung, auf die von den implorirenden Notarien gebetene Weise, bestraft zu werden, gar wohl verdienet, so sind dieselben doch dormalen noch, aus obrigkeitlicher Milde, mit dieser Strafe zu verschonen, dagegen aber denselben die begangene Unmasung und Mißbräuche, von denen hiermit desfalls committirt werdenden beyden Herrn Bürgermeistern, auf das nachdrücklichste, und besonders auch dem Salomon Hamburger, daß er besage der Rechnung 13 für Extra Gänge 3 fl. 30 fr. in Ansatz zu bringen — wie selbst den immatriculierten Notarien besage der Raths. Verordnung vom 16. Nov. 1780 nicht erlaubt ist, auch sonst in jeden Gang mit 30 fr. zu berechnen, sich unterstanden, zu ver. sofort dieselben zu hinfünftig genauester Beobachtung des Concluf. Senat. d. 1. Febr. 1791. dann des Membr. 2. des gegenwärtigen Conclufi, unter der wiederholten Commination anzuweisen, daß sie bey abermals verspürtem Mißbrauch der ihnen bisher nachgeschenehen

nen Concessionen sofort mit deren Wiedereinziehung ohnfehlbar bestraft werden sollen.

2) Wird fow. hl. demen beyden jeseitigen wohlregierenden Herrn Bürgermeistern, und sämmtlichen mit Jurisdiction versehenen Eöhl. Stadt. Rathern anempfohlen, auf der genauen Beobachtung des Ratheschlusses vom 1. Febr. 1791. von Amtswegen dergestalten, so unmittelbar als mittelbar, mittelst gemessener Anweisung ihrer Actuario- rum, in der Maße halten zu lassen, daß

a) den obbemeldefen und andern hiesigen Juden, wenn sie nicht mit einer zu dem Ende ausgefertigten Vollmacht eines ihrer Glaubens. Genossen versehen sind, in dessen Namen irgend etwas, es seye nun *sepe rati*, oder als unmögliche *de rato cavende* Anwälte, oder auch einen gegen solche ihre angebliche jüdische Mandanten, vorgebrachte Implorations- oder Klage- Recess anzunehmen, und dessen Copey zu bitten, dergleichen auch

b) in die *merita causae* hineingehende Reccesse, als Klage- oder Implorations- Reccesse, Urreest. Gesuche, Exceptional- Handlungen, *Re - Du - Tri -* und *Quadruplic- Reccess*, Beweisführungen, und Exceptions- Handlungen, dagegen im Namen anderer mündlich oder schriftlich zu verfaßten, noch wöferne nicht diese Reccesse von einem der hiesigen Advocaten oder Notarien verfaßt und unterschrieben sind, zum Protocoll zu geben nicht gestattet, sondern sie vielmehr schlechterdings und ohne Refolution damit zurückgewiesen werden, mithin

c) die den Imperatorischen Juden per *Conclus. Senatus* d. 1. Februar 1791. nachgesuchte Erlaubniß nur all. in auf die persönliche Ueberreichung der ad b. erwähnten Handlungen hiernächst auf das in die *merita causae* nicht einschlagende Vorbringen der Partheyen, als Cobey, Diken, Frist. Gesuche, Ungehorsams. Beschul- digungen, als worinnen denselben die Stelle einer litigiren-

girenden Parthey, jedoch auch nicht anders, als wenn sie sich desfalls mit einer dazu erhaltenen Vollmacht zu legitimiren vermögen, forthin zu vertreten und in deren Namen das Nöthige zu besorgen, erlaubt seyn solle, beschränket bleibe.

3) Ist diese Verordnung der ganzen hiesigen Juden. Gemeinde, auf die gewöhnliche Weise in der Judenschule mittelst nachstehenden *Publicandi*, zur Nachachtung bekannt zu machen:

„Ein Hochedler Rath hat zwar im Jahr 1791. sich bewogen gefunden, die Strenge der gemeinen Rechte sowohl, als der hiesigen Judensittigkeit insbesondere, nach welcher den Juden das Erscheuen in dem Römer zu *Procuracion* oder Vertretung anderer in deren Rechtsfachen nicht gestattet ist, durch den Rathschluß vom 1. Februar desselben Jahrs in soweit zu mildern, als solche, ohne Nachtheil der Rechtspflege und ohne denen immatriculirten hiesigen Advocaten und Notarien zu begründeten Beschwerden, eine gerechte Veranlassung zu geben, nur immer hat geschehen können. Der Erfolg hat aber Gelehrt, daß diese obrigkeitliche Rücksicht äußerst mißbraucht worden, mithin die, *Contravenienten* wohl verdienet hätten, mit der ihnen auf einen solchen Fall in besagten Rathsch. *Concluso* d. 1. Febr. 1791. schon zum voraus angedrohten Wiedereinziehung jener obrigkeitlichen Concession bestraft zu werden.

„Indessen will jedoch Ein Hochedler Rath aus obrigkeitlicher Milde dieselbe zwar noch zur Zeit fernerhin bestehen lassen; es ist aber denen mit dergleichen Rechtsaufträgen, sich befassenden hiesigen Schutzjuden vermöge gegenwärtigen *Conclusi* die ge-

„nahe Beobachtung der in der Rath's. Verordnung vom 1. Febr. 1791, desfalls vorgeschriebenen Gränzliniten, nochmals auf das genaueste eingeschärft worden, und wird solches zugleich der gesammten hiesigen Judenschaft zu dem Ende bekannt gemacht, damit ein Jeder, der einen seiner Glaubens. Genossen zu Besorgung einer habenden Rechts. Angelegenheit bey den Eöbl. Bürgermeisterl. Audienzien, oder Eöblischen Stadt. Aemtern für sich zu bevollmächtigen gedenket, zum Voraus genau wissen möge, was, und was nicht durch einen solchen jüdischen Bevollmächtigten verrichtet werden dürfe.

„Ein Hochebly Rath versteht sich, daß solchem nach von keinem der jüdischen Litiganten zu fernem Mißbrauch der bisherigen Concession mitgewirket, ihr eigenes Interesse dadurch den nachtheiligen Folgen der ohnsehbaren Verwerfung solcher unbefugter rechtlicher Handlungen jüdischer Anwälde, nicht werde blöb gestellet, Ein Hochebly Rath aber durch noch längern Mißbrauch der ertheilten Concession, in die Nothwendigkeit gesetzt werden wollen, solche endlich ganz wieder einzuziehen, und hierunter zu der Strenge der gemeinen Rechte, und hiesiger Statuten, insbesondere aber des 27. §. der Stättigkeit wieder zurückzuführen.“ — Reliqua

Conclusum in Senatu, den 24. May 1798.

86) Auf gutächtliches Schöffens-Decret d. II. curr. — 1. 125  
auf Anzeige und Bitte der hiesig immatriculirten Notarien, die Eingriffe einiger hiesigen Juden in ihre bürgerliche Nahrung betreffend.

Es ist

1.) bey dem Buchstaben der Rath's. Verordnung de 24. Maii 1798. §. 2. lit. c. stehen zu bleiben, nämlich den Querulanten nichts anders, als was daselbst ausdrücklich benannt ist, ad Protocolum vorzutragen verstattet, alle andere Reccess, Vorträge oder Petia hingegen, sie seyen nun welche sie wollen, von ihnen hinführo schlechterdings, und intincte nicht weiter anzunehmen, mithin solchemnach

a.) den beiden Herren Bürgermeistern zu committiren, den Querulanten zu erkennen zu geben, daß, wenn sie per Conclusum Senatus d. 9. Aug. 1798. in Hinsicht auf die besondere Beschaffenheit der von den Notarien gegen sie damal angezeigten Ueberschreitungen ihrer Befugniß, mit der angedroheten Einziehung der ihnen connivendo nachgesehenen obrigkeitlichen Erlaubniß damalen zwar verschont geworden, ihnen jedoch keineswegs habe zugelassen werden wollen, Wechsel oder andere Klag. Reccess ad protocolum zu geben, wie sie zelthero zu thun fortgefahren hätten, und daß sie dahero sich hinführo nicht nur dessen, sondern auch überhaupt

b.) alles und jeden Anrufens Namens der Partheyen, in den anhängigen Rechts. Sachen, mit alleiniger Ausnahme dessen, was in membro 2. lit. c. Senatus Conclusi d. 24. Maii 1798. buchstäblich und mit Rahmen außgedruckt, und ihnen daselbst zu besorgen verstattet ist, gänzlich zu enthalten,

c.) bey unvorhoffen ferneren Contraventions: Fällen aber sich der ohnfehlbaren Vollstreckung der ihuen in den Rath's Conclufis de 1. Febr. 1791., 24. Maii et 9. Aug. 1798. zugegangenen Commination zu gewärtigen, insbesondere auch

d.) der Jude Nathair Samuel Hamburger des von ihm dem Druck übergebenen Formulars eines sogenannten mandati procuratorii sich hinführo zu enthalten habe, immassen

e.) weder von ihm noch andern jüdischen Bevollmächtigten zu Beforgung rechtlicher Angelegenheiten keine andere Bevollmächtigung, als in nachstehender Form:

Daß ich (wir) in Sachen N. N. contra N. N., den Schutz. Juden (Juden) N. N. zu Beforgung desjenigen was ihm in dergleichen Rechts. Angelegenheiten vi membri 2. lit. c. Conclufi venerandi Senatüs d. 24. Maii 1798. für andere bey den löbl. Bürgermeisterl. Audiencien, oder den löbl. Stadt. Nemtern zu besorgen nachgelassen ist, ermächtigt habe (haben), bestätige ich (bestätigen wir) mit meiner (unserer) eigenhändigen Namens. Unterschrift

solten angenommen werden.

Im übrigen ist

2.) die — besage der Anlage des gegenwärtigen Exhibiti der Notariorum von den Querulanten abermals gewagten Ueberschreitung der Rath's. Concluforum de 1. Febr. 1791., und 24. Maii 1798. denselben von den beyden Perren Bürgermeistern zugleich auf das nachdrücklichste zu verweisen;

3.) dieses Rath's. Conclufum den querulirenden Notariis loco Resolutionis zu insinuiren, und sie, bewandten Umständen nach, mit ihren angebrachten Gesuchen noch zur Zeit auf dasselbe zu verweisen; Endlich ist

4.) gegenwärtiges Conclufum beiden löbl. Bürgermeisterl. Audiencien, und den mit Jurisdiction versehenen löbl. Stadt. Nemtern, abschriftlich mitzutheilen, und sämtliche Actuarii zu Beobacht. und Festhaltung desselben anzuweisen.

Conclufum in Senatu

d. 15. Octobr. 1799.

## Neunter Theil.

### IV.

ad articulum 5 und et 28. der Kriegsordnung

87) Bey entstehenden öffentlichen Unruhen und Aufstuf soll die Garnison durch die Trommel zusammenberufen werden; vom 10. Jul. 1798.

Nachdem Ein Hochebler Rath, auf Veranlassung der von mehreren dahiesigen Handwerks-Gesellen, vor kurzem, erregten Unruhen, die zweckmäßige Verfügung getroffen, daß hinführo, wenn wider alles Erwarten, dergleichen nach Verwahniss, jedesmal gebührend zu ahndenden Auftritte, an-

derweit.

derweit entstehen würden, die alsdenn zu gebrauchende allhie-sige Garnison, nicht mehr, wie bisher gewöhnlich, durch Unterofficiers, sondern vielmehr durch alsbaldige Umschlagung des General-Marsches, zusammen berufen werden solle; Als wird solches Einer hiesigen köbl. Bürgerchaft, wie auch sonstigen Einwohnern, zu Vermeidung eines allenfallsigen Miß-verständnisses, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Frankfurt den 10ten Julit 1798.

Stadt, Canzley.

88) Verlängerung des im 9ten Theil p. 1716. ff. befindlichen Vergleichs zwischen des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Hochfürstlichen Durchlaucht und der Reichsstadt Frankfurt; vom 21. Mart. 1797.

Nachdem das mit des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, Hochfürstl. Durchlaucht, unterm 2ten Jenner 1787. errich-tete Cartell, auf fernere zehn Jahre verlängert, und dessen Inhalt, in Betreff der Handwerks-Lehrlinge, dergestalt er-weitert worden:

„daß, wenn des einen Theils Landeskinde, in des an-  
 „dern Territorium, zu Erlernung eines Handwerks sich  
 „bey einen Meister begeben, ein solcher Lehrling vor aus-  
 „gehaltener Lehrzeit, welche in des Handwerks Innungs-  
 „Brief bestimmt ist, zum vaterländischen Kriegs-Dienst  
 „nicht reclamirt, noch seinem Meister aus der Lehre ge-  
 „nommen, jedoch, damit hierunter kein Unterschleif ge-  
 „trieben werde, hinführo ein solcher Lehrling nicht ehen-  
 „der angenommen werden solle, bevor er von seinem  
 „vorgelegten Beamten, ein versiegeltes Zeugniß, daß  
 „der Ausnahme in die Lehre, nichts im Wege stehe,  
 „beygebracht habe;

Es ist solches durch den Druck und öffentlichen Anschlag, nicht nur in hiesiger Stadt und deren Dorfschaften, zur Nachricht und Nachachtung, durch die Behörde bekannt zu machen, sondern auch jedem hiesigen Handwerk, in gleicher Absicht, ein Abdruck hiervon zuzustellen. Frankfurt am Main den 21ten März 1797.

Bürgermeister und Rath  
dieselbst.

## Register.

A.

- Aas, verühren 725.  
 Abbreviaturen, den Notarien verboten, 1626. 1628.  
 f. Contract.  
 Abbecker und Wafenmeister, wie ferne der Umgang mit ihm entehret, 725. deren Kinder, wie ferne sie von Handwerkern, Gesellschaften und Gemeinheiten ausgeschlossen, 735. 736. f. Nachrichter.  
 Abend. f. Canonenschuß. Nachtgloke.  
 Abend. Betstunden. f. Betstunden.  
 Abendgloke. f. Nachtgloke.  
 Abendmahl; Ausschließung davon, 411. erfolgt auf die Confirmation 437. f. Confirmation. Glaubensbekanntniß. Kirche. Pfarrer. wird in der Catharinen-Kirche gehalten, 517. in den Reformirten Bethäusern, 510. müssen die Angehörigen, der Garnison genießet, 1697.  
 Aberglauben; Cognition darüber gehöret für das Consistorium, 414.  
 Abgaben. f. Brückenzinnß, Schutzlohn und Weinsteuer.  
 Ackergericht. Juden. Stättigkeit. Zoll. Aepfelwein. Bursgergeld. Ehe. Anlaib. Fremde. Frucht. Gastwirth. Verordnungen deshalb, 326—393. wieferne Agenten und Residenten davon frey. 1232. ff. sollen ungeschmäleret er-

M a n n n

er.

halten. 84. ihren Rückständen soll vorgebeugt 84. f. Restanten. im 20. Guldenfuß bezahlt, 1143. 1156. des Ackergerichts sollen in den Flur- und Lagerbüchern bemerkt 85. und Zoll, Niederlage, Krenten, Leinwandshaus, Stadtwaage, und andere Gebühren von Gütern, die auf Caleschen, Kutschen, Postwagen u. u. kommen oder fortgehen, gehörig entrichtet werden, 329. von Kohlen 973. und von andern Artikeln, siehe unter deren Namen. der Juden wegen Aufnahme 1286. §. 97. und Erneuerung der Städtigkeit 1259. §. 15. von Wein, Bier, Früchten, Salz und andern Consumibiliben 1267. §. 48. bey ihrer Verheurathung 1289. §. 102. f. Juden.

Abhörungs-Protocolle, oder Rechnungs-Abhörungs-Protocolle, 268.

Abladen; Abläder, Personen, die da abladen, ihre Taxe, 1014. f. Fuhrmann. Wagen.

Abladkarte, erhalten die Wagenspanner vom Bestätter, 1128.

Ablösegeld der Weine zahlt der Käufer 367.

Abrechnen der Factoren erfordert Vollmacht, 669. §. 1.

Abtretung der Güter, f. Beneficium cessionis.

Abtritte, f. Privat. Antauche. die in Antauchen gehen, 1060.

Abwesende, f. Arrest.

Abweißsteine, f. Grenzsteine.

Abzug der Juden, 1265. §. 38.

Acceptation der Wechselbriefe; wie sie geschehen soll, 674. §. 12. die Ursachen ihrer Verweigerung vernehmen die Wechselnotarien und setzen sie in den Protest, 677. und wann ein anderer Notar, 677. §. 17. wie Juden auf Feyerstage einlangende Wechsel acceptiren, 687. §. 38. Acceptation der Wechsel in Meßzeiten, 675. §. 14. der trassirten Briefen vierzehn Tagen vor der Verfallzeit, 677. §. 18. zur Acceptation werden hier negotirte Wechsel nicht gleich gesendet,

sendet, 681. §. 27. wenn sie verweigert worden, wie es mit dem Protest zu halten 675. §. 14. dergleichen wenn sie vom Adressaten verweigert worden, 676. §. 15. per honore, 677. §. 18. wie nach dem Protest, 677. §. 18. nach derselben können Wechsel ohne Ordre contremandirt werden, 689. §. 44. wenn etwas dabet versäumt, auf wen der Schaden fällt, 681. §. 27. 1853. ff. wird gleich gesucht, wenn es der Ausgeber verlangt, 681. §. 27. erfordert Vollmacht des Factoren, 669. 674. §. 1. 12.

Acceptant, wenn er fallirt, was dem Inhaber des Wechsels obliegt, 679. §. 22. soll die auf Abschlag gezahlte Summe eigenhändig auf den Wechsel schreiben 683. §. 30. kommt nicht aus dem Obligo, wenn der Inhaber des Wechsels gegen einen andern klaget, 684. §. 32. indößirt Wechsel auf Ordre auf sich selbst, 689. §. 44. kann vom Inhaber übergangen werden, 683. §. 29. zahlt nicht wenn das Endossement fehlt, deponirt jedoch oder erhält Caution 687. §. 40. acceptirt ohne Endossement, 687. §. 40. per honore erhält den Protest di non accettazione, 675. §. 14. per procura 674. §. 12. wird vom Trahenten belangt, wenn er Valuta erhalten und nicht zahlt, 684. §. 32. wann Inhaber gegen ihn Execution sucht, 682. §. 28. wird wegen des Residui belangt, 683. §. 30. f. Wechsel. Zahlung. Protest. Ausgeber.

Accidenzien verboten dem Stadtwaagknecht 819. f. Sportulen.

Accise. f. Fleisch.

Accord eines Schuldners. f. Gläubiger. Liquidation. Makler. Schuldner. Fallment. muß reformationsmäßig seyn 1477. 231. f. Verordnung deshalb, 1466.

Accorde, des Aerarii f. Aerarium. Bauaccord.

Accouchieren, wenn solches erlaubt, 1413.

Accoucheur, dessen Instruction 1409. ff. f. Bürgermeister. Verhältniß gegen die Hebammen, 1412. f. 1418.

- Accouchement, Unterricht darin 1412. 1413.
- Acker. Acker, Wein, Obst. und andere Gärten nahe an den Festungswerken der Stadt, eingeschränket, 1787. f. Weysaffen.
- Ackerbegüterte. f. Wagen. Güter. Mist.
- Ackergericht, diesem oder den Burgermeistern sind Feldverbrechen zu denunciiren, 32. 33. desgleichen Jagd-frevel, 36. nicht eingeschränkte Taubenschläge. 766. bestrafet diejenigen, die ihre Feldgüter von den vorigen Besitzern nicht auf sich überschreiben lassen, 83. f. Feldgüter. die Reiffinge heimlich ausführen 785. schreibt vor berechtigter Schätzung keine Feldgüter zu 337. hat die Ordnung wegen des Tabakbaues zu handhaben, 777. f. Tabak. die vor dasselbige gehörende Abgaben einzutreiben, 84. 1573. von demselben wird nicht mehr an den Senat appellirt. 1541. ihm sollen die Ackergeschworne nicht vorgreifen, 1572. diese ihm Bericht über das öffentliche Eigenthum abstaten, 1574. bey dessen Sessionen sich einfinden, und das Verhandelte verschweigen, 1574. zu des Amtsverrichtungen werden die Schützen gebraucht, 1758. f. auch Feldgüter. Flur- und Lagerbuch. Abgaben. Schützen. Fußangel. Mist. kaut. Provocation.
- Ackergeschworne. f. Ackergericht. nehmen den abzulsenden Wein in den Kellern auf, 368. weisen an die Plätze außer der Stadt für Dung, 1043. ihre Instruktion und Taxe, 1572. ff.
- Acten. f. Criminalrath. Gerichtschreiber. Die älteren gehen den jüngern vor, 1484. des Curatelamts, Obliegenheit des Curatelschreibers, 257.
- Actenversendung. f. Stadtcanzley-Director. Rathschreiber. Beförderungsschreiben. Revision. Verordnungen deshalb. 1496, 1503. 1525. 1529. vom Schöffenrath. Verordnung deshalb, 1505. ff. 1525. ff. vom

- vom Consistorium. 430. wenn sie statt findet 1484. 1507. 1498. hat in Wechselfachen keine Suspendiv, Wirkung, 685. §. 35. f. Wechselproceß.
- Actenversendungsgelder. f. Stadtcanzley substitut. Actenversendung. hat der Revident zu hinterlegen 1498. in der Stadtcanzley gegen des Canzleyraths oder Rathschreibers Quittung 1528. ihre Summe 1509.
- Actuarium, des peinlichen Verhöramts angeordnet 1648. soll sein Protocoll mitunterschreiben 1652. des Curatelamts, f. Curatelschreiber. des Consistorii f. Consistorium. in den Burgermeisterlichen Audienzen, deren Pflichten 1519. 1575. ff. sämtliche Actuarien sollen die Partien mit den Abschriften zum Behuf der Provacationen besörbern, 1543. ff. f. Schreiber.
- Adel. f. Geschlechter.
- Adresszettel, verbinden den Wechselinhaber bey der Adresse Acceptation und Zahlung zu suchen u. 676. §. 15. f. Protest. fremder Juden auf diese Comtoire. 676. §. 16. f. Acceptation. Acceptant. Juden. Fremde.
- Administrator. f. Curator. Schuldbrief. Kann der Curatelschreiber nicht seyn, 257. zahlt Extrabeyträge 1819. 1831.
- Advocaten. f. Schriften. Parthey. Procuratoren. Burgermeister. Ehrerbietung. Beleidigung. Execution. Deferviten. Verhöramt, peinliches. Rechtsfachen. Notar. Proceß. Testament. Vergleich. Verordnungen wegen derselben, 1459. ff. ff. 1579 — 1595. 1929. ff. ihre Aufnahme. 1581. 1588. 1593. ihr Eyd und ihre Pflichten 1581. ff. 1465. müssen graduirrt seyn. 1588. sollen ihre gerichtliche Schriften unterschreiben, 1588. 1591. 1594. f. Amt. können von ihren Clienten nicht unterzeichnete Schriften ohne Vollmacht einreichen, 1596. sich überflüssiger Weitläufigkeit enthalten, 1595. 1667. 1496. sie, desgleichen Procuratoren und Notarien die Partien nicht überneh-



- men, oder de quota litis pacifcken, 1587. ihre Verpflchtung als Defensoren. 1661. f. 1665. ff. bis 1670. was sie bey Fristgesuchen in Provocationsfachen zu beobachten haben, 1524. ff. ihre und der Schreiber Gebühren werden nicht ohne Moderation bezahlt, 270. 1495. 1496. 1667. 273. des Fiscus, ihr End und Obliegenheit, 1666. f. 1668. f. Rathschreiber. Fremde, wie ferne sie zulässig. 1589. 1590. wie ferne Juden, 1929. wie ferne der Curatschreiber zulässig, 257.
- Advociren. f. Advocat. soll niemand ohne obrigkeitliche Erlaubniß, 1588.
- Aepfelkranz. f. Obstwein.
- Aepfelwein. f. Obstwein. Sonn, und Feyer, Tage. Wein. Wirth. Abgabe davon, 372. 374. 375. 378. oder anderes Getränk soll auf Höfen und Warten nicht verzapft werden, 376. 379.
- Aerarium. f. Hauß. Verordnungen wegen dessen Verwaltung, 326—397. hat die Segetlicher für die Quartiere anzuschaffen, 112. soll nicht durch nachtheilige Accorde verurtheilt werden, 1573. 1080. schieft dem Pfandhauß das benöthigte Geld vor, 219.
- Affenthor. f. Müller.
- Astermiethe. f. Meßladen.
- Agenten. Gesandte, und Residenten. f. Juden. ihre Verhältnisse gegen den Staat, 1232. f.
- Aggraffen. f. Colliers.
- Agricola. f. Senftenberg.
- Agstein. f. Pretiosa.
- Alimente. f. Kind. einer Gutwillig. Entführten, 558. ad pias causas privilegirte von Armenfonds, Salaria, Wittvengeld aus Wittwencassen, Stipendia, Leichencassengelder, Almosen sind von Extrabeyträgen frey, 1844.

- Alimentenbuch. f. Gefälle. und Alimentenbuch.
- Alleen. f. Tabak. um die Stadt oder deren Latten soll niemand beschädigen, 49. 1801. oder Tabak darin rauchen, 583. 1803. auf dem Roßmarkt soll niemand beschädigen oder Unfug darin treiben, 50. Die Juden darinn nicht spazieren gehen, 548.
- Allerheiligengasse. f. Judenmauer.
- Almosen. f. Alimente. Betteljuden. Bettler. Collecte. Gastwirth. Geburts- und Lehrbrief. aus den milden Stiftungen, zu Lottis oder Bettcomtoris verwendet, werden wieder eingezogen, 192. sollen dem Armenhauß, und nicht den Bettlern selbst gegeben werden, 1327. 1334. 1339. 1349. werden Personen in und auffer dem Armenhauß gegeben, 1337.
- Almosen-Cassenamt. f. Armenkostenamt.
- Alter, hohes entschuldigt das Nichterscheinen bey Feuer- gefahr, 122.
- Atkleiderhändler. f. Krempeler.
- Amme. f. Hebamme.
- Ammenamt. f. Hebammen. Amt.
- Amt. Aemter. sind unter ihren Prädicaten nachzuschlagen. f. Beweisverfahren. Geheimniß. Notar. weder Civil- noch Militär. Amt erhält, wer seine Schagung schuldig ist, 337. 339. f. oder als Schüler sich grober Bosheit schuldig gemacht, 467. bey denselben sollen keine andere als von Advocaten unterschriebene Necessé angenommen werden, 1591. zahlen kein Schauffeegeld, 1025.
- Amtsleute, benachbarte sind ersucht die hiesigen Deferteurs anzuhalten, 1715.
- Anatocismus. f. Wucher.
- Andriennas; wer solche nicht tragen darf, 171.
- Angelobung an Eydesstatt, 1657. f. Eid.
- Ankläger, peinlicher. f. Advocat des Fiscus.

- Anlatz, Abgabe davon, 969.
- Anleihe, f. Confess. Schulden. Ausleihen. darzu ist das Pfandhaus ermächtigt 219. was bey Gelbaufnahme der Dorfgemeinden zu beobachten, 268. zu Spielen ist unzulässig, 185. was wenn hiesige Bürger und Bewaffnen, insonderheit gemeine Krämer, Wirthe, Handwerks- und andere gemeine Leute von Juden Geld aufnehmen, 208. 216. und auf dem Lande, 214. der Maller, 1837.
- Anlaufe, f. Grabenfeger. Richtig. in dieselbe soll nichts geschüttet werden, 1059. f. bey Feuersgefahr mit Mist zu schwellen, 116. §. 43. der Judengasse, 1105.
- Anverwandte, f. Ehe. Eheconsens. Verwandte. können mit Erlaubniß beherbergt werden, 1364. 1367. unter Landleuten können ohne obrigkeitliche Vergünstigung in keine Verpfändung einwilligen, 213. f. Insaß.
- Anweisung, f. Leihencassengelder. geschieht auf Gefahr des Assignanten, 687. §. 41. wird nicht auf Ordre gestellt, 688. §. 41. nicht bezahlte wird binnen acht Tagen dem Assignanten zurückgegeben, 688. §. 41. ob und wenn sie angenommen werden muß, 688. §. 41. abgegeben und nicht bezahlte ist dem Wechselrecht unterworfen, 688. §. 41. der Assignatar quittirt nicht gegen Assignation, und giebt den Wechsel nicht zurück, 688. §. 41.
- Auszugsgeld, zahlen Bürgerkinder nicht, 1248.
- Apfel, f. Apffelwein.
- Aposteltage, f. Feiertage.
- Apotheker, Apotheker, f. Gewicht. Maß. junge. Arzney. Juden. Ordnung derselben, wie auch ihrer Gesellen und Jungen 1385. ff. sind der Aufsicht der Aerzten unterworfen, 1381. f. Aerzte. Verhältniß gegen Materialisten, 1392.
- Appellation, f. Notar. Procurator. Verordnungen deshalb 1459—1503. in welchen Sachen sie nicht stattfinden, 1484. 684. §. 33. 686. §. 35. 1274. §. 63. ist

den

- den Juden erlaubt 1254. §. 1. f. Confess. wann sie die Execution hemmet, 1497. ff. wenn ihr der Lauf zu lassen, 1498 ff. was bey ihrer Einlegung zu beobachten, 1463. ff. und bey ihrer gerichtlichen Eröffnung 1464. f. die Appellationsgesetze sollen genau befolgt werden 1497. wer sich ihrer bedienet, hat einen Eyd und Caution zum Insaßbuch zu leisten. 2c. 2c. 1464. 1497. f. 1499. 1500. wird desert, wenn ihre Solemnia nicht beobachtet worden, 1501. wird binnen 14. Tagen ad referendum gegeben, 1502. ihre Summe, 1484. 1507. f. Straffe muthwilliger Appellanten, 1498. die Appellanten sollen in der burgermeisterlichen Audienz sogleich vorgelassen werden 1564.
- Appellations. Schedel; was darauf verfügt wird, 1484.
- Arbeitslohn, f. Recheneyamt.
- Archib. Demselben hat der Criminalrath seine Acten und Bücher abzuliefern, 1652.
- Armdrust, f. Ausleihen.
- Arme, werden verpflegt, 1337. f. Alimente. Armenschätzung. Betteljuden. Betteln. Bettler. ihnen dienen die Hebammen unentgeltlich, 1415. 1437. der Juden, erhalten Antheile von den Strafgebern 1288 f. §. 100 u. 101.
- Armeen, in der Nachbarschaft stehende, zu denselben soll niemand gehen, 1798. besonders wenn sie im Gesicht sind, 1799.
- Armenhauskirche, f. Kirche.
- Armenhausstrafe, in welchen Fällen sie festgesetzt, 29. 578. 581. 582. 832. und sonst.
- Armenkasten. Amt, f. Almosen. Epitaphium. Feuerlöschanstalten. erhält vom Kirchendiener die Begräbnißattestate der Aerzte, 1453. dessen Lotterie, 199. ihm sind die Todtengräber untergeordnet, 1458. drey Kinder desselben hat jeder Schulmeister unentgeltlich zu unterrichten, 486.

N u n n n u 5

Armen.

Armen, Knechte, oder Armenhaus: Knechte. f. Bettler. Collects. soll niemand in Ausübung ihres Amtes hindern 1327. 1333. 1338. 1339. 1340. 1342. 1348. f. ihre Instruction, 1342. ff. durch sie sollen Feldrevier in der Stadt herumgeführt werden, 29.

Armenerschaft, die solche entrichten, zahlen nichts zur Extrabentragen. 1819.

Armen, Waisen und Arbeitshaus. f. Bettler. Almosen. Genersichanstalten. Gesellen. Hausmeister. dessen ehemalige Lotterie 195. dessen heutige 199.

Arrest. f. Bürgermeister. Caution. Obristrichter. wegen mangelnden Waldzetteln. 56. wegen verweigerter Hilfe beym Feuerlöschten, 118. der Fremden, die sich bey Feuersbrünsten betreten lassen, 118. und anderer Personen, die nichts beym Feuer zu thun haben 124. der Officiers, die Schulden machen, 203. f. Schauspieler. der Musicanten auf Sonn- und Fest-Tagen, 814. der Müller, Fuhrknechten und ihrer Wagen, welche unabgelohete Früchte ausführen 363. auf Wittwengelder findet nicht statt, 286. 293. 299. 503. f. Leihencassengelder. Ekhnung. dessen Anlegung, Eröffnung und Nachklage bey Gericht, 1530. ff. 1522. 1533. in Wechselfällen wegen Mangel einer Caution 631. §. 27. gegen Abwesende 1533. f. gegen Entführer und Gutwillig. Entführte 558. gegen Verbrecher, oder des Verbrechens Verdächtige, 1654. Provocation gegen Arrest. Erkenntnisse 1522. 1532. giebt im Concurs kein Vorzugsrecht, 691. §. 49. schadet dem Commissionair nicht wegen seines Vorschusses, 694. §. 54. Arrestirte werden von Sesselträgern nicht getragen 1118. Arrestanten sollen nicht eigenmächtig befreiet werden, 1794.

Artilleriewesen. f. Constabler. Pflichten der dabey angestellten Personen, 1710. und in wie ferne sie sich verhehlichen dürfen 1303.

Arzneyen.

Arzneyen. f. Zuben. können zwischen den Messen nur von hiesigen Apothekern verkauft werden 1390. 1405. ff. und in den Messen, wie ferne von Fremden 1390. f. Vorsicht bey ihrer Zubereitung 1388. und bey dem Verkauf gefährlicher 1389. 1402. ff. und verfälschter Arzneyen 1407. sollen die Aerzte nicht verfertigen 1381. f. und Deulisten, Bruch- und Steinschneider nicht eingeben, 1397. desgleichen nicht die Hebammen, 1417. 1434. ihre zeitliche Untersuchung 1384.

Arzt, Aerzte. f. Arcouchiren u. Apotheke. Armenkastenamt. Arzneyn. Physicus. Viehartz. ihre Pflichten und Lage 1380. ff. 1395. 1442. ihr Verhältniß gegen Apotheker 1386. 1381. Materialisten 1392. Wundärzte 1395. Deulisten, Bruch- und Steinschneider 1397. ihre Zeugnisse bey dem Gebrauch gefährlicher Arzneyen, 1389. 1402. ff.

Asche. soll nicht auf Böden, sondern besonders vorsichtig bewahrt werden, 104. §. 12. f. Becker. Bierbrauer.

Asse, leichte, verboten. 1166. f. Münzen.

Assignment. f. Anweisung.

Attestat. f. Rundschaft.

Auctoren. classische auf dem Gymnasio, 463.

Aubienz. f. Actuarius. Bürgermeister.

Aufbiet. Sonntage. f. Copulation.

Aufbietzettel. f. Proclamation.

Aufborgen der Waaren kurz vor einem Falliment, 692. §. 51.

Aufenthalt in der Stadt und Gebiet. f. Beherbergung. Copulation.

Aufgeld bey Münzen; verboten 1184. ff. f. Münzen.

Aufklauf f. Vorkauf.

Aufklaubter 1398.

Aufklauf. f. Trommel. bey einem Aufklauf soll jeder seine Kinder, Gesellen und Hausgenossen zu Hause halten, 1686. wie sich dabey zu verhalten f. Wachtordnung und

- und Quartlerordnung. Obliegenheit des Militärs 1702. 1706. 1711. des Nachwächters 1724.
- Aufwechsel. f. Münden.
- Augenarzt. f. Oculist.
- Ausbürger. die Juden sollen sie zu ihren Betrügereyen nicht gebrauchen 1285. f. §. 96.
- Ausfordern verboten. f. Duell. der ausgeforderte verliert seine Ehre nicht, wenn er nicht erscheint, 3. und wer ihm deshalb etwas vorwirft wird bestraft, 3.
- Ausfuhr dessen was man in der Stadt selbst braucht, darzu soll der Stadtwagenknecht nicht mitwirken, 819. der Früchten verboten 752. desgleichen des Dungs 779. der Reißlinge 784. der Wolle. 910. des Gemüßes 829. f. Verkauf. Münden.
- Ausläuten f. Nachtglocke.
- Auslaß. f. Thorsperrordnung.
- Auslaufen bey Handelsleuten, ist das Spiel verboten, 185.
- Ausgeber des Wechsels muß acceptiren, wenn der Brief nicht mehr in der ersten Hand, 674. §. 12. bey ihm kann sich der Inhaber mit dem Protest gleich anmelden, 683. §. 29. wann er kann den Acceptanten belangen, 684. §. 32. f. Traßant.
- Ausleihen, ist den fremden Juden verboten, 1285. §. 95. dem Schächer und Schlüsselträger, 1259. §. 17. f. Anleihe. Fremde. den Juden bey Nacht 1275. §. 78. den Juden an die C. W. Richter, 1269. §. 55. an Hansöhne und Minderjährige 1268. f. §. 51. und 54. an der Bürger Ge. sind 1270. §. 57. auß des Raths untermährte Kleidung, Büchsen, Armbrust, Aelte 2c. 2c. 1275. §. 65. auf liegende Güter 1275. §. 66. auf gestohlene Waaren 1275. §. 69. auf Kirchengerath und eingebundene Bücher 1275. f. §. 70. u. 71. der Mafler, 1857.

- Austrufer deren Eyd und Instruction 999. ff. 932. verkauft die verfallenen Pfänder im Pfandhauß 222. 1000.
- Ausrufschreiber. Obliegenheiten 999. ff.
- Ausſaß. die damit beſchafet oder deſſen verdächtigt ſind, werden beſchigt, 1384.
- Ausſtattung, Heurathsgut, oder Pflichttheil erhalten die Kinder nicht, die ſich gegen Willen und Wiſſen der Eltern verhehlichen, 561. f. 557.
- Austräger. f. Graben.
- Auswanderung. f. Beherbergung. Reichskände. eigenmächtige, verboten, 1307. ff. 1311. f. Auswandernde ſollen nicht gehegt oder unterſtüzt werden, 1312.
- Auswechsel. f. Münden.
- Auszapfer. f. Bierauszapfer.
- Avis von nicht erfolgter Zahlung des Wechsels, 682. §. 28.
- Avifatio de vitando perjurio bey Beeidigung eines Juden 1254. §. 2. ff. f. Meineid.
- Axte, zu den Spritzen, 109. und 111. §. 25. und 29. f. Ausleihen.

## B.

- Baader, von ihren Kunden 726.
- Baden im Mayn nahe an der Stadt und alle Unſittlichkeit dabey verboten, 582.
- Bagnolletten. f. Kragenkappen.
- Bakhauß auf dem Lande ſind neue verboten. 758.
- Bälle und Tänze, dabey ſoll niemand maſquirt erſcheinen 577. auf Sonn- und Feyertagen verboten 537.
- Balken dürfen nicht in Brandmauern eingelegt werden 1100.
- Band. f. Garn. Kleiderordnung deſhalb 169. f. wie viel Ellen das Stück Band halten muß 901.

- Bandweybe, f. Bender. wie es mit ihrem Handel zu halten 978.
- Bahnmeile, f. Kornamt. Messger. Pferde. wie weit sie sich erstreckt. 754. 1872. müssen beobachten die Mehrländler, Hoken 753. 822. 824. 1870. Rauchhändler 878.
- Banquerottirer, f. Schuldner. Concurs. Falliten - Verordnung dagegen 226.
- Barbier und Wundarzt. f. Arzt. Besichtigung. ihre Pflichten und Taxe 1394. ff. 1384. Pflichten des zur Besichtigung der Säugammen angenommenen Chirurgen 1443. f.
- Barreten, tragen die Juden nicht ausserhalb der Gasse. 1265. §. 39.
- Barfüßerkirche. f. Kirche.
- Bartholomäuskist und Probstey Weingehenden 233. ff.
- Bau. f. Hauß. und die folgenden Artikel. wer einen neuen auführt, muß eine Brandmauer errichten 1098. f.
- Bau. Accord, dem Bauherrn nicht abzuschließen 989.
- Bauamt. f. Bethäuser. Diehle. Feuerstätte. Grabensieger. Laterne. Mistkaut. Provocation. Straßenpflaster. soll keine feuergefährliche Feuerstätten dulden 104. §. 11. besorgt die Fortschaffung des Brandkummers 135. §. 78. erhält von den Färchern die Anzeige derer, die das Wannenverunreinigen. 1119. ohne desselben Besichtigung soll nichts gebauet werden 104. 1094. 1266. §. 44. soll auf die Brunnenordnung halten, und die Brunnen jährlich untersuchen 309. wacht auf die Beobachtung der Stadtstraßenordnungen 1039. ff. f. Straße. erhält von Heurathenden Juden eine Abgabe 1289. §. 102. Obliegenheit des Pflaster- und Gassen-Inspectors gegen dasselbe 1079. f. 1081. f.
- Baren. f. Brückhoff. Hauß. auf gemeine Kosten der Dörfer eingeschränkt 271. Darf nur nach Vorschrift der

- der Bauordnungen vorgenommen werden 1093. auch den Juden ohne Besichtigung nicht erlaubt 1266. §. 44.
- Bauern. f. Dorf. Jagd. Unterthauen. von auswärtigen Dörfern, in wie ferne sie Victualien in der Stadt verkaufen 787. 789.
- Bau- und Seg. Geld der Brunnen. dessen Entrichtung 304. ff. und gehörige Verwendung 308.
- Bauhändler. f. Laterne. Nahrungsschutz. und in wie ferne fremde zulässig 984. ff.
- Bauherr. f. Farbe. Laterne. Bauaccord.
- Baukummer, soll nicht in den Mann geschüttet werden 1062. ff. f. Brandkummer. Straßen.
- Baum, Bäume, f. Laterne. Raupennester. sollen nicht gerindet, gespechelt, gebolzt oder an den Aesten beschädigt werden 59. f.
- Baumeister der Juden. f. Betteljuden. Juden. ihre Bestellung 1284. §. 91. sollen die Stättigkeit jährlich vorlesen lassen 1292. §. 117. nebst den Rabbinen die geringen Handel der Juden abthun 1286. f. §. 98. nebst den Behendern Frevel, Schlägereyen, Münzverbrechen und dergleichen bestrafen 1288. §. 100. Unsitlichkeit den Bürgermeister anzeigen 183. Vertheilung der Straffgelder durch sie 1288. f. §. 100. und 101. ihre Obliegenheit bey Feuergefahr 132. bey Verheurathung der Juden 567. f. Ehe. wegen des Handels fremder Juden 665. wegen Reinhaltung der Judengasse 1264. §. 34. bey Aufnahme neuer Mitglieder 1290. §. 107. ihnen haben die Juden Gehorsam zu leisten 1287. f. §. 99 u. 100.
- Baumeister der Stadt. f. Stadtbaumeister.
- Baumfrevel mancherley 58. ff. sollen die Chausseewärter verhüten 1033.
- Baumwirth oder Weinschenk. f. Beherbergung. Dominicaner. Gastwirth. Schützenhauß. Sonn- und Feyer.

- Feiertage. Wein. Ordnung derselben 799. ff. Nahrungsschutz 800. 813. 815. *ſie*, wie auch Zuberbecker, Parfümeur, Bierbrauer; Köche oder Speisemeister sollen den Caffeewirthen in die Nahrung nicht eingreifen 812. desgleichen nicht den Gastwirthen 1364. 1366. ihr Umfeld entrichten 370. ff.
- Bauordnungen 1093—1108. *f.* Brückhoff.
- Bay und Sammet. dessen Fabricatur 880.
- Becker. *f.* Backhaus. Brod. Bürgermeister. Mehl. müssen im Mehlkauf den übrigen Burgern den Vorkauf lassen 749. zu Vornheim; was sie beim Brodverkauf in der Stadt zu beobachten haben 365. Becker, Mehlhändler und Müller sollen ihre Gebühren an das Rathenamt gehörig entrichten 360 ff. die Asche nicht auf den Boden schütten 104. §. 12. die Taxe gehörig beobachten 863. ff. Beckerordnungen 758. ff. 1866. ff. geben die Scheine zu den hier eingekauften und verkauft werdenen Früchten 363. ihnen sollen Bierwirthe, Fett, Liqueur, Krämer und Brandweinzapfer nicht eingreifen 1866. sie sollen nicht eigenmächtig zu Werken gehen 1867.
- Beckerknechte, Verrichtung beim Brand 129. ff. §. 65. und 66. n. 4.
- Bediente. *f.* Gesinde. Degen. Liebrebediente. Kleidertracht 168.
- Bedienung. *f.* Amt.
- Beerdigung. *f.* Leiche. geschieht nicht ohne den Schein des Kirchendieners 1453. *f.* Kirchendieners. auf dem Lande, dabey soll das Schmauffen unterlassen werden 181. Verordnung gegen zu frühe Beerdigung 1451 ff.
- Beerdigungscheine der Juden 1285. §. 93. *f.* Armenkastenamt.
- Beförderungsschreiben bey Actenversendungen. wie es damit zu halten 1526. *f.*

- Begraben. *f.* Beerdigen.
- Begräbniß. *f.* Epitaphium.
- Begräbnißkosten. *f.* Leichenkosten.
- Beherbergung der Fremden. *f.* Fremde. Quartier. und Rott-Meister. Schatzungsamt. Unerwandte. Copulation. erfordert außer der Messe obrigkeitliche Erlaubniß, 105. 336. 1331. 1338. 1364. 1366. ff. 1911. ff. 1925. ist bloß den Gastwirthen erlaubt zwischen den Messen. 105. 1325. nicht den Baumwirthen 800. nicht den Soldaten, 1304. 1700. nicht den Hoken 823. nicht den Juden 1259. *f.* Juden. wiewerne fremde Nähe, Residenten, Agenten aufgenommen werden 1232. ff. verdächtiges Gesindel oder fremde Personen, die Jahre lang hier bleiben, Bettler, Wagenten, Kundschafter, Spionen sollen die Gastwirthe nicht beherbergen, 105. 1320. — 1334. 1366. 1357. 1359. *f.* Criminalrath. desgleichen keine Auswandernde. 1312. 1912. ff. *f.* Auswanderung. keine fremde Juden zwischen den Messen, 663. 1366. 1359. keine ungehorsame Kinder, 561. keine Personen, denen Bürgerrecht oder Beysaßenschutz abgeschlagen, oder der Stadt verwiesen worden, 1358. keine fremde uneheliche schwangere Weibspersonen, 571. keine fremde Hoken, 823. keine Spieler, 1808. *f.* Handwerksgefallen dürfen nur auf ihren Herbergen beherbergt werden, 1351. *f.* Herbergsvater. namentlich die Benergefallen, 1353.
- Beichte. *f.* Kirche. Anordnung einer allgemeinen. 516. ff.
- Beiderwandhandel, 891. *f.*
- Becker. *f.* Becker.
- Beklagter. was er nach eingebrachter Klage zu beobachten, 1480. besonders in Insaßsachen, 1470. hat außer der Exceptionschrift, die Duplic, 1480.
- Beleidigung. *f.* Handwerker. sollen sich die Advokaten in Schriften enthalten, 1582. 1595. ist überhaupt verboten. 1 — 20.

- Belohnungen der Denuncianten, 314. 328. 330. 755. 780. 801. 1718. und sonst. f. Denunciation. Strafe der Beamten, außer den festgesetzten, den Partzien verbotten, 257.
- Wender f. Faß. Handwerker. Nahrungsschutz, 983. Obliegenheit bey Feuersgefahr. 112. 132. 134. §. 32. 71. u. 76. ihre Geschworne haben die Beobachtung der Feuerordnung §. 32. den Bürgermeistern anzugeloben, 112. Auf die Qualität der Reifen und Wandweyden Acht zu geben, 978. f. f. Wandweyde. Reife. ihrer Knechten Verrichtung bey Brand, 128. f. §. 65 und 66. n. 5. und sonstiges Verhalten 1353 f. f. Beherbergung. Spiel. Auszug aus deren Artikeln, 1353.
- Beneficium cessionis; f. Concurs. Caution. Eid. was ein Schuldner dabey zu beobachten, 233. 1475.
- Beneficium inventarii. Bescheid gegen dessen Mißbrauch, 239. ff.
- Beschimpfung. f. Injurie.
- Beschläge, Vergleich zwischen Schlosser und Schreiner deshalb, 956.
- Bestchtigung, durch einen Chirurgum muß Weisens eines Physici geschehen, 1395. der Säugammen, 1443.
- Bestz. in demselben soll jeder unverringert erhalten werden, 84.
- Besoldung. f. Gage. Bestallung.
- Beständer. f. Mithleute.
- Bestätter und Bestätter. Amt. f. Frachtbrief. Fuhrmann. Gastwirth. muß die Beyfassen, die mit Commissions. oder Expeditionsgütern handeln, den Bürgermeistern anzeigen, 652.
- Bestallung. f. Fruchtbestallung. Recheneyamt.
- Betrug. f. Ausbürger. Cession. Juden.
- Bethäuser der Reformirten, unter Direction des Bauamts zu bauen, 569. f. Abendmahl.

- Betstunden; Ordnung deshalb, 514. in den Dorfkirchen 436. vor derselben auf Sonn. und Festtagen sollen fremde Juden nicht in die Stadt kommen, 548.
- Bett. f. Feder.
- Betteljuden. f. Juden, fremde. sollen ihre Almosen von den Baumeistern nur vor der Stadt erhalten, 1360. f.
- Betteln. f. Gesellen. Verordnungen dagegen, 1319 — 1348. auch den Schanzern verboten, 1672.
- Bettelvogt. f. Armenhausknechte. Kind.
- Bettler, Vaganten und anderes herrenloses Gesindel sollen nicht beherbergt, oder mit Almosen beschenkt werden, 1321. 1325. 1331. f. Almosen. sollen sich im Armenhaus melden, 1322. sich aus der Stadt begeben, 1324. 1331. von den Schützen im Feld, 1753. und in der Stadt von den Armenknechten aufgesucht und ins Armenhaus gebracht, 1343. Werbofficiieren übergeben, 1329. oder zur Schanzern-Arbeit angehalten, 1320. 1332. f. an der Grenze abgewiesen, oder durchgeführt werden, 1325. f. werden. von den Färchern nicht übergefahren, 119.
- Beurlaubte, Frankfurter oder Hessencasselsche, die Excesse begehen, 1721.
- Beweis. f. Kläger. der Einreden in Insaßsachen muß in continenti geführt werden, 1470. ff.
- Beweisartikel. f. Fragstücke. deren Einrichtung, 14. 82. in peinlichen Sachen, 1658.
- Beweisverfahren. bei den untern Gerichtsstellen, Vorschrift deshalb, 1539. ff. 1542.
- Beyforster. f. Forster.
- Beyläuferinnen der Hebammen. ihre Obliegenheit, 1409. 1423. ff. 1443.
- Beylagen zu den Schriften. ihre Einrichtung, 1567. 1521. 1545. zu den Protokollen, 260.
- Beyfassen. f. Beytrag. Blumengärtner. Commissionswaarenhandlung. Ehe. Bestätteramt. Insaß. Jagd. Ordnung

derselben und wie ferne ihnen der Handel erlaubt, 647. ff. ihre Eyde, 332. 1224. ff. f. Eid. sollen ihr Schuß- und Schreibgeld jährlich vorausbezahlen, 338. 341. mit Fremden ohne Erlaubniß sich nicht verheurathen. 1248. können keine Acker, Güter oder Höfe pachten oder kaufen, 786.. 787. nicht mit Wein im Kleinen handeln, 786. desgleichen nicht mit Saamen und Pflanzen, 786. und Gemüß 787. keine Hockerey treiben, 824. können kein Vieh halten, 787. können Kutscher seyn, 116. desgleichen Schußfiker, 874. ihre Obliegenheit bey Feuersbrunst. 1224. f. wieferne sie sich in auswärtige Dienste begeben können, 1224. f. 1232. auf dem Lande, ihre Eyde, 1230. ff. f. Bornheim. Eid. Insaß. können die Juden nicht annehmen, 1291. §. 110.

Beysassen schuß. f. Bürgerrecht. Weherbergung. wie es mit dessen Ertheilung zu halten, 1243. f. 1248. erhalten die reformirten Kirchenbeamten, 511. verkiehren pfsuchen- de Maurer- Gesellen, 988.

Beyschein. f. Beyzeichen.

Beyschlaf begründet die Klage auf Ehevollzug, 560. f.

Beyschüß. f. Feld- Wochen- Bey- und Gartenschüß

Beysteuere, für Brandbeschädigte, 122. §. 57. f. Collecte.

Bevtrag, außerordentlicher. f. Contributions- Bevträge.

Obliegenheit der Bevlassen hierbey, 1224. ff.

Beyzeichen oder Beyschein, bey Freyzeichen nöthig, 351. ff.

Bezablung. f. Zahlung.

Bezogene. f. Wechsel- Bezogene.

Bibliothek der Stadt. was zu ihrem Nachtheil vorgehet, sollen die Calefactoren dem Bibliothecar anzeigen, 481.

Bier. wie es mit dem Bierbrauen, Bierbrauern, Bier- Auszapfern, Malzstätten und dergleichen zu halten, 801. ff. Einschränkung der Bier- Einfuhr, 804. f.

Bier.

Bier- Accise, oder Biergeld. f. Abgabe. von Bier- brauern und andern Bürgern 360. 380. 804. von Juden 1267. §. 48.

Bierauszapfer. f. Bier.

Bierbrauer. f. Bier. Bieraccise. Bierknecht. Baum- wirth. Brauhaus. Buch. Befeh. Sonn- und Feiertage. Wirth. Nahrungsschutz gegen die Wirthhe auf benachbarten Höfen 813. 815. Vergleich derselben mit den Stadtmühlen- Beständern das Malzschrotten betr. 805. nebst Anhang 809. sollen gute Obacht aufs Feuer tragen, 102. §. 5. auf ihren Darren Wasser und Hand- spritzen haben, 102. §. 5. Asche nicht auf Böden schüt- ten, 105. §. 12. Laitzfässer in Bereitschaft halten, 113. §. 35. Wasser nach dem Brand fahren, 114. §. 37. ihre Wagen Nachts nicht auf den Strassen stehen lassen, 107. §. 20. f. Strafe.

Biergeld. f. Bieraccise.

Bierknechte müssen sich mit Lehrbriefen legitimiren. 810. f. ihre Verrichtung bey dem Brand, 128. f. §. 65 u. 66. n. 4.

Biertage, 1010.

Bierwagen. f. Bierbrauer. Strafe.

Bilanz. f. Schuldner. muß in Concurßfällen vorgelegt wer- den, 235. 1476.

Blasrohr, damit soll niemand beschädigt werden, 99.

Bleichleute, Bleichgärtner. f. Sonn- und Feiertage. sollen bey Nacht niemand zu. und bey Tage nur ihre Bleichkuden über den Mayn fahren, 1121.

Blinde. f. Testament.

Bloßtragen, beyderley Geschlechts verboten, 168.

Blumengärtner, die Bevlassen sind, sollen kein Gemüß oder Pflanzen ziehen und verkauffen, 787. 789.

Boden des Hauses. f. Asche.

Böcker. f. Freisch und Böcker.



- Börse der Handelsleuten; daselbst werden die Vollmachten revocirt, 670. §. 3 und 4. Handlungsseparationen bekannt gemacht, 671. §. 6. daselbst haben sich die Müller einzufinden, 1856. 1860.
- Bosenheim, Lohn-Fuhren nach den dortigen Kirchen jedem Bürger erlaubt, 1111.
- Borden und Schnüre dürfen von Fremden ausser den Wessern nicht hereingebracht werden, 902. f. Confiscation.
- Bornheim. Wie es mit der Aufnahme in Bornheims Nachbarschaft und Beyfassenchutz, 1300. ff. und mit ihrem Brodbaken und Bekern zu halten, 365. Mehlwaage daselbst, 364. ff. auch von Bornheim und Oberrad wird heimlich kein Fleisch in die Stadt gebracht, 866.
- Bosheit, grobe. f. Amt. Stipendien.
- Bräutigam, wie viel er seiner Braut schenken darf, 169. 170. 171. 172. 179. f. Brautstück. seine Kleidung, 174.
- Brand. f. Feuer ic.
- Brandholz, soll nicht vom Brandplatz verschleppt werden, 135.
- Brandkummer. f. Bauamt. Baukummer. Frohndienste.
- Brandmarkung, Strafe für diejenigen, die in Häuser und Hütten im Felde einsteigen, 30.
- Brandmauer. f. Balken. Bau. Verordnung, deshalb, 1096. 1100. 1103. in der Judengasse, 1105. soll kein Luftloch haben, 104.
- Brandplatz. f. Brandholz.
- Brandverbrecher, Straffen derselben, die Hütten, Häuser oder den Wald anstecken, 31. 58. Belohnung, ihrer Denuncianten, 33.
- Brandwein. f. Confiscation. Hausfieren. unächter verboten, 795. muß auf dem Renthenamt angezeigt werden, 795. auch von dem deutschen Ordens-Müller, 380.

- an welchen Orten der Stadt er gemacht werden darf, 161. wie ferne fremde Weinändler ohne die Schröter ihn aufladen, 1134.
- Brandweimbrenner. f. Straffe.
- Brandweinträger. f. Becker. Sonn- und Feyer-Tage.
- Brauhauß. f. Laitfaß. in demselben soll auf Feuer wohl Acht gegeben werden, 102.
- Braut. f. Bräutigam.
- Brautstück, Brautgeschenke. wie ferne sie dem Gefinde gegeben werden können, 173. wie ferne sie dem Bräutigam erlaubt, 170. f. Bräutigam.
- Brennholz. f. Holz. Verordnungen deshalb, 961. ff. dreyschuhiges soll zweymahl gesägt, 1017. auf dem Gymnasium sparsam damit umgegangen werden, 481.
- Brettgeld. f. Sportulen.
- Brezeln und Kuchen, bey Taufen oder Leichen, 180. f.
- Briefe, Briefwechsel, gewisser verboten dem Stadtwaa-geknecht, 819. werden nur durchs Postamt spedirt, 1108. f. Handwerker.
- Brod. f. Becker. Bornheim. Confiscation. in wie ferne auswärtiges in die Stadt gebracht werden darf, 758. ff. 1867. auf dem Markt sollen die Juden mit den Händen nicht betasten, 1264. §. 35.
- Bruch- und Steinschneider. f. Oculisten.
- Bruderschaftsiegel der Handwerksgefallen, verboten, 719.
- Brücken. f. Grenzsteine.
- Brücke über den Mayn; f. Schnellfahren. Kibelweber. zu schwer beladene Wagen sollen nicht darüber fahren, 1031. f. Fuhrmann. Ordnung, in welcher die Nachtfuhren ihren Unrath von derselben ausleeren, 783.

1074. Deren steinernes Geländer sollen Gärtner und Holzhacker nicht beschädigen, 1801.
- Brückenthurm. f. Gefangenwärter.
- Brückeninnß, Schutzlohn und Weinsteuern soll gehörig entrichtet werden, 80. 82. 84. 1036.
- Brückhoff, Verkaufsbedingnisse und Bauordnung der Bauplätze daselbst, im Wollgraben und Fischersfeld, 1101.
- Brüstung. f. Wand.
- Brunnen. f. Bauamt. Salzträger. Springbrunnen. Ordnungen deshalb 303. ff. bestätigt, 309. sollen nicht beschädigt 51. 64. sollen mit Bütteln versehen, 108. nebst diesen vordem Brunnenmeistern in gutem Stande erhalten 108. und bey Feuergefahr visitirt werden, 126. sind unter der Aufsicht auch der Burgercapitains und Oberofficieren, 108. Eigenthümer der Privat. Brunnen sollen Wasser zum Feuer schaffen. 113.
- Brunnengelb. f. Bau. und Feggelb.
- Brunnengeschirr, Kosten dessen Anschaffung und Reparatur 304. 305.
- Brunnenketten, f. Ketten. und andere Schmidarbeiten sollen nur von hiesigen Schmidten gemacht werden. 953.
- Brunnenmeister. f. Brunnen. Brunnenrechnung. sind dem Burgercapitain untergeordnet, 108. ihre Obliegenheiten, 307. insbesondere beym Feuer. 108. §. 21 u. 22.
- Brunnenrechnung. wird von den Brunnenmeistern dem Recheneyamte abgelegt, und Verordnungen deshalb. 307. ff.
- Brunnenrolle ihre Einrichtung, 307. 312.
- Brunnenschulze. soll die Ausgaben mit Sparsamkeit machen, 311.
- Buch, Bücher. f. Schmähschriften, und die folgenden Artikel. gegen andere Glaubensgenossen, gegen Staat und Gesetze verboten, 592. ff. 628. f. 638—646. neue, davon sollen die Reichshofrathscanzley, der Churfürst von

- Mann, der Büchercommissarius und die Deputirten Exemplare erhalten, 589. 627. 628. sollen nicht ohne Censur gedruckt werden, 601. 626. 628. ff. 601. 626. desgleichen auch jüdische Bücher 632. werden nicht verschätzt, 1257. §. 10. sollen nicht ohne des Raths Erlaubniß gedruckt oder verlegt, 604. auf denselben der Namen des Verlegers und Druckers, Jahr und Ort bemerkt werden, 627. 634. wie es mit ihren neuen Auflagen zu halten, 603. wie wenn ein Werk von zwey Buchhändlern zur Censur kommt, 604. wie bald sie nach der Censur gedruckt, 604. die noch nicht fertig, sollen nicht als fertig in dem Meßcatalog angegeben werden, 636. eingebundene, die Juden nicht kaufen und nicht darauf leihen, 1275. f. §. 70 u. 71. verbotene Bücher, 638. ff. auf diejenigen, die Bücher und Schriften zum Verkauf herumtragen, soll jeder, besonders aber Gast. Coffee. und Bierwirth sorgfälliges Augenmerk richten. 1850.
- Buchbinder, Nahrungsschutz, 997. deren Gesellen Verrichtung bey Feuer, 128. f. §. 65 u. 66. n. 5.
- Buchdrucker, deren Gesellen und Jungen. f. Buch. Corrector. Kupferdrucker. Ordnungen derselben, 584. 599. 625. sollen ihre Farbe an keinem gefährlichen Orte siedeln, 104. §. 10. sollen ehrbaren Wandels seyn, 600. keine verbotene Schriften drucken, 601. nichts ohne Censur drucken, 601. 626. f. Buch. und wie 627. nichts nachdrucken. 601. 617. die Schriftsteller einander nicht abspannen, 603. das Gesinde einer dem andern nicht verführen, 608. Lohn desselben, 609 f. 617. 622. ff. ihre Gesellen haben einen Eid zu leisten, 605. Gesellengebühr, 605. sollen nicht austreten, oder aus der Arbeit gehen, 506. einander an der Ehre nicht angreifen, 608. 610. einander nicht verführen, 613. 616. wie wenn wegen ihres Lohnes Streit, 607. müssen ehelicher Geburt seyn, 610. ihren Herrn gehorchen, 611. den Jungen ihre Mithülfe vergüten, 612. zur Gesellenbüchse

- beytragen, 612. ihre Messdienste, 612. Sonntags-  
Arbeiten, 612. mit Lichtern sparsam 613. und mit den  
Schriften und Papieren überhaupt ordentlich umgehen,  
613. 617. ihre Arbeitszeit, 614. 617. Feiertage, 619. ff.  
Lieferung der Formen, 614. 618. des Papiers, 618.  
Revidierdruck, 615. f. Rothe Tituln Druck, 616. Aus-  
besserung der Druckgeräthschaften, 616. von ihren Lehr-  
jungen und Postillierern. 618. f. 624. f.
- Buchdrucker. Deputirte. f. Bücherwesen. Buch. ihre  
Session, 608. ihnen gehört von jedem Buch ein Exem-  
plar, 627. f. ihre Cognition, 608. 610. 626.
- Büchern sollen im Walde nicht gelesen werden, 62.
- Buchhändler. f. Buch. Büchercommissarius. Verord-  
nung wegen derselben, 585. ff. Obliegenheit wegen des  
messentlichen Büchercatalogs, 633. ff. 588. f.
- Büchercatalog, messentlicher. f. Buch. Buchhänd-  
ler. Büchercommissarius. Verordnung deshalb, 633. ff.
- Büchercommissarius. f. Buch. seine Obliegenheiten,  
587. 590. ihm sollen die Reichsstände allen Vorschub  
thun, 591. die Buchhändler messentlich ein Verzeichniß  
ihrer Bücher zustellen, 588.
- Büchernachdruck verboten, 587. 602. f. 637.
- Bücher. Landkarten. und Kupfer. Privilegien.  
jene sollen den Büchern vorgedruckt, 604. sämtliche  
sollen nicht mißbraucht werden, 587. 602. 604. 588.
- Bücherwesen, Verordnungen deshalb, 584—646. 1850.  
Deputirte darzu. f. Buch. Buchdruckerdeputirte. und  
die andern vorhergehende Artikel.
- Büchse. f. Ausleihen. Gewehr.
- Büchsenmacher. f. Jagdstinten. Schlosser. deren Ge-  
sellen Verrichtung bey Feuerlöschern, 128. f. §. 65 u. 66.  
n. 1.
- Büchsenwärter. f. Jagdstinten.

- Bürgschaft. f. Notar. eines Bürgers für ein minderjäh-  
riges Bürgerkind wegen einer Judenschuld, 1268. §. 51.  
der Hausföhnen und Minderjährigen, 1269. §. 54.
- Bürstenbinder. Gesellen Verrichtung bey Feuerlöschern.  
128. f. §. 65 u. 66. n. 5.
- Bütte. f. Eiche. zum Feuer gehörige. f. Brunnen. mit Was-  
ser angefüllt soll bey großer Kälte oder Hitze jeder Häuß-  
vater bereit halten, 113. Obliegenheit der Bürgercapit-  
ains deshalb, 112.
- Bullenbiffer. f. Hunde.
- Bürger. f. Bürgerrecht. ihre Sammelplätze in den Quar-  
tieren, 123. Eintheilung in Quartiere und deshalbige  
Quartier. 1683. und Wachtordnung, 1687. Eyd, 1223.  
und wenn solcher abzulegen, 1561. in anderer Länder  
Diensten, wie ferne sie von Bürgerpflichten frey, 1232.  
sollen, wenn sie wegziehen, wegen Schatzung und Extra-  
beyträgen Caution leisten oder das Bürgerrecht aufgeben,  
343. 345. 1824. ihre und der Beyfassen Obliegenheit  
bey Feuergefähr, 122—124. 134. werden von Juden  
nicht beleidigt 1293. §. 118. werden von Juden in  
der Noth unterstützt, 1293. §. 118. sollen sich die  
Juden nicht nennen, 1263. §. 32.
- Bürger. Capitän. f. Brunnen. Brunnenmeister. Bütte.  
Bürgerofficier. Bürger. Oberofficier ic. ic. ihre Obli-  
genheiten bey und wegen Feuergefähr, 107—118. 134.  
135. 138. ihnen muß die Veränderung der Wohnung an-  
gezeigt werden, 1376. f. Wohnung. sollen Strassen-  
Versperrung anzeigen, 108. f. Straße. geböret zum  
ersten Range, 169. mehreres von ihm in der Quartier-  
und Wachtordnung, 1683 u. 1687.
- Bürger. Eid, wann er abzulegen 1561. f. Eid.
- Bürger. Fähndrich. f. Bürgerofficier. Bürger. Ober-  
officier. geböret zum dritten Stande, 170.
- Bürgergeld, dessen Betrag, 651.

Bürger - Kinder; ihnen sollen die Juden nicht leihen, 1268. §. 51. f. Anzugsgeld. Bürgerschaft.

Bürger - Lieutenant. f. Bürgerofficier. Bürger - Oberofficiere. gehöret zum dritten Stande, 170.

Bürgermeister. f. Actuarius. Appellation. Bander. Bestätteramt. Citation. Execution. Feueramt. Notar. Provocation. Schatzungsamt. Testament. ihre Gerichtsbarkeit, 1558. ihre Obliegenheit wegen Sicherheit der Messgüter, 23. wegen der Heegzeit, 36. bey Feuersgefähr, 121. f. 131. 134. 138. wegen des Pulvers, 142. Luftfeuerwerken, 149. Schießens und Feuerspielen in der Stadt, 151. Judenstätigkeit, 658. Becker, 764. Schneider, 919. Arresten, 1532. Zeugenverhören, 1538. Accoucheurs, 1413. Feldverbrechen, 32. f. f. Altkericht. Advocaten und Schriften, 1591. Viehhöfers, 386. Provocation von Consistorial. Decreten, 429. f. Wechselfachen, 685. §. 35. Judenschulden, 1271. f. §. 60 u. 61. f. Anleihe. Schulbanes, 1281. §. 81. Lotto und Wettcomtoirs, 192. bey Feuersgefähr sollen sich die Thorschließer bey ihnen einfinden, 118. erhalten nebst dem Kriegszeugamte von den Stadithoren Rapporte, 1698. verwahren die Thorschlüssel, 1740. f. Ordnung unter den Parthien in ihren Audienzien, 1563. ihnen legen die Hebammen in Gegenwart des Physici primarii den Eid in der Stadt. Cansley ob, 1415. ihnen werden die verbotenen Schriften eingeliefert, 639. eigenmächtige Makler angezeigt, 702. f. Rechenamt. ohne ihre Erlaubniß sollen die Hebammen nicht wegreisen, 1415. die Juden an Sonn- und Festtagen nicht verreisen, 548. des abgegangenen Bürgermeisters Obliegenheit bey Feuersgefähr. 121. der Aeltere. f. Execution. der Jüngere. f. Geschworne. hat den Vorßig bey dem peinlichen Verhör, 1648. ff. Obliegenheit wegen der Leichencassengelder, 277. ff. ihm hat der Schanzer - Aufseher zu berichten, 1675.

Bürger.

Bürgermeister auf dem Lande, Vorschrift wegen ihrer Verwaltung, 265. ff.

Bürgermeister. und Kirchen - Rechnungen auf den Dorfschaften. Instruction für deren Verfasser, 265.

Bürger - Oberofficier. f. Burgereapitaine. Bürgerfähndrich. Bürgerlieutenant. sollen auf die Drunnen mit acht geben, 108. desgleichen auf die Feuernemer, 110. und Feuersprizen, 110. f. haben in Abwesenheit der zum Feuer verordneten obrigkeitlichen Personen die Aufsicht auf die Löschanstalten. 125.

Bürgerofficiere. f. Bürgeroberofficier. Laitfaß. Kriegszugamt. ihre Obliegenheiten, 122. 124. 136. 150. 152. f. Quartier. und Wacht. Ordnung, 1683 u. 1687. bey ihren Vorstellungen soll in der Stadt nicht geschossen werden, 146.

Bürgerrecht. f. Bürger. Ehe. Fremde. Beherbergung. wie es mit dessen Ertheilung, Fortsetzung, und Ende zu halten, 1236. ff. 651. 1561. f. Bürgeröhne. Bürgerstöchter. Bürgerwitwe. Cassation der Sterbhäuser muß vor der Ehe berichtet seyn, 1251. f. wenn gleich Schwängerung vorhanden, 569. wie bald deshalb und wegen des Vensassenschuzes praestanda zu praestiren. 1249. geht verlohren, wegen gewisser Verbrechen. 2. 105. 345. 1686. f. 1838.

Bürger - Ööhne. f. Bürgerrecht. ererben das Bürgerrecht, 1237. desgleichen ihre Kinder von den Großeltern. 1242.

Bürger - Töchter. f. Bürgerrecht. was sie wegen des Bürgerrechts zu beobachten, wenn sie sich an Fremde oder Vensassen verheurathen, 1237. 786. 650. f. Ehe.

Bürger - Unterofficiere. f. Bürgerofficier.

Bürger - Wittwen zahlen die Schätzung des Mannes fort. 1237. f. was sie bey folgender Ehe wegen des Bürgerrechts

gerrechts zu beobachten, 1238. 786. 650. f. Bürgerrecht. Ehe.

Busen. f. Schornsteinbusen.

Bußtag. f. Ferien.

Butter. f. Confiscation. Hocken. Milch. Stadtwage. soll auf der Butter, oder Stadtwage gewogen werden, 1870. wie auch Flach, Werk, Garn, Handtuch, Säbhorsten, Handel damit, 818. 821. ff. zur Ausfuhr der Butter, Schmalz ic. ic. soll der Stadtwagefnecht nicht mitwirken. 819.

Butterweiber, Tragerlohn, 1889.

## C.

Calefactoren. f. Bibliothek. Consistorium. ihre Instruction, 480. haben die Aufsicht auf den Studentenlektner, 523. die Candidaten zur Calefactur oder Praefectur zu beurtheilen, wird dem Cantor aufgetragen, 478. sie, wie auch Praefecten und Schüler sollen dem Cantor mit Achtung begegnen. 478.

Calendar der neue bey den Catholischen eingeführte wird allgemein als Reichscalendar angenommen. 1217. ff.

Camine. f. Feuerstätte. sollen nicht eher als nach vorheriger Untersuchung gebraucht, 156. in Schreinerwerkstätten nicht gesetzt werden. 103.

Canal. f. Kehrigh.

Candidaten der Theologie. Ihre Amts-Kleidung soll niemand nachtragen, 522. zahlen an die Wittwencasse der Prediger, 284. zu Prediger- und Lehrerstellen am Gymnasio werden vom Consistorium vorgeschlagen und vom Rath bestättigt, 410. im Hospital für Gemüthsfranke angestellt. 1449.

Candidaten der Theologie oder Jurisprudenz werden zu Candidaten-Leichen gezogen. 522.

## Canonen

Canonen und Mörser, denen sollen sich unbekante Personen nicht nähern, oder sie besichtigen, betasten und abmessen. 1711. f. Feyerlichkeiten.

Canonenschuß, der in Messzeiten des Abends geschieht; nach demselben sollen keine Waaren oder Güter über die Straffe gebracht werden. 23. f. Nachtglocke.

Cantor. f. Capelle. Chor der Schüler. Examen. Praefect. seine Instruction. 476—480.

Canzley. f. Gerichtscanzley. Stadtcanzley. Reichshofraths. Canzley. Notar.

Canzley-Director. f. Stadtcanzleydirector.

Capelle. Instruction für dieselbe, 523—527. der Cantor kann einen Schüler zur Capelle mitbringen. 480.

Capitain. f. Bürgercapitain. von der Garnison, müssen ihre Ehe dem Kriegszeygant anzeigen, 1302. wie es wegen seiner, des Lieutenants oder Fühndrichs Schulden zu halten. 202.

Capitaine d'armes. unter den Bürgern soll die Gewehre von Zeit zu Zeit visitiren, 1692. unter der Garnison, was er bey dem Tode eines Soldaten zu beobachten. 1305.

Capitain-Lieutenant. f. Capitain.

Capitalien, f. Geld. der Wittwenkassen, wie sie anzulegen und zu verwalten, 284. ff. 291. ff. 298. 502. f. der Minderjährigen 251.

Caroline. f. Münzen ic. ic. verbotene. 1145. 1150.

Cartel zwischen Hessencassel und Frankfurt. 1716. 1939.

Cartelträger, Strafe 2. f. f. Duell.

Cassation der Sterbhäuffer. 1239. ff. 1244. f. Bürgerrecht. Schatzungsamt.

Cassationsstrafe, der Soldaten, 188. f. der Officiere. 263. der Militair. Musicanten. 814.

## Casse.

- Casse. f. Leihencassengelder u. u. Wittwencasse.  
 Caserol. f. Feuerstätte.  
 Casen. f. Armentasten. Kirchendiener.  
 Catharinenkirche. f. Kirche.  
 Catharinen-Kloster. f. milde Stiftungen.  
 Catharinenpforte. f. Gefangenwärter.  
 Catharinenthurm. f. Thurm.  
 Caution leistet der Indossant oder Trahant dem Inhaber, wenn Acceptant fällt, 679. §. 22. oder der Wechsel nicht acceptirt wird, 681. §. 27. der Inhaber, wenn das Indossement fehlt, 687. §. 40. wann sie der Gläubiger zu stellen, 686. §. 35. wird geleistet über Wechsel, Kufwechsel und Unkosten, 679. 681. §. 22 und 27. wann sie nicht geleistet wird, hat Personalarrest statt. 681. §. 27. bey einem Suspendo. Rechtsmittel, 1516. beim Abzug der Bürger, 345. der Juden, 346. wegen Verbrechens der Entführung hat nicht statt, 558. juratorische, hat ein Schuldner zu leisten, wenn er das beneficium cessionis sucht, 234. 1476. f. anoch Appellation. Bürger. Beneficium cessionis. Arrest. Insaß.  
 Cautio iudicatum solvi eines Insaßgläubigers. 1473.  
 Cavallerie, bürgerliche, Reglement für dieselbe, 1692. ihre Obliegenheit bey Feuergefähr. 126.  
 Censur. f. Buch.  
 Centenamt, aufgehoben und dem Consistorium übertragen, 409. 415. 421.  
 Cessio bonorum. f. Citation. Beneficium cessionis. Schuldner. Ordnung vom Jahr 1631. deshalb 233. 1466.  
 Cession. f. Acceptant. Wechsel. Schuldner. der Leihencassengelder, 278. ff. die Forderung eines Juden an einen Christen kaum nicht verkauft oder cedirt werden, 217. 1268. §. 52. Betrug bey Cessionen wird bestraft, 685. §. 33. Exceptio cessionis in potentiorum findet bey Wechsel nicht statt. 685. §. 33.

Chaise.

- Chaise. f. Straße.  
 Chaussee, Ordnungen deshalb, 1025-1035. 1892.  
 Chausseeauffseher ist über die Chausseewärter gesetzt, 1035.  
 Chausseegelb. Bestimmung desselben, und wer davon befreyt, 1025-1030. f. Amt. darauf haben auch die Chausseewärter zu sehen, 1034.  
 Chaussee-Wärter. f. Chausseeauffseher. Baumfrevler. dessen Instruction, 1032.  
 Chirurgus. f. Barbier. Wundarzt.  
 Chocolade. f. Coffee.  
 Chor der Schüler. f. Consistorium. Verordnung deshalb, 467-471. für dessen Musicalien sorgt der Cantor 480. auf das Chor hat der Cantor die Aufsicht, 478. dessen Belber sollen nicht veruntreuet werden, 481. wie viel der Cantor davon erhält, 479.  
 Christtage. f. Ferien.  
 Citation. f. Edictalladung. in welcher Ordnung Citationsgesuche in den Bürgermeistertlichen Audienzien vorzubringen, 1564. der Erben, wegen Cassation des Sterbhauses, 1244. der Gläubiger, wenn Güterabtretung gesucht wird, 233. 1534. f. Concurs. vom Consistorium erlassen, deren Gebühr, 428.  
 Clausulen. f. Contracte.  
 Codicill. f. Testament.  
 Coffee, Thee, Chocolade, wem solche zu schenken erlaubt, 812. 1869.  
 Coffewirth. f. Baumwirth. Buch. Nahrungsschutz, 811. 1869.  
 Collecte, Collectanten. f. Kirche. a) für Almossen müssen obrigkeitliche Erlaubniß haben, 312. f. wenn sie gleich für Hiesige Brandbeschädigte bestimmt sind, 1812. f. Beysteuer. werden von den Armentnechten angehalten,  
 P p p p p

1344. b) für Lotti oder Lotterien erfordern obrigkeitliche Erlaubniß, 194. 197. f. für Waarenlotterien verboten, 196. f. Lotterie. Lottio.
- Collegen des Gymnasiums, ihrer Wittwencassen Ordnung, 289-294.
- Collegium. f. Gemeinde. Curator.
- Colliers und Aggraffen von Diamanten und andern farbigen Steinen verboten, 168.
- Colonisten, soll niemand anwerben, 1312. f. Werber. Werbung.
- Commandant der Garnison, Obliegenheit wegen Feuerlöschern, 133. f. §. 73. u. 75. Ihm sind Luftfeuerwerke anzuzeigen, 149.
- Commerciengesetze, 647—1023, 1852—1890.
- Commissionär macht sich wegen Vorschusses oder Tratten an den Commissionärswaren bezahlt, 694. §. 54. wann er fallirt, wie es zu halten, 693. §. 52. was er zu thun, wenn er Waaren auf Zeit verkauft, 693. §. 53. f. Arrest. Committent. Conkurs.
- Commissionärswarenhandlung, wie solche geführt werden soll, 693. f. mit Juwelen verboten, außer den Gold- und Silberarbeitern, 950. wie ferne sie Beyfassen erlaubt, 649. 651. f. Bestätteramt. derselben, wie auch des Speditionshandels soll sich niemand eigenmächtig anmassen, 667. verboten mit auswärtig gemachten Schuhen, 1882. Schreinerwaren, 1887. verboten dem Stadtwaageknecht, 819. den fremden Leinwandhändlern, 891. 893.
- Committent, soll der Commissionäre Auswege nicht ausfindschaffen, 693. §. 53. verliert das Eigenthum nicht, wenn sein Commissionär fallirt, 693. §. 52.
- Comödie, f. Sonn- und Feiertage. Schauspieler. Theaterdirection.
- Compensation in Conkursfällen, findet in Vergan-  
gungen nicht statt, 1005. Concept.

Concept. f. Notar.

Conkurs der Gläubiger, f. Arrest. Beneficium cessionis. Bilanz. Citation. Compensatton. Schuldner. Gläubiger. Liquidation. Pfand. Talionis jus. Theaterdirection. Vorzugsrecht. soll nach der Reformation und den Verordnungen von 1708. u. 20. Aug. 1719. beurtheilt werden, 694. §. 56. wie es dabey mit den Commissionärswaren zu halten, 693. f. §. 52. 53. 54. mit den Unterpfändern, 691. f. §. 49. 50. und den kurz vorher erborgten Waaren, 692. §. 51. mit Insätzen, 1472. mit Wechslern, 679. 684. 694. §. 22. 31. u. 55. Obliegenheit der Makler hierbei, 1856. f. fremde Gläubiger müssen das reciprocum bescheinigen, 690. §. 47.

Confess. f. Ehefrau. in das Gerichtsbuch, 1269. §. 55. läßt keine Appellation zu, 1273. §. 62. vor dem Bürgermeister, 208.

Confirmation geschieht vor dem Abendmahl, 437. f. Pfarrer.

Confiscation verbotener Jagdflinten, 45. und der Jagdgeräthschaften, 46. verheimlichten Pulvers, 103. 142. der Losen und Selber von Waarenlotterien, 196. nicht verjolter Güter und des Schiffs, 328. 330. 348. verheimlichter Eisenwaaren, 359. nicht abgerenteter Früchten, 363. insbesondere Obstes, 379. verfälschten Mehls, 748. betrügerischer Frucht, besonders der Gerste, 751. der außer der Mehllwaage und nicht auf Markttagen verkauften Früchten, Mehls ic. ic. 757. fremden Brodes, 758. heimlich hereingebrachten Fleisches, Brodes und Mehls, 761. verfälschten Saffrans, 772. des Essigs, Brandweins, Salzes und Rimmels, womit Fremde haufiren, 775. untüchtigen Tabats, 779. verfälschten Weins, 794. der Butter, des Lachses, Garns, Werts, der Handkäsen und Sauborsten, welche nicht am gehörigen Orte verkauft werden, 818. der von den Hocken vorerkaufen

P p p p p a

kauften Victualien, 831. des heimlich hereingebrachten  
 Fleisches, 865. der fremden Schumacherarbeit, 873.  
 der fremden Sattler-Arbeit, 875. betrügerischer Tücher  
 886. von fremden Leintwebern hereingebrachten Haus-  
 machentuchs, 895. verfälschter Seiden und Waaren,  
 897. 899. der zwischen den Messen hereingebrachten  
 Borden und Schnüren, 902. der auf Mühlstühlen ver-  
 fertigten Possamentirer-Arbeit, 905. 907. des zu geringen  
 Faden Silbers und Goldes, 948. f. fremder Schmitz-  
 arbeit, 953. fremder Schlosser-Großuhr- und Büchsen-  
 macher-Arbeit, 955. fremder Kupferwaaren, 959.  
 verbotener Kasse und Bandweiden, 978. f. reducirter  
 Münzen, 1144. 1149. und anderer Sachen, s. unter dem  
 Namen.  
**Confrontation** der Zeugen unter sich und mit  
 dem Inculpaten. 1659.  
**Conrector.** f. Rector.  
**Consistorialen.** f. Leiche.  
**Consistorium.** f. Centenamt. Prebigten. Eheconsens.  
 Actenverfendung. Consistorialordnung, 399. R. Com-  
 missionsdecrete deshalb, 421—427. Nachtrag darzu,  
 429. dessen Bestellung, wie auch Zeit und Ort der Ses-  
 sionen, 400. f. Amt und Verrihtung dessen Directoris  
 401. f. Consistorialen, 403. 418. Actuarii 405. 419.  
 425. Procuratoren 407. 419. und Amtsdieners. 408.  
 419. Sachen welche vor dasselbe gehören, 409. 414.  
 433. f. und deren rechtliche Behandlung, 415—418.  
 429. ff. welche Straffen es verfügen könne, 420. Per-  
 sonen welche demselben unterworfen, 434. 430. 523. ff.  
 ihm haben die Kirchen-Ältesten über das Dorf. Kirchen-  
 und Schulwesen zu berichten, 443. und herrschende La-  
 ster, 444. wie auch Uebertretungen der Hochzeit. Kind-  
 tauf- und Leichen-Ordnungen anzuzeigen, 444. 181.  
 Eben das liegt auch den Landpfarrern, Schultheißen und  
 Ge.

Gerichtsleuten ob, 181. 434. 570. und den Lehrern des  
 Gymnasii wegen lasterhaften Schülern zur Bestrafung,  
 466. vollziehet die Kleiderordnung, 172. 178. erkennet  
 wegen Annehmung der armen Schüler, 468. wegen des  
 Betragens der Schulmeister, 484. ohne sein Vorwissen  
 werden keine Präfecte des Sing. Chors und Calesfactoren  
 ernannt, 470. keine Schulmeister-Adjuncte gesetzt, 485.  
 vor ihm erscheinen die Schulmeister vierteljährlich, 496.  
 Obliegenheit der Schulmeister-Vorsteher gegen dasselbe,  
 497—500. ff. soll die Gesetze wegen des Bürgerrechts  
 der Fremden genau beobachten, 1250.  
**Constabler.** f. Artilleriewesen. Solbat. Feuerwerker.  
 Feuertlichkeiten. Canonen. Jagd. Spiel. Punkte,  
 welche sie außer den Kriegsarticuln noch besonders zu be-  
 schwören haben, 1710. haben die Aufsicht auf ein- und  
 durchgehendes Pulver, 142. burgerliche, was sie bey  
 Feuersgefahr zu beobachten haben, 127. und herer die  
 von der Garnison, 138. 1711.  
**Constablerwache.** f. Pferde. Holzhaber.  
**Consumtibilien.** f. Abgabe. Lebensmittel.  
**Consumtionsfreiheit** haben Fürstliche Gesandten  
 nicht, 1232.  
**Conto corrente.** eines auswärtigen Gläubigers, dessen  
 Attestation, 1538.  
**Contracte.** f. Schuldbrief. Accord. zwischen Juden und  
 Unterthanen müssen vom Schultheißen protocollirt, 213. ff.  
 sollen leserlich ohne Abkürzungen, 1607. und auf gestempelt  
 Papier geschrieben werden, 390. f. Abreviatur. eines  
 solchen der nicht lesen oder schreiben kann, wiefern dieser  
 gültig, 1607. die ihnen angehängte Clauseln Gebinge  
 und Verzichte müssen den Partien erklärt werden, 1603.  
 1606. Streitigkeiten über Contracte, Zeugnisse der Ma-  
 ler, 1858. 1862.  
**Contributionbeyträge,** Verordnungen deshalb  
 P p p p p p 3 1815 —



- 1815—1849. wer solche zu entrichten hat, 1816. 1819. 1824. 1825. 1841. ff. wieviel 1817. 1822. 1848. wovon 1818: 1823. ff. wie 1819. ff. 1836. 1846. wozu 1821. in welcher Zeit 1845. ff. und 1848.
- Contumacia, wie deshalb zu verfahren, 1482. f. Procurator. ins besondere in Inzagsachen, 1476. ff.
- Convent der Prediger. womit sich derselbe zu beschäftigen, 410. 411. f. Prediger. Predigt.
- Conventionssthaler, falsche Frankfurt, 1181. f.
- Copulationen und Taufen. f. Taufe. Proclamation. sollen auf gewissen Tagen zu rechter Zeit und ohne Aufschub in der Kirche vorgenommen, 519. 542. und dabey aller Unfug vermieden werden, 535. 541. ff. die Copulation darf nicht ausserhalb 562. f. und die der Juden nur von hiesigen Rabbinen geschehen, 567. bey Copulationen auf dem Lande und Kirchenbussen müssen Kirchenälteste zugegen seyn, 444. erhalten heimlich Verlobte nicht, 560. 570. sündet erst nach Ablauf der drey Aufbiet. Sonntage statt, 568. erfordert Vergünstigung zum hiesigen Aufenthalt, 569. wann sie fremden nicht erbetet wird, 570.
- Corallen. f. Pretiosa.
- Cornette. f. Flügel.
- Corpus delicti, dessen Eruirung, 1654.
- Corpus pium. f. Gemeinde. Curator.
- Corrector, seine Obliegenheit, 615.
- Corselgen von drap d'or und drap d'argent dem ersten Stande erlaubt, 169.
- Cottone, seine indische oder Ilze dem dritten Stande verboten, 170.
- Courier. f. Schnellreuten. muß Schauffsegel zahlen, 1026.
- Courszettel. f. Matler.
- Courtage der Matler, 699. 701. 1857. 1861.

Eranen,

- Eranen, auf dem Weinmarkt beschäftigt die Schröder, 1134. f.
- Eranenknechte, ihr End, 1136.
- Eranenmeister. f. Handelsgüter. soll vorgekaufte Weine nicht heben und folgen lassen, 796.
- Creditor. f. Gläubiger.
- Criminalrath, verwaltet das peinliche Verhöramt, 1648. auch in Abwesenheit des jüngern Bürgermeisters, 1649. Verbindungen desselben, 1649: soll verdächtige Personen beobachten und erforschen, 1651. das Protocoll legal führen lassen, 1651. Acten und Bücher wohl verwahren, 1652. f. Archiv. Die Aufsicht auf die Gefängnisse führen, 1652. vierteljährig berichten, 1653: wie er die Untersuchungen vorzunehmen, 1653. ff. sich wegen ber Defensionsgesuche, 1661. ff. und wegen der Straffen zu verhalten, 1665.
- Erone. Leichenerone von Metall soll auf jedem Dorfe angeschafft werden, 181.
- Eronenberg. f. Fenster. und Paktisten. Beschläge.
- Curatelamt. f. Vormund. Zeugen. Provoocation. Gerichtschreiber. Minderjährige. demselben hat die Gerichtscanzley die Vergünstigungs- und andere vormundschaftliche Decrete des Schöffensraths mitzutheilen, 259.
- Curatelamtschreiber. dessen Instruction 256—264. f. Administrator. Acten.
- Curatelrechnung. f. Vormundschaftsrechnung.
- Curatelsachen, in denselben soll der Curatelschreiber den Parthien weder advocando noch consulendo oder auf sonstige Art bedienet seyn, 257.
- Curator. f. Ehe. Eheconsens. Vormund. Schuldbrief. honorum wird verordnet, wenn eine Erbschafts Sache nicht bald abgethan wird, 241. oder Administrator eines jura

minorum geniesenden Corporis oder Collegii wie ferne er  
Restitution suchen kann, 1513. f.

Current. f. Wechselcurrent.

## D.

Dach. f. Feuer. Grassänke. Kohlentopf. Schade. La-  
bat. dessen Form, 1100. 1101.

Dachfenbel und Dachrinnen. verboten, und basir  
Standfenbel verordnet, 1076. desgleichen an Garten-  
und andern Häusern vor der Stadt, 1037. f. Kagenzüge.

Dankfest. f. Ferien.

Darlehn. f. Anleihe. Ausleihen.

Dato, a dato lautende Wechsel wann sie zu protestiren,  
678. §. 20. und wann sie zu zahlen, 679. §. 21. dato  
oder noch dato ist nicht unterschieden, 678. §. 20.

Datum muß bey Acceptation der Wechsell auf Sicht und  
also bemerkt werden, 674. §. 12.

Decendium, in demselben müssen Wechsel bezahlt oder  
ihr Betrag deponirt werden, 686. §. 35.

Decke, in einem Hause, ob solche durch Maurer oder  
Weißbender zu verfertigen, 992. f.

Defenston. f. Criminalrath. um die Tortur abzuwenden,  
1661. gegen die Todesstraffe, 1663. wie oft sie gestat-  
tet wird, 1663. und unter welcher Bedingung bey gerin-  
gen Verbrechen, 1663. f.

Defensor. f. Advocaten. seine Bestellung, 1661. 1666. f.  
Obliegenheit, 1662. ff. 1665. ff. und Eyd, 1669.

Degen, Hirschfänger oder sonstiges Seltengewehr sollen  
nicht tragen Handlung. Diener und Jungen, Gesellen  
der Handwerker und Künstler, Knechte, Livree. Lehn-  
und andere Bediente, 98. f. Gesellen.

Denunciatio. darzu ist jedermann verbunden, 5. 32. f.  
Gefinde. Fälle wo sie ausdrücklich verordnet, 2. 6. 25.

26. 28. 32. 33. 36. 38. 45. 46. 49. 51. 52. 92. 110  
150. 173. 187. 192. 359. 376. 379. 552. 774. 775.  
814. 861. 875. 878. 1070. 1077. 1114. 1125. 1206.  
1264. §. 33. 1280. §. 80. 1285. §. 95. 1714. und sonst.

Deponiren muß Acceptant, wann das Indossement man-  
gelt, 687. §. 40. deponirt wird der Schadensbetrag  
wann beide Theile noch uneinig, 677. §. 18. in decendio  
686. §. 35.

Deposita, gerichtliche, können bey Pfandhaus verzinslich  
angelegt werden, 219. müssen im Concurs angezeigt  
werden, 239.

Deposito. Wechsel. haben, wie andere, Wechselrecht,  
679. §. 23. wie ferne sie Discretionstage haben, 679.  
§. 23.

Deputationen vom Schöffenrath in Proceßsachen, 1584.  
vom ganzen Rath zu den Handwerkern und Künstlern.  
f. unter den einzelnen Handwerkern und Künsten. Allge-  
meine Obliegenheit, 274. 709.

Desertion der Soldaten, Verordnungen dagegen,  
1712—1722. Strafe derselben, 1714. soll niemand er-  
leichtern, sondern anzeigen, 1712. f. 1714. f. auch frem-  
den Deserteurs keinen Vorschub leisten, 1799. f.

Deserviten der Advocaten, Procuratoren und  
Notarien. ihre Moderation, 1667. besonders bey  
Curatelrechnungen, 255.

Detailhandel, wiefern den Maklern erlaubt, 1860.

Diäten. 1004.

Diamanten. f. Colliers.

Diebe, soll männiglich denunciiren, 32. keine Selbsthilfe  
gegen sie ausüben, 9.

Diebstahl. f. Veruntreuen. Eigenthum. Feld. und Gar-  
ten. Gerath. Frucht. bey Feuergefahr aufs schärfste  
zu bestraffen, 126. und möglichst zu verhüten, 126.

128. am Maynuser, Maasregeln dagegen, 21. und Feldfrevel in Dörfern und in deren Feldern, 30.
- Diehle, s. Holz. Holzhandel. Köfen ohne Bauamts Erlaubniß in der Stadt zum Verkauf nicht aufgearcht werden, 164.
- Dienste in auswärtigen Staaten. s. Bessaffen. Bürger.
- Dienstbarkeiten. s. Gerechtigkeiten.
- Dienstboten. s. Gesinde. Mägde und Dienstboten.
- Dienstentlassung, dagegen hat der Stadtwaageknecht kein Rechtsmittel, 820. des Pflaster- und Gassen-Inspectors. 1082.
- Dienstherrn, sollen ihrem Gesinde das Tabakrauchen beim Einführen der Früchte nicht gestatten. 158.
- Discretions- oder Respect-Tage. bey Wechsel, 678. 679. §. 20—24.
- Dispensation, hält sich der Rath bevor, 1302. und sonst.
- Dispensatorium augustanorum. 1387.
- Disputationen auf dem Gymnasio. 462.
- Distilliröfen. s. Feuerstätte.
- Divisionis exceptio. unstatthaft bey Wechselln, 685. §. 33.
- Docken, Varen und Bullenbisser, wer sie halten darf, 89. s. Hunde.
- Doctores und Licentiati. s. Advocaten. Notar. gehören zum ersten Stande, 169.
- Dörkelweil. s. Türtelweil.
- Dörngemüßhändler. s. Mehl- und Dörngemüß-Händler.
- Dolch. s. Gewehr.
- Dominicaner-Kloster. Verordnung gegen dessen Anmassung eines Weinschanks, 800.

Dorf,

- Dorf, Dörfer. sind in Kirchen- und Schulsachen dem Consistorio unterworfen, 432. ihre Einwohner sollen die Bettler oder verdächtige Personen dem Schultheissen anzeigen, 1326. 1332. beschleichen die ohne Commando oder Paß ihuen begegnende Soldaten, 1712. f. 1714. in Werbungen sich nicht mischen, 1315. ihre Schulden, 212. Obliegenheit wegen Viehseuchen, 833—839. die unter ihnen Schuhmacher sind, sollen nicht in die Stadt arbeiten, 1882. was bey ihren Feldfreveln, Wegen, Straßen, Brücken, Gräben, Stöße, Wasserleitungen, Waldung und Güter zu beobachten, 266. s. Bauern. Bauern. Bessaffen. Bürgermeister auf dem Lande. Bürgermeister- und Kirchenrechnung. Contract. Unterthanen. Copulation. Erbs. Erbtheilung. Jagdbunde. Juden. Kirche. Feueramt.
- Dorfbeker, Verordnung deshalb, 758. ff. s. Bauern. Becker.
- Dorfgemeinde, soll nach den Umständen den in ihrer Gemarkung begangenen Diebstahl ersetzen, 30. ihre Administration, 265. ff. s. Anleihe.
- Dorfschulmeister. s. Schulmeister.
- Dorfschultheiß. s. Schultheiß.
- Dorfwächter, sollen auf die Jagdfrevel aufmerken, 38.
- Dreher. s. Handwerker. Nahrungsschutz, 980. sollen ihre Späne gut verwahren, 103. f. §. 8. die Gassen mit ihrem Holz nicht bestellen und versperren, 108. §. 20. f. Straßen.
- Dreyknechte. s. Handelsgüter.
- Drückerfarbe, ist an keinem gefährlichen Orte zu siedeln, 104 §. 10. f. Färniß.
- Ducaten, verbotene, 1193. ff.
- Quell, Verbot und Straffe, 2. 1704. Verhalten der Schützen dabey, 1751.

Dung,

Dung, zahlet kein Thorsperrgeld, 783. 1075. dessen Ausfuhr verboten, 779. die Schützen halten die ihn Ausführende an, 1754. f. Ackergeschworne. Mist. Unrath. Abhülfe des Duingmangels, 780. ff.

Duplic. f. Beklagter.

Duplicate der Schriften, Verordnung deshalb, 1559.

## E.

Echarpen, Verordnung deshalb, 169. 170.

Echtnaaf, 1388.

Edelgesteine. f. Colliers.

Edictalkadung. f. Citation. wie es damit zu halten, 1534.

Effecten, zum Unterpfaud gegebene, 239. f. Pfand.

Ehe. f. Copulation. Bürgerrecht. Meister. soll nicht außerhalb vollzogen werden, 562. der Beyfassen mit Fremden bedarf obrigkeitlicher Erlaubniß, 1244. 1249. der Bürgerwitwen oder Bürgerstöchter mit Fremden, 1251. Der Buchdruckergesellen, 611. der Soldaten und ihrer Officieren, 565. 1302—1307. f. Artilleriewesen. Capitain. des Entführers und der Entführten, 557. gegen den Willen der Eltern, Curatoren oder nächsten Averbwandten, 559. f. Ausstattung. Eheconsens. Eltern. der Juden erfordert die Einwilligung der Baumeister und Rabbinen, 567. wie viel ihnen jährlich erlaubt, 1291. §. 109. ihre Abgabe dabey, 1289. §. 102. der Juden mit Auswärtigen, 346. 1291. §. 108. zu Bornheim eingeschränkt, 1301. f. die zwenste, f. Bürgerwitwe. Die Cognition über Ehe und Ehesachen hat das Consistorium, 412. 414.

Ehebruch, dessen Strafe, 551. 553. f. 554.

Eheconsens der Eltern, Vormünder oder Averbwandten, wird, wenn er ohne Ursache verweigert würde, vom Consistorium supplirt. 561.

Ehefrau.

Ehefrau. f. Insaß. Schuldbrief. ihre Einwilligung in eine Verpfändung, 213. zu Confessen, 1269. zu den Schulden des Mannes, 216. bey Judenschulden, 1268. f. 53 u. 55.

Eheleute. f. Erbfolge. Erbtheilung. Portio statutaria. ihre Zwistigkeiten entscheidet das Consistorium, 415.

Ehepacten. f. Portio statutaria.

Eheverlöbniß. f. Brautstuf. Bräutigam. Copulation. Proclamation. wie es eingegangen werden soll, 559. ff. 570. wegen derselben ist das Consistorium competenten Richter, 414. 561. f. Ehe. unter Landleuten, wie es gefeyert werden soll, 179.

Ehre, verlehrt der Ausgeförderte nicht, wenn er nicht erscheint, 3. an der Ehre werden Duellanten bestraft, 3.

Ehrerbietung, gegen die Gerichte sollen die Advocaten nicht vergessen, 1582. 1595.

Eiche, ungeeichter Laiffässer, Bütteln und Geschirr sollen bey Entrichtung des Weinziehens nicht gebraucht werden, 324. f.

Eichen, nur dem geschwornen Eicher erlaubt, 1214.

Eicheln sollen im Walde nicht gelesen werden, 62.

Eid. f. Angelobung. Appellation. Defension. Juramentum dandorum et respondend. Geheimniß. Gewürzeid. Juden. Mühle zum hohen Rade. der Bürger, Stadt. Beyfassen, und anderer Einwohner, der Unterthanen, Nachbarn, Dorfbeyfassen. 1223—1232. f. Burgereid. und der Juden bey ihrer Aufnahme, 1253. §. 1. 1257. §. 10. für Gefährde, 1637. 1508. bey dem beneficio cessionis bonorum, 234. 1475. wegen der Extrabeyträge, 1820. 1829—1835. 1839. Verpöndung der Zeugen in peinlichen Fällen, 1656. wird vom Rath oder Schöffentath erkannt, 1656. wenn sie vorzunehmen, 1657. ist auch nach der Abhörung gültig, 1657. f. der

- der Juden als Zeugen, 1254. §. 2. ff. der Handwerks-  
purschen, 128. der Buchdrucker-Gesellen, 605.
- Eigentum, s. Ackergericht. Committent. Insas. St.  
cherheit desselben gegen Gewalt, List, Diebstahl, Be-  
schädigung, Feuer u. 20—166. 1801—1805. Ver-  
ordnungen, die dessen richtigen Gebrauch und gehörige  
Verwaltung bezwecken, 167—397. 1806—1849.
- Eigen und Erb. s. Güter.
- Einbruch in Häuser und Hütten im Felde, dessen Strafe  
und Denunciation, 30. 33.
- Einkünfte aus dem Vermögen eines andern,  
jährliche, wie es in Ansehung dieser mit den außeror-  
dentlichen Beiträgen zu halten, 1843. f.
- Einlaß. Einlaßschreiber. s. Thor. Sperre.
- Einquartierung. Verordnungen deshalb, 1234. 1908 ff.
- Einrede. s. Beklagter. Juden. in Wechselfachen, welche  
zulässig, 684. §. 33. In Insassachen, 1470. ff. der  
Zahlung, 1470. der Bestellung unter Schuldnern, 685.  
§. 33. des nicht empfangenen Geldes unstatthaft in Wech-  
seln und Riscontri, 684. f. §. 33 u. 34. der nicht gesetz-  
lich contrahirten Schuld wird zu Gunsten der Landleute,  
ex officio supplirt, 214. den Gerichtsstand ablehnende,  
1481.
- Ein-spänniger, ihre Obliegenheit, 122.
- Einzelner. s. Faß. Sonn- und Feiertage. Wagen.  
gehören in die fünfte Classe, 171. erhalten vom Holz-  
messer die Holzjettel um sie an der Wache abzugeben,  
970. Obliegenheit wegen Feuergefahr, 113. f. 132.  
135. §. 34. 37. 38. 40. 41. und 77. Taxe, 1889.
- Eis und Schnee, soll nicht aus den Häusern auf die  
Straßen gebracht werden, 1051. oder auf Chaussean  
und Feldwege, 1892.
- Eisen. s. Juden. Confiscation. soll in die Eisenwaage  
gebracht, daselbst verkauft und das Wiegegeld davon be-  
zahlt

- zahlt werden, 356. Handel der Juden damit und wenn  
es ihnen zum Unterpfand gegeben, 357.
- Eisenhändler sollen die Eisenwaagegebühr entrichten, 356.  
verkauften Schlosserarbeiten in und außer den Messen, 955.
- Eisenwaage. s. Eisen. Eisenhändler. deren Gebühren,  
356. ff. und Admodator, 359.
- Elle, des Leinwaads, 891. f. s. Band.
- Ellenmaas im Leinwandhauf auf Käufers oder  
Verkäufers Begehren, 892.
- Eltern. s. Pflichttheil. Kinder. Trauer. müssen ihre  
Kinder ausstatten, 561. und wann sie hiervon frey,  
557. ihre ohne Grund verweigerte Einwilligung in die  
Ehe ihrer Kinder wird supplirt, 561. f. Ehe. Ehecon-  
sens. sollen ihre Kinder vom Betteln abhalten, 1329,  
1335.
- Emeritus, Collega Gymnasii participirt an der Wittwen-  
casse ohne beizutragen, 293. f.
- Emissar zur Auswanderung zu seyn oder zu unterstützen  
verboten, 1311. 1312.
- Empfehlungen, gewissenlose, verboten, 701. 1856. f.  
1860. f.
- Empiriker, 1398.
- Enterbung, findet statt, wenn sich die Kinder wider  
Wissen und Willen der Eltern verehelichen, 561. f. 557.
- Entführung, Verordnung dagegen und gegen Verkup-  
pelung, 555. f.
- Epistel, soll auf den Dorfschaften und zwar vor der Predigt  
abgelesen werden, 437.
- Epithaphium wird ohne Castenamts Erlaubniß nicht re-  
parirt oder neu aufgebaut, 1457.
- Erb. s. Trauer. soll das beneficium inventarii nicht miß-  
brauchen, 239. ff. zahlt, wenn er fremd, den zehnten  
Pfennig, 1243. und außerordentliche Beiträge, 1824. f.  
und

- und muß die unbeweglichen Güter zu Bürgerhänden veräußern, 1243. eines Juden, dessen Abgaben, 1285. §. 93.
- Erbsolge**, der Eheleuten, Verordnungen deshalb, 70. 73.
- Erbleihe und Erbbestand**, wie es bey denselben mit Entrichtung der außerordentlichen Beyträgen zu halten, 1342. f.
- Erbschaft**. f. Bürgerrecht. Bürgeröhne. Curator bonorum. Immission. in dieselbe wird derjenige nicht immittirt, der seine Schätzung nicht bezahlt hat, 337. der Juden, Abgabe davon. 1285.
- Ertheilung unter Eheleuten**, 70. 73. wie sie unter Laibleuten geschehen soll, 1646.
- Erbzins**. f. Grundzins.
- Erfüllungszeit**, Warnung die vor demselben hergeheth, 1552.
- Ergänzungsbriefe**, 1472.
- Erndefest**, soll gefeyert werden, 437.
- Espion Turc**, ein Buch, verboten, 639.
- Essig**. f. Confiscation. Hausfizen.
- Esswaaren**, sollen die Hoken nicht auf oder vorkaufen, 821. oder deren Preis verabreden, 822. f. Lebensmittel.
- Evocationen der Bürger und Juden an fremde Gerichte** verboten, 1253. f. §. 1. f. Handwerker.
- Examen**. f. Schulprüfung derer, welche die Jugend unterrichten wollen, vorher erforderlich, 413. 456. f. Studenten. musicalisches, hat der Cantor zu halten, 478. der Hebammen, 1419. f.
- Examinator**. f. Criminalrath.
- Exceptionsschrift**. f. Einrede.
- Excesse**. f. Frevel. Beurlaubte. bey dem Aufbringen und Lös zählen der Lehrlingen bey dem Schenken der Gesellen, Meierrechts.

- Herrechtskosten**, sollen vermieden, und die Kosten auf ein gewisses gesetzt werden, 719. der Juden, 1288. §. 100. der Oberröber, 1790.
- Exerementa**, ihre Ausschaffung aus der Stadt, 782. ff. 1074. f.
- Execution**. f. Appellation. dabey sollen die Bürgermeister vorerst die Schätzung berichtigen lassen, 338. sollen die Advocaten ohne erhebliche Gründe nicht hemmen, 1594. eines Consistorialdecrets geschieht durch den ältern Bürgermeister, 418. 431. wie ferne sie durch die Intervention gehemmt wird, 1473. f. gegen wen und in welcher Ordnung sie bey Wecheln zu suchen, 682. f. §. 28 u. 29. ist bey Wecheln ohne Aufenthalt zu verfügen, 682. 685. §. 28 u. 33. ihre Gebühren fallen nicht den Cassen der Dorfgemeinden zur Last. 270.
- Exhibita**. f. Schriften.
- Eychen**. f. Eichen.
- Eyer**, wann solche die Juden kaufen, 1265. §. 37. Hokererey damit, 824. f. Hocken.
- F.**
- Fackel**. f. Pechfackel. ihr Gebrauch verboten in der Stadt, 106. 160. 162. 1069. in Lannenwäldern, 58.
- Factoren der Handelsleuten**, müssen Vollmacht haben, 669. §. 1. f. Abrechnen. die in die Medicin pfuschen, 1398.
- Faden**, Silber. und Gold. Faden, zu geringhaltige, verboten, 946. ff. f. Gold und Silber.
- Fähnndrich**. f. Bürgerfähnndrich. Capitaine. Lieutenant.
- Färber**, f. Schiffer. Nahrungsschutz, 896. deren Gesellen Verrichtung bey dem Feuerlöschten, 128. f. §. 65. u. 66. n. 4.
- Färcher**, f. Mayn. Schiffer. Bleichleute. Ordnung 1118. 1120. Tapp. 1019.

- Fahne, bei Feuersgefahr wird auf den Thürmen aufgestellt. 120. §. 53.
- Fahren, s. Schnellfahren. Markttage. Kutscher, Post u. Fuhr. Knechte sollen einander nicht vorfahren. 94.
- Fahrgasse, in derselben sollen Holzbauern nicht feil halten. 1071.
- Fahrtbor, an demselben verbleiben bis zum Thorschluss zwey Färcher. 1120. an diesem u. am Metzgerthor halten die Färcher ihre Schiffe, 1120. u. setzen nur am Fahrtbor aus, 1121. dessen Wacht erhält von Einzelnen die Holzzeitel, 970. und giebt sie dem Holzschreiber zurück, 968.
- Faliment, s. Concurß.
- Falliten, s. Banquerottierer. werden gestraft, 234. 237. 1475. die Falliten-Ordnungen 226. ff. werden bestätigt, 694. §. 56.
- Faltern, im Walde sollen nicht beschädigt werden, 64.
- Farbe, s. Kupferdrucker. Leinwanddrucker. Kleiderordnung deshalb, 170. Farbe u. Oehl zum Anstreichen giebt der Bauherr und nicht der Weißbender, 990.
- Faß, Fässer. s. Eiche. Wein. mit Wein sollen vor der Verzäpfung visirt und aufgenommen, 371. von Benbern, Schröbern, Einlern, Schiebfärchern ic. ohne Erlaubniß des Renthenamts nicht aus einem Keller in den andern gebracht, 371. s. Renthenamt. die Straßen damit nicht versperrt, 1054. 107. §. 20. auswärts gemachte nicht in die Stadt gebracht werden, 983.
- Fastnachtgelag, der Buchdrucker abgestellt, 623.
- Fatale, introducendæ et justificandæ provocationis. 1504. 1520. 1544. revisionis, 1505. dessen Verlängerung 1505. ff. 1519. 1543. f.
- Faustpfand, soll im Concurß der Gläubiger nicht veräußert werden, 238.

- Feder, Federbetten, Hefelsäcke oder verlegenes Stroh soll niemand in der Stadt ausschütten, 1041.
- Federvieh, Handel damit, 821. ff. 827. s. Fremde. Hofen. Hühnerträger.
- Feldarbeiter, Dienstordnung, 1019.
- Feldbau, Handel mit den Erzeugnissen desselben, 748. — 833. 1865. — 1871.
- Feldgüter, s. Staben. Hof. Jagd. deren Schutz und Sicherheit bezweckende Verordnungen 25 — 48. deren Uebertragung auf andere soll auf dem Uckergericht angezeigt, und von diesem bemerkt 80. 81. 83. 87. s. Uckergericht. sollen mit stadteigenthümlichen Plätzen nicht vergrößert, 68. insbesondere Weinberge u. Gärten außer ihren Besitzern von sonst niemand betreten werden, 27. darauf, daß sie nicht beschädigt werden, sollen die Chausseewärter Acht geben, 1034.
- Feld- und Garten-Frevel, s. Uckergericht. Armenknechte. Einbruch. Frevel. Baumfrevel. mancherley, 25. 28. 30. soll sich niemand zu Schulden kommen lassen. 26. 27. ihre Straffe, 26. 27. 28. 30. Denunciation, 32. f. u. Belohnung der Denuncianten 26. 28. 32. Obireytheit der Schützen deshalb, 1754. 1757. ff.
- Feld- und Garten Geräth. Strafe deren Diebstahl, 25. 28. Belohnung ihrer Denuncianten, 32.
- Feldhüter, s. Kind.
- Feldjäger oder Feldschütze, s. Schütze. Instruction für deren Oberofficier, 1760. Unterofficier, 1764. und gemeine Feldjäger, 1772. Anhänge zu diesen Instructionen, 1782. 1785. soll die Soldaten hiesiger Garnison vor den Thoren anhalten, 1713. auf Säuberung der Feldwege wachen, 1037. desgleichen, daß die Allée um die Thore nicht beschädigt, 1801. oder Toback darin geraucht werde, 1804.
- Feldverbrechen, s. Feld- u. Garten-Frevel. Bürgermeister.

- Feld. Wochen. Bey. und Garten. Schütz, f. Schützen. Straffe, wenn er selbst stiehlt, oder Diebstähle ver- schweigt. 31.
- Feldwege Verordnungen deshalb 1035 — 1039. 1892. f. verbotene, Aufsicht der Schützen, 1751.
- Felle, f. Kürschner, Leder u. Thierhäute. von Hämmel und Lämmer kaufen die Weißgerbermeister, 871. und haben dabey von den Metzgern den Vorzug vor Fremden und Juden, 872.
- Fenster, f. Grasbänke. Tobak. Wetterdach. wiewerne des Nachbers Fenster vertauct werden können, 1095.
- Fenster. u. Pakkisten. Beschläge. dürfen die Cronenberger Schlosser zwischen den Messen verkaufen, 954. f.
- Festen am Gymnasium, 454. 476. bey dem Stadtgericht, an Sonn. Neujahr. Oster. Pfingst. Christ. Buß. Vet. Dankfest. und Herbst. Tagen, 1559. f.
- Festtage, f. Sonn. und Feiertage.
- Fettkrämer, f. Krämer. Veler. Hocken. wie ferne sie handeln können mit Gewürz 773. 774. mit Fleisch. 867.
- Feuer; Verordnung gegen Feuergefahr 99 — 166. auf Feuer u. Licht sollen alle Bürger, Weisassen u. Erwohner, wie auch die Juden bestmöglichst Obacht tragen. 101. 140. 156. und ihr Gesinde darauf aufmerksam machen, 101. 141. und den Ibrigen oder den Hauß. und Hofleuten in Kammern oder unter Dach Feuer und Kohlentöpfe, oder daselbst zu kochen, nicht gestatten, 101. 157. f. Asche. Bierbrauer. Brauhauß. derjenige, bey dem solches entsteht, hat sogleich Lärmen zu machen u. Hülfe zu rufen, 120. §. 51. ist Straffe der Brandverbrecher, 31.
- Feuer. Amt, f. Hauptwache. hat bey dem ausgebrochenen Feuer zugegen zu seyn, 122. die Feuerordnung zu handhaben, 136. hat den Oberbefehl u. die Oberaufsicht auf Feuerspritzen, Feuerleitern, Feuerhafent, 131. 117. ver-

hält

- hält von den Burgercapitainen Rechnung wegen der Feuerspritzen 111. und Feuerrollen. 118. wie auch Verzeichniß der zu Belohnenden, 136. bestrafft diejenigen, deren Laitsässer in keinem guten Stande sind, 113. f. verhütet die Verschleppung des Brandholzes, 135. Obliegenheit desselben bey Feuersbrünsten auf dem Lande, 138. f. hat zu verhüten, daß keine Fackeln in der Stadt verfertigt werden, 162. hat nebst den beyden Burgermeistern Ordonancen der zu den Feuerspritzen commandirten Bürger bei sich, 131.
- Feuercommando, burgerliches, dessen Obliegenheit, 124. 134.
- Feuereymer, deren sollen die Juden, 250. stellen, 131. 1267. §. 47. desgleichen Stiftungen und Klöster, 109. §. 26. eine gewisse Anzahl den Burgercapitains u. zu den Spritzen gegeben, 109. sollen nicht verschleppt, 110. nach dem Brand gut aufgehoben werden, 134. und an welchen Orten, 109. 129. 137. darauf haben Burgercapitains u. Officiere die Aufsicht, 110. durch wem sie anzulangen, 128. f. §. 65. und 66.
- Feuerhafen, wo sie verwahrt; und wie sie zum Feuer gebracht werden, auch was die Träger zu beobachten haben, 116. f. 132. 134. §. 45. 71. u. 76. f. Feueramt.
- Feuer. Handwerker, deren Geschwornen Gebühr für Taxation der Kohlen, 972. f. Vorrecht bey dem Kohlenkauf, 973.
- Feuerheerd, soll in Schreiner. Werkstätten nicht gesetzt, 103. soll oconomisch eingerichtet werden, 965. f. Feuerstätte.
- Feuerhorn bey Feuersbrünsten, 120. 1736.
- Feuerkessel, f. Kohlentopf. sollen in Läden, Gewölben, Kammern, besonders von Juden nicht gebraucht werden, 157.
- Feuerleitern und Feuerhafen, was desfalls zu beobachten, 116. f. 132. 134.



**Feuerlösch-Anstalten**, s. **Antauche**. Personen, die darzu nicht mitwirken, Fremde, Weiber, Mägde, Gesind, Kinder, sollen vom Brandplatz u. zu Haus bleiben, 118. f. 124. §. 49 u. 60. f. **Arrest**. die zum Löschen fähig, sollen sich dessen nicht weigern, 118. f. **Alter**. **Arrest**. sich in Reihe u. Glieder stellen, 124. f. 128. keiner austreten, 126. 129. und die dabey beschädigten, oder, wenn sie umgekommen, ihre Weiber u. Kinder vom Almosen, Kassenamt, Hospital und Armenhaus unterstügt werden, 133. §. 72. **Obliegenheit** sämmtlicher Bürger beim Löschen, 124. ff. f. **Bürger**. der **Soldaten**, 1698. u. der **Handwerksburschen** 128. ff. §. 65 u. 66. f. **Baumeister**. **Beysassen**. **Bürgercapitain**. **Bürgermeister**. **Bürgerofficier**. **Cavallerie**. **Commandant**. **Constabler**. **Verwahrung** und **Wiederherstellung** der zum Löschen gehörigen Geräthschaften, 134. die **Personen** und **Instrumente**, die zu diesen Anstalten gehören, sollen von den bewaffneten Bürgern geschügt, 124. und die **Mängel** derselben Anstalten von den **Bürgercapitainen** angezeigt werden, 136. **Obliegenheit** der **Lampenfüller** hierbey, 1092. f. der **Nachtwächter**, 108. 1723. f. des **Actuarii** **Consistorii**, 406. der **Thorschließer**, 118. 1741. der **Thurm**. **Tag**. u. **Nacht**. **Wächter**, 1735. f. f. **Brunnenmeister**. der **Garnisons** **Zimmerleuten**, 1706. **Anstalten** auf dem **Lande**, 137. 1737.

**Feuermauer**, s. **Brandmauer**. soll kein **Luftloch** haben, 104.

**Feuerordnungen**, 99 — 166. 1802 — 1805. die vom J. 1784. soll jeder beobachten 100. 137. 139. die **Bürgercapitains**, die dagegen **Handelnden** anzeigen, 135. ihre **Publikation**, 136. 144. für **Garten**. und **Landhäuser**, 137.

**Feuerpfanne**, was die dazu **Verordneten** zu beobachten, 1686.

**Feuerrecht**, s. **Feuerstätte**.

**Feuerrohr**, blechernes, wird nicht gestattet, 102. §. 4. **Feuerrolle**, macht jeder **Capitain** von seinem **Quartier**, 117. f. §. 47.

**Feuerschaden** im **Walde**, 58.

**Feuerspiele**, s. **Feuerwerk**.

**Feuersprizen**, s. **Feueramt**. eines jeden **Quartiers** sollen mit **Feuerkeimern**, und **Aexten**, 109. f. **Aexte**. mit **doppelten Schlauch**, 110. und mit einer **Butte** versehen, 111. und öfters **probiert**, 111. durch gewisse u. geübte **Mannschaft**, worunter ein **Steindecker**, einige **Schlosser**, **Sattler** oder **Schuhmacher**, nebst dem **Apparat** zum **Feuer** gebracht werden, 110. 111. darauf haben **Bürgercapitaine** u. **Oberofficiere** die **Aufsicht** 110. f. **Obliegenheit** der zu den **Sprizen** **commandirten** **Bürger**, 130. f. 134. **Belohnung** und **Straffe** derselben, 131. 136. und haben die **Veränderung** ihrer **Wohnung** dem **Capitain** anzuzeigen, 111. die **Feuersprizen** erhalten mit von den **Geldstraffen** der **Feuerordnung**, 111. **Verwahrung** derselben nach **gelöschtem Brand**, 134. die zu **Sachsenhausern** befindlichen werden im **Fall** der **Noth** herüber gebracht, 131. **Feuerhandsprizen** soll sich jeder **Hausvater** anschaffen, 113. f. **Bierbrauer**.

**Feuerstätte**, s. **Bauamt**. **Schornstein**. **Camin**, **Busen**, **Schornstein**, **Casferol**, **Heerd**, **Defillirofen**, sollen möglichst **ungefährlich** u. von den **Maurern** nicht ohne **Bauamtsbesichtigung** gemacht, 102. 104. **fleißig** **gesäubert**, und **besichtigt** werden, 101. f.

**Feuerwerk**, s. **Luftfeuerwerk**. **Schießen**. **Kriegszeugamt**. **Feuerwerker** von der **Garnison**, haben den **erlaubten** **Feuerwerken** **beizuwohnen**, 149. f.

**Feuerabendschneiber**, 922.

**Feuerlichkeiten**, s. **Hausvater**. **Kirchwehlfest**. **Straffe** des **Unfugs** bey demselben, 577. f. Was die **Constabler** bey

- Canonaden wegen Ankunft oder Abreise hoher Herrschaften, wegen des Geleits, oder sonstiger Solennitäten zu beschaffen haben. 1711.
- Feyertage, s. Sonn- und Feyerstage. Erndefest. Ferien. auf dem Lande, 436. Veststunden auf denselben für die Dorfschaften, 436. der Juden, s. Juden.
- Fideicommiss, dessen Besitzer zahlt den Beitrag zur Contributionsteuer, 1819. 1831. 1841.
- Fische, Fischkaufsordnung, 868. wann u. wo sie die Juden zu kaufen haben, 1264. f. §. 36. u. 37.
- Fischen, in den Stadtgräben, Metzger. u. Niederbrug, in Weyhern und Teichen verboten, 52. 63. besonders den Soldaten, 1701.
- Fischer, sollen nicht ums Geld über den Mayn fahren, 1121. deren Knechten Verrichtung beim Feuerlöschten, 128. f. §. 65. u. 66. n. 4.
- Fischerfeld, s. Brückhoff.
- Fischfrevel, s. Frevel.
- Fischwaage, 868.
- Fiscus, s. Advocaten,
- Flachs u. Hanf, s. Butter. Confiscation. Stadtwaage. Waaren. soll nicht ungebunden und an feuergefährliche Orte gelegt werden, 102. Hokeney damit, 824. f. Hoken.
- Fleisch, s. Confiscation. Hof. Accise davon, 387. 1873. 1878. Fleischkaufsordnungen, 858. bis 868. 1873. ff. und zwar soviel die Juden betrifft, 1282. §. 84. u. 85. 1874. 1877. die Krämer, 867. u. Hoken, auch Licht. u. Fakelkrämer, 823. bey Viehsuchen, wird keines in die Stadt oder Dörfer eingelassen, 836. kann sich, ausser Judenschlächter, Gastwirthen, Bartlöcher u. Eratteurs jeder unter Bedingungen von außerhalb kommen lassen, 1873. ff. 1877. ff.
- Fleischtaxe, s. Fleisch. Metzger. Metzgergeschworne.
- Fleischesverbrechen, untersucht u. bestraft das Consistorium, 415. Strafe, 550. ff.

Fla.

- Flinte, u. anderes Gewehr ist in der Stadt nicht abzuschleusen, 102. §. 7. f. Schießen. Heegeit. Jagdflinte.
- Flößer, s. Kehrige. ihre Säuberung, 1053. bey Feuergefahr soll das Wasser darin gestellt werden, 126.
- Fluchen; die da fluchen sind anzuzeigen. 555. ist besonders den Soldaten verboten, 1697.
- Flüchtgut, zahlt keine Abgabe, 1813. f.
- Flügel, an Weibskleidungen oder Cornetten, verboten dem dritten Stande, 170.
- Flugfeuer, wie darauf Achtung zu geben, 119. §. 49.
- Flur- und Lagerbücher, deren Anordnung, 85.
- Folter, wird nur vom Rath erkannt, 1660.
- Forderung, s. Gläubiger.
- Formulare, 705. 711. 1244. 1445. 1538. 1830.
- Forstamt, soll die auf Forstfrevel gesetzte Strafen eintreiben, 57. ihm die gebührende Achtung erwiesen werden. 65.
- Forst. Frevel. und Strafordnung, 56.
- Forster, Förster, sollen verbotene Jagdflinten wegnehmen, 45. die Frevel auf Eyd und Pflicht denunciren, 65. auf Jagdfrevel aufmerken, 46.
- Fracht oder Ladung. s. Fuhrmann.
- Frachtbriefe, erhalten die Güterbestätter, 352. f. Schiffer.
- Fragstücke, in Beweissachen, 1483. in peinlichen Sachen, 1658. f. Beweisartikel.
- Frankreich, s. Paß. französische Warthien dahier sollen sich keine Unruhen zu Schulden kommen lassen, 18. Schmähschriften gegen dasselbe verboten, 598. Verordnungen gegen dessen Ausgewanderte, 1912. ff. und Deserteurs, 1800.
- Fremde, s. fremde Juden. Advocaten. Arhney. Beherbergung. Vorben. Concur. Confiscation. Copulation. Ehe. Felle. Gemüß. Hausfuren. Hocken. Insatz. Juden. Markt. Mayn. Messe.

Daaaaa 5

Messe.

Messe. Meßgeleit. Mietcontract. Nahrung. Parthenen. Quartier. und Kottmeister. Thore. Thorschreiber. Wein. Verordnungen wegen ihres Aufenthalts in der Stadt, 1319-1378. 1911-1928. die hier nichts zu thun und keine Permission haben, werden nicht gebildet, 1320. werden von Järchern ober- oder unter der Stadt nicht übergefahen, 1121. dürfen weder für sich, noch in Gesellschaft mit Hiesigen, dahier handeln, 648. 356. 365. 773 827. und sonst. s. Nahrung burgerliche. Handelsgesellschaft. haben beyhm Viehhandel nur einen Nachkauf. 385. und wie sie sich beyhm Verkauf des Federviehes und anderer Vicualien zu verhalten, 826. desgleichen beyhm Pferdhandel, 842. sollen sich bey Feuerz Gefahr in ihren Wirthshäusern verhalten, 118. f. s. Feuerlöschanstalten. an den Thoren und in den Wirthshäusern ihre wahre Namen und Absteigquartier angeben, 1369. 1372. werden hieran von den Wirthen erinnert, 1372. was sie bey Burgerrechtsgefuchen zu beobachten haben, 1238. f. 1248 f. Burgerrecht. Burgeröhne. Burgertöchter. dürfen Leinwand keinem Fremden verkaufen, 891. 893. können ohne eine Nachbarstochter zu ehelichen nicht Nachbarn werden, 1302. wieferne ihnen hiesige Matler dienen dürfen, 1857. 1861. zahlen ohne Unterschied des Standes, eine Abgabe für den temporellen Schutz, und tragen die burgerlichen onera 1234. können keine Gelder ausleihen oder burgerliche Nahrung treiben, 1234. werden nur von Gastwirthen beherbergt, s. Beherberkung. müssen in Concurfen das Reciprocum beweisen. 690. §. 47. auf ihr Betragen und ihre Neben ist Aufmerksamkeit zu seyn, 1370. und solches wenn es verdächtig, anzuzeigen, 1372. die Studiosi oder Informatoren sind, können ohne Erlaubniß des Consistorii keinen Unterricht geben, 413. f. Unterricht.

Freudenbezeugungen, wegen Staatsbegebenheiten, partheyliche, verboten, 17.

Freun-

Freunde, gesippte, s. Verwandte. Unverwandte.

Frevel, s. Baumfrevel. Holzfrevel. Jagdfrevel. Waldfrevel. an Gebäuden, Kendlern, Steinen, Kellern, Laternen, mit Gefängniß zu bestrafen, 1070. Fisch. Feld. Holz. und andere Frevel, besonders im Bezirk des Niederhofs, verboten, 43. Frevel, Schlägerey, Excesse, Muthzverbrechen und andere Ungebühr unter Juden werden von ihren Baumeistern geahndet, 1288. §. 100.

Freystätte, was das peinliche Verhördramt deshalb zu beobachten, 1656.

Freytagspredigt, zu Dörkelweil, 435. zu Niedererlenbach und übrigen Ortschaften, 435. fällt durch eine Leichenpredigt nicht hinweg, 436. in der Stadt, während derselben sollen Läden und Werkstätte geschlossen und kein Markt gehalten werden, 543.

Freuzeichen, s. Benzeichen. Verordnung deshalb, 350. 348.

Friffgesuche, s. Termine.

Frifsch und Böhler, Mandat gegen sie und ihre Schrifften, 640.

Frohndfuhren, zahlen kein Chauffegeld, 1026.

Frohndienste, müssen von Burgern und Untertanen zur Wegschaffung des Brandsummers in der Stadt geleistet werden, 135.

Frucht, Früchte, s. Hocken. Jagd. Korn. Mehl. Fruchtkauf, Verordnungen deshalb, 748. 752. 756. dürre Früchte, nebst Habermehl und Grütze sollen auf den Markttagen zum Verkauf ausgestellt, 757. die Abgaben davon sollen gehörig entrichtet, 361. ff. f. Abgabe. Urrest. Confiscation. bey ihrer Einführung aus dem Feld in die Stadt kein Tabak geraucht werden, 158. im Felde, Strafe ihrer Dieben und Belohnung ihrer Denuncianten, 25. 28. f. 32. f.

Frucht

Fruchtbestellung soll nicht auf Rechnung erhoben werden.

394.

Fruchtmesser oder Mäher. s. Kornmörter. Mehlwieger. ihr End und Tage 765. 1015.

Furniß und Druckerfarbe soll vor der Stadt gesotten 161. nicht an feuergefährlichen Orten verfertigt werden, 104.

Fuhrant, s. Provocation. Bestraft diejenigen, die den Güterschaffnern eingreifen, 1122.

Führen, zu Wegbringung des Gasenkehrigts, 1056. 1894. zu Wegschaffung des Brandkummers, 135.

Fuhrmann, Fuhrleute, s. Abladen. Arrest. Fahren. Gastwirth. Kranke. Waaren. Landfahrer. was sie bey Holzfuhrn im Wald zu vermeiden haben, 63. wie schwer sie ihre Wagen beladen und bespannen können auf der Chausse, 1027. 1031. f. 1129. 1891. und auf der Maynbrücke 1031. f. sollen nicht abladen, ehe sie von Eisen, Stahl und Oesen das Waaggeld entrichtet haben, 358. auf der rechten Seite der Chausse fahren, 1028. ihre Karrn und Wagen nicht auf den Straßen stehen lassen, 1054. f. gehören zum fünften Stande, 171. können ihre Ladungen sich selbst oder durch Güterschaffner verschaffen, 1123. sollen nicht ohne die beeydigten Wagenspanner auf. oder abladen, 1128. 1130. 1132. ohne Beyseyn des Bestätters keine Fracht bedingen, 1131. ihre Frachtgüter unterwegs keinem andern abgeben, 1131. hiesige haben Vorzug vor fremden, 1109. 1111. 1896.

Fulder, s. Hessen.

Fußangeln und Selbstschüsse, soll niemand ohne Erlaubniß des Ackergerichts legen, 1785. f.

Fußherberger, s. Nachtzettel.

G.

G.

Gängler, s. Hausfren. werden nicht gebuldet, 661.

Gärtner, s. Beyfassen. Blumengärtner. Brücke. Wirth. sollen nur auf dem Gemüßmarkt feil halten, 791. 829. mit gutem Gemüß in billigen Preisen handeln, 829. auf dem Tanzplan wohnende, ihren Mist nicht zu lange auf der Straße liegen lassen, 1042. kein Gemüß ausführen, 829. Nahrungsschutz, 786. 788. ff. ihre Wittwen dürfen mit Erlaubniß des Rechenevants Gemüßhockerey treiben, 828.

Gage, wie ferne sie zu den Schulden der Officiers verwendet werden kann, 202. f.

Galanteriewaaren, und andere französische und kurze Waaren der Fremden, werden vor dem Geleitstag nicht ausgepakt, 996.

Gallopiren, verboten, 95.

Garloch, s. Fleisch. Wirth.

Garn, Handel damit und mit Band, Schnüren, Spitzen, 891. f. 900. f. sollen fremde Leinenweber zum verarbeiten in die Stadt nicht kaufen oder abholen, 895. f. Butter. Confiscation. Stadtwagge.

Garnison, s. Commandant. Major. Capitain. Articulsbrief und Kriegsordnung derselben, 1696. Niemand von der Garnison soll etwas geborgt werden, 204. Obliegenheit wegen Feuerlöschten, 133. f. S. 73. und 75.

Garfüchenschlag, daselbst und auf dem Hofmarkt halten die Holzbauern feil, 1071.

Garten, s. Felbgüter. Acker. Haus. Jagd. in Gärten wohnende Personen sollen keine Jagd ausüben, 35. ff. 46. in der Stadt sind von benachbarten Juden nicht zu verunreinigen, 1266.

Gartenhaus, s. Dachfendel. Feuerordnung wegen derselben, 137.

Gar

**Gartenschütz**, s. Feld- und Gartenschütz. Cassetten, Strafe mutwilliger Bettler, 1336. Cassenlehrer, s. Kind.

**Gast, Gäste**, s. Gastwirth. Wirth. Haus. Hof. Schützenhaus. sollen in Wirthshäusern des Abends nicht zu lange geduldet werden, 300. bey Juden frühe schlafen gehen, 1266. §. 40.

**Gastereyen**, bey Juden sollen nicht unmäßig seyn, 182.

**Gasthaus**, in enger Straße nicht zu gestatten, 105. mit überflüßigem Heu und Stroh nicht anzufüllen, 105. s. Wirthshäuser.

**Gastwirth oder Schildwirth**. s. Nachtzettel. Wagen. Beherbergung. Baumwirth. Fremde. Buch. Fleisch. Sonn- und Feyer. Lage. Wein. Ordnung derselben, 797. Nahrungsschutz gegen benachbarte Höfe und Mühlen, 813. 815. und gegen andere 1367. 1869. Verhältniß gegen Kutscher, 1897. und daß sie sollen ihre Gäste nicht übernehmen, 1363. s. um Almosen für die Armen ihre Gäste ersuchen, 315. die bey ihnen ankommende Frachtführer dem Bestätteramt anzeigen, 330. nebst ihren Hausknechten und andern Angehörigen die abreisende Gäste nur an die Kaiserliche Post weisen, 1109. keinen Wein über die Gasse verzapfen, 799. den Cofferwirthern nicht in die Nahrung eingreifen, 812. nebst den Baumwirthern das Umgeld entrichten, 370. und mit ihren Abgaben nicht in Ruffstand verbleiben, 371. ihren Gästen das Verbot des Schnellreitens bekannt machen, 96. sie warnen bey Feuersbrunst auszugehen, 119. sind für ihre Gäste, die in der Stadt schießen, verantwortlich, 146. Obliegenheit wegen Feuersgefahr in ihren Häusern, 105. 140. wegen des Agiorirens der Juden mit Münzen, 1187. verliehren das Bürgerrecht, wenn sie die Feuerordnung, §. 14. überschreiten, 105. in engen Gassen logiren keine Pferde, 105. §. 14.

**Gebräme**, auf den Kleidern, Verordnung deshalb, 168. 170.

**Geburt**, s. Schwängerung.

**Geburtsbelfer**, s. Accoucheur. Hebammen. Beyläuferinnen. Geburtshülfe, nur dem Accoucheur, Hebammen und Beyläuferinnen erlaubt, 1425.

**Geburts- und Lehrbriefe und Kundschaften der Handwerksgefallen**, ohne diese erhalten sie weder Arbeit noch Wohlthaten, 714. 739. werden den ausgelehrten Lehrlingen ertheilt, 711. deren Formular, 721. s. Geschworne. Gesellen. Lehrlingen. Gehing. s. Bauaccord. Contract.

**Gefährde**, s. Eid.

**Gefälle**. und Alimenter. Buch über Dorf und Kirchen. Gefälle, wie auch Inventarium über Güter und Geräthschaften der Kirche, 269.

**Gefängniß**, s. Arrest. soll nicht volltet werden, 1794. als Strafe verordnet. 38. 5. 52. 82. 191. 201. 215. 1070. und sonst. der Schanzer, 1670. ff. Sorge für dieselbe, 1655. 1652.

**Gefäße** s. Kirchenzierathen.

**Gefangene** sollen von Officieren und Gemeinen gehörig bewacht, aber auch nicht mißhandelt werden, 1707. s. s. Profos.

**Gefangenwärter**, auf dem Brücken. Thurn, Muhlmaage, Catharinenpforte und Hauptwache; deren Eid. 1679.

**Gegenschreiber**, Bürgerlicher, bey Vergantungen, 1000. bey Pfasterstein-Einkäufen, 1081. des Holzamts, 969.

**Geheimniß**, s. Ackergericht. Kranke. Parthenen. bey den Pfändern im Pfandhaus, 219. 220. der Aemter bezubehalten, 219. 264. bey den Vermögenssteuern, 1819. 1836. angehende Meister verbindet der Eid, die Geheimnisse der Zünfte zu verschweigen, nicht, 723.

- Geige, Strafe der Feld- und Garten-Freiber, 29.  
 Geispompe, verübte Beschädigung derselben, 51.  
 Geld, f. Landamt. Capitalien, müßigliegendes der Pupillen soll bis zur Anlage auf dem Rechenamt hinterlegt, 243. vom Landmann zu erhebendes, soll im Spätjahr erhoben werden, 268. fremdes, damit handeln die Juden nicht, 1268. §. 50. f. annoch Actenverfendungsgeld. Bürgergeld. Chausseegeld. Chor der Schüler. Confiscation.  
 Gelbaufnahme, f. Anleihe. der Makler, 1857.  
 Geldsorten. f. Münzen. Münzfuß etc.  
 Geldstrafen, in mehreren Fällen verordnet, 38. 46. 47. 48. 53. 2. 3. 58. 69. 80. 83. 82. 89. 90. 91. 94. 101. 102. 103. 103. 104. 107. 108. 110. III. 112. 110. III. 112. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 131. 132. 136. 195. 198. 200. 199. 308. 355. 356. 356. 357. 361. 362. 367. 375. 383. 385. 385. 441. 466. 537. 549. 564. 577. 583. 599. 655. 656. 656. 657. 657. 704. 714. 739. 719. 741. 749. 749. 750. 752. 753. 755. 759. 774. 775. 782. 791. 792. 796. 797. 801. 817. 817. 821. 821. 823. 823. 824. 825. 825. 826. 827. 828. 828. 829. 838. 842. 845. 848. 851. 852. 858. 863. 865. 868. 869. 875. 881. 890. 892. 921. 923. 951. 957. 993. 1004. 1009. 1026. 1028. 1028. 1365. 1367. 1368. 1688. und sonst. f. Strafgeelder, ihre Eintreibung, f. Gerichtsschreiber.  
 Gelehrte, f. Literati.  
 Geleit, f. Messgeleit. sicheres, wann es der Schulbner nicht erhält, 228. 235. 236. 1476. erhalten Entführer und Gutwillig. Entführte nicht, 558.  
 Gemach, heimliches, f. Privat.  
 Gemählde, Schimpfliche, verboten, 592. ff. f. Schmähschriften.  
 Gemeinde, f. Dorfgemeinde, deren oder eines Collegii, pü

- corporis, oder sonst einer moralischen Person Einkünfte, Extrabeträge davon, 1844.  
 Gemüß, f. Besassen. Gärtner. Blumengärtner. Hof. Markt desselben, 790. sollen die Fremden nicht vorkaufen, 829. damit die Obsthofen nicht handeln, 828. Poterey damit, 828.  
 Gemüthsfranke, f. Hospital.  
 Genugthuung, f. Schadensersatz. soll sich niemand selbst nehmen, 2. ist zu leisten, wenn jemand beschädigt wird durch Blasrohre, 99.  
 Geographie, f. Geschichte.  
 Geräch, soll zum troknen nicht an der Msee aufgehengt werden, 50.  
 Gerechtig, und Dienstbarkeiten betreffende Sachen, wie es mit den Zeugen in denselben zu halten, 1541.  
 Gereisig, an keinen gefährlichen Ort zu legen, 104. §. 9.  
 Gerempler, oder Gerümpler, f. Krenpler.  
 Gericht, f. Schöffengericht. Ehrverbietung. Gerichtsschultheiß.  
 Gerichtsbarkeit, über die Juden steht Bürgermeister und Rath zu, 1286. 1288. §. 98. und 100. f. annoch Bürgermeister. Consistorium. Landesherr.  
 Gerichtsbote, dessen Lohn, 1492.  
 Gerichtsbuch, 1269. §. 55. f. Confess.  
 Gerichtscanzley, f. Curatelamt. erhält Introlations- und Copialien. Gebühren, 1510. soll wenn diese nicht bezahlt werden, Bericht abstarren, 1510. die Formulare der Ladungen abkürzen, 1535.  
 Gerichts-Competenz, gehörig zu beobachten, 1479. f. Einrede. Evocation.  
 Gerichtsfroh, f. Kind.  
 Gerichtsknecht, f. Kind.

**Gerichtsleute**, auf den Dorffschaften, dem Consistorium unterworfen, in Sachen, die vor dasselbe gehören, 432. f. Consistorium.

**Gerichtsprocuratoren**, f. Procuratoren.

**Gerichtsschreiber**, soll nebst seinem Substituten dem Curazelamte vierteljährlich ein Vormünder-Verzeichniß, 258. desgleichen ein Verzeichniß der Vergünstigungsdecreten, welche Curatoren angehen, 258. und ein Verzeichniß der für Großjährig erklärten Minderjährigen zustellen, 263. soll, wenn puncto solennium submitirt, die Acten alsbalden vorlegen, 1466. besonders in Appellationsfachen, 1500. f. und zwar in diesen binnen 14. Tagen, 1503. desgleichen auch wenn periculum in mora und woran den Parthien viel gelegen, 1468. soll nebst dem Substitut von Advocaten nicht unterschriebene Schriften, 1481. 1499. 1588. oder nicht in duplo eingereichte Schriften nicht annehmen, 1569. nebst dem Obristrichter für Fortreibung der Strafgelber sorgen, 1467. f. dessen Gebühren, 1489. f.

**Gerichtsschultheiß**, und Schöffen gehören zum ersten Stande, 169. hegt mit zwey Schöffen Gericht, 1467. f. Schöffen.

**Gerichtssubstitut**, f. Gerichtsschreiber.

**Gerste**, f. Conffication. Frucht. soll nicht angefeuchtet, 751. nicht verthauert werden, 754.

**Gerüste**, f. Rüstung.

**Gesandte**, f. Agenten.

**Geschichte**, und **Geographie**, Unterricht darin auf dem Gymnasio, 461. f. Literatur.

**Geschirr**. f. Stadtgeschirr.

**Geschlechter**, adeliche, gehören zum ersten Stande, 169.

**Geschmuck**, übermäßiger, verboten, 168.

**Geschrey und Unfug**. f. Unfug.

**Geschwängerte**, unehlich; die nicht von hier, sollen aus der Stadt geschafft werden, 571. f. Schwängerung.

**Geschwisterkinder**, sollen einander nicht ehelichen, 562.

**Geschworne** und **Vorsteher** der Handwerker und **Künstler**, f. Handwerker. sollen nebst dem Herbergsvater Umzüge und Schmäuze nicht gestatten und diese nebst der Herbergsveränderung dem jüngern Bürgermeister anzeigen, 275. den Gesellen für die Kundschaft nur die Taxe abnehmen, 1356. angehende Meister zur gehörigen Zeit zum Aufschwören und Einschreiben in der Stadtcansley und Schatzungsamt führen, 1526. f. sollen geringe Streitigkeiten unter Gesellen unentgeltlich entscheiden, 712. bey wichtigern aber sich an die Obrigkeit wenden, 713. Obliegenheit wegen der Kundschaften, 713. wie sie die gemeinschaftliche Cassé verwalten, Rechnung ablegen, Proccesse führen, Proccesskosten bezahlen, und daß sie Schmaußereyen u. d. g. unterlassen sollen. 272. ff. haben alle 4 Wochen ein Verzeichniß der angekommenen Gesellen und Knechten zu überreichen, 128. §. 65. Verrichtung wegen Feuerordnen, 128. §. 65. was sie bey der Wahl neuer Geschwornen zu beobachten haben, 1570. die Geschwornen jedes Handwerks, f. unter diesem.

**Gesellen** der Handwerker, f. Aufauf. Geburts- und Lehrbrief. Geschworne. Herbergsvater. Meister. Buchdrucker. ankommende werden aufgezeichnet, 128. §. 65. beschwören die Feuerordnung, 128. §. 65. werden ohne Kundschaft nicht in die Stadt gelassen, 1339. 1335. und ohne solche und ohne Thoyettel weder auf der Herberge noch im Hospital aufgenommen, 1447. noch weniger ihnen Arbeit, Geschenke, 714. 739. oder Pässe gegeben, 1356. sollen sich bey ihrer Ankunft sogleich auf die Herberge begeben, 1322. 1327. 1329. f. **Herbergung**. wenn sie keine Arbeit finden, alsbalden

welter wandern, 1349. ff. erhalten solchen Falls vom Armenhaus ein Zehrpennig, 1322. 1327. 1329. und vom Handwerk ein Geschenk, 720. 741. außer wenn sie angebotene Arbeit nicht annehmen, 720. 742. sollen, wenn sie Arbeit erhalten, Geburts- und Lehrbrief wie auch Kundschaft in die Meisterlade legen, 711. 739. auch des Montags arbeiten, 721. 733. 744. f. Montag: ohne obrigkeitliches Vorwissen keine Zusammenkünfte halten, 738. f. Bruderschaftsiegel. alle ruhestörende Handlungen unterlassen, 10. 11. die Juden nicht mißhandeln, vielmehr diese schützen, 1292. §. 118. f. Gewaltthätigkeit. des Abends bey guter Zeit nach Haus gehen, 11. die Nachtwächter und Patrouillen nicht mißhandeln, 12. ihren Meistern keine Gesetze vorschreiben, nicht sie schelten, strafen, von ihnen aufstehen und deren Gesellen aufreiben, 276. 710. 714. 717. 722. 739. 740. 742. keine Umzüge und Schmäuze halten, 275. keine Degen tragen, 721. f. Degen. zu Soldaten nicht angeworben, 1316. f. f. Werbung. nach den Gesetzen des Orts, wo sie gelernt, beurtheilt werden, 715. 740. Obliegenheit bey Feuergefahr, 126. 128. ff. 132. §. 65. 66. und 70. Auführung auf der Herberge, 1329. 1335. 1353. sollen nicht betteln, 720. 1321. 1333. 1350. 1353. f. Betteln. wenn sie abreißen, zuvor ihre Schulden bezahlen und ihren Meistern aufkündigen, 712. 739. und ihre Geburts- und Lehrbriefe nebst Kundschaft zurück, und eine neue Kundschaft erhalten, 713. außer wenn sie sich nicht gut aufgeführt oder ein Verbrechen begangen haben, 712. Das dienen außer dem Handwerk soll ihnen keinen Nachtheil zuziehen, 721. 722. 742. desgleichen auch nicht wenn sie bey einem Meister neben Weibspersonen arbeiten, 734. Formular eines Attestats ihres Wohlverhaltens, 711. Gesellen, Handlanger, Tagelöhner, die auf benachbarten Orten wohnen, und Steffeln oder sonst verdächtige Sachen mit nach Haus nehmen,

nehmen, werden von den Schützen angehalten, 1754. f. Gesellschaft, f. Handelsgesellschaft.  
 Gesetze, f. Buch. Staat.  
 Gesinde; f. Bediente. Brautstück. Dienstherrn. Felbarbeiter. Feuer. Feuerlöschanstalten. Gastwirth. Gesellen. Hauß. Haußvater. Hof. Livreebediente. Mägde und Diensthofen. Trauer. denselben sollen die Juden nichts ablaufen oder leihen, 1270. §. 57. Christlicher Religion den Juden zu halten verboten, 1264. §. 33. wie viel den Juden von ihrer Religion erlaubt, 1291. §. III. der Juden soll sich still und bescheiden Betragen, 1266. §. 40. macht sich durch Unvorsichtigkeit und Unfolgsamkeit verantwortlich, 141. in welchen Verbrechen es die Herrschaft nicht denunciret. 553.  
 Gesindel, f. Beherbergung. Bettler. Thore. soll angezeigt, 32. und von den Soldaten abgehalten werden, 1326. 1328.  
 Gesindordnung, einzuführen, 730.  
 Gesundheitspflege, betreffende Verordnungen, 1379. 1458.  
 Gesundheitschein, einer Säugamme, 1445.  
 Gevatterschaft, wie oft man dazu verbunden, 175.  
 Gevollmächtigte, f. Vollmacht.  
 Gewaltthätigkeiten, f. Eigenthum, verboten 2. besonders den Handwerksputzschen, 10. 11. 12. f. Gesellen. Strafe nächstlicher, 5.  
 Gewandschneider, Krämer, Juden, sollen keine gestreckte und betrüglische Tücher haben. 889. f.  
 Gewehr und Harnisch, wiewerne die Juden kaufen oder zum Unterpand nehmen, 1275. §. 69. dieselben wie auch Schwert, Dolche, Büchsen 2c. haben die Juden vor dem Verkauf vorerst dem Rath und Burgern feil zu bieten, 1278. §. 72. f. auch Capitaine d'armes. Flinten. Schießgewehr.



- Gewicht**, f. Maas. Münden. in Apotheken, 1327. f. soll alle halbe Jahre durch den Münzwarden abgezogen werden, 1215. und Preiß, nach hiesigem müssen die Dorfbäcker sich richten, 759.
- Gewölbe**, f. Hauß. und Kammern der Juden außer ihrer Gasse, 659. f. 663.
- Gewürz und Specerey**. f. Hocken. Verordnungen des. halb, 767. - 776.
- Gewürzbeschauer**, dessen Obliegenheiten, 769.
- Gewürzhand**, 773. kann nur von Specereyhändlern abgelegt werden, 773.
- Gewürzkrämer**, deren Obliegenheiten, 767. f. 769. 770. 773. 774.
- Gewürzstöcker**, erhalten die Gewürze mit einem Attestat des Gewürzbeschauers, 769. deren Gebühr, 770.
- Gezant**, f. Marktmeister.
- Giebel**, Bauordnung deßhalb, 1101.
- Gift**. Obliegenheit bey dessen Verkauf, 1403.
- Girant**. f. Wechselgirant.
- Gläubiger**. f. Vorzugsrecht. Contocorrente. Concurs. In- sag. Maller. Pfand. Restitutio in integrum. Schuld- ner. was sie bey einem Accord mit ihrem Schuldner zu beobachten haben, 231. f. können im Concurs die Unterpfänder einlösen, 692. §. 50. müssen im Concurs die zum Unterpfand oder in Verwahrung erhaltenen Effecten gerichtlich anzeigen, 239. ihre Intercession befreiet einen muthwilligen Schuldner nicht von der Strafe, 237. von Gemeinden, 267.
- Glasen**, haben Feuerweimer zum Löschen abzuholen und wo, 129. §. 66. n. 6.
- Glaubensgenossen**, mit Lästerschriften, Gemählben und d. gl. nicht anzugreifen, 593. f. Buch.
- Glaubensbekänntniß**, wird vor dem Abendmahl abgelegt, auf dem Lande öffentlich, 437.

- Glockner**, hat in der Kirche Ruhe zu erhalten, 495.
- Glocken**, f. Sturmglocke. den reformirten Bethäußern nicht erlaubt, 509.
- Gluckwünsche**, bey Hochzeiten, 173.
- Gold und Silber**. f. Confiscation. Faden. Preiskosen. Verordnungen deßhalb, 928-951. dessen Gehalt 928. ff. darf außer den Gold- und Silberarbeitern niemand ohne den Münzwarden einschmelzen, 1190. f. gemünztes und ungemünztes; was bey dessen Versendung oder Empfang zu beobachten, 1203-1209. Obliegenheit der Wagenspanner deßhalb, 1129. Handel der Juden damit, 656. ff. 1280. f. Juden. Kleiderordnung deßhalb, 168. ff.
- Gold- und Silber- Arbeiter**, f. Gold und Silber. Gold- und Silber- Händler. Nahrungsschutz, 949. sollen vermuthlich gestohlene Sachen nicht kaufen, 24. 25. kein anderes als gesetzliches Gold und Silber verarbeiten, 929. 931. 1210. außer ihnen soll niemand mit Gold und Silber handeln, oder solches verarbeiten, 929. 950. f. 657. außer ihnen und dem Münzwarden soll niemand schmelzen, 1189. ff. haben wegen Bruchgold und Bruch- silber nebst dem Recheneyamt den Vorkauf von Juden, 657.
- Gold- und Silber- Blachen**, ohne Paß, werben an den Thoren angehalten, dem Böllner oder Thorschreiber angezeigt, und auf die Recheney gebracht, 1700.
- Gold und Silber- Drath**, in dessen Fabriken, soll kein anderes als gesetzliches Gold und Silber verarbeitet werden, 933.
- Gold- und Silber- Händler**, f. Gold- und Silber- Arbeiter. fremde in den Messen sollen sich den Geschwornen der Gold- und Silberarbeiter, die ihre Waaren probiren, nicht widersetzen, 1210.
- Gold- und Silber- Münden**, f. Münden.

- Gold, und Silber, Sorten, f. Münzen.  
 Gold, und Silber, Waaren. f. Gold, und Silber.  
 Arbeiter. Gold, und Silber, Händler. Juden. nicht  
 gefesselt, sollen die Ausrüffer vor der Vergantheit ver-  
 brechen, 932. 1001. wieferne auswärtige hier verkauft  
 werden, 951. für große Herrn, 951.  
 Goldwaage, soll vom Münzwardem justificirt werden,  
 1165. f.  
 Gottesdienst, f. Kirche. Pfarrer. müssen die Angehörigen  
 der Garnison beywohnen, 1697. auf dem Lande, dem-  
 selben müssen die Kirchen, Aeltesten beywohnen, und  
 Obliegenheit dabey, 443. f. f. Vetsstunden. Obliegen-  
 heit der Schulmeister auf dem Lande, 444. f. und der  
 Schulmeister in der Stadt, 494. während desselben ist  
 aller Unfug zu vermeiden, 539. ff. f. Sonn- und Fey-  
 ertage.  
 Gotteslästerung, deren Strafe 550. f. 555. Obliegen-  
 heit der Schulmeister deshalb, 488.  
 Gräben, Gräben sollen nicht beschädigt, 64. nebst den Aus-  
 trägern an den Feldgütern geräumt und aufgeworfen  
 werden, 1035.  
 Grabenfeiger, sollen dem Bauamte diejenigen anzeigen,  
 aus deren Häusern Kehrselt, oder anderer Unrath aus  
 Priveten in die Untauchen geschüttet werden, 1050.  
 1060.  
 Grabenmeisters, Eid und Instruction, 395.  
 Gradus academici. f. Advocaten.  
 Granaten. f. Pretiosen.  
 Gras, Grasen im Walde verboten, 64.  
 Grassbänke, oder Gestelle, vor den Fenstern und auf  
 Dächern nach der Straße, verboten, 1078. 1895.  
 Grenzen, f. Jagd.  
 Grenzsteine, Aufsicht darüber haben die Ackergeschworne,

1573. Die Schützen auf Grenz, Weg, und Abwehlfsteine,  
 Brücken und Steege, 1751.  
 Gries, und Habermehl, und börrer Früchten werden  
 nicht haufiren getragen, 757.  
 Grimberger, sollen den Zwirn trocken zum Verkauf brin-  
 gen, 892.  
 Groveltern, f. Burgeröhne.  
 Großjährigkeit. f. Volljährigkeit.  
 Grüner contra Hartneck und den Schöffennrath,  
 Verbot der Druckchriften dieser Sache, 645.  
 Grüßer und Briefträger, f. Maurergesellen.  
 Gröhe. f. Frucht.  
 Grundgefälle, sollen in den Flur, und Lagerbüchern be-  
 merkt werden, 87. Extrabeyträge davon, 1844.  
 Grundzins, f. Grundgefälle, Juden.  
 Gürtler Handwerk, Nahrungschutz, 959. dessen Gesel-  
 len Verrichtung beym Feuerlöschten, 128. §. 65. und  
 66. n. 1.  
 Güter, f. Feldgüter. Lehngüter. Messe. zu ihrer Rettung  
 in Feuersgefahr sollen Wirthe, Müller, Kutscher, und  
 Ackerbegüterte ihre Pferde und Wagen zum Feuer schi-  
 ken, 116. vier verbedte Wagen verfertigt, und diese vom  
 Kutschern, welche Beyfassen sind, bespannet, auch vom  
 Feueramt Wagen und Kutscher in die Feuerrolle ver-  
 zeichnet werden, 116. sollen in der Waage und am Zoll  
 gehörig angegeben und die Gebühren davon bezahlt wer-  
 den, 326. 329. f. Abgabe. Zoll. in hiesigen und an-  
 dern Territorien befindliche, in Ansehung des zehenden  
 Pfennigs, 342. f. und wegen des Extrabeytrags, 1818.  
 am Maynuser, f. Maynuser. bewegliche und unbewegliche,  
 Erbfolge in dieselbe, 70 — 75. f. Hypothek. eingebräch-  
 te, müssen vorerst aus dem Nachlaß restituirrt werden,  
 71. f. werden nach der Zeit des Einbringens vererbt 71.  
 liegende in der Stadt contribuirem zum Bau und Unter-  
 halt

halt der Brunnen, 304. f. können fremde Erben nicht besitzen, 1243. beßgleichen nicht die Juden, und sollen diese nichts darauf leihen, 1275. §. 66. und 67. f. Weiffaffen, Hof.

Güterbestätter, f. Bestätter.

Gütergemeinschaft, ist unter Eheleuten gebräuchlich, 72.

Gütererschaffner, deren Ordnungen, 1122. — 1128. sollen sich eigenmächtig keine Vicarien annehmen 1901.

Güterwagen, soll nicht überladen seyn, f. Fuhrmann.

Gymnasium, f. Wittwecaffé. Collegen. Brennholz. dessen Ordnung, 450. Einrichtung überhaupt, 451. Lektionen und Lehrart, 456. Pflichten der Schüler, 464. der armen Schüler 467. der Lehrer, 471. des Rectoris, Conrectoris, und Prorectoris, 474. Einschränkung der Ferten bey demselben, 475. f. f. Ferien. ist dem Consistorium untergeordnet, 412. 458.

## H.

Habe, f. bewegliche Güter. der Landleuten, was wegen ihrer Verpfändung zu beobachten, 213. f.

Haber, f. Früchte. Hocken. sollen Wirthe, Gasthalter und Hocken in der Stadt und Bannmeile nicht aufkaufen, 754.

Habermehl, f. Frucht. Ories. u. Habermehl.

Hacke, f. Hockhacker.

Hacker, f. Weiffelkärfte.

Hafen, f. Löpfe und Hafen.

Hafner, Nahrungsschutz, 994. sollen Feuerherde u. Oefen oconomisch einrichten, 965. keine Windofen u. Feuerrohre setzen, 102. §. 4.

Hainzler, f. Einzelner.

## Hals.

Halsfelsen, eine Strafe, 29. 30. 552. u. sonst.

Hammel, f. H. le.

Hanau, Graffschaft, in deren Gebiet soll niemand überfahen, 41. f. Jagd.

Handel, Handlung, f. Weiffaffen. fremde Juden. Juden. Münden. allgemeine Ordnungen desselben, 668 - 707. 1852 - 1865. dessen sollen sich die Makler enthalten, 1857. 1860. verboten mit Weiffakeln, 106. den Juden mit Gewehr u. Harnisch, 1278. §. 72. mit Tuch, 1278. §. 73. mit Kleidern, 1279. §. 74. Specerey, 1280. §. 77. Korn u. Wein, 1280. §. 78. Seiden u. seidenen Schuären, 1280. §. 79. mit fremder Juden Geld, 1268. §. 50.

Handel u. Handthierung, verboten auch den Juden auf Sonn. u. Feiertagen, 544. ff. u. bey Nacht 1275. §. 68. überhaupt fremden Juden, 665. f. Juden. Sonn. u. Feiertage. beßgleichen dem Schächer, Schulköpfer u. Schulmeister, 1259. f. §. 17 u. 21.

Handel und Wandel, Communication in demselben bezwekende Gesetze 1023 — 1221. 1891. — 1907. f. Juden.

Handelschaft, Handelsstand, soll nebst den Fuhrleuten sich keiner anderen, als der angenommenen Güterschaffner bedienen, 1122. kann ausländische Münden als Waaren jedoch nur mit Auswärtigen benützen, 1171. soll in Handlung, und Wechselgeschäften des zwanzig Guldenfußes sich bedienen, 1171. f.

Handelsgesellschaft, f. Fremde. zwischen fremden und hiesigen Juden, 663. 846. 856. 1267. f. §. 49. u. zwischen Burgern und Weiffaffen verboten, 649. f. Vieh. Hocken. beßgleichen den Maklern 701. 1857. 1860. soll dem Wechselnotar, Correspondenten u. Creditoren angezeigt werden, sowohl bei ihrer Errichtung, als Trennung, 671. 703. f. 707. f. Weiffen haftet in solidum, 671. f. §. 6. mit einem Minderjährigen, 673. Geschäfte mit auswärtigen Gesellschaften 705. Formular der Bekanntmachung

- machung einer geschlossenen Handlungsgesellschaft, 705.
- Handelsgüter, sollen nicht anders, als wohlverwahrt am Mayniser niedergelegt, und des Morgens jedesmahl besichtigt werden, 21. Pflicht des Kranenmeisters, der Schröter und Dreyknechten hierbey, 21.
- Handelsleute, s. Ausläufer. Vorse. Factoren. minderjährige können nicht handeln, wenn sie nicht für großjährig erklärt worden, 673. erhalten die Wiedereinführung in den vorigen Stand nicht, wenn sie sich als ein Volljähriger betragen, 673. ihr bürgerlicher Rang, 169. sollen nicht mit selbener u. camelhaarenen Knöpfen, die auswärts verfertigt, handeln, 910. inspiciren das Protocoll der Wechselnotarien, 680. §. 26. haben zur Wechselordnung ihr Gutachten gegeben, 669. fremde, die ihre Söhne, Tochtermänner oder Factoren hierher schiken, 669. §. 1.
- Handkass, s. Futter, Confiscation.
- Handlanger, s. Gesellen.
- Handlungen, schriftliche, s. Schriften.
- Handlungscoutoirs, auf denselben sollen sich die Makler einfinden, 1856 1860.
- Handlungsdiener, s. Degen. gehören zum vierten Stande, 171. sollen die Juden nicht mißhandeln, 8. in Wechsel. und andern Handlungs. Geschäften sich mit Vollmachten legitimiren, 669. f. 674. 687. §. I. 12. u. 39.
- Handlungs. Lehrjungen, s. Lehrjunge. Degen.
- Hand. Münzen und Scheide. Münzen, sollen nicht ausgeführt werden, 1200. f. Scheidemünzen.
- Handwerker, s. Bauhandwerker. Deputation. Anleihe. Feuer. Handwerker. Geschworne. Gesellen. Lehrjunge. die mit Kohlen oder Holz umgehen und Späne machen, Bender, Schreiner, Dreher, Wagner und dergleichen, was sie wegen Feuergefähr zu beobachten, 103. 105. 140. 154. f. können nicht im Drückhoff u. Zwinger wohnen,

- nen, 1102. die unter 2000. fl. verschäßen sind nicht wechselfähig, 210. 672. sollen ihre Schulobligationen an Juden gerichtlich ausstellen, 210. eigenmächtig keine Handwerksartikel, Gebräuche u. Gewohnheiten einführen, 709 f. 722. 738. f. keine Strafen verfügen, 712-713. 715. f. 720. 740. keine Zusammenkünfte halten, 709. keine Briefwechsel führen, 719 741. andere nicht evociren, 718. angeschuldigte Meister u. Gesellen nicht beschimpfen, oder in ihrem Handwerke hindern, oder desßhalb Unruhen erregen, 715. 740. 726. Meister oder deren Weiber, die wegen Verbrechen gestraft worden, nicht beleidigen, 726. f. ihre Taxen nicht eigenmächtig erhöhen oder höhere Taxen durch Gewalt nicht erzwingen, 1011. 726. die Arbeit, die ein anderer angefangen, sich nicht weigern zu vollenden, 726. unehlich gebohrne aber legitimirte von sich nicht abweisen, 723. f. Abdeker. Kind. was sie wegen ihrer ausgelernter Lehrjungen zu beobachten, 711. 720. 721. und daß vorbezahlter Schatzung ihnen kein Lehrjunge ein, oder ausgeschriben, 337. und keiner Geschworne werden soll, 337. 340. Verordnung gegen ihre üble Administration, 272. Unterschied zwischen geschenkten, und ungeschenkten Handwerkern aufgehoben, 720. 741. ihre Mißbräuche sollen gänzlich abgestellt seyn. Reichsverordnung vom J. 1731. u. 1772. u. Auszug daraus, 707. ff. 732. 738. gehören zum vierten Stande, 171. Handwerker, die in ihrer Profession Worden u. Schnüre brauchen, sollen sie bey hiesigem Poffamentirern machen lassen, 902. jedem derselben werden 2. gedruckte Feuerordnungen gegeben, 136. §. 81.
- Handwerksartikel, s. Handwerker.
- Handwerks. Deputirte, s. Deputation.
- Handwerksgebräuche u. Mißbräuche, s. Handwerker.
- Handwerksgeschworne, s. Geschworne.

Handwerksgesellen, f. Gesellen.  
 Handwerksgruß, 721. 742.  
 Handwerksjungen, f. Lehrjunge.  
 Handwerkslade, f. Lade.  
 Handwerksmeister, f. Meister.  
 Handwerkspursche, f. Gesellen.  
 Hanf, f. Flach. Waaren.  
 Harnisch, f. Gewehr.  
 Hartneck, f. Grüner.  
 Haube, f. Flügel.  
 Hauptlade oder Haupthütte der Handwerker aufgehoben, 718. f. Lade.  
 Hauptwache, f. Gefangenwärter. Soldaten. Patrouille. hat die ihr berichteten Feuerbrünsten auf dem Lande zu berichten den Burgermeistern, dem Kriegszeug. und dem Feueramte, 138. auch den zwey nächsten Burgercapitains u. dem Marschall Nachricht davon zu geben, 138.  
 Hauß, Häußler, f. Bau. Brandverbrecher. Dachhandel. Frevel. Hof, Laterne. Treppe. sollen gegen Flugfeuer geschützt werden, 119. mit Buchstaben u. Nummern bezeichnet bleiben, 1377. wird vom Aerario vergütet, wenn es um dem Feuer Einhalt zu thun, ganz oder zum Theil niedergerissen worden, 122. zahlet zum Bau. u. Feg. Geld der Brunnen, 306. desgleichen Laternengeld, 1084. f. 1089. Hauß, Gewölb oder Laden, wenn solche des Nachts offen stehen, oder Feuer darinn des Nachts entsteht, sollen die Nachtwächter die Einwohner aufsuchen, 1723. dessen Besitz ist zur Aufnahme in die Stättigkeit erforderlich, 1290. §. 107. der Juden sollen geschlossen seyn, wenn diese in der Synagoge sind, 1281. §. 82. Verzeichnisse derselben 1294. 1297. werden nicht höher als 3 Stockwerke erbauet 1266. §. 45. außerhalb der Gasse nicht erbauet, noch die am Juden-Drüfeln und Wall.

Wallgraben erhöht, 1267. §. 46. vom Rechnungschreiber eingeschrieben, 1266. §. 44. von den Juden in guter Bau. und Besserung erhalten, 1266. §. 42. mit neuen Zinsen nicht beschwert, 1292. §. 115. in demselben haben die Juden sammt Gefind u. Gäßen sich still und bescheiden zu betragen, 1266. §. 40. sollen aus demselben keine Unreinigkeit in der Christen Gärten schütten, 1266. §. 43. keine Christen in dieselben lokern, 1281. §. 83.  
 Haußeigentümer, f. Feuerspritze. Haußvater. ist verantwortlich für seine Haußgenossen, wegen des Schießens, 146.  
 Haußgenosse, f. Verkauf. Haußeigentümer. Feuer.  
 Haußgefäße, f. Miethleute. jüdische, sollen nicht über 500 seyn, 1290.  
 Haußiren, f. Confiscation. Gängler. Marktmeister. verboten den Hocken, 825. den Juden, 655. 656. 659. ff. 1280. §. 75. den Fremden, 881. 826. verboten mit Mehl, 751. 757. Essig, Brandwein, Salz, Kümmel, 775. mit Brod, 1867. Fleisch, 1873.  
 Haußknecht, f. Gastwirth. Gefinde. soll nicht mackeln und den Fuhrleuten zu Unterschleifen nicht behältsich seyn, 1864. in die Nahrung der Schiebkärcher nicht eingreifen, 1899.  
 Haußleute, f. Haußgenossen.  
 Haußmachentuch, f. Confiscation.  
 Haußmeister; im Armen. Waisen- u. Arbeitshauß, sein Verhältnis gegen die Armenhaußknechte, 1343. ff. f. Armen. Waisen. und Arbeitshauß.  
 Haußrath, f. Mobilien. der Juden, wiesern er zu veranschätzen, 1257. §. 10.  
 Haußrathsreiber, f. Anrufschreiber.  
 Haußsöhnen u. Minderjährigen sollen die Juden nichts leihen, noch sie zu Bürgen annehmen, 1268. f. §. 51. u. 54. f. Bürgschaft. Minderjährige. Juden.  
 Haußsuchung, 1655.

- Hausvater**, s. Feuer. Wüthe. Hauseigentümer. soll Kinder u. Gesinde zur Kirche, 534. 540. und zu sitzamen Betragen bey öffentlichen Verpflichtungen anhalten, 578. hat, wenn Feuer in seinem Haufe entsethet, sogleich Lärmen zu machen, 120. soll jährlich höchstens drey Mahl zu Bewattern stehen, 175. sein Gesinde zur Vorsicht wegen Feuer u. Licht anhalten, 101. §. 1. 2. durch seine Mägde u. Weibspersonen Wasser zum Feuerlöschlichen schicken, 115. §. 41. die Seinigen, die beym Brand nichts zu thun haben, zu Haufe behalten, 119. §. 49.
- Hauszins**, der Soldaten soll nicht über ein Viertel Jahr geborgt werden, 204.
- Haut**, Häute, s. Hundleder u. Thierhäute. Waaren. Handel der Juden damit, 869.
- Hautboisten**, Pfeiffer u. Tambours sollen keine Schulden machen, 201. 203.
- Hazardspiele**, gänzlich verboten, 187. 1806. auch in den Messen, 1809.
- Hebamme**, s. Weiläuferin. ihre Instruction, 1409 — 1440. 1442. u. wegen der Säugammen, 1443.
- Heberegister** u. Versteigerungsprotocolle bey Kirchen u. Bürgermeisterechnungen, 269. f.
- Hechelsäcke**, s. Feder.
- Hechelskreuen** an Hochzeittagen als schwere Injurie verboten, 14. f.
- Hecken**, überwachsene, sollen abgehauen werden, 1035.
- Heege**, im Walde, Frevel dabey, 62. 64.
- Heegstüke** nicht zu beschädigen, 64.
- Heegzeit**, s. Bürgermeister. soll genau beobachtet, 35. 46. in derselben niemand mit Flinten den Thoren hinausgehen lassen werden, 36. ihre Dauer, 37.
- Heerd**, s. Feuerheerd. Maurer.
- Heerdschilling** entrichten die Bürger. 332.
- Heide** im Wald anzuzünden verboten, 58.

- Heilbronn**, Expeditionshandel zu Wasser dahin, 900.
- Heilungskosten**. s. Schadensersatz.
- Heimlichkeiten**. s. Geheimnisse.
- Heinikels Gang**, wird zur Judengasse gezogen, 1106.
- Hellepartirer**, bey Leichen, 176.
- Heller**, auswärtige verboten, 1178. s. Münden.
- Hellerkrämer**, ihr Gewürzhandel, 770. s. Krämer.
- Henseln**, der zum erstenmahl in die Stadt kommenden Mehlerkäufer verboten, 752. s. Hobeln.
- Herberge**. s. Gesellen.
- Herbergsvater**. s. Geschworne. Wirth. Gesellen. sollen Handwerkspurche nicht über acht Tage, und sonst niemand beherbergen, 1352. ausgetretenen Gesellen nicht borgen, 276.
- Herbst**. s. Weinlese.
- Herbsttage**. s. Ferien.
- Herrschaften**, fremde, bey deren Einzügen haben sich die Juden nicht sehen zu lassen, 1262. §. 28. die Hauptthürmer Signal geben, 1737. s. Thore. Feyerlichkeiten. Gold- und Silberwaaren.
- Hessen. Cassel**. s. Hanau. Kriegsdienste. Werbung. Cartel.
- Hessen und Fulber**, haben ihren Leinwand gehörig anzugeigen. 892.
- Heu und Stroh**, zu demselben soll kein Licht und keine Leuchte gebracht, 105. 140. dabey kein Tabak geraucht, 105. 140. s. Tabak, soll nicht vertheuert werden, 754. s. Gasthaus.
- Heuboden**, s. Heu.
- Heu- und Stroh. Magazin**. s. Lichter.
- Heurathsgut**. s. Ausstattung. der sich auswärts verheirathenden Juden, wird eiblich angezeigt, 346. f.
- Heuwieger**. s. Hornmötter.

- Hindeltwagen, bey Leichen, 176.  
 Hirschfinger. f. Degen.  
 Historie. 1398.  
 Hlze, große. f. Hütte.  
 Hobeln, f. Lehtjunge. Henseln.  
 Hochzeit. f. Höchststreuen. Ordnung deshalb, 173. auf dem Lande ohne Aufwand, 179. f. der Juden 182. Einkauf zur Hochzeit durch Hocken, 825. die Ueberrrettungen der Hochzeit, Kindtauf, und Leichenordnungen haben die Kirchenältesten anzuzeigen dem Consistorium, 444. 181. f. Consistorium.  
 Hochzeitgedicht, 174. f. Glückwünsche.  
 Hocken. f. Banneile. Beysassen. Confiscation. Hausfren. Hockenordnungen, 815 — 833. Hocken mit Butter, Käß, Licht, Dehl, Eßig, 821. ff. mit Federvieh, Wildpret, Eyer, Butter, Käß, Dehl, Flachs, 824. ff. 1870. mit Obst, 827. mit Haber, 750. mit Frucht oder Mehl, 753. mit Gewürz, 770. 821. ff. wie auch Licht, und Beschämmer sollen mit Fremden keine Gemeinschaft haben, 827. 823. den Soldatenweibern verboten. 1304.  
 Hächhaken, im Walde verboten, 65.  
 Hof, Hofe. f. Apfelwein. Beysassen. Menerhof. Sandhof. die auf Höfen wohnen, sollen keine Jagd treiben. f. Jagd. ihre Obliegenheit wegen Viehseuche, 833. ff. 838. f. f. Viehseuche. Obliegenheit der Schützen, wegen Höfen, Häuser, Gärten und übrigen Grundstücken, 1755. ff. werden nur Bürgern oder verpödetem Gesinde anvertrauet, 787. 789. Gemüßverkauf derselben, 789. Fleischverkauf, 866. Hunde auf denselben. 89.  
 Hofjuden. f. Juden.  
 Holz. f. Brennholz. Brandholz. Marktrecht. soll nicht an feuergefährliche Orte gelegt, 140. 153. f. die Straßen damit nicht bestellt und versperrt werden, 107. S. 20. f. Straße. Handel mit Holz und Diehlen, Ordnung 974-977.

- Holzamt. f. Holzmesser. Holzschreiber. Gegenschreiber. dessen Obliegenheiten. f. in den Brennholzordnungen, 961. ff. sorgt für Streinfoblensfen, 966.  
 Holzbauern, in welchen Straßen sie seil halten, 1071.  
 Holzfrevel. f. Frevel. Waldfrevel. verboten in der Frankfurter Walbung, 60. f. in der Ofenbacher, 48. beynders in einem Heegwalde, 64.  
 Holzgeld. f. Schulgeld. dessen Taxe, 492. 493. wird erhöht, 505. auf dem Lande, 442.  
 Holzhafer. f. Brennholz. Bräute. sollen kein Holz vermaeln, 964. ihre Sammelplätze auf dem Nömerberg und bey der Constablerwacht haben, 964. ihre Taxe, 1015.  
 Holzhüter. f. Kind.  
 Holzmagazin, 967.  
 Holzmessers. Eyd, 969. — 972.  
 Holzschiffer. f. Schiffer.  
 Holzschreibers. Eyd u. Instruction, 966 — 969.  
 Holzträger, Taxe, 1015.  
 Hopfen, soll nicht vertheuert werden, 754. f. Frucht. Malz.  
 Hospital. f. Feuerlöschanstalten. Gefellen. Verbrechen. Kranke sollen auf gehörige Art in dasselbe gebracht werden, 1445. erhält das Fleisch, das ein Metzger einen Juden kofern läßt, 1282. §. 86. für Gemühtsfranke, 1448. der Juden nimmt keine fremden Juden auf, 1284. §. 92.  
 Hospitalkirche. f. Kirche.  
 Hühnerträger, sollen ihren Stand halten, 824. 826. ihre Waaren durch den Marktmeister schätzen lassen, 826.  
 Hütte. f. Brandverbrecher.  
 Hunde, f. Docken. Jagdhunde. Metzger. Ochsenmarkt. Worsorge

- sorge gegen schädliche, 88 — 92. sollen die Nachtwächter haben, 1724. Hund oder Kaze todtschlagen, 725. ihre Häute, 725.
- Hureren, deren Strafe, 551. 553. 584.
- Huth, Hüthe, Handel damit, 876. f. tragen die Juden statt der Kapen, 1265. §. 39.
- Huthmacher, Nahrungsschutz, 876. deren Gesellen Verrichtung beim Feuerlöschern, 128. §. 65 und 66. n. 5.
- Huthstafierer, handeln mit Hütten, 876.
- Hypothek. f. Insas. Minderjährige. können Notarien in Privatverschreibungen nicht machen, 1640. über unbewegliche Güter und fahrende Haabe auf dem Landamt oder vor dem Schultheiß des Orts 212. ff. Schulgerechtigkeit wird nicht verhypothecirt, 485.

## J

- Jagd. f. Hof. Jagdordnungen, 34 — 48. soll ausgeübt werden nur von Burgern, 44. 46. nicht von Unterofficieren, Soldaten, Bauern, 35. 46. 1701. Schützen 1756. Warthmännern, in Gärten und Höfen wohnenden Personen, Besassen, Constablern, 35. ff. 46. Unterthanen, Besassen u. andern unverbürgerten Dorfbewohnern, 38. 39. 40. nicht auf Sonn- u. Feiertagen, 46. nicht in Weinbergen vor der Weinlese, 37. nicht auf besaamten Feldern und stehenden Früchten, 35. nicht im Bezirk des Niederhofs, 42. 43. nicht außer den Landesgrenzen, 35. 39. 40. im besondern nicht im Gebiet der Grafschaft Hanau, 42.
- Jagdflinten, f. Confiscation, zusammengesetzte, verboten, 44. ff. und von Büchsenmachern, Büchsenhäftern, Schreiner und andern Werkleuten nicht zu verfertigen, 45.

## Jagd.

- Jagdfrevel, dem Ackergericht zu denunciiren, 36. f. Dorf- wächter. Forster.
- Jagdgeräthschaften. f. Confiscation.
- Jagdhunde, den Dorfbewohnern verboten, 38.
- Jahr und Ort. f. Buch.
- Immision in die Erbschaft, findet nicht statt, wenn ein Testament sichtbare Mängel hat, 77.
- Inculpat. f. Verbrecher. Verfahren gegen denselben, 1654. ff.
- Indossant. f. Wechselgrant.
- Indossement. f. Wechsel. Indossement.
- Infamie, Strafe böshafter Schuldner, 228. 236. der Rathgeber und Assistenten bey Entführungen, 558. infame Personen werden von Sesselträgern nicht getragen, 1118.
- Information. f. Unterricht.
- Ingber. f. Pfeffer.
- Inhaber eines Wechsels. f. Wechselinhaber.
- Injurie, Real- und Verbal-; f. Beleidigung. Ehrverletzung. verboten, 2. 597. f. Lästerschriften. Schmähschriften besonders den Handwerkspurschen, 10. f. Gesellen. besonders bey Nacht, 5. f. namentlich an Juden, 7. & der Oberrodter unter sich, 1790.
- Innerpergerischer Stahl. f. Stahl.
- Inquisition, generelle, 1653.
- Inquisitionsamt, f. Schatzungsamt.
- Inrolation der Acten, 1510. der Consistorial-Acten, 430. f. Gerichtsanzley. Acten.
- Insatz. f. Caution. Concurs. Hypothek. soll vom Schuldner bei neuen Insätzen nicht verschwiegen, 82. vor berechtigter Schätzung weder in der Stadtcanzley, noch auf dem Landamt eingeschrieben, prolongirt, zu- oder abgeschrieben, 337. 339. f. nur nach vorheriger Legitimation zum Eigenthum des Unterpfands eingeschrieben,



33. dabey vom Gläubiger auf Bürgerpflicht, daß das Geld sein eigen u. keinem Fremden seye, besteueret, 654. von vorherigen Besitzern das Unterpfand auf dem jezigen übergeschrieben, 81. und drey Monate nach der Verfallzeit prolongirt, oder erneuert werden, 213. eines Fremden hat kein Vorzugsrecht, 654. wird Fremden nicht bestellt, 653. der Officieren, 203. an Veyssassen in der Stadt, oder auf dem Lande ungültig, 212. wie auch an Juden, 1275. §. 66. muß in das Insagbuch eingeschrieben seyn, 213. Consens der Eheweiber, Kinder, Vormünder, oder nächsten Anverwandten, 213. der Minderjährigen, wieferne er abgelegt oder transportirt werden kann, 251. eines Mälers in eigener Sache, 1857.

Insatzbuch. s. Stadtcanzley. Stadtcanzley substitut. in daselbige werden auch die Appellations. Cautionen eingetragen, 1501.

Insatzproceß, dessen Regeln, 1470 — 1474. s. Beklagter. Einrede. Beweis. Contumacia.

Insinuation. s. Notar.

Inspection in Criminalsachen, 1654.

Instrumente. s. Notar. musicalische werden den Musicanten an den Choren weggenommen, wenn sie an verbotenen Tagen damit dem Chore hinausgehen, 814.

Intercession. s. Gläubiger.

Interessen. s. Zinsen.

Interims. Recognitionsschein bey Meßwechsel, 673 §. II.

Interrogatorien, s. Fragstücke.

Intervention. s. Execution. in Insatzsachen, 1472. s.

Invaliden. s. Soldat.

Inventarium. s. Beneficium inventarii. soll mit dem Verzehungsregister gleichförmig seyn, 242. über Güter u. Geräthschaften der Kirchen, 269. in Concursfällen, 237. s.

Job.

Jobwächter. s. Nachtwächter.

Staltener, fremde u. hiesige sollen nicht mit gestofenem Gewürz handeln, 770.

Juden. s. Arme. Buch. Copulation. Ehe. Ehefrau. Stättigkeit und Ordnung, 1252-1300. ihre Aufnahme in den Schuß, 1290. s. §. 105. - 108. Abzug von hier, 346. 1265. §. 38. Anzahl 1290. 1294. §. 103. End bey ihrer Aufnahme, 1253. s. Eid. Schatzung. 1257. §. 10 — 12. und Zeugen. End, 1254. ff. 2. — 9. sind bloß dem Rath unterworfen, 1258. §. 13. ohne den Schuß zu erneuern, 1259. §. 15. sollen bey ihren Privilegien, 1258. §. 14. und gegen Unrecht geschützt, 6. 7. 1292. §. 118. 1258. §. 14. aus der Stadt nicht vertrieben, 1258. §. 14. von niemanden, namentlich nicht von Bürgern, Kramdienern und Handwercksgesellen beleidigt, 6. 7. 1292. §. 118. von ihnen, oder kein Anlaß zu Widerwillen gegeben werden, 8. 1265. §. 40. 1281. §. 83. und sie sich ohnklagbar u. ihrer Stättigkeit gemäß verhalten, 182. sie sollen sich still und beschreiben, 1265. §. 40. besonders gegen die Christen betragen, 1264. §. 35. sich aller Mummereyen, Verkleidungen, Spazierenfahrens, kostbarer Kleidungen und Juwelen, überhaupt aller Ueppigkeiten enthalten, 182. s. 1265. §. 39. nicht spielen, 185. 1266. §. 41. s. Spiel. des Abends zu rechter Zeit zu Hauß seyn, 182. sie sollen ohne Geschäfte nicht aus ihrer Gasse, 1263. §. 30. nicht in großer Anzahl über die Straße, 1263. §. 29. und in der Stadt nicht spazieren gehen, 1262. §. 28. s. Schweine. Schlachthaus, vor den Wohnungen der Fürsten und Herrn sich nicht sehen lassen, 1262. §. 28. außer in eigener Sache im Römer nicht erscheinen, 1262. §. 27. und 28. an christlichen Sonn- und Feyer Tagen ruhig und in ihrer Gasse verbleiben, sich alles Handelns und Handhierenens mit Christen in und außer der Stadt enthalten, 344. - 550.

1261. f. §. 24 - 26. und an ihren eigenen Sabbath. u. Feyer, Tagen keinen Christen gerichtlich belangen, 514. Ihren Handel sollen sie nicht über die Stättigkeit ausdehnen, 654 - 664. mit Fremden nicht in Gemeinschaft, 1267. §. 49. nicht mit fremder Juden Geld, 1268. §. 50. und nicht bey Nacht führen, 1275. §. 68. keine Weirügerereyen treiben, 1285. §. 96. vermuthlich gestohlene Sachen nicht kaufen oder als Unterpfand annehmen, 24. f. 1275. §. 69. der christlichen Handelsleuten u. u. Kunden nicht abspannen, 656. die Fremden in Miethshäusern nicht anlaufen, 659. f. Hausfeyern. keine offene Läden und Kram außer ihrer Gasse haben, 1280. §. 75. in dem Brückhoff nicht wohnen, 1102. welche Sachen ihnen verpfändet, 1274. ff. §. 65. ff. oder verkauft werden können, 1275 - 1280. §. 69 - 74. 77 - 79. und wie es mit ihren Unterpfändern zu halten, 1272. §. 61. f. Zusatz. Von ihrem Handel mit Münzen, 1289. §. 101. 1292. §. 114. Specerey u. Gewürz, 770. 1280. §. 77. Gürtlerwaaren, 960. vergoldeter Arbeit und Ringen, 656. f. f. Gold und Silber. Silbergeschirr und Kleinodien, 1280. §. 80. Hüthen, 877. Knöpfen, 910. Kleidern, 916. 1279. §. 74. Kirchengeräth, 1275. §. 70. Maths und Stadtmobilen, 1275. §. 65. unbeweglichen Güter, 1275. §. 66. Büchern, 1275. §. 70. Waffen 1278. §. 72. Tuch, 1278. §. 73. f. Gewandschneider. Weyn und Korn, 1280. §. 78. Seiden, 1280. §. 79. Arzneyen, 1400. f. auch Eisen, Felle. Haut. Kupferwaaren und andere Handelsgegenstände unter deren Namen. Von ihren Geldcontracten mit Christen, 207. ff. f. Anleihe. besonders durch Wechsel, 209. ff. 672. §. 8. mit Dorfbewohnern, 212. ff. Burgern, 1268. ff. §. 52. 53. 56. 1274. §. 64. 1617. Bürgerkindern, 1268. 1274. §. 51. 54. u. 64. Münzbeamten, 1289. G. W. Nichtern, 1269. §. 55. und Gesinde 1270 §. 57. f. auch Minderjährige. wie viel Zinssen sie nehmen können, 1270.

§. 58. und 59. wenn sie ihre Schuldbriefe einlagen müssen, 1271. §. 60. 1274. §. 64. welche Einreden dagegen zulässig, 1273. f. §. 62 u. 63. müssen ungemahnt ihre Wechsel bezahlen, 686. §. 37. f. Zahlung. Acceptation. Wieferne sie in ihren Häusern Waaren wiegen können, 1280. §. 76. 80. was sie bey dem Einkaufen, der Lebensmittel zu beobachten haben, 1264. f. §. 35. 36. u. 37. ihr Fleischkauf und Viehschlachten, 1282. ff. §. 84 - 89. 1874. 1877. welchen Lohn sie den Weinschröbern bezahlen, 1133. f. Sie sollen außer der Gasse keine Schule halten, 513. und wie in der Gasse, 1281. §. 82. halten Schulmeister, 1260. §. 21. Von ihrem Schulbann, 1281. §. 81. Von ihren Ehen, 566. 1291. §. 108. f. Sie sollen keine Säugammen und Gesind christlicher Religion halten, 1264. §. 33. und von den Apotheken abgehalten werden, 1390. 1398. sich nicht Bürger, 1263. §. 32. nicht Agenten, Residenten oder Hofjuden nennen, 1234. zum Unterschied einen gelben Ring tragen, 1261. §. 23. keine Weyssaffen annehmen, 1291. §. 110. und niemand beherbergen, 1259. f. §. 16. 18. u. 20. 1359. f. 1361. 1362. 1366. f. Beherbergung. In wie ferne sie Advocatur, Procuratur und Notariatsgeschäfte treiben können, 1929. ff. Ihre Versammlungen u. Berathschlagung, 1284. §. 90. ihre Rabbinen, Zehender u. Baumeister, 1284. §. 91. 1286. ff. §. 98. 99. u. 100. 1291. §. 113. 114. f. Baumeister. Von ihren Häusern, deren Erbauung und Unterhaltung, 1266. f. §. 42 - 46. 1281. §. 82. 1104. ff. Zinssen davon, 1292. §. 115. ihre Anzahl und Namen, 1294. ff. ihr Hospital, 1284. §. 92. Ihre Schatzung, 1257. zehender Pfennig, 346. ihre Abgaben wegen Feuerreymer, 1267. §. 47. bey Sterbefällen, 1284. §. 93. wegen Aufnahme in die Stättigkeit, 1286. §. 97. bey ihrer Verhehlung, 1289. §. 102. Niederlage, Umgeld u. andere Abgaben von Consumtibilien, 1267. §. 48. ihre Abgaben werden nicht erhohet,

1291. §. 112. Obliegenheit der Juden, und ihrer Bau- und Kassenmeister wegen der außerordentlichen Beyträge, 1825. 1833. f.

Juden, fremde; Verordnung gegen ihren Handel u. Aufenthalt dahier, 660 - 666. 846. 1259. f. §. 16 u. 18-20. 1285. §. 95. 1359. ff. ihr Nachtgeld, 1260. §. 22. tragen einen gelben Ring, 1261. §. 23. sollen den Nömerberg und den Schweinmarkt nicht betreten, 1263. §. 31. werden ins Judenspital nicht aufgenommen, 1284. §. 92. hier nicht begraben, 1285. §. 94. erhalten kein hier geschlachtetes Fleisch, 1282. §. 85. f. Gesellschaftshandlung. Juden. Adresszettel. Ausleihen. Baumeister. Beherbergung. Betteljuden.

Judenbrütelgen. f. Hauß.

Judengasse, f. Baumeister. Juden. ist rein zu halten, 1264. §. 34. Bauordnung derselben, 1105. ff.

Judenmauer auf der Allerheiligengasse, 1106.

Judenpursche, sollen in die Nahrung der Schieblärcher nicht eingreifen, 1899.

Judenschaft. f. Juden.

Judenschüler, und vergleichen. sollen nicht handthieren, u. nicht aus der Judengasse gehen, 1263. §. 30. u. Schaulands Juden, 1259. §. 16.

Judenställe. f. Stall.

Judenstätigkeit, 1252. Verlust derselben als Strafe, 237. 347. 1258. §. 14. 1287. §. 99. 1288. §. 100. 1292. §. 14. Aufnahme in dieselbe, 1286. 1290. End deshalb, 1253. §. I. erneuerte derogirt das vorbergehende, 1292. §. 116. wird jährlich in der Synagoge verlesen, 1292. §. 117. f. Baumeister. müssen abziehende Juden vorher aufsagen, 1253. §. I. verträgt sich nicht mit auswärtigen Unterthanen. Pflichten. 1258. §. 13. wie viel Familien sie in sich faffet. 1290. §. 104. die in dieselbe aufgenommene

heu.

Heurathen keine auswärtige Personen, 1291. §. 108. f. auch Bürgermeister.

Jugend. f. Ochsenmarkt. Sonn. und Feiertage. Kinder. soll die Juden nicht mißhandeln, 8. sich still friedlich und christlich betragen, 579. ff. keine Wirthshäuser besuchen, 573.

Juramentum dandorum et respondendorum, 1638. Juwelen, Kleiderordnung deshalb, 171. den Juden verboten, 182. wie es im Pfandhauß damit gehalten wird, 220. 222. damit soll niemand handeln als Gold, und Silber, Arbeiter, 950.

## R

Rälber. Abgabe davon an das Fleischamt, 387.

Rälte, große. f. Bütte.

Räse. f. Hocken. Milch. dessen Marktrecht, 817. 823. ff.

Ralkbrenner. f. Ralkbütten.

Ralkbütten, wie sie Weißbender, Steindecker, Ziegler u. Ralkbrenner einrichten sollen, 1214.

Ralkmaas, 1213.

Rammacher. Gesellen, Berrichtung beyhm Feuerlöschten, 128. §. 65 und 66. n. 2.

Rammer. f. Feuer. Gewölbe. Tobak. Kohlentopf.

Rammer. Gericht des Kayfers u. Reichs, dessen Richter, Presidenten u. Assessoren zahlen kein Schauffregeld, 1025. dessen Notarien, die zu Frankfurt immatriculirt werden wollen, sind vom Examine befreyet, 1602.

Ranäle. f. Kehrige.

Rappen. f. Huth. Kleiderordnung deshalb, 170. in Absicht der Juden, 1265. §. 39. eine Strafe unrubiger Juden, 1287. §. 99.

Rarcher. f. Wohnung. Latifaß. Wagen. Nahrungschuß,

1898.

1898. führen Wasser zum Brand, 114. 132. §. 39. u. 71. sollen einander bey dem Aufladen und Wegfahren des Rehrigs in ihre Districte nicht eingreifen, 1894.
- Karrn, sollen die Straßen nicht versperren, 107. §. 20. f. Straße. Fuhrmann. Remise.
- Kastenmeister, f. Juden.
- Käse: f. Hund.
- Kägenzüge, lange Ranbelhölzer, Stürzbretter, Wetterborde an Siebeln verboten, 1101.
- Kauf und Verkauf. f. Cession. Commissionär. Waaren. Juden. heimlicher den Juden verboten, 1285. §. 95. gestohlener Sachen verboten, 24. f. Gold- und Silberarbeiter. insbesondere der Montur, oder Armatur. Stücken, 1799. f.
- Kaufleute. f. Handelsleute.
- Kebrig, Roth, Unrath, Stein, Scherben etc. sollen nicht in die Flößer-Kanäle u. Untauchen gekehrt, nicht auf die Straßen u. nicht in den Mann gebracht werden, 1057. 1062. ff. 1040. 1045. Kebselhausen verboten, 1049. besonders in der Judengasse, 1264. §. 34.
- Kelch, f. Kirchenzerrathen.
- Keller. f. Faß. Frevel. Renthenamt. unter den Häusern im Brückhof, 1103. f. unter den Judenhäuser, 1106.
- Kendel. f. Frevel. Standkandel.
- Kendelhölzer. f. Kägenzüge.
- Kersel. f. Kebrig.
- Kessel. f. Feuerkessel.
- Ketten. f. Brunnenketten. damit werden die Straßen gesperrt, 1686. 125. §. 61.
- Kind. f. Aufzucht. Ausstattung. Verheirathung. Bürgerstöhne. Burgertöchter. Eltern. Feuerlöschanstalten. Hausvater. Insaß. Jugend. Kirchenvorsteher. Kostkinder. Pflichten. Trauer. dessen Noth. Laufe, 1439. Verpflegung oder

- oder Verköstigung von andern, als den Eltern, muß dem Consistorium angezeigt werden, 314. Verbot u. Strafe ihrer Aussetzung, 4. Kleidertracht, 172. der Land. Gerichts. u. Stadtknechten, Gerichtsfrohn, Thurnholz. u. Feld. Hüter, Todtengräber, Nachwächter, Bettelodgten, Cassenlehrer, Bachstecher, Schäfer u. dergleichen werden zu Handwerkern zugelassen, 715. f. Abdecker. Uneheliche Kinder, f. Handwerker. Schwängerung. ihre Geburt soll dem Consistorio angezeigt werden vom Accoucher, 1413. von den Hebammen, 1416. vom Landammann, 571. f. Kirchenbiener. Pfarrer. Schulmeister. uneheliche Kinder werden durch die Beyläuferinnen zur Taufe getragen, 1425. Kinder der Soldaten, wenn deren Eltern sterben, wie es zu halten, 1305.
- Kindbett, Luxus dabei eingeschränkt, 174. 180.
- Kinderlehre, angeordnet, 494. auf den Dorfschaften müssen auch von Verhehlchten besucht werden, 438. f. Prediger. Schulprüfung.
- Kindermord, durch Aussetzung der Kinder, 4.
- Kindtauf. Ordnung, 174. 180.
- Kirche. f. Copulationen. Taufe. Verbrechen. Collecten für Kirchen u. Schulen, 1325. sollen die Schüler fleißig besuchen, 454. 494. ff. in dieselbe sollen die Schanzer, alle Son- und Feyeritage geführt werden, 1676. zu den Barfüßern, verlegt in die Kirche zu St. Catharinen, 517. zu St. Catharinen, Beichte und Abendmahl darin, 517. zu St. Nicolai, Abendmahl darin, 517. zu St. Peter, Hospitals. Armenhaus. u. Sachsenhäuser Kirche, Beicht in denselben, 518. der Reformirten, 509. ff. auf den Dörfern, Beichtordnung derselben, 518. f. Bürgermeister. u. Kirchenrechnung. Kirchen u. Schulen auf dem Lande sollen alle zwey Jahre vom Consistorium visitirt werden, 409. Obliegenheit der Kirchenältesten wegen des Kirchen- und Schulwesens auf dem Lande, 443. 4. Gefälle.

Gefälle. u. Alimentenbuch. Neue Verordnungen für Kirchen und Schulen werden nur vom Rath und nicht vom Consistorium gemacht, 409.

Kirchen. Helfeffe. s. Copulation, Instruction, 443. f.

Kirchenbeamte, der Reformirten bestätigt der Rath, 510. f. s. Verrassenschuß.

Kirchenbuch. s. Kirchendiener. auf dem Lande führt der Prediger, 570.

Kirchenbuße, wegen Fleisches, Verbrechen, 420. s. Copulation.

Kirchen. Convent. s. Convent der Prediger.

Kirchendiener. s. Armenkastenamt. Schatzungsamt. Todtengräber. ihm muß jeder Sterbfall sogleich angezeigt werden und was er deshalb zu beobachten hat, 1451. ff. dergleichen wegen des angeblichen Waters unehelicher Kinder, 571. giebt den Todtengräbern Begräbnißscheine, 1453. 1456. erhält von diesen das Todtenregister und die Castenamtsgebühren, 1457.

Kirchengefäße. Kirchengesäß. s. Kirchen. Bierathen.

Kirchenmusik, Instruction deshalb, 523.

Kirchenparade, der Soldaten, 1697.

Kirchenplatz. s. Studentenlettner.

Kirchenrechnung. s. Bürgermeister. und Kirchen. Rechnung.

Kirchenstrafe, in wie ferne die Reformirten darzu befugt, 510.

Kirchenvorsteher, zeigen dem Consistorium diejenigen an, die ihre Kinder nicht zur Schule halten, 441. Verordnungen deshalb für das Land, 435 - 450.

Kirchen. und Schuldiener, sind dem Consistorium untergeben, 411. sollen nicht in die Medicin pfuschen, 1398.

Kirchen. und Schulvisitation angeordnet, 409. 412.

Kirchen. und Schulwesen. s. Kirche.

Kirchen. Bierathen und Kirchengefäße, darauf leihet das Pfandhaus kein Geld, 220. dieselben, und insbesondere Weßzerwand, Kreuz, und Reich kaufen, die Juden nicht, noch leihen sie darauf Geld, 1275. f. §. 70 u. 71.

Kirchhof, wird von den Todtengräbern besorgt, 1458. der Juden, darauf wird kein auswärtiger bestattet, 1285. §. 94.

Kirchwehlfeste, verboten, 574. s. Sonn. und Feiertage.

Kirschner. s. Kürschner.

Kiste. s. Pat. Kiste.

Kistenschreiber, Besoldung, 382. richterliche Verfügung darauf, 1479. f.

Kläger, wird mit der Klage, Replik und Beweisschrift gehört, 1480.

Klage. s. Beklagter. richterliche Verfügung darauf, 1479. f. wegen Lotterieforderung, wie ferne sie statt hat, 194. eines Juden auf seinem Sabbath oder Feiertage 514.

Klatber und Weißbender, 989. f. s. Weißbender.

Kleider, in wie ferne die Juden damit handeln, 916. 1279. §. 74. 1270. §. 57. welche die Kürschner verfertigen, 1884. s. Krempler. Schneider. Waaren.

Kleiderordnung, 168. s. Bloßtragen. Bräutigam. Consistorium. in Absicht der Juden. s. Ring. Barete. Huth. Kappe. Juden.

Kleidervisitation eines Inculpaten. 1655.

Kleinobien der Juden, wie ferne schatzungsfrey, 1257. §. 10.

Kloster. s. Catharinenkloster. Stiftung.

Knecht. s. Degen.

Knopf, Knöpfe. Kleiderordnung deshalb, 168. 171. auswärtig verfertigte pagiren nicht zwischen den Messen herein, 909.

Knopfmacher, Nahrungsschutz, 909. berein Gefellen Vernehmung beim Feuerlöschten, 128. §. 65 u. 66. n. 7.

Koch. s. Baumwirth. Speisewirth.  
 Königsthaler, verbotene, 1201. s. Münden.  
 Kohlen, s. Abgaben. Stadtmagazin, sollen vorsichtig ge-  
 braucht und aufbewahrt werden, 105. Kaufordnung,  
 972. ff.  
 Kohlenmesser, 973.  
 Kohlenschiffer, 1885. s. Schiffer.  
 Kohlentopf, in Kammern oder unter Dach verboten, 101.  
 §. 1. s. Feuerkessel.  
 Kohlenträger, 973. s. 1015. 1885.  
 Kopfstücke, verbotene, 1201. 1151. s. Münden.  
 Kopfpug, Lusus damit, 171.  
 Korn- und anderer Fruchtkauf, dessen Marktrecht, u.  
 Vorkauf der Bürger, 750. und Wein als Zahlung oder  
 Unterpfand der Juden, 1280. §. 78.  
 Kornamt, hat die Erlaubniß zu erteilen zum auswärtigen  
 Verkauf dessen, was in der Stadt oder in der Bann-  
 meile gemahlen worden, 753. Ihm haben die Fruchtmes-  
 ser schadhafte Früchte anzuzeigen, 766.  
 Kornmarkt, wöchentlich zweymal, 756.  
 Kornmüller und Heuwieger, sollen sich beim Vor- u.  
 Verkauf des Habers, Hopfen, Heues und der Gerste  
 nicht gebrauchen lassen, und solchen den Mecheneyamt  
 anzeigen, 754.  
 Kosern, in der Metzger Schlaghaus den Juden verboten,  
 1282. §. 84 u. 86.  
 Kostgeld, unehelicher Kinder, 314.  
 Kostkinder, sollen ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht an-  
 genommen werden, 313.  
 Koth. s. Kehrige.  
 Krämer. s. Anleihe. Becker. Licht und Fettkrämer. Fleisch.  
 Gewandschneider. Gewürzkrämer. Schweinschlacht.  
 Sonn- und Feiertage. Specereyhändler. Hellerkrämer.

ihre Rang, 170. f. wie ferne sie Makler seyn können,  
 1860. sollen nicht handeln mit Dreherwaaren, 981. mit  
 Apothekerwaaren, 1392. f. 1398. mit Feteln, 162. f.  
 mit Würtlerwaaren, 960. wie ferne mit gesalzen Fleisch  
 und Würsten, 867.  
 Kräge. s. Ausfuß.  
 Kragen, 170.  
 Kragenkappen oder Bagnoletten, 169. f.  
 Kragsteine, in Brandmauern erlaubt, 1100.  
 Kramdiener. s. Handlungsdiener.  
 Kramläden der Juden, außer ihrer Gasse, 656. s. Ju-  
 den. Laden.  
 Kranenmeister. s. Cranenmeister.  
 Kranke. s. Hospital. ihre Geheimnisse sollen die Apotheker  
 nicht bekannt machen, 1381. 1390. die fremd, sollen  
 Markt- und andere Schiffer, Kutscher und Fuhrleute  
 nicht in die Stadt bringen, 1447. sollen nicht vor die  
 Häuser der Hospitalpfleger ausgehet 1445. von Sessel-  
 trägern nicht getragen werden, 1118.  
 Krankenhülse der Soldaten, 1303.  
 Krankentrassen, 605. Krankwärter, sollen nicht in die  
 Medicin pfuschen, 1398. ff.  
 Krankheit. s. Ausfuß. Proclamation. als Entschuldigun-  
 g, 123. herrschende, der Aergsten Pflicht bei derselben, 1385.  
 bey dem Vieh, s. Viebseuche.  
 Krankheitsattestate, 1374.  
 Kraut, Kräuter. Marktrecht, 791. sie im Wald zu  
 sammeln verboten, 63.  
 Krautmarkt, 791. s. Markt.  
 Kraut- und Wurzel-Träger, handeln mit unschädlichen  
 Kräutern, 1400. sollen in die Arzneykunst nicht pu-  
 schen, 1400.  
 Krebs, untüchtige oder abgestandene werden nicht zu Markt  
 gebracht, 868.

- Kreiffe und Stände.** f. Reichsstände. was sie zu Weshaltung der Reichsverordnung gegen die Handwerks-Mißbräuche thun sollen, 717. 730. sollen sich einer billigen Tap- und Gefindordnung vergleichen, 730.
- Krempel,** handeln nur mit alten Kleidern, 916.
- Kreuz,** f. Kirchengierrathen.
- Kreuzer,** welche verboten und nicht, 1177. ff. 1183. 1209. Fünf. Kreuzer. Stücke, 1146. 1151. f. 1167. 1182 Zwanziger, Sechsser, und einzelne, die falsch, 1904. ff. verrufene sollen nicht eingeführt werden, 1209. f. Münden.
- Kriegsdienste,** Hessen. Casselische und Frankfurterische, wie ferne beyderseitige Landestinder in solche treten können, 1720. f. 1939.
- Kriegszeugamt,** hat die wegen Feuersgefahr versammelte Garnison nach gelöschtem Brande zu dimittiren, 133. f. bey Feuersgefahr auf dem Lande das dahin gehende Thor stärker zu besetzen, 138. die Pulverhandelsordnung zu handhaben, 143. hat die Aufsicht auf die Pulverthürme, 143. und erhält die Anzeige von ankommenden Pulver, 142. verbietet bey Vorstellungen burgerlicher Officiere dem versammelten Quartier das Schießen, 144. erhält die Anzeige von Feuerwerken ausser der Stadt, 149. consentirt in die Schulden der Officiere, 202.
- Kriegszeugamts- und Muster-Schreiber,** Obliegenheit der Soldaten gegen sie, 1709. jener hat die Wachordnung den Bürgern vorzulesen, 1692.
- Kronenthaler,** niederländische, R. R. Ducaten und Souverainen ihr Werth, 1175. Französische, verbotene und erlaubte, 1170. 1173. ihr Werth, 1173. falsche brabantische und französische, 1904. ff. f. Münden.
- Kropfwächter,** wacht auf die Schiffe bey Nacht, 21.
- Ruchen,** f. Bregeln.

- Rübelweiber,** leeren nicht aus auf der Maynbrücke, 783.
- Rühhaaren,** f. Waaren.
- Rümmel,** f. Confiscation. Hauffiren.
- Rünstler,** f. Geschworne. Gesellen. gehören zum dritten Stande, 170. Verordnung gegen ihre üble Administration, 272.
- Rürschner,** f. Strafe. Nahrungsschutz, 1883. dürfen rauhe Hämmel- und Lämmerfelle kaufen, 871. deren Gesellen Verrichtung beim Feuerlöschlichen, 128. §. 65 und 66. n. 5.
- Rummer,** f. Baufummer. Brandkummer.
- Runden,** f. Juden.
- Rundschaft der Handwerksgefallen,** 711. ff. 719. 1355. f. f. Geschworne. Gesellen.
- Rundschaften und Spioneten,** werden nicht geduldet, 1357.
- Rupfer,** f. Bücher. Landcharten und Kupfer-Privilegien.
- Rupfer- und Buchdrucker,** sollen ihre Farbe vor der Stadt abgeben, 1043. f.
- Rupferschmiede,** Nahrungsschutz, 958. deren Gesellen. Verrichtung beim Feuerlöschlichen, 128. §. 65 und 66. n. 1.
- Rupferwaaren,** neue, sollen zwischen den Messen nicht in die Stadt gebracht werden, 959. und die Juden damit nicht handeln, 958.
- Ruppler und Rupplerinnen,** Strafe, 552.
- Rutsche,** f. Leichenrutsche. Abgaben. Ordinarfrutschen, verbotener Luxus damit, 168. besonders bey Hochzeiten, 173. und Leichen, 175. f. sollen nicht auf der Straffe über Nacht stehen bleiben, 1054. f. f. Straffe. wie sie am Schauspielhaus an- und abfahren sollen, 1066. ff. sollen zu Zoll-Unterschleifen, 760. oder zu Desertionen der Soldaten nicht gebraucht werden, 1713. bei denselben sind Fataeln verboten, 163.

**Kutscher**, s. Kutsche. Lehnkutscher. Beysäffen. Fabren. Güter. Kranke. Mist. Sonn- und Feiertage. Wagen. Kaitzfässer. sollen nicht in das Postwesen eingriffsen, 1109. gehören in die fünfte Klasse, 171. Nabungsschus, 1109.

**Laboranten**, 1394.

**Lade**, der Handwerker. s. Landesherr. Hauptlade eines Landes und Ortes ist so gültig wie eine andere, 718. in derselben befindet sich ein Exemplar der Feuerordnung, das bey derselben jährlich zweymahl vorzulesen, 136.

**Laden**, offener. s. Freytagspredigt. Haus. Markt. Wetterdach. verboten den Beysäffen, 648. f. und den Juden, 1278. 1280. 73 und 75.

**Ladung**, s. Ertzfallabung. Citation.

**Lästerschriften**, verboten, 592. ff. s. Schmähschriften.

**Lagerbuch**, s. Stur- und Lager. Buch.

**Kaitzfässer**, s. Eiche. müssen die Hainzler halten, 113. desgleichen die Bräuhausser, 113. s. Bierbrauer. die Kutscher, 113. 1712. sollen bey entstandenem Brande mit Wasser gefüllt zum Feuer geführt werden, so lange das Feuer anhält, 114. 132. und die im Kamhoff stehenden durch die Rärcher, 114. Belohnung und Strafe sterben, 114. 136. deshalb haben Hainzler, Rärcher und Kutscher die Veränderung ihrer Wohnung dem Capitain anzuzeigen, 114. f. sind der Aufsicht der Bürgercapitains unterworfen und werden durch einen Bürgerofficier und Musterreiber viffürirt, 113. f.

**Laternen**, s. Felle.

**Lampen**, s. Laternen.

**Lampenfüller**, s. Laterne. Instruction, 1091.

Lam.

**Lampenfüller**, Inspector, ober Laternen. Inspector, 1091. ff. s. Laterne.

**Landamt**, s. Hypothek. Insag. Mehl. Provoocation. erkennet wegen Jagdfrevel, 36. wegen rückständiger Abgaben, 267. wegen Kirchweyffesten, 575. gestattet ohne Noth keine neue Backhäuser, 758. handhabet die eine Verminderung der Hornheimer Einwohnerschaft bezweckende Verordnung, 1302. consentirt in die Schulden der Dorf. Gemeinden, 268. erhält von deren Bürgermeister die vorräthige Gelder der Gemeinde in Depositum, 268. ihm hat deren Rechnungsführer Mängel und Gebrechen anzuzeigen, 268. und Rechnung jährlich abzulegen, 271. verwahret die Theilungsrecessse, 1647. die Gefälle und Allmentenbücher, 269.

**Landamtmann**, besorgt die beträchtlichen Erbtheilungen auf dem Lande, 1646. f. hat uneheliche Geburten dem Consistorio anzuzeigen, 571.

**Landamtschreiber**, besorgt die minderbeträchtliche Erbtheilungen auf dem Lande, 1647.

**Landcharten**, s. Bücher. Landcharten u. Privilegien.

**Landesherr**, Befugniß wegen Zünften, Laden und der Gerichtsbarkeit über Handwerker, 718.

**Landesverweisung**, Strafe, 29. 29. 30. 30. 82. 120. und sonst.

**Landesverweisung**, Leibes- und Lebens. Strafe erkennet nur der Rath selbst, 420. gegen Rathgeber und Uffisintenten bey Entführungen, 558.

**Landfahrer**, die mit Arzneyen handeln, 1399.

**Landhäuser**, Feuerordnung deshalb, 137. 139.

**Landknecht**, s. Knecht.

**Landleute**, s. Dorf.

**Landpfarrer**, Landprediger, s. Pfarrer. Prediger.

**Landstrasse**, s. Schauffee. nach der Schweiz, 1023.

Lttttt 3

Land.



- Landfreier, 1398.  
 Landwehr, Aufsicht darüber haben die Ackergeschworne, 1573. und Grabenmeister, 395. Feuerverordnung für die innerhalb derselben liegenden Garten- und Landhäuser, 137.  
 Langmesserschmidt, s. Messerschmidt.  
 Laquaisen, s. Bediente.  
 Laternen, s. Lampenfüller. Frevel. Hauß. Lichter. an statt der Pechfakeln zu gebrauchen, 106. bey Feuergefahr von den Thürmen angehängt, 120. §. 53. zur Erleuchtung der Strassen angeordnet, 107. 1084. 1087. sollen nicht vorsätzlich beschädigt oder Muthwillen daran ausgeübt werden, 107. 1085. 1087. und solches von Laternenaufseher, Lampenfüller, Nachtwächter und Patrouillen verhütet werden, 1086. sollen von Bauherrn und Bauhandwerksleuten ohne das Bauamt nicht ab- oder langemacht 1090. durch Wetterdächer, Bäume, Weinstöcke u. nicht verbunkelt werden, 1088. darauf, daß sie bey Feuergefahr angezündet, soll jeder Bürger sehen, 126.  
 Laternengeld, zu Unterhaltung der Laternen und der darzu nöthigen Personen angeordnet, 1084. s. 1089. s. Hauß. von den Häusern im Brückhoff und auf dem Wollgraben, 1102. von den Messbläden entrichten auch die Messfremden, 1086.  
 Latten, s. Allee.  
 Laub, abzustreifen verboten, 27. desgleichen anzuzünden, 58.  
 Laubthaler, s. Kronenthaler.  
 Lazareth, der Soldaten, 1304. s.  
 Lebensmittel, Waaren u. ff. Bayern. Consumtibilien. Butter. Confiscation. Juden. Eßwaaren. Fremde. Handel, damit, 815. 833. 1870. im Preise herabgesetzt, 1008. damit und mit Holz und Früchten, sollen Soldaten, nicht handeln, 1700.

- Lebensstrafen, 3. 4. 5. 58. 1703. 1144. 1149. und sonst erkennt das Consistorium nicht unmittelbar, 420.  
 Lebkuchenbeker, Nahrungsschutz, 1868.  
 Leder und Thierhäute, Handel und Verarbeitung derselben betreffende Verordnungen, 869 - 878. 1880 - 1884.  
 Leberhändler, sollen mit gutem Leder handeln, 869.  
 Legat, s. Vermächtniß.  
 Legatar, s. Trauer.  
 Legatum annuum, s. Einkünfte, jährliche.  
 Legitimation eines Wechselinhabers, 687. §. 40. und dessen Handlungsbieners zur Eincaßirung, 687. §. 39.  
 Legschein, s. Minderjährige.  
 Lehnfuhr, s. Lehnkutscher.  
 Lehn Güter, Schätzung davon, 332. s.  
 Lehnkutscher, s. Kutscher. Wohnung. Bokenhelm. Nahrungsschutz Taxe und Ordnung derselben, 1109 - 1115. 1896. Obliegenheit wegen Feuerlöschchen und Rettung der Mobilien und Waaren, 114. 116. 132. §. 36. 37. 38. 43. 44. und 71.  
 Lehnlaquayen, s. Degen.  
 Lehrer, s. Praeceptores Gynnasii.  
 Lehrbriefe, s. Bierbrauer. Geburts, und Lehr. Brief.  
 Lehrjunge der Handwerker, s. Geburts, und Lehrbrief. Handwerker. Meister. muß Geburts, und Lehrbrief an die Meisterlade abgeben, 710. bey ihrer Loszahlung sollen alle lächerliche und unehrbare Gebräuche, als Hobeln, Schleifen, Predigen, Tausen u. unterlassen werden, 720. 742. sollen von ihren Meistern gehdrig ausgelernet werden, 716. 741. aus dem Hessischen oder Frankfürtschen, 1939. der Handelsleuten, wie ferne sie Wechsel eincaßiren, 687. §. 39. s. Degen. sollen nicht spielen, 185.  
 Leibesstrafen, 3. 4. 5. 49. 50. 53. 82. 93. 93. 94.

110. 115. 136. 785. 1009. 1144. 1149. 1703. 1706. 58. 1703. und sonst. erkennet das Consistorium nicht unmittelbar, 420.
- Reiche, f. Candidaten. Obliegenheit des Cantors hierbey, 478. f. und der Schüler, 469. Einschränkung des Luxus hierbey 175. 180. der Schöffen, Syndicorum, Consistorialen, Pfarrherrn und Schulmeister, begleiten die Schulmeister, 1487.
- Reichencassengelder, wie ferne sie angewiesen, cobirt oder mit Verbot belegt werden können, 278. f. f. Bürgermeister. Allimente.
- Reichencassen. Ordnung, 277.
- Reichencrone, f. Crone.
- Reichengebühren, für das Gynasium, 479. 481. 469. ff.
- Reichenkosten eines Schullehrers oder dessen Wittwe aus der Wittwencasse, 298. 300. f. 502.
- Reichenkutschen, 1115. f. Kutsche. wieviel deren den Rathes u. den Personen des ersten Standes erlaubt, 175. f.
- Reichenpredigt, f. Frentagspredigt.
- Reichenträger, ihre Gebühr, 181.
- Reichenwagen, f. Himmelwagen.
- Reichnam schwangerer Personen soll vom Accoucheur oder den Chirurgen sogleich eröffnet werden, 1435. 1441.
- Reihen, f. Anleihe. Ausleihen.
- Reim, von Schreibern in ihren Werkstätten nicht zu kochen, 154. 103. §. 8.
- Reinenweber, f. Confiscation. Garn. Nahrungsschutz, 894. deren Gefellen Verrichtung beym Feuerlöschten, 128. f. §. 65 und 66. n. 7.
- Reinwand, f. Commissionswaarenhandlung, Hausmachen. tuch. Verkaufordnung, 890-895.
- Reinwanddrucker sieden ihre Farbe an keinem gefährlichen Ort, 104. §. 10.

- Reinwandhaufordnungen, 890-894. und Gebühren, f. Abgaben.
- Reiter, f. Feuerleiter.
- Reitfässer, f. Reitfaß.
- Reimen, f. Unfug.
- Reisen und Schreiben, f. Contract.
- Reute, gemeine, f. Anleihe.
- Reuter, f. Feuer. Hocken. auf dieselbe bestens acht zu geben, 101. sollen nicht zu brennbaren Materialien gebracht, 103. f. ohne Laterne weder auf die Strassen, noch in Waarenlager, Scheuern, Ställe, Heu- und Strohmagazine gebracht, 157. 1803. und bey Nacht nicht gezogen werden, 104. 161. die Buchdrucker sollen sie nicht verwahren oder veruntreuen, 613.
- Recht. u. Fett. Krämer, 821. f. Hocken. Markt. Marktrecht.
- Reiber, einen Vers derselben haben die Nachtwächter zu singen, 1725.
- Reutenant und Fähndrich, zu deren Ehe ist der Consens des Kriegszugamts erforderlich, 1302. f. Capitaine.
- Requerehändler, f. Beker.
- Requere in Concurssachen, was dabey zu beobachten, 1536. im besondern in Accordssachen, 232.
- Reist, f. Eigenthum.
- Reiter, haben das Recht in der Kirche auf den Studenten. Letzter zu gehen, 523.
- Reiter und ihre Geschichte, Unterricht auf dem Gymnasio, 461.
- Reiter der Reformirten, 510.
- Reiter, ihre Beschaffenheit, 168.
- Reiter. Bedienten, ist Karten. Würfel. und alles Glückspiel verboten, 168. ihre Schneiderarbeit, 918. f. auch Degen. Bediente.
- Reiter, f. Straffe.

- Löhnung wird nicht arresirt oder zur Zahlung angewiesen, 201.
- Lohn, für Dienste und Arbeiten herabgesetzt, 1008.
- Losungswort, rufen die Nachtwächter den Patrouillen und andern vorübergehenden Leuten zu, 1725.
- Lotterie, der Frankfurter Stiftungen privilegiert, 199. f. Armenkastenamt. Armen. Waisen. und Arbeits-Haus. auswärtige verboten, 195. 200. wann sie das reciprocum nicht beobachten, 200. in Waaren verboten, 196. f. Collecte.
- Lotto oder Wettkomtoir verboten, 192. ff. 199. f. Allmoßen. Collecte.
- Luftballons verboten, 160.
- Luffloch, f. Mauerwerk.
- Lufffeuerwerke, in der Stadt gänzlich verboten, 148. und außer derselben nur mit Einschränkung erlaubt, 148 f. f. Bürgermeister.

## M.

- Maas, junges, dessen Gewicht, 1388. in Apotheken gültig 1388.
- Macklen mit Mehl verboten, 757. mit Holz, Früchten, und andern Lebensmitteln den Soldaten 1700. dessen soll sich überhaupt, außer den Macklern niemand unterfangen, 1859.. 1863. f. f. Holzhaber.
- Makler, f. Pferdemaakler. sollen zwischen Schuldner und Gläubiger keine reformationswidrige Accorde vermitteln, 229. 1857. 1861. keinen Safran heimlich verpartihieren, und davon meßentlich dem Schauamt Anzeige thun, 772. 1861. in ihren Courszetteln den Werth der Geldsorten nicht bemerken, 1185. nicht in die Medicin pfuschen, 1398. ihre Pflichten 694. ff. 698. — 703. 1856.

1856. 1859. sollen fremde Juden nicht seyn, 1285. §. 95.
- Mägde und Diensthoten, f. Hausvater, G. Stube. gehören zum fünften Stande, 171. ihre Kleidung 172. tragen Wasser nach einem ausgegangenen Brand, 115. §. 41. haben auf Flugfeuer beim Brand acht zu geben, 119. §. 49.
- Mäusegrip, f. Rattenstift.
- Maus. und Rattenfänger, 1399.
- Mahlgeld, 752.
- Major der Garnison, Obliegenheit bey Feuergefähr, 133.
- Maliz, ein Sack, wie viel Simmern, 802. und Hopfen, wie viel zu einem Gebrau Bier, 802.
- Malzbärre, Vorsicht wegen ihrer Feuergefährlichkeit den Bierbauern anbefohlen 102.
- Malzsaß, f. Bier.
- Malzschreiber, was er bey den Rechnungen zu beobachten, 807.
- Malzschrotlohns Erhöhung, 809. f. Bierbrauer.
- Malzüberschuß, Schrotlohn davon, 807.
- Malzzettul, erhalten die Renthenamtsrestanten nicht, 360.
- Mannheim, dahin sollen die Heilbronner Güter nicht gehen, 1900.
- Mantel, kurzer, 171. der Juden, 664.
- Markt, f. Marktäge. Gemüs, Mehlmarkt, Ochsenmarkt. wie sich die Juden auf demselben zu verhalten haben, 1264. f. §. 34. und 37. die Juden halten keine Läden oder Stände auf demselben, 1280. §. 75. mit Sachen, die auf den Markt gehören, sollen Hofenlicht. und Fett. Krämer nicht handeln, 823. wie ferne er Fremden zu stattenkom mt, 829. f. Fremde.
- Marktfabne, wird vom Säubeseher ausgesteckt, 384.
- Marktmeister, f. Hühnerträger. zeigt die Uebertreter der Hofenordnung dem Rechenenamt an, 831. f. desgleichen die

die ohne Erlaubniß Hokeren treiben, 833. stillt Tumult und Gezänk unter den Marktleuten, 833. taxirt die Feilschaften der Hoken, 825. giebt die Erlaubniß zum Hausfiren, 825.

Marktordnung, 820. ff.

Marktrecht f. Korn. der Fremden mit Leinwand, 891. mit Holz, 975. mit Käse, 823. und sonstigen Lebensmitteln 824. mit Waaren 816 f. müssen Hoken, Licht- und Fettkrämer beobachten, 825. 832. verlehren auswärtige und hiesige Dorfbeker, die ihr Brod nicht abrenthen, 759. haben die Juden nicht, 1280. S. 75.

Marktschiff, f. Post. Maynzer, bey dessen An- und Abfahret zur bestimmten Stunde sollen Pfarr- und Nicolai Thürmer mit der Trompete blasen, 1737.

Marktschiffer, f. Kranke.

Markttage, f. Confiscation. an solchen soll niemand Vormittags über den Markt fahren, 830. wo und wie lange auf solchen die Dorfbeker feil halten, 759. Handel der Juden ausser denselben, 663.

Markttafel, soll niemand wegnehmen, 830.

Maqueler, f. Mackler.

Marshall bey Leichen verboten, 175.

Marstall, f. Hauptwache. schickt bey Feuergefahr dem dis- und vorjährigen jüngern Burgermeister Pferde, 122. desgleichen den Feueramtsdeputirten bey Feuer auf dem Lande, 139.

Masquirung, Masquerade, Mummeren, Verkleidungen, verboten, 576. besonders den Juden, 182.

Materialisten, f. Gift. Apotheke. Arzt. ihre Obliegenheit, 1391. f.

Mauerwerk, f. Brandmauer. Schiedmauer. Stadtmauer. solche überziehet und übertünchet das Mauerhandwerk ausschließlich, 992. ist ohne Lustlöcher zu machen, 104. §. II.

Mau-

Maurer, f. Feuerstätte. Nahrungsschutz, 987. f. Bauhandwerker. Obliegenheit bey Feuergefahr, 127. f. wegen Heerden und Defen, 965. wegen Kalkbütten, 1214. Vergleich zwischen denselben u. Weißbenedern, 990.

Maurergesellen, f. Beyfassenschutz. sollen nicht pfuschen, 988. Unterschied zwischen Grüsser und Bricsträger aufgehoben, 721. deren Obliegenheiten bey Feuerbrunst, 127. f. S. 64. Kap. 1888.

Mayn, f. Baden. Baukummer. Bleichlaute. Brücke. Färcher. Fischer. Kehrige. Aussicht auf die auf demselben ankommende Fremde, 1374. Ueberfahren über denselben, 1119. an demselben sollen die Juden keine Fische kaufen, 1264. §. 36. nicht spazieren gehen, 1262. §. 28. in denselben soll kein Unrath geschüttet werden, 1061. ff. 1119.

Maynbender, zeigt dem Renthenamte an, wenn ein Weinhändler seinen Wein bis auf einige Faß verkauft hat, 360. dem Recheneyamt diejenigen, die selbst eichen, 1214.

Maynbrücke, f. Brücke.

Maynthore, werden bey nächtlicher Feuerbrunst eröffnet, 118.

Maynuser, Sicherheit der Handelsgüter auf demselben, 20-23. f. Wein. soll nicht verunreinigt werden, 1119. 1061.

Maynz, Churfürst von, f. Buch.

Medicinalgewicht, f. Gewicht.

Medicinalordnung, 1379.

Mehl, f. Becker. Confiscation. Hausfiren. Hocken. Abgabe davon, 364. Handels-Ordnungen, 748-759. 364-366. das, was der deutschen Ordens Müller an Dorfbrembner verkauft, muß er dem Landamte anzeigen, 381. und, was er an Mehl und Früchten fremden Unterthanen verkauft, dem Thorschreiber am Affenthor, 381.

Mehl

- Mehl- und Dörgermüß. Händler, ihre Obliegenheiten, 753. Nahrungsschutz, 757. s. Bannmehle. Becker.
- Mehlmarkt, 749.
- Mehltag, 748.
- Mehlwaage, s. Confiskation. Gefangenwärter. nur an denselben wird Mehl verkauft, 748. 757. haben Tafeln für Mehltag, 748. Ordnung der Bornheimer Mehlwaage, 364. Bosenheimer, 750. 1865. auf denselben soll täglich gewogen werden, 750.
- Mehlwieger, giebt keinen Renthenamtsrestanten Waagezettel, 360. Bornheimer. 364. ff. zeigt nebst dem Fruchtmäster die Contravenienten der Frucht- und Mehl-Kauf-Ordnung an, 751. besonders Unterschleife dabey, 757.
- Mehle, s. Bannmehle.
- Meineids. Verwarnungen bey Reintigung, 1546. und Zeugen. und Erfüllungsenden, 1552. bey Juden-Enden, 1254. §. 2. ff. s. Avifatio.
- Meiseldörfer, verboten den Weingärtnern, Häkern und Tagelöhnern, 785. und im Handel, 785.
- Meister, s. Handwerker. Gesellen. Rundschaft. Geschworne. Lehrjunge. soll Arbeitsuchende Gesellen befördern, 711. wie viel Gesellen und Lehrjungen er halten könne, 735. ihre Anzahl, 727. sollen einander gleich gehalten; 722. jüngste von einem an den andern Ort berufene nicht aufs neue eingekuntet werden, 722. ob die Ehe am Meisterwerden hindert, 727. junge, Mißbräuche mit denselben, 727. ihrer Söhne, Töchter und Wittwen Vorzug zum Meisterrecht, 727.
- Meisterlade, s. Gesellen. Lehrjunge.
- Meisterstück, Streitigkeit über dessen Güte entscheidet der Richter, 724. wird nur einmahl gemacht, 724. unnützes und kostbares verboten, 724.
- Meisterrecht, s. Excess.

- Melancholie, die daran krank sind, werden im Hospital für Gemüthsranke aufgenommen, 1449.
- Messerschmidt, Lang- und Kurz-, Nahrungsschutz, 257. deren Gesellen Verrichtung beym Feuerlöschten, 128. s. §. 65. und 66. n. 1.
- Messing, s. Zinn.
- Messe, s. Acceptation. Acceptant. Beherbergung. Argney. Borden. Bürgermeister. Canonenschuß. Jagdspiele. Salzträger. ihr Termin, 745. s. fremde Verkäufer sollen ihn nicht anticipiren, 878. 1883. während derselben sollen nach dem nächtlichen Canonenschuß keine Paketen, Waaren oder Güter über die Straße gebracht werden, 23. während derselben werden fremde Juden beherbergt, 1362. in der ersten Woche derselben wird das Leinwandhaus geöffnet, 893. in der dritten Woche derselben auf Samstag fängt der halbjährige Unterricht auf dem Gymnasio an, 453.
- Messdienste, wie ferne sie den Buchdrucker-Gesellen erlaubt, 612.
- Mess-Frände, wer darunter zu verstehen, 1924. bezahlten Laternengelb, 1087.
- Mess-Geleit, s. Feyerlichkeiten. Geleit. dessen Abzug, 745. Ermahnung wegen des Maynzer Messgeleits, 747. sittliches Betragen dabey, 578. s. vor demselben sollen die Fremden ihre Waaren nicht auspaken, 996. 1883. bey dessen Einholung haben die Hauptthürmer das Signal zu geben, 1737.
- Mess-Gewandt, s. Kirchenzerrathen.
- Messläden, s. Laterne. der Stadt gehörige sollen nicht sublocirt oder von den Beständern veräußert werden, 69. die in den am Mayn aufgeschlagenen Messläden befindliche Personen sollen nach dem Ausläuten nicht aus denselben gehen, 21. s.
- Messwechsel, wann und wie lange sie zu acceptiren, 675. §. 14.

§. 14. und zu bezahlen, 678. §. 19. auf andere Messen geschlossene, wann sie auszustellen, 673. §. II. f. Wechsel.

Metall, gemünztes, darf nur vom Münzwardein eingeschmolzen werden, 1144. 1150. Handel und Handwerke mit Metall betreffende Verordnungen, 928 — 960.

Messger, f. Fleisch. Rosern. Felle. Hausiren. Sonn- und Feyer-Tage. Nahrungsschutz und Obliegenheiten, 864. 866. 867. 1873. ff. sollen innerhalb der Bannmeile und in der Stadt, ausser im Viehhofe, kein Vieh kaufen, 386. den Bürgern das Vorkaufsrecht dabei lassen, 857. ihr aufs Gewicht ausserhalb gekauftes Vieh im Viehhof anzeigen, 386. die Fleischaccise gehörig entrichten, 387. desgleichen den Unterkauf vom Vieh, 854. die Fleischtaxe nicht überschreiten, 859. 863. f. 1876. keinen Juden kochen lassen, 1282. §. 84. 86. erhalten von den Juden Schlachtgebühr, 1282. §. 87. sollen ihre Hunde an Sonn- und Festtagen nicht auf die Straße lassen, 90. f. sie auf den Ochsenmarkt, oder wann sie Fleisch wegtragen, nicht mitnehmen, 91. 384. 531. zum Anfallen nicht abrichten, 91. keinen Unrath ausser an erlaubten Plätzen in den Mayn werfen, 1062. den aus dem Schlachthaus in den Mayn gehenden Canal in gutem Gang und Abfluß erhalten, 1051. den Juden trief gehaltenes Vieh nicht ablaufen, 1283. §. 88. deren Knechten Verrichtung beim Feuerlöschern, 128. f. §. 65 und 66. n. 4 Mandat gegen ihre gewalthätige Befreyung ihres Mitmeisters Koch aus dem Gefängniß, 1793. fremde Messger sollen kein Fleisch in die Stadt bringen, 1877.

Messgerbruch, f. Fischen.

Messger, Geschworne, sollen die Uebertreter der Fleischtaxe dem Recheneyamte anzeigen, 861. haften für die Strafe wegen der Messgerhunden, 91.

Mess

Messgerthor, f. Fahrthor.

Meuterey, f. Rotttrug.

Meyerhof, f. Hof. neuer, wie ferne er angelegt werden kann, 787. 789.

Miethcontract, der Wessaffen, oder Juden, oder der Fremden über liegende Güter, f. Güter. Hof. insbesondere Häuser, 1364. f. Verherbergung, zwischen G. wirthen und Fremden verboten, 1366. der Mäcker, 1857. f. auch Miethleuthe, Meßbläden.

Miethkutsche, f. Lehnkutscher.

Miethleute, tragen Einquartierung, 1236. f. zahlen Extra. Beyträge nur von eigenem Vermögen, 1842.

Milch, Butter und Käse bey Viehseuchen von verdächtigen Orten kommt nicht in die Stadt, 836.

Milchbrote zu zwey Kreuzer verboten, 761. ff.

Minderjährige, f. Vormund. Curator. Handelsgesellschaft. Handelsleute. Hauslöhne. Insaß. Veräußerung. Vergünstigungsdekret. Verordnungen wegen derselben, 242 — 264. was sie bey ihren Besuchen um Grosjährigkeit zu beobachten, 248. 254. ihre Gelber müssen auf tüchtige Hypotheken in der Stadt oder deren Gebiet, 243. oder beim Pfandhaus verzinlich angelegt, 219. bis zur sichern Anlage aber auf dem Recheneyamt deponirt werden, 244. wenn sie arm, zahlen sie sodann der Recheney nichts für Einschreibung und den Legschein, 244. zur Anlegung wird ohne Untersuchung des Curatelamts ein Schöffendekret gegeben, 253. ihre Gelber darf der Vormund nicht zu eigenem Nutzen verwenden, 244. was bey Veräußerung ihrer Güter zu beobachten. 250. 251. bey ihren Eheverlöbaisfen, 560. ihnen sollen die Juden nichts leihen, 1268. f. §. 51. 54. f. Bürgschaft. Juden.

Ministerium, f. Pfarrer. Prediger.

Uuuuuu

Miss

- Mist**, s. Antauche. Dung. Gärtner, soll von Wirthen, Müllern, Kutschern und Ackerbegüterten, die Pferde und Gesäthe haben, bey Feuersgefahr auf den Brandplatz geschafft werden, 116. ist auf den Straßen nicht aufzuhäufen, 1041. f.
- Mistkaut**, ohne Vorwissen des Ackergerichts oder Bauamts nicht anzulegen, 1043.
- Miterben**, auswärtige, zahlen den lebenden Pfennig, 1243. f. Erbe.
- Mitverbrecher**, s. Verbrecher. wie sie zu erforschen, 1660. befreien sich in gewissen Verbrechen von der Strafe, wenn sie ihre Gehülfe denunciiren, 33.
- Mobilien und Tapesereyen**, Luxus darinn verboten, 168. deren Rettung bey Feuersgefahr, 116. §. 43. f. Lehenkutscher. wie ferne sie bey Extrabeyträgen nicht angeschlagen werden, 1818. f. s. Hausrath. des Rathes und der Stadt. f. Juden.
- Moderation**, s. Advocaten. Deserviten.
- Modus articulandi et respondendi** abgeschafft, 1482.
- Möder**, s. Fruchtmesser.
- Mörser**, s. Canonen.
- Moltrypfundmehl**, Verordnung deshalb, 364.
- Monatsgelder**, 268.
- Montag**, s. Gesellen. an demselben sollen Wirthe, Gastgeber und Schenken keine Handwerkspursche dulden, 734. 744. blauer, verboten, 721. 733. 742.
- Montur**, in derselben zu arbeiten den Soldaten nicht erlaubt, 1706. f. Kauf.
- Moorstechen**, verboten, 64.
- Mord**, dessen Mitverbrecher wird durch das Geständnis seiner Gehülffen von der Strafe nicht frey, 33. Mord und Totschlag unter Juden bestrafen nicht die Balmeister, sondern der Rath, 1286. ff. §. 98. und 100.

- Mordbrand**, wird durch Ansetzung des Waldes begangen, 58.
- Morgenstern**, wird den Patrouillen des Nachts auf der Hauptwache zugestellt u. u. 1726. 1731.
- Moss**, s. Weingarten. Wein.
- Mühlen an der Stadt**, durch diese soll niemand des Nachts aus, oder eingehen, 1746. auf benachbarten Mühlen und Höfen den hiesigen einzuführen verboten, 814. f. Gastwirt.
- Mühlenbeständer in der Stadt**, Vergleich mit den Bierbrauern, 805. 809. mahlen nicht für Mehlhändler, 753.
- Mühle zum hohen Rad**, dem deutschen Orden gehörige; Beyerth des Müllers auf derselben, 380. f. s. Brandwein. Sandhof.
- Mühlstühle zu Verfertigung der Postamentierarbeit** verboten, 903. 907. f. Confiscation.
- Müller**, s. Arrest. Bekr. Mist. sollen die Tage nicht überschreiten. 752. mit ihrem Gesithr, Waaren und Mobilien bey Feuersgefahr retten helf'n, 116 §. 43. ihr Verhalten bey der Mehlwaage, 1866. f. Mehlwaage.
- Münzbeamten** sollen mit Juden nicht contrahiren. 1289.
- Münzen**, s. Gold und Silber. ihr wucherliches Auf und Auswechseln verboten, 1144. 1150. 1210. 1289. §. 101. neue nicht verrufene, aber bloß tolerirte sollen nicht eingeführt 1198. 1204. falsche, verrufene, conventionenwidrige, gerathhaltige, neue und noch nicht valvirte, überhaupt alle in Münzdicten nicht erlaubte, sollen nicht eingeführt, eingenommen oder ausgegeben, 1143. 1144. 1147. 1148. 1149. 1180. f. 1192. 1196. f. 1209. 1177. 1182. f. 1202. 1153. 1163. dem Rechenepamte übergeben, 1180. 1198. 1204. 1177. und gute nicht ausgeführt, 1196. f. 1204. sollen nicht höher als in

dem obrigkeitlich bestimmten Werth angenommen, 1184. 1188. 1171. 1210. 1199. kein Handel damit getrieben, 1189. 1191. f. und gute Geldsorten nicht ausgeführt werden, 1195. ff. 1199. in welchen Geldsorten Wechsel bezahlt, 686. §. 36. f. Wechselzahlung. in wie ferne kleine Münzen gleich den harten Gold- und Silberorten bey Bezahlungen angenommen werden müssen, 1143. f. 1149. 1162. falsche, Arten derselben, 1180. f. f. Conventioenthaler. Kronenthaler. Kreuzer. von Gold, ihr Gewicht, 1165. 1172. und Ersatz für das daran fehlende, 1166. f. Alze. Carolin. auswärtige, besonders französische, 1169 — 1174. f. Kronenthaler.

Münzfuß von 20. Gulden angenommen, und in welchen Zahlungen er statt findet, 1142. 1143. 1156. 1562. 1148. Bestimmung der Münzen nach demselben, 1145. f. 1150. f. 1157. f. 1163. ff. von 24 Gulden bloß Zulassungswelse im gemeinen Handel und Wandel nachgesehen, 1143. 1153. 1159. 1170. Bestimmung des Münzenwerths nach demselben. 1153. f. 1159. f. 1163. ff. von 22 Gulden, bloß zu Rükzahlungen alter Schulden verordnet, 1161. Bestimmung des Werthes der Münzen nach demselben, 1161. f. 1163. ff. der einmahl angenommene, soll nicht erhöht, 1171. und der abgestellte nicht mehr angenommen werden, 1009. wie nach veränderten Münzfuß auswärtige Schulden zu bezahlen, 1188.

Münzsorte, wenn sie nicht genannt, ist die gangbare Münz zu verstehen, 686. §. 36. die einzelnen Münzsorten sind unter ihrem Namen aufzusuchen.

Münzstätte, nicht approbirte, darf nicht ausmünzen, 1144. 1149.

Münzverbrechen, f. Münzwardein. soll männiglich dem Recheneyamt anzeigen, 1212. besonders die Makler,

1856. 1859. desgleichen die der Juden, 1292. §. 114. f. Frevel. der Juden, Strafe, 1288. §. 100.

Münzverein zwischen dem Kaiser und Churfürsten von Bayern angenommen, 1142. 1143. 1156. 1172.

Münzwardein, f. Münzbeamte. Gold und Silber. Goldwaage. Metall. hat die Münzverbrechen anzuzeigen, 1190. das Gewicht abzulehen, 1216. Gold und Silber einzuschmelzen, 1189. ff.

Münzwechsel zum Nachtheil des Münzwesens, den Juden verboten, 1289. §. 101.

Münzwesen, Verordnungen deshalb, 1142 — 1213. 1904-1906. die vom 4. März 1765. und 1. Jun. 1765. bestätigt, 1148. 1163. sollen genau beobachtet werden, 1209. 1211.

Mummereien, f. Masquerade.

Munitionswagen, f. Tabak.

Musik, f. Instrumente. darinn giebt der Cantor den Chorschülern Unterricht, 476. ff. 461. der Capelle, Instruction, 523.

Musikalien, f. Chor der Schüler.

Musikanten, Nahrungsschutz, 1889. f. dürfen an Sonn- und Fest-Tagen in Concerten und öffentlichen Tanzgesellschaften nicht spielen, 539. 814. wie auch nicht auf benachbarten fremden Höfen und Mühlen, 814. f. Arrest.

Musterschreiber, f. Kriegszugamtschreiber. des Quartiers, hat den Tod oder die Veränderung der Wohnung der zu Feuerlösch. Anstalten verordneten Personen anzuzeigen, 118. der Besichtigung der Feuerstätten bezuwohnen, 101. §. 3. f. Laitsag.

Muthwillen, des Nachts auf der Straße verübt, Oblichkeit des Nachwächters, 1724.



## N.

- Nachbar, s. Fenster. muß sogleich zur Hülfe eilen, wenn Feuer entsteht, 120.
- Nachbarrecht, s. Eid. Fremde. Dorf. Niederrad. zu Dornheim, Verordnung deshalb, 1300.
- Nachdruck, s. Bächernachdruck. Verordnungen.
- Nachricht, s. Alois.
- Nachrichten, wöchentliche, dürfen keiner unbefichtigten Säugamme Dienste anbieten, 1443. enthalten die Ladungen zu Liquidationen und Urteilsanhörungen, 1535.
- Nachrichter, s. Abdecker. soll die Hunde, die des Nachts, und bey Tag ohne Halsband oder Maulkorb, wie auch zu sonst verbotenen Zeiten herumlaufen, todt-schlagen lassen, 90. ff. besorgt die Privatreinigung, jedoch nicht ausschließlich, 782. ff. Obliegenheit deshalb, 780. ff. desgleichen wegen der auf der Straße herumlaufenden Schweinen, 1072. f. hat mit dem an der Viehseuche gestorbenen Vieh Sectionen vorzunehmen, 837. soll nicht in die Medicin pfuschen, 1398.
- Nachsteuer, s. Erbe. Injurie. entrichten die abtretenden Beyfassen, Bürger, Juden, oder deren Kinder, 335. 336. 342. 1225. ff. desgleichen Auswärtige von hiesigen Erbschaften oder Schenkungen, 342. wie es mit der Schätzung und Entrichtung selbst bewandt, 335. f. 341. bis 347. wird auch auf außerordentlicher Beyträge ausgebehnet, 1824.
- Nacht, s. Haus. Kropfwächter. Lichter. Thore. Uus-leiben. Bierbrauer. Bleichleute. Sicherheit auf der Straße bey Nachtzeit, 5. 572. bey Nacht soll niemand ohne Licht über die Straße gehen, 5. II. die Wirthe keine Gasse setzen, 572. Waldstregel doppelt strafbar, 64. männiglich von den Nachtwächtern angerufen werden, 1725. sollen die Juden in ihrer Gasse bleiben, und

- und deren große Thore verschließen, 1261. §. 24. die Juden nicht handeln, 1275. §. 68. die Notarien keine Instrumente machen, 1630.
- Nachtfuhren, s. Brücke.
- Nachtgeld fremder Juden, 1260. §. 22.
- Nachtglocke, s. Canonenschuß. Weßfläden. nach derselben soll alles Comercium am Mayn aufhören, und niemand sich mehr daselbst betreten lassen, 21. die Cadefactören zu Haus seyn, 480. die Thürmer ein Abendlied blasen, 1734.
- Nachttische, Luxus damit verboten, 168.
- Nachtwachen der Schützen im Felde, 1758.
- Nachtwächter, s. Kind. Laterne. Instruction 1722 — 1732. 108. sollen nicht mißhandelt werden, 12.
- Nachtwächter auf den Thürmen Instruction, 1738.
- Nachtzettel, oder Verzeichnisse der in Wirthshäusern sich anhaltenden Fremden, sollen die Wirthe und Fußherberger jeden Abend auf die Hauptwache einschicken und in welcher Form? 105. 1363. 1367. 1369. 1372. 1926. Obliegenheit des Thorschreibers deshalb, 1744.
- Nadlergesellen, Verrichtung beym Feuerlöschten, 128. f. §. 65. und 66. n. 5.
- Nägelein, Gewürz, 773.
- Nahrung, bürgerliche, Handthierung, Profession u. f. Fremde. Verordnungen deshalb 647 - 667. 748 - 1023. 1865 — 1890. soll niemand eigenmächtig ändern, oder deren mehrere treiben, 666. den Fremden jedes Standes verboten, 648. 1234. desgleichen allen Personen vom Soldatenstande, 1304. 1700.
- Namen, s. Fremde. muß im Walde angegeben werden, 65.
- Narrenhäuslein, 554. f.
- Nebengänger bey Leichen, 175. f.

Nebenhöcker; verboten, 831.  
 Nestlergesellen, Berrichtkütig beyh Feuerlöschern, 128.  
 f. S. 65. und 66. n. 5.  
 Neg. oder Cammerlauge, darf nicht auf die Strafe geschüttet werden, 1041.  
 Neujahrsnacht. f. Schießen.  
 Neujahrstag, f. Ferien. Verbot des Bettelns auf demselben, 1349.  
 Nichtigkeitsklage gegen richterliche Erkenntnisse 1514. ff.  
 Nicolaitirche, f. Kirche.  
 Nicolaiturm, f. Thurm.  
 Niedererlenbach, f. Freytagspredigt. Schule im Sommer, 435.  
 Niederlage vom Wein, 367. 1267. §. 48. f. Abgaben.  
 Niederlassung im Frankfurter Staate. Verordnungen deshalb, 1223 — 1318. 1908. ff.  
 Niederrad, von dessen Einwohnern soll sich niemand oberhalb des Schwanheimer Wegs beholzen, 62. Nachbarn und Beyassen Eid, 1230. ff.  
 Notar, f. Wechselnotar. Advokaten. Deserviten; deren Ordnung 1597. nicht immatriculirte sind nicht zulässig, und ihre Instrumente und Actus nichtig, 1463. 1584. f. 1611. 1644. 1645. wieferne Juden Notariatsgeschäfte treiben können, 1929. ff. müssen immatriculirt seyn, und was sie, um dieses zu werden, zu beobachten haben, 1601. 1602. 1463. ihre Anzahl, 1585. 1643. Personalität, 1620. bürgerlicher Rang, 170. ihre Unterschrift, 1585. 1643. 1603. 1614. 1623. ihre Namen werden auf Tafeln geschrieben, und diese in den Bürgermeisterlichen Audienzien und in den Consilien aufgehängt, 1644. sollen, wenn ihnen etwas disputirliches vorkommt, dergleichen auch bey Appellationen Advokaten zu Rathe ziehen, 1586. 1587. 1616. 1639. die Notariatsordnung genau be-

befolgen, 1599. 1620. ihr Amt eigenmächtig nicht niederlegen, ihr Siegel nicht ändern, 1627. ihrem Amte gehörig vorstehen, 1639. widrigenfalls für Schaden und Kosten verantwortlich seyn, 1629. den Parthien die Verträge vorlesen, 1624. f. in den Bürgermeisterlichen Audienzien ihre Requisitionen und Solicitationen schriftlich einbringen, 1616. über das, was in diesen Audienzien vorgehet, keine Instrumente machen, 1616. ihre Obliegenheit bey Appellationen, 1463. 1587. 1638. ihren Protocollen 1602. 1607. 1614. 1621. 1623. 1625. f. 1627. f. Instrumenten, 1610. 1616. 1620. f. 1622. f. 1627. f. 1629. f. 1637. f. und Concepten 1604. bey Bürgschaften der Weiber, 1604. 1463. Bekanntnissen über Geldempfang, 1605. Zeugen. Abhs. zungen, 1609. Testamenten und deren Zeugen, 1632. bey Insinuationen, Kayser- und Reichsgerichtlicher Briefen, 1635. f. Vollmachten, 1636. f. Pfandverschreibungen, 1640. Stummen, 1623.  
 Notariatsgeschäfte, was darunter zu verstehen, 1610. wie ferne sie unter der Würde eines Doctoris oder Licentiaten sind, 169.  
 Nothkaufe, Verordnung deshalb, 1437. f. Kind. Kaufe.  
 Notiren der Wechselbriefe, 675. §. 14. 697. §. 3. 1678. §. 19.  
 Nova können in Revisorio angeführt werden, 1508.  
 Nullitätsklage, f. Nichtigkeitsklage.  
 Ruzniefser, bezahlt Extrabeyträge, 1819. 1831. 1841.  
 O.  
 Oberförster, f. Förster.  
 Obermeister und Beamte, f. Geschworne.  
 Oberofficier, f. Bürger. Oberofficier. des Feldjägerscorps, Instruction, 1760.

**Oberrad**, s. Bornheim. dessen Einwohner vorzüglich sollen sich der Holzfrevel in der Offenbacher Waldung enthalten, 48. Mandat gegen der Oberroder unruhiges Betragen, 1789.

**Obligation**, s. Schuldbrief.

**Obligo** bey Wechselln, wann einer der Wechsellpersonen davon befreyt wird, 682 §. 28. s. Wechsel.

**Obrigkeiten**, benachbarte assistiren gegen Aufruhr, 717. Obliegenheit wegen der Handwerker, 709. 724.

**Obristrichter**, s. Gerichtschreiber. ist besorgt Vormunder vorzuschlagen, und zeigt erledigte Vormundschaften an, 249. seine Gebühren, 1492. f. 1487. denunciirt violirte Arreste, 1469. ist bey Bestichtigung der Ausfähtigen zugegen, 1384.

**Obst**, s. Confiscation. Hocken. zu Wein bestimmtes zahlt Kentegebühre, 377. und passirt deshalb nur durch die Hauptthore, 377. auf eigenen Grund gewachsen zu Wein bestimmt was deshalb zu beobachten, 378. wie die Juden sich bey dessen Einkauf zu verhalten haben, 1264. f. §. 34. und 37. Handel damit zahlt Abgabe an das Recheneyamt, 827.

**Obsthocken**, 827. f. s. Hocken.

**Obstwein**, Abgabe davon. 372 — 380. dürfen nur Bürger verzapfen, und zwar nach vorher dem Rentenamt geleistetem Handgeldnis, 373. 375. eigenen Wachstums zu eigenem Gebrauch wird nicht angezeigt, 375. 378. dessen Verzapfer müssen einen Aepfel - Kranz aushängen, 375. 379.

**Ochsen**, s. Vieh. Viehhändler. Unterkauf und Schreibgebühre davon, 383. ff. wieferne den Juden zu kaufen erlaubt, 1282. §. 84. sollen nicht gehetzt werden, 581. oder Kinder, welche nicht gekohert werden können, um welchen Preis die Juden sie verkaufen, 1283. f. §. 88. und 89. und Schweine werden nicht nach Gewicht,

wicht, 385. nur im Beiseyn des Viehschreibers, 852. und zwar zu gewissen Zeiten auf offenem Markte verkauft, 383. f. 853. auch dem Verkäufer nur. Beiseyns des Viehschreibers bezahlt, 383. f. Abgaben der Juden davon, 1282. f. §. 87. und 89. deren Hintervertheile sollen die Juden auch essen, 1282. §. 84. wie viel ein Jude schlachten könne, 866.

**Ochsenmarkt**, wenn, 383. f. 853. Obliegenheit der Juden deshalb, 869. auf demselben sollen keine Ochsen gehetzt, 581. große Hunde nicht gelitten werden, 581. 384. und die Jugend sich alles Zulaufens und Schreyens enthalten, 581. f. Metzger.

**Oculisten**, Bruch. und Steinschneider, Ordnung und Taxe, 1397. f. Arzney. Arzt.

**Oehl**, s. Farbe. an gefährlichen Orte nicht zu legen, 102. §. 6. Oehl. Schwefel. Serpentin. Wachs. Wachstücher, Weinspan und andere leichtbrennende Gegenstände an feuergefährlichen Orten nicht zu verfertigen oder zu bereiten, 104. §. 10. 140. 191. Hockerey damit, 824. ff. f. Hocken.

**Ofen**, s. Feuerrohr. Fuhrmann. Hafener. Maurer. in denselben soll kein Holz gedörrt werden 140. auf dem Gymnasium, darauf sollen die Calefactoren wohl acht geben, 481. zum Steintohlenbrand einzurichten, 966.

**Offenbach**, s. Oberrad. Sachsenhäuser.

**Officiere** der Burgerchaft, s. Burgerofficiere.

**Officiere** der Garnison, s. Ehe. wie es mit ihren Schulden zu halten, 202. ff. f. Arrest. an den Thoren commandirende, Obliegenheit, s. Thore. an den Einlastthoren commandirende. Obliegenheit, 1739. f.

**Officiere** der bürgerlichen Cavallerie. Obliegenheit, 1693. Officium examinatorium, s. Verhöramt.

Ordinari, Kutschen und Wägen sollen in die Rechte des Postamts nicht eingreifen, 1108.

Ordre, Bezahlung der Wechsel an oder ohne Ordre. 689. §. 44. das Wort Ordre wird ausgestrichen, wenn Acceptant per seontro zahlt, 688. §. 42. in Wechseln derer, die Wechselunfähig, nicht attendirt, 672. §. 8. benimmt dem Inhaber den Regreß nicht, wenn es ausgestrichen, 688. §. 42. auf Ordre werden keine Affignationen gestellt, 688. §. 41. s. Anweisung.

Organist in der Kirche, 526.

Ort, s. Jahr.

Ostern, s. Ferien.

Ostermesse Anfang, 745.

## P.

Pat. Risten, Beschläge, s. Fenster, und Palkisten, Beschläge.

Palatin, Kleidungsstück, 170. f.

Papier, gestempeltes, wenn solches zu gebrauchen ic. ic. 389 — 394. bey Wechselprotesten, 696. s. Contract.

Papiermacher, Mißbräuche, 727. f.

Paracelsisten und Schmelzkeßler, 1394.

Parfümeur, s. Baumwirth.

Partheyen, vor Gericht streitende, s. Proceß. Vergleich. ihre Geheimnisse sollen die Advocaten nicht verrathen, 1582. bey dem Consistorium handeln in Person oder per Procuratoren, 416. fremde, müssen sich hiesiger Advocaten bedienen, 1582.

Partheylichkeiten bey Staatsbegebenheiten verboten, 16 ff.

Paß, s. Gefellen. Gold und Silber. Gold und Silber. Blanchen. fremder Soldaten, 1800. ins französische Ge.

Gebiet in wie ferne er ertheilt wird, 1927. falscher, verboten, 1323.

Passquille, s. Schmähschrift.

Pastetenbaker, s. Sonn- und Feyer-Tage. Wirth.

Pasttergeld, s. Roskamm.

Pathengeschenk, zu mäßigen, 174. 180.

Patrouille, s. Gefellen. Laterne. Lösungswort. Morgenstern: soll nicht mishandelt werden, 11. soll Pfaffen wegnehmen, 166. 163. die Nachtwächterposten visitiren, auf die Lampenfüßer acht geben, 1708. ihr Verhalten überhaupt, 1707. ff. zur Sonntags- und Feyer-Teyer, 535. 540. wegen Tobakrauchens, 1804.

Pauperes, oder arme Schüler auf dem Gymnasio, 468 — 471.

Pech, an gefährliche Orte nicht zu legen, 102. §. 6. nicht vor die Thüren zu stellen, 106. §. 18. s. Waaren.

Pechfakeln, gänzlich verboten; die Krämer sollten damit nicht handeln, 106. 162. s. Laterne.

Pechkränze, 106.

Pechpfannen, werden bey Feuergefahr gebraucht, 106. 126. zu denselben sollen die Burgercapitaine Wache stellen, 107.

Pelzwaaren, Verbot ihres Vor- Auf- und wucherlichen Verkaufes, 877. geben Unterkauf, 388. s. Waaren.

Pergamenten-Gefellen, Verrichtung bey einem Brand, 128. f. §. 65. und 66. n. 5.

Periculum in mora, s. Gerichtschreiber. Schriften. Sachen. - Perlen. s. Pretiosen. - Perlenvieh, 840.

Permission zur Beherbergung der Fremden, s. Beherbergung. Fremde.

Permissionsscheine, soll jeder Fremde bey sich tragen, 1918.

Perrücke, Luxus damit eingeschränkt, 171. auswärts gefertigte, verboten, 914.

Perukenmacher, Nahrungsschutz, 913.  
 Personen, verdächtige. s. Verberbergung. Criminalrath.  
 Gefindel, verdächtig sind auch, welche auf das Anru-  
 fen eines Feltjägers nicht stehen bleiben, 1783. werden  
 von Nachwächtern auf die Wache gebracht, 1723. mo-  
 ralische, s. Gemeinde.

Peterskirche, s. Kirche.

Pfand, s. Hauspfand. Ehefrau. Eisen. Gläubiger. Ha-  
 be. Juden. Korn, Natur, wird dem jüdischen Gläu-  
 biger zuerkannt, wenn es der Schuldner innerhalb Jahr  
 und Tagg nicht eingelöst, 1272. §. 61. sollen die Juden  
 von Hausfrauen und Minderjährigen nicht annehmen,  
 1269. §. 54. mag die Juden zu Unterpfand nicht an-  
 nehmen, 1275. §. 65. 66. 69. 70. der Christen wer-  
 den auch Sonn- und Feiertags eingelöst, 1261 §.  
 25. wie es mit Pfändern im Pfandhaus gehalten wird,  
 220. ff. im Concurs verbleibt dem Gläubiger salvo re-  
 siduo, jedoch daß er den Ueberschuß herausgebe, oder  
 die Masse es einlöse, 691. f. §. 49. und 50. f. Aus-  
 ruser. Concurs. wie, wenn es bey Gericht dem Gläu-  
 biger zuerkannt wird, 1474.

Pfandhausamt, Deputirte, 218. Gerichtsbarkeit, 219.  
 Fond, 219. Ordnungen, 218. — 226. was sind gül-  
 tige Unterpfänder? 220. wie viel und wie lang darauf  
 zu leihen, 222. f. Aerarium. Anleihe. Austruser. De-  
 posita. Minderjährige.

Pfandfarrn, s. Salzträger.

Pfandschein, was deshalb Rechtsens, 220. 222. 223.  
 226.

Pfarrer. s. Prediger. Wittwencasse. Tayfe. Letche. sollen  
 die Stadtschulen von Zeit zu Zeit besuchen, und dem  
 Consistorium darüber berichten, 498. auf dem Lande,  
 haben die Ueberrichter der Hochzeit. Kindtauf- und Trau-  
 erordnung dem Consistorium anzuzeigen, 181. f. Consisto-  
 rium.

rium: was sie wegen Confirmation, Abendmahl, Ein-  
 gen, Gottesfurcht, Schulen zu beobachten, 439. 440.  
 442. dergleichen wegen des angeblichen Vaters uneheli-  
 cher Kinder, 570. ihr Verhältniß gegen die Kirchenälte-  
 ste und Vorsteher, 442. f. sind dem Consistorio unterwor-  
 fen, 432. - Pfarr. Thurm, f. Thurm.

Pfeffer und Ingber soll rein seyn, 773.

Pfeifer, s. Hautboisten. Spiel.

Pfennig, zehender. s. Nachsteuer.

Pferde. s. Gastwirth. Güter. sollen nicht ungebunden zur  
 Trenke oder Schwemme geführt werden, 95. f. Straße.  
 Handel mit Pferden und Unterkauf davon 840. - 842. f.  
 Sonn- und Feiertage. welche ihre Hauptmängel, 844-  
 850. und wie es mit einem fehlerhaften Pferde zu halten,  
 844. f. sollen an einem bestimmten Orte auf dem Ross-  
 markt, oder an der Konstablerwache, 847. 851. nicht  
 ohne den Unterkäufer oder Abmodiator und nicht in der  
 Hannweile verkauft, 848. 849. 852. davon der Unter-  
 kauf, 847. und zwar dem Rossjoll. Abmodiator, 852.  
 und von den durch die Stadt geführt werdenden eine Ab-  
 gabe bezahlt werden, 846. 849. Handel der Juden da-  
 mit, 845. f. 848.

Pferdeausleihen, den Wirthen verboten, IIII.

Pferdeausleihen. s. Sonn- und Feiertage. sollen in das  
 Postwesen nicht eingreifen, 1109.

Pferdemakler, sollen jeden Handel dem Rossjollabmodiator  
 anzeigen, 851. f.

Pferdewandlungsflage, ihre Dauer 845;

Pfingstfest. s. Ferien.

Pfingstweide, Verbot der Nebenwege auf derselben, 1892.

Pflanzen: s. Vessass-n. Blumengärtner. Gärtner. Gemüß.

Pflaster. s. Straßenspflaster.

Pflasterer, und Gassen-Inspector. s. Straßenspflasterer  
 und Gassen-Inspector.

Pflastersteine. s. Gegenschreiber.

- Pflichttheil soll Eltern und Kindern nicht entzogen werden, 74. f. f. Ausstattung.
- Pförtner und Thurmhalter, deren Eyd, 1732. f.
- Pfortenschließer. f. Thorschließer.
- Pfuschen. f. jedes Handwerk, in das gepfuscht werden mögte.
- Philosophie, wird auf dem Gymnasio gelehret, 462.
- Physicus f. Arzt. Beschäftigung. ist bei Beeidigung der Hebammen zugegen 1415.
- Pillen, frankfurter, sollen von Apothekern verfertigt, und verkauft, und nur außerhalb von Materialisten verkauft werden, 1391. 1408.
- Poeste, wird auf dem Gymnasio gelehret, 463.
- Policeybediente, Obliegenheit wegen Spielen, 187. und Lotti und Wettcomtoirs, 192.
- Policeyordnung, soll eingeführt werden, 415. 421.
- Porcelain, auswärtiges kostbares, verboten, 168.
- Portio statutaria soll dem Ehegatten gehörig zugetheilt, 71. nicht entzogen, nicht geschmälert werden, 74. deren kann sich ein Ehegatte verlustig machen, 74. worinn sie bestehet, 73.
- Possamentirer. f. Seide. Nahrungsschutz, 901. ff. ihre Arbeit soll nicht auf Mühlstühlen gemacht werden, 905. 907. ihre Geschworne nehmen mit burgermeisterlicher Erlaubniß verfälschte Seide und daraus gemachte Arbeit hinweg. 898.
- Post, Schutz derselben, 1108. mit derselben sind die Wechselfproteste fortzuschicken, 678. §. 19. mit der ersten oder andern ist dem Giranten Avis zu geben, 682. §. 28. wenn der letzte Resperttag ein Posttag, was zu thun, 679. §. 24. f. Briefwechsel. wieferne Juden die Posten und Markttschiff auf Sonn. und Feyertagen besuchen dürfen, 547.
- Posthalter, Postverwalter, Postmeister, den Titul sollen

Wirtthe

- Wirtthe, die Kutschen und Wagen beherbergen, nicht führen, 1108. f.
- Postillon in wie ferne er kein Chauffeegeld zahlt, 1026. f. fahren.
- Postwagen, f. Abgaben.
- Præceptores Gymnasia ihre Lehrstunden, 453. 471. 472. 474. Belohnung, 453. Repetition der Sonntagsprebigten, 454. Ferien, 454. Neben der Schüler, 455. Schulbücher, 456. Behandlung der Schüler, 472. 473. Verhältniß unter sich selbst, 473. gegen das Consistorium, 474. f. Consistorium. die Schulordnung für die Chur. Braunschweig. Lüneburgischen Lande ist ihnen empfohlen, 457. Sorge für die armen Schüler, 469.
- Præfect des Singchors versteht des Cantors Stelle bey Cassenleichen, 479. ertheilt den Schülern Erlaubniß vom Chor wegzugehen, 470. darf die Schüler nicht bestrafen, 471. verwaltet sein Amt zwey Jahre, 470. f. Calesfactor. Consistorium.
- Präsentant f. Wechselgläubiger. Wechselinhaber. muß notiren oder protestiren lassen, wegen Nichtacceptation, 675. §. 14. wie lange er mit der Acceptation in der Massa zu warten, 675. §. 14. wider seinen Willen kann der Acceptation keine Bedingung beygefügt werden, 674. §. 12.
- Präsentation des Wechsels, wenn sie zu spät geschieht, wem der Schaden, 681. §. 27. 1853. ff.
- Pranger. f. Hals-eisen.
- Predigen, nur den dazu bestellten Personen erlaubt, 520. f. Lehrjunge.
- Prediger, f. Pfarrer. sollen die ihnen bekannt gewordene Laster dem Consistorium anzeigen, 410. die Lehrer und Schüler ihrer Pflichten erinnern, Gymnasium und Schulen befördern, 467. in den Schulwissenschaften noch un- erfahrene Kinder nicht confirmiren, 486. jeden Sonntag

XXXXX

Prüf

- Prüfungen der Kinder in der Kirche anstellen, 494. bey den Prüfungen auf die Schulmeister Acht geben, 495. ihr Verhalten bey der Beichte, 516. ff. Uneinigkeit zwischen Pöbiger, Schuldiener, Bechtvätern und Beichtkinder entscheidet das Consistorium, 414. f. Convent. der Reformirten, und Vorsinger bestättigt der Rath, 510. f.
- Predigt, f. Epistel Freitagspredigt. wird vom Convent bestellt; und in wieferne dabey das Consistorium concurrirt, 411.
- Preiß, der Lebensmittel und Waaren, gerechter, 1007. 1012. f. Töpe.
- Pressenmeister bey den Buchdruckern, 618.
- Pretiosen, als Gold, Silber, Perlen, Granallen, Corallen, Agstein, Silbergeschirr sollen die Juden in der Silberwaage wiegen lassen, 1280. §. 80. sind von der Contributionssteuer nicht befreiet, 1218.
- Primawechsel, wird auf der Secunde bemerkt, 681. §. 27.
- Privet oder heimliches Gemach. f. Abtritt. wie es mit ihrer Säuberung zu halten, 781. ff. f. Brücke, 1073.
- Privilegien, für Bücher müssen dem R. R. Bücher. Commissario zugestellt, und dem Werke vorgebruckt werden, 587. f. f. Bücher. Landcharten und Kupfer. Privilegien. der Juden, dabey sollen sie geschützt werden, 1258. §. 14.
- Probsteys. und Stift St. Bartholomäi, Weinzehende, 322. ff.
- Proceß, f. Contumacia. Beweismittel. bei dem Consistorium, 415. ff. f. Consistorium. bei Schöffengericht, Verordnungen deshalb, 1459 — 1496. was bei Proceßern Künstler und Handwerker zu beobachten haben, 272. ff. peinlicher, Vorschrift desselben, 1653. ff. ihre Vermeidung und Verminderung Parthien, Advocaten, Procuratoren und Sachwaltern befohlen, 1499.

- Proceßkosten, bezahlt der unterliegende Theil, 1484. f. f. Geschworne.
- Proclamation der Verlobten wird vom Consistorium erlanbt, 411. 567. f. erfordert, daß man sich zum Aufenthalt in der Stadt qualifizirt, 569. und sonst noch praestanda praestirt habe, 1250. wann sie zu bitten? 1563. 1252. ohne sie findet keine Copulation statt, ausser in Krankheiten, 568. f. Copulation. und Copulation wird heimlich Verlobten nicht ertheilt, 560.
- Proclamationsscheine fertigt die Stadt. Canzley aus, 568. werden vor bezahlter Schatzung vom Consistorium nicht erkannt, 337.
- Procuratoren, f. Advocaten. Deserviten. Proc.ß. Ver gleich. gehören zur dritten Classe, 170. ihre Obliegenheit bei Appellationen, 1465. Appellations. Caution, 1502. Fristen, 1462. 1465. 1469. f. Rechtsmitteln gegen puncto solemniurn gefüllte Sentenzen, 1465. Contumacialproceß, 1468. f. 1474. 1482. 1462. Production der Haupt. und anderer Schriften, 1469. 1470. Insassproceß, 1474. Vollmachten, 1482. 1645. 1537. ihren Rechnungen, 1461. 1596. Necessen, 1462. 1468. 1482. 1583. ihre Gebühr, 1495. 1460. f. 1597. 1487. wie fern sie advociren können, 1481. 1582. 1583. 1584. 1589. f. soll n jeden Gerichtstag erscheinen, 1559. f. sich den Gesegen gemäß betragen, 1468. 1584. bey dem Consistorium, ihre Instruction, 407. 416. und Eid, 419. f. Consistorium. wieferne Juden Procuratorgeschäfte treiben können, 1929. ff.
- Producte, gerichtliche, f. Procurator. Schriften.
- Prosoß; Obliegenheit wegen der Geangenen und Schanzler, 1670. f. 1676.
- Progression der Schüler des Gymnasii, 455.
- Prolongation der indossirten eigenen Wechsel, 690. §. 46.

Prorector, s. Rector.

Prorogation, s. Termin.

Protest, s. Acceptation. Acceptant, wegen Nichtacceptation oder Nichtzahlung, wenn damit nicht ordentlich verfahren, wer den Schaden zu tragen hat, 681. §. 27. 1853. ff. wie protestiren vom notiren verschieden, 675. §. 14. Protest wegen nicht Acceptation durch Abwesenheit des Acceptanten, 680. §. 25. der Wechsel, 675. §. 14. eines eigenen Wechsels, der nicht mehr in der ersten Hand, 674. 678. §. 12. und 20. der Urtheil, 676. §. 15. der gerichtl. Wechsel fremder Juden, 677. §. 16. wegen nicht Acceptation protestirte Wechsel werden ins Protocol, eingetragen, 677. §. 17. die Ursache der verweigerten Acceptation dem Protest einverleibt, 677. §. 17. wie ferne Trafsat nach dem Protest noch acceptirt, 677. §. 18. wird zurücksentet, 681. 675. §. 27. und 14. wird dem Acceptanten per honor zugest. 675. §. 14. bleibt, wenn bloß notirt worden, unausgefertigt liegen, 675. §. 14. wegen Nichtzahlung, 681. §. 27. der Wechsel a uso, 678. §. 20. wann zu protestiren, 678. f. 687. §. 19. 24. 40. wann der Protest fortzuschicken, 678. §. 19. wie wann Trafsat bezahlt, aber den strittigen Schadensbesauf nicht hinterlegen will, 677. §. 18. oder abschlägliche Zahlung erfolgt, 683. §. 30. wer die Protestspesen zu bezahlen hat, 676. f. §. 15. 18. Protesttaxe, 696. §. 1. und 2.

Protocol, s. Actuarius. Criminalrath. der ersten Instanz wird den Proconvocationschriften beigelegt, 1518. 1525. des Curatelschreibers, 260. der Wechselnotarien, 677. 680. §. 17. und 26. 697. §. 7. f. Notar.

Protocolлист, s. Actuarius.

Provision, wann der Inhaber vom Trafsaten fordert, 677. §. 18. oder der weicher per honor acceptirt, 677. §. 18.

Proconvocation, s. Fatale. Actuarius. Advokaten. Arrest. von den Erkenntnissen des Consistoriums, 417. f. 427. 429 — 432. f. Bürgermeister. des Curatel. Bau. Land. Nothzoll. und Fuhr. Amts und des Ackergerichts, 1540. ff. Ackergericht. der Bürgermeistereilichen Audienzen, 1517. ff. 1530. des päulichen Rathes, 1664. des Prandhausamts, 219. auf Handwerk. Erkenntnis aus dreier Herren Länder verboten, 718. 741. in Wechselfachen, 685. §. 33. und 35.

Proconvocations. Ordnungen, 1503. 1517. 1522. 1530. 1540.

Proconvocationschrift, ihre Einrichtung, 1521. 1545.

Publication der Urtheile, in revisorio, 1510.

Pulver, s. Confiscation. Kriegszugamt. Tabak. Vorsicht bey dem Handel damit, 102. 142. f. soll nicht ohne Erlaubnis der Bürgermeister in die Stadt gebracht werden, 103. 142. wer damit zu handeln befugt, 142.

Pulverthürme sind bestimmt zur Aufbewahrung des zum Handel und den Bürgern geforderten Pulvers, 143. sind unter der Aufsicht des Kriegszugamts, 1434. f. Zeughaus.

Q.

Quacksalberey, verboten, 1400.

Quartale der Schulmeister vor dem Consistorium, 413. f. Schulmeister.

Quartieramt, die von ihm angewiesene Personen hat jeder aufzunehmen, 1236. 1908.

Quartiere, deren Ordnung, 1683 — 1687. sollen vom Aerarium Gegeitlicher erhalten zum Gebrauch bey Feuersgefahr, 112. eine gewisse Anzahl Feuerleitern und



- Hacken haben, 116. in denselben soll die Feuerordnung jährlich verlesen werden, 136. f. Müsterschreiber. Bürger.
- Quartier, und Wottmeister sollen die Personen, die nicht in die Stadt gehören, anzeigen, 1359.
- Quasten und Stränge, einige verboten, 168.
- Quecken, Gesträuche und Gänse, das auf dem Felde verbrannt wird, soll nur Vormittags angezündet werden, 1804.
- Quittiren, für einen andern erfordert Vollmacht, 669. §. 1.

## R.

- Rabbiner, sollen keine Bücherprivilegien ertheilen, 632. vertragen nebst den Baumeistern der Juden geringe Händel, 1286. f. §. 98. und 99. f. auch Copulation. Ehe. Juden.
- Rab und Schien Nägel, 357.
- Radiren, in Notariatsinstrumenten, 1628.
- Räumung in Insaßsachen. 1472. f. Salzträger.
- Rahmhof, f. Lautfäßer.
- Rapportzettel der Feldjäger, 1769. ff. von den Stadthoren, f. Bürgermeister. Thore.
- Raqueten, verboten, 103. 144.
- Rath, soll die Juden mit weiterer Verordnung und andern ohnbergebrachten Oneribus nicht beschweren, 1291. §. 112. ihm sind die Juden unterworfen, 1253. 1258. §. 1. und 13. 1286. 1288. §. 98. und 100. f. Juden. erkennet in wichtigen Criminalfällen selbst, 1665. an ihn gehen die Provocationes in Consistorial. Fällen, 427. 429. dessen Mitsieger werden nicht zu Brunnenmeistern erwählt. 307. jedem derselben und den Sindicis schikt der Burgcapitain bey Feuersgefahr zwei Mann
- Ba.

- Wache, 117. Obliegenheit derselben und der Sindicorum bey Feuersgefahr, 121. ihr Rang, 169. 176.
- Rathschreiber, Obliegenheit bey Aktenversendungen, 1525, wegen der Advocatorum filci und der Defenso ren, 1667.
- Rathskleidung, f. Ausleihen.
- Rattensänger. f. Maus. und Rattensänger.
- Ratten und Mäuse. Gift, verboten, 1404.
- Rauchhändler sollen die Meß. Pelzwaaren nicht aufkaufen, 878. f. Bannmelle.
- Raufwolle, 725.
- Raupen Nester an Bäumen und Hecken, 1035.
- Recepte, von Auswärtigen, was die Apotheker hierbey zu beobachten, 1400. ff. werden wegen der Taxe den Inspectoren vorgelegt, 1390.
- Recessse, f. Amt. Procurator.
- Rechenen. Amt, f. Geld. Gold und Silber. Arbeiter. Schuldbriefe. Marktmeister. Minderjährige. Rängen. Ost. bezahlet einem Schatzungs. Restanten keine Bestallung, Interessen, Arbeitslohn, 337. 339. taxirt das Bier, 804. das Fleisch, 859. 860. 862. 1876. handhabt die Hockenordnung, 831. bezgl. die Juden stätigkeit, 658. die Becker. 764. die Gast. und Wein Wirths. 797. 799. die Kaffee. Wirths. 812. die zur Sicherheit der Güter am Maynuser erlassene, 22. die Zoll. 331. die Metzger. 865. f. 1873. 1875. und die Matler. Ordnungen, 1859. 1863. wacht auf Versendung und Empfang gemünzten und ungemünzten Gold und Silbers, f. Geld und Silber. untersucht die Brunnenrechnungen, 308. 310. ertheilt Erlaubnis zu Lotterie. Collecten, 197. zum Mehl und Frucht Handel, 753. zum Verkauf fremder Töpferwaaren an die Hocken, 995 zur Hockerey, 821. 824. 827. f. erhält den Unterkauf, 1002. 1006. die Abgabe der Matler, 706. 702. 1858. 1863. gewisse Antheile an
- den

Straßgelbern der Juden, 1288. f. §. 100. und 101.  
 Abzugsgeld der Juden, 1253. §. 1. das auf den Holz-  
 amt eingehende Geld vom Holzschreiber, 968. den Er-  
 löß vom Stempelpapier, 393. Antheil an den Schul-  
 gelbern des Gymnasii, 453. Abgabe vom Obsthandel,  
 827. Ihm haben die Wagenspanner Unrichtigkeiten bey  
 den Handelskäufern anzuzeigen, 1129. jeder Bürger  
 die Uebertretungen der Fleisch- und Brod- Taxen, 863.  
 f. 1877. die Juden die Personen, die sie beherbergen  
 wollen, 1260. §. 19. und 20. und ihre Bauverände-  
 rungen, 1266. §. 44 f. Haus. die Polizeibedienten  
 verbotene Lotti und Bettcomtoirs, 192.

Recheneschreiber, f. Haus.

Rechnen, f. Schreiben.

Rechnung. f. Brunnenrechnung. Bürgermeister. und Kir-  
 chenrechnung. Geschworne. eigene, kann vor eines an-  
 dern, mit eines dritten Rechnung saldt ober scoutrirt  
 werden, 691. §. 48.

Rechnungsabhörungsprotocolle, 268.

Rechnungscommission, zur Eintreibung der Beiträge,  
 womit die durch den letzten Krieg verursachten Schulden  
 getilgt werden, angeordnet, 1815. 1823. Session und  
 Ordnung ihrer Geschäften, 1845. ff. deren Deputirten  
 leisten den Eid der Verschwiegenheit, 1819. 1829. de-  
 ren Bücher, 1820. Verfahren gegen betrüglische Con-  
 tribuenten, 1821.

Rechnungsführer zu den Bürgermeister, und Kirchen-  
 Rechnungen auf den Dorfschaften, Instruction, 265 —  
 272.

Rechtsmittel gegen richterliche Erkenntnisse; f. Devendium.  
 Dienstentlassung. Verordnungen deshalb, 1496. das  
 suspensiv, wie ferne gegen Erkenntnisse pctq formalium  
 möglich, 1516. f. gegen die Urtheile in revisorio, 1510.  
 f.

f. Caution. gegen die zu Gunsten der Juden erlassene  
 Erkenntnisse, 1273. §. 62.

Rechtspflege, betreffende Verordnungen, 1459 — 1681.  
 1929. ff.

Rechtssachen, f. Evocation. zu betreiben nur den Avvo-  
 caten erlaubt, 1499. 1589. f. f. Avocat. sollen gehör-  
 gen Orts vorgebracht werden, 1479. ohnerkerte der  
 aufzunehmenden Juden, darinn werden sie vom Rath  
 nicht vertreten, 1258. §. 13. sollen die Juden, ehe sie  
 abziehen, beendigen, 1265. §. 38.

Rechtswohlthaten, der Weiber, 1463. f. Weibsperso-  
 nen.

Rector des Gymnasii f. Praeceptores Gymnasii. Obliegen-  
 heit beim Einschreiben der Schüler, 474. wegen des  
 Geldes der armen Schüler, 469. 475. 477. hat die  
 Aufsicht auf die Calcactoren, 480. nimmt die armen  
 Schüler an, und wie 468. 470. hat den Cantor in  
 Beurtheilung eines Schülers zu Rath zu ziehen, 478.  
 nebst zwey Lehrern die Wittwencasse zu verwalten,  
 292. f.

Rector, Conrector, Prorector Gymnasii ihre Ob-  
 liegenheit, 474. f. Verhältniß gegen den Cantor, 480.  
 deren und der übrigen Lehrer Obliegenheit wegen der  
 Aufnahme armer Schüler, 468. 470.

Reden und Schreiben über Staatsbegebenheiten, sofer-  
 ne es anstößig, verboten, 16. 17. 579. schimpfliche ge-  
 gen einander verboten, 1790.

Reduction der Münzen, f. Münzfuß.

Referier, f. Schöffen. Referier.

Reformation, soll vorzüglich beobachtet werden, 1467.  
 und sonst. Auszug aus deren, P. 2. t. 27. §. 8 — 12.  
 230. deren Tit. 2. des ersten Theils aufgehoben, 1559.  
 f. Concurß.

Reformation oder Ordnung die Pflege der Gesundheit  
 betr. 1379.

Reformirten wird Privat-Religions-Ausübung unter Bedingungen gestattet, 508. ff. s. Bethäuser. von ihrem ehemaligen Gottesdienst ausserhalb, 118. §. 48.

Reifräger, Taxe 1013. ff. in der Stadtwaage, 1014.

Reißfuß des Wechselinhabers, 688. 681. 690. §. 42. 27. 28. 46. der Stranten, 684. §. 32.

Reichsabschied von der Mutter ic. ein Buch, verboten, 638.

Reichshofrath und Präsident zahlen kein Chausseegeld, 1025.

Reichshofrathscanzley, s. Buch.

Reichsmünzen, s. Münze.

Reichsordnungen die Handwerker betreffend, den Meistern, Gesellen und Jungen hauptsächlich bekannt zu machen, 729.

Reichsstädte, sollen sorgen, daß kein Betrug mit den Büchern vorgehe, 886.

Reichsstände, Obliegenheit gegen das Auswandern, 1309. f. Benachbarte, in deren Gebiet soll niemand überjagen, 35. 39. 40. 42. f. Büchercommissarius. Craße und Stände.

Reichsthaler, ihr Werth und Gewicht, 1155.

Reise zu den Fässern; ihre Beschaffenheit und Handel damit, 977. f. Bender.

Reislinge, auszuführen verboten, 784. f. Ackergericht.

Reisrock, Kleiderordnung deshalb, 171.

Reisgunsgeld, Verwarnung die vor demselben hergeht, 1546.

Reisende, s. Gastwirth; Thore. sollen nicht verbortheilt werden, 1013. auf der rechten Seite der Chaussee reiten oder fahren, 1028. nicht fremden, sondern hiesigen Rutschern empfohlen werden, 1108. f. IIII.

Reiten, neben den Chausseen verboten, 1033.

Relegationsstraffe, 499.

Religion, s. Buch.

Religion, reformirte, s. Reformirte.

Religionsfachen und Religionsstreitigkeiten gehören vor das Consistorium, 409. 410.

Religionsübung, den Juden ausser ihrer Gasse verboten, 513 f. Reformirte.

Remisen, damit haben sich diejenigen zu versehen, die mit Wägen, Karren ic. Gewerbe treiben, 1054.

Remittent, kann Seconde, Tertie ic. über andere Orte disponiren, 681. §. 27.

Rencontres, verboten, 2.

Rentenruxer, Rang, 169.

Renthen-Amt, s. Malzgetul. Maynbender. Obst. Obstwein. Wein Zöllner. besträfft die an den Weinen am Maynuser begangenen Diebstähle, 22. dessen Rathsh. deputirter dritter Bank ist bey Aufnahme der Weinen in den Kellern zugegen, 373. 375. ohne dessen wird kein Keller an Juden vermiehet, 369. ohne dessen Erlaubnis von den Schrodern keine renthbare Güter als Wein, Brandwein, Essig ic. aus den Schiffen aus. oder von den Wägen ab. 1137. 367. und von den Wagenspanner nicht aufgeladen, 1129. 1130. von demselben kein Wein aus einem Keller in den andern geschrotet, 1138. 371. zu demselben sind Districte angeordnet, 381.

Renthenamts-Abgaben, s. Abgaben. Becker. Brandwein. Verordnungen deshalb, 359 — 382. 1813. sollen alle acht Tage bezahlt werden, 361. werden in zwischen hinterlegt, wenn das Amt geschlossen ist, 377. vom fremden Bier, 803. Brod, 759. der fremden Becker und W. händler von Früchten, 363. der Juden von gefochertem Weine, 369. des Deuschordens Müllers, 380. von gestüchteten Weinen, 1813. f.

**N. p. i. k.**, erfordert in der Revisions-Instanz richterliche Erlaubnis, 1508. und hat nur zwey Termine, 1509. f. Kläger.

**Requirent**; auf dessen Verlangen wird der Wechselprotest noch nicht ausgefertigt, 675. §. 14.

**Requisition**, f. Notar.

**Requisitionsschreiben** bey Verschickung der Akten, von der Kanzley ausgefertigt, 430.

**Residenten**, f. Waenten. Juden.

**Resolutionen**, kaiserliche, Frankfurt betreffend, zu beobachten, 256.

**Respecttage**, f. Discretionstage.

**Restanten** der Schagung und anderer Abgaben, Verfahren gegen sie, 331. 334. 337. ff. 361. 371. 387.

**Restitutio in integrum**, f. Curator. ex capite repertorum novorum, 1511. ff. ex capite minori ætatis, 1513. f. wie ferre sie einem präclüdirten Gläubiger zu ertheilen, 1536. einem minderjährigen Handelsmann, 673. §. 9.

**Restitutionsgeld**, 1511.

**Restauffschilling**, von den neuen Häusern im Brückhof, 1102.

**Retourspesen**, 676. 679. §. 15. und 22.

**Revision** der Acten, f. Aktenverfendung. Fatale. wann sie statt findet, 1484. 1498. 1507. in Wechselfachen, 685. §. 35. wann sie zum zweytenmal statt findet, 1529.

**Revisionsgericht**, 430. f.

**Revisions-Instanz**; Verfahren, 1505. 1508. f.

**Revisions-Kosten**, 1509. f. f. Aktenverfendungsgeber.

**Revisions-Ordnungen**, 1496. 1503. 1525. 1529. vom Jahr 1725. aufgehoben, 1505.

**Revisorium**. f. Revisions-Instanz.

**Revocation**, f. Vollmacht.

**Richter**, niemand in eigener Sache, 9.

**Richter**, gemeine, weltliche, f. Obristrichter. zeigen dem Consistorium die Uebertretung der Kleiderordnung an, 173. dem Bauamt die Uebertretter der Straßenfäuberungs-Gesetze, 1044. Eid derjenigen, welchen die Aufsicht über Gefängnisse und der Transport der Gefangenen anvertraut ist, 1678. f. ihre Taxe, 428. 1494. f. insbesondere des bey dem Consistorium angestellten, 428. sollen von Juden nichts leihen, 1269. §. 55. erhalten von Juden das Nachgeld, 1260. §. 22. und einen Antheil an der Strafe der Juden, die ohne Erlaubnis Fremde beherbergen, 1260. §. 20.

**Rhetorik** auf dem Gymnasio, 462.

**Niederbruch**, f. Fischen.

**Niederhoff**, in dessen Bezirk ist Jagd, Schlessen, Hegen, Wogelfangen, Fisch, Feld, Holz, und anderer Breueh verboten, 41. 43. f. Jagd. Obliegenheit eines Wirths auf dem Niederhoff wegen Pferdehandel, 846.

**Blindvieh**, wird auf dem Roßmarkt verkauft, 852. Abgabe der Juden davon, 1282. §. 87.

**Ring**, gelben, sollen die Juden tragen, 1201. §. 23.

**Riscontri**, in und außer den Messen gültig, 689. §. 43. geschieht mit Einwilligung der Interessenten, 685. §. 34. ohne die Exceptio non numerata pecuniæ, 685. §. 34.

**Mittmeister**, Obliegenheit, 1695. f. Cavallerie.

**Römer**, dessen sollen sich die Juden enthalten, 1262. §. 27.

**Römerberg**, f. Holzhacken. betreten Juden nicht, die keine Stättigkeit haben, 1263. §. 31.

**Robr**, f. Feuerrohr.

**Rosenmehl**, verfälschet, verboten, 755.

**Rolte**, f. Brunnenrolle.

**Rollwaagen**, f. Straffe.

**Roßhaare**, f. Waaren.

- Rosslämme**, bezahlen von ihren Pferden Zoll, Unterkauf und Paßiergeld, 843. was sie an den Thoren zu beobachten, 843. sollen Sonn- und Feiertags keine Pferde verkaufen, 846. 849.
- Rossmarkt**, zum Pferdehandel bestimmt, 846 f. f. Alleen. Gartküchenplatz. Rindvieh.
- Rosßzoll**. Umit entscheidet alle über Pferdehandel entstandene Streitigkeiten, 844. Pferdunterkäufers Obliegenheiten gegen dasselbe, 842. 842. f. 846. f. Provocation.
- Rosßzoll-Admodiator oder Unterkäufer**, ihn betreffende Verordnungen, 840-852.
- Rothgerber**, Gejellen Verrichtung bey einem Brand, 128. f. §. 65 und 66. n. 5.
- Roth- und Weiß-Gerber**, 725.
- Rottirung**, Zusammenkünfte, Berathschlagung, Meuterey u. u. der Garnison verboten, 1701. f.
- Rottmeister**, seine Obliegenheiten f. Quartier, und Wacht-Ordnung, 1683. 1687.
- Rubrick**. f. Schriften.
- Rückwechsel**, Caution deshalb, 679. 681. §. 22. und 27. wann er einfach oder doppelt zu rechnen, 682. §. 28. zu dessen Verminderung wird abschlägliche Zahlung angenommen, 683. f. §. 30.
- Rüstung zu den äussern Wänden** gehört den Weisbendern, 992.
- Ruseß**, bey Gericht in Insaßsachen, 1471.
- Ruheförderung**. f. Gejellen. Gewaltthätigkeit. Oberrad. Handwerker.
- Rungenschaft**, was dafür zu halten, 71. gehört jedem Ehegatten zur Hälfte als Eigenthum, 74.
- Rußmann**, Georg Ernst, Schultheiß zu Oberrad, wird gegen der Oberräder Mißhandlungen geschützt, 1789.
- Ruthenstreiche**, als Strafe, 29. 30. und sonst,

- Saamenhandel**. f. Weysaßen.
- Sabbath der Juden**, auf denselben soll kein Christ von einem Juden angesprochen oder arretirt werden, 514. wieserne Wechsel auf solchen Tagen zu acceptiren oder zu bezahlen, 687.
- Sachen**. f. Rechtsfachen. vermuthlich oder wirklich gestohlene, soll man nicht zum Verkauf oder Kauf annehmen; sondern dem jüngeren Bürgermeister anzeigen, 24. f. 1275. §. 69. f. Ausleihen. die dem Verkäufer nicht gehören, muß der Käufer unentgeltlich herausgeben, 25. wie ferne fremde Sachen dem Pfandhaus verpfändet werden können, 221. gefundene, wieserne sie dem Schänzer, wenn dieser der Finder, gehöre, 1671. ff. die keinen Verzug leiden, 1560. 1564.
- Sachsenhausen**. f. Feuerspritze.
- Sachsenhäuser** besonders sollen sich des Holzfrevels im Offenbacher Wald enthalten, 48. f. Waldbeholzung.
- Sachsenhäuserkirche**. f. Kirche.
- Sächwalter**. f. Proceß. Advocat.
- Sänger und Sangerinnen der Capelle** Instruction, 523.
- Säubeseher**, 384.
- Säugammen**, welche tüchtig? 1444. muß vor ihrer Verbindung besichtigt worden seyn, 1442. f. f. Barbier. Christlicher Religion kan sich zu Juden nicht verbinden, 1264. §. 33.
- Safran**, soll unverfälscht, besichtigt, in der Stadtwaage gewogen seyn, 10. 767. 770. ff. f. Confiscation.
- Safranschau** besichtigt den Safran, 771. 773. Abgaben deshalb, 773. Obliegenheit der Deputirten, 771. 772.
- Safträger**, vermakeln kein Mehl und Früchten, 757. Tape, 1015. der Müller, 1866.
- Salarium**. f. Alimente. Bestallung.

- Salz, f. Abgabe. Confiscation Hausfren.  
 Salzmaas, falsches, 1907.  
 Salzmeßer, dessen Eyd, leisten auch die Salzträger, 1140. einige Obliegenheiten desselben, 1140.  
 Salzträger oder Stangenknechte Eyd 1139. ff. besorgen auch das Ein- und Auskläuten der Messen, Ziehen des Pfandfarrens, Brunnenfegen, und die Räumungen, 1141.  
 Sammet, welcher zu Kleidern erlaubt, 163. f. Bay. Cessel.  
 Samstagswelber, 1264. §. 33.  
 Sand, verboten im Wald zu graben, 63.  
 Sandhoff und die Mühle zum hohen Rade von dem vorherigen Verbot der Wirtschaft befreuet, 815. Verbot des nach dem Sandhoff, führenden Mittelweges, 1893.  
 Sanitätsamt, handhabt die Medicinal-Ordnung; insbesondere die Verordnungen wegen Gift, 1403. wegen der Säugammen, 1443. wegen der Accoucheur, Hebammen und Beyläuferinnen und Obliegenheit dieser Personen gegen dasselbe, 1409. ff. 1418. f. 1425. 1427. Mitwirkung gegen Viehseuche, 837. erhält die Anzeigen von Viehkrankheiten, 838. bey ihm haben sich Deulisten, Bruch- und Stein-Schneider zu melden, 1397.  
 Sars, Einschränkung des Luxus damit, 175. f. 180.  
 Sattler, f. Feuerspritze. Strafe. Nahrungsschutz, 874. auf hiesigen Dorfschaften oder fremde arbeiten nicht in der Stadt, 875. deren Arbeit kommt zwischen den Messen nicht in die Stadt, 875. deren Gesellen Verrichtung bey einem Brand, 128. f. §. 65. und 66. n. 6. f. Confiscation.  
 Satyren, verboten, 597. f. Schmähschriften.  
 Saz, Sätze der Paribien, 1472. f. 1520. f. Schriften.

- Sauborsten, f. Butter. Confiscation.  
 Sauerkrautverkäufer, f. Strafe.  
 Schaafse sollen nicht an Hecken und Auen getweibet werden, 49.  
 Schabes, f. Sabbath.  
 Schade, f. Eigenthum. Notar. durch Einreißung eines Dachs, einer Wand, oder eines Hauses bey einem Brand, wird vom Aerarium ersetzt, 122. §. 57. fällt auf den, der den Wechselprotest versäumt, 681. 687. §. 27. und 40. Erläuterung der Worte des §. 27. der Wechsel-Ordnung: wenn Schaden darentstehet, 1853. wann ihn der Debat dem Inhaber zu vergüten, 677. §. 18. dessen Betrag wird deponirt, wenn er frutig, 677. §. 18.  
 Schadens-Ersatz, leisten Jagdfresser, 43. und Hel- lungskosten bezahlen die Eigenthümer schädlicher Thiere, 91. f. Genugthuung.  
 Schächer, f. Schulkörper. Anstreifen. hat Obacht zu tragen, wegen des Fleischkaufens, Schlachtens, und Verschickung des Fleisches der Juden, 1282. §. 85.  
 Schäfer, f. Kind.  
 Schaffner, f. Güterschaffner.  
 Schallandsjuden, f. Judenschüler.  
 Schänkenstraffe angedrohet, 1360. 29. 36. 38. 49. 50. 191. f. Bettler und sonst.  
 Schanzler-Ordnung. 1670 — 1677. f. Betteln.  
 Schanzler-Aufseher; seine Obliegenheiten, 1672. ff. 1675. ff.  
 Schatzung, f. Amt. Armenschatzung. Beitrag. Budget. mittwe. Verordnungen deshalb, 332. — 347. der Bürger, wie viel, 332. der Beyassen, wie viel und wann, 333. f. der Juden, 1257. §. 10. deren Schatzungsschuld, 1257. §. 10. ff. und Minderung mittelst Ci- des

- bes, 1258. §. 12. der Armen, 1819. von den Feldgütern, s. Akergericht. rückständige, zu deren Eintreibung wirken alle Aemter mit, 337. ff.
- Schatzungsammt, s. Geschworne. soll die Befehle wegen des Bürgerrechts genau beobachten, 1250. ihm werden die abziehenden Bürger, Beysassen und Juden angezeigt, 336. und die Veränderung der Wohnung, 1376. erhält vom Kirchendiener wöchentlich ein Verzeichniß der Verstorbenen, 1240. hatte ehemals die Geschäfte eines Curatel-Amts, 250. damit ist das sogenannte Inquisitionsammt vereinigt, 332. 648. 652. legt durch die Bürgermeister auf Nachlassenschaften Verbote an, 1240. wann es Vermögens-Verzeichnisse fordert, 1244. s. Cassation der Sterkhäuser. schreibt nur an gewissen Tagen neue Bürger und Beysassen ein, 1562. bestraft diejenigen, die ohne Recht sich hier aufhalten, oder die sie beherbergen, 1359. s. Beherbergung.
- Schätzungsbüchelgen, 338. ist bey Proclamationsgesuchen zu produciren, 569.
- Schätzungsb. Eyde, der Beysassen, 332. 1224. ff. der Juden, 1257. der Bürger, 332. davon erhält jeder ein Exemplar, 335.
- Schauamt, s. Tuschau. mit dessen Siegel werden die zum Stoßen tüchtige Gewürge besiegelt, 769. s. Gewürge.
- Schauspieler, wie es mit ihren Schulden zu halten, 205. ff. sind dem Wechselrecht nicht unterworfen, 205. wie ferne dem Personal-Arrest, 206.
- Schauspielhaus, s. Kutsche.
- Scheibenschießen, verboten vor den Thoren und im Felde, 46. 48. auf dem Sandhoff, 47. besonders auf Sonn- und Feyertagen, 46. 48.

Schei-

- Scheidemünze, s. Münden. Handmünden. Verbot geringhaltiger, 1176. wieferne sie eingeführt, 1197. ff. und daß sie nicht ausgewechselt und ausgeführt, 1199. auch nur als Scheidemünze ihrem Endzweck gemäß gebraucht werden soll, 1200.
- Schenkung an Auswärtige, zahlt außerordentlichen Beytrag, 1824. f.
- Scherbe, s. Khrig.
- Scheuer, s. Richter.
- Schießkärcher, Tage, 1013. Nahrungsschutz, 1899. soll nicht makeln. 1864. f. Faß.
- Schiedmauern in den Höfen der neuen Häuser im Brückhoff, 1104.
- Schieferstein, Messer, 995. f.
- Schießen, s. Scheibenschießen. Bürgermeister. Sonn- und Feyer. Tage. verboten im Bezirk des Niederhofs, 43. in der Stadt bey allen Gelegenheiten, 103. 144. 146. 152. 153. besonders in der Neujahrs-Nacht, 541. außer der Stadt eingeschränkt, 148. 153.
- Schießgewehr, s. Gewehr. verboten den Dorfbewohnern auf Feldern und in Wäldern, 38. der Bürger, soll nicht mißbraucht, 147. außer von Soldaten nicht über die Straße getragen werden, 153. gegen wen sich die Feldjäger dessen bedienen. 1782. f.
- Schiffe, s. Confiscation. Waaren. ankommende. werden von gewissen Personen und von den Freyknechten durchsucht, 1374. f. zu verkaufende auf die Sachsenhäuser Seite gebracht, 1061. an den Landungsplätzen nicht gereinigt, 1065.
- Schiffer, s. Kranke. Sonn- und Feyer. Tage. verbleiben nach dem Ausläuten in ihren Schiffen, 21. f. sah

Pppppp 2

ren

ren während des Einlasses nur am Fahrthor an, 21. f. fahren nicht ab oder vorüber, als nach bezahlten Gebühren, 349. geben ihre Frachtbriefe dem Wassergüter-Besitzer, 352. bringen kein Brodander, 760. sollen kein Einverständniß haben mit dem Holzmesser, 970. Holz, Kohlen, und andere Schiffer, Färber, Färcher und Fischer verwahren ihre Schiffe wohl bey Nacht, 21. Wellen- und Kohlen-schiffer wie viel sie den Wellen- und Kohlen-Trägern borgen, 974. Reglement für die Rangfahrer der Heilbronner Güter, 1900.

Schilde, der Lotzicomtoirs verboten, 199. sollen die Hebammen ausdängen, 1415.

Schild-Louisd'or, 1172. 1176. f. Münze.

Schildwache, Obliegenheit, 1702. ff. in Absicht des Feuers, 1706. Mannreimung, 1062. 1064. 1702. f. Wache.

Schildwirth, f. Gastwirth.

Schinder, in wieferne seine Kinder von Zünften und Handwerken ausgeschlossen, 715.

Schirne der Metzger, wird, wenn sie mit Bezahlung der Meise säumig, geschlossen, 387.

Schlachthaus, f. Metzger. Rosern. den Juden verboten, 1282. §. 84.

Schlachtvieh, das in die Stadt kommt, zahlt kein Thausseggeld, 1026. muß gesund seyn, 837.

Schlachtzeit, in der jährlichen schlachtet ein Jude mehr nicht als einen Ochsen, 866. Juden sollen auf Sonntag und Feiertagen nicht schlachten, 854.

Schläfer, welche zu beherbergen, 1366. 1701.

Schläge, Zwangsmittel der Inquisition, 1659. f.

Schlä.

Schlägereyen, f. Frevel. im Felde, was die Schützen deshalb zu thun, 1753. in der Stadt, Obliegenheit des Nachwächters, 1724.

Schlafhauben, wem erlaubt, 171.

Schlag im Walde soll nicht verlezet werden, 64.

Schlaghaus, f. Schlachthaus.

Schlauch, f. Feuerspritze.

Schleifen, f. Lehrlinge.

Schlittenfahren, ohne Falein erlaubt, 163.

Schloß anzuschlagen, wieferne den Schreimern erlaubt, 956.

Schlosser, f. Eisenhändler. Feuerspritze. Vergleich mit den Schreimern wegen der Grenzen ihrer Handwerke, 955. ff. Nahrungsschutz derselben und der damit vereinigten Grosuhr- und Büchsen-Macher, 954. f. 956. sollen keine Windösen und blecherne Rohre machen, 102. §. 4. deren Gesellen Verrichtung bey einem Brand, 128. f. §. 65. und 66. n. 1.

Schmähgulden, 554.

Schmähung, f. Beleidigung. Insultie.

Schmähschriften, Pasquille und schimpfliche Gemählbe verboten, 13. 599. 586. sollen die Buchdrucker nicht drucken, 601. in den messenlichen Büchercatalog nicht gesetzt werden, 634. f. auch Frankreich. Gemählbe. Lasterstrift.

Schmäh, f. Butter.

Schmauffen, f. Beerndigung. Geschworne. Gesellen.

Schmelzkeßler, f. Paracelstisten.

Schmeyer, nicht vor die Thüre zu stellen, 107. §. 20. f. Keller.

Dvvvvv 3

Schmib.



Schmitze, Nahrungsschuss, 953. sollen die Straffen nicht brst. An, 107. §. 20. f. Straffe. deren Knechten Verrichtung bey einem Brand, 128. f. §. 65. und 66. n. 1.

Schmidkohlen, an Feueggefährlichen Orten nicht aufzubewahren, 104. f. Kohlen.

Schnee, f. Eis.

Schneider, f. Gewandschneider. Bürgermeister. Nahrungsschuss, 915. ff. 918. wie und wieviel Gesellen sie halten, 917. 921. ff. kauffen keine auswärts verfertigte Cemeelhaare oder seidene Knöpfe, 916. Von denselben müssen die Juden die Kleider machen lassen, mit denen sie handeln, 1279. §. 74. ihre Geschworne sinden di. Pfuscher, 917.

Schneidergesellen, wie es mit ankommenden, arbeitenden und nicht arbeitenden zu halten, 916. 925. f. Verrichtung bey einem Brand, 128. f. §. 65. und 66. n. 3.

Schneidermeister. Recht, wer dazu geeigenschaftet, 925. 927.

Schneiderprofession. Deputirte, schützen das Schneiderhandwerk gegen Eingriffe, 919.

Schnellfahren in der Stadt, unter den Thoren, und auf der Brücke verboten, 93. f. 97.

Schnellkreuten in der Stadt verboten, 94. 96. f. ausser den Courters, 96.

Schnüre, f. Seide. Vorden. Garn. Handwerker.

Schnurbändler, f. Seide.

Schnürmacher, 128. f. §. 65. und 66. n. 7.

Schöffen, f. Gerichtsschultheis. Letzte. Schultheis und zwey Schöffen wohnen dem Gericht, die übrigen den

Ne.

Relationen bey, 1467. der älteste vertritt des abwesenden Stadtschultheissen Stelle, 1467.

Schöffen. Gericht, f. Arrest. dessen Competenz, 1480. 1558. Amtstüge, 1558, f. Ferien. während desselben meiden die Juden den Römer, 1262. §. 27.

Schöffenrath, f. Aktenversendung. Deputation. Obliegenheit wegen der Provoationen, 1520. 1544. f. Competenz, 1558.

Schöffenreferier, angeordnet, 1467. was und wie daselbst zu verhandeln, 1479. an welchen Tagen, 1507. 1558. Competenz, 1558.

Schöffenstuhl, f. Schöffenrath.

Scholarchat, dem Consistorium übergeben, 409.

Schorsteine, Feuerstätten und Feuerrechte sollen flechtig besehen und gestäubert, 101. 140. in gutem Stande erhalten, und vom Feueramt, bürgerlichen Officieren, Quartiers. Musterschreiber, Stadtbaumeister, Steinacker und einem Schornsteinfeger halbjährig besichtigt werden, 101. 140. f. Feuerstätte.

Schornsteinbusen, f. Feuerstätte.

Schornsteinfeger, ihre Obliegenheit, 101. 140. bey Feuergefähr, 127. f.

Schrank, in Brandmauern verboten, 1100.

Schreibart der Advocaten, 1595.

Schreiben und Rechnen, Unterricht darinn, 491. 459.

Schreiber der Aemter sollen die Parthien befördern, 1543. ff. f. Actuarius. Advocaten.

Schreibgebühr, wird nach Moderation bezahlt von Gemeinden, 270. für Geburts- und Lehr- Briefe, 711. von Ochsen und Schweinen, 383. ff.

Schreibgeld, s. Beysaß. Schätzung.

Schreiner, s. Handwerker. Jagdstinte. Nahrungsschutz, 979. 1886. Vergleich mit den Schloßern wegen ihrer D. f. g. n. f. 955. ff. was sie wegen Feuergefahr in ihren Werkstätten zu beobachten, 103. f. Leim. sollen die Straßen nicht versperren, 107. §. 20. f. Straße. können Diebe in ihre Häuser lagern, 164. deren Gesellen Verrichtung bey einem Brand, 128. f. §. 65 und 66. n. 2.

Schrift, heilige, Mißbrauch und Entheiligung derselben, untersucht das Consistorium, 414.

Schriften, s. Advocaten. Bürgermeister. Gerichtschreiber. Procurator. wieviel. bey Gericht der Kläger und der Beklagte, 1480. f. 1483. wieviel nach dem Zeugenverhör, 1480. f. 1483. im Executionsverfahren, 1483. werden überall in duplo übergeben, 1481. 1567. ff. ihre Form, Rubrik und Papier, 1481. 1564. f. 1570. f. Papier, gestempelt. Unterschrift eines, Advocaten, 1481. 1499. 1580. f. 1591. 1594. und der Parthie, 1566. 1580. 1591. werden zusammengeheftet, foliirt oder paginirt, 1566. ad acta präsentirt, 1481. f. wenn periculum in mora anzugeben, 1567. an ganzen Rath müssen mit den Beylagen versehen sehn, 1570. f. Beylagen. bey dem Consistorium eingeschränkt, 416. was actarius Consistorii deshalb zu beobachten hat, 405. die vor das Revisorium gehörige, werden bey der Schöffensreferier übergeben. 1505.

Schriftsteller, soll ein Buchdrucker dem andern nicht abspannen, 603.

Schrodhaus, der Aufenthaltsort der Schröder, 1134. 1137.

Schröder, Ordnungen, 1132 — 1139. f. Brandwein. Saß. Handelsgüter.

Schrö.

Schröder, Dreyknechte und Schiebkärcher sollen keine Güter ohne Frachtbrief ausladen, 352.

Schüler, s. Kirche. Leiche. Amt. des Gymnasii, ihre Pflichten, 464. — 471. 454. 460. f. Catefactor. Capelle. Chor der Schüler. Consistorium. der deutschen Schule, 487. ff. Verzeichnisse derselben, 497. jüdische, die nicht handeln, verbleiben in der Judengasse, 1263. f. Judenschüler.

Schützen, sollen ihr Amt besser verwalten, 31. auf die Jagdfrevel aufmerken, 36. 38. 46. verbotene Jagdstinten wegnehmen, 45. die, welche bey Heu und Frucht-Magazinen Tobak rauchen, dem Akergericht anzeigen, 158. 159. ihre Instruction, 1750 — 1760. f. auch Akergericht. Bettler. Feldjäger. Feld-Wochen-Bey- und Garten-Schutz. Jagd.

Schützenhaus, Schießen, Weingapfen und Gäfte daselbst an Sonn- und Feiertagen, 528.

Schuh, welche zu tragen verboten, 171. 873. f. Confiscation.

Schuhflicker, die Beyfassen, machen keine neue Schuhe, 874.

Schuhknechte, 128. f. §. 65 und 66. n. 6.

Schuhmacher, s. Feuerspritze. Nahrungsschutz, 872. f. 1880. ff. sollen wegen Nahrungseingriffen nicht eigenmächtig zu Werke gehen, 1791. auf den Dorfschaften, arbeiten nicht in die Stadt, 874. ihre Geschworne besichtigen und besiegeln das Sohlenleder, 869.

Schulband der Juden, 1281. §. 81.

Schulbücher, 490. ff. 456.

Schulbriefe, der Juden, wieferne sie gültig, 209. 217. 672. §. 8. 1269. §. 54. stehen bloß den Juden und

deren Erben zu, 1268. §. 51. müssen die Juden binnen 2 Jahren eintreiben, 214. 1271. 1274. §. 60 und 64. deren Aufholung oder Eröffnung vor Gericht oder vor den Bürgermeistern, ebend. f. Bürgermeister. wie, wenn nach Bezahlung derselbe nicht zurückgegeben wird, 1603. des Mannes binden die Ehefrau nicht, wenn ein Jude Gläubiger ist, 1268. §. 53. und Contracte, wiewerthe die vor Notarien errichtete gültig, 1605. ff. f. Contract. Schuldscheine sind die Wechsel der Weiber und Handwerksleute, 672. §. 8. Schuldbriefe, verlostren gegangene, 223. au porteur gestellte sollen Administratoren, Vormünder und Curatoren dem Rechenhante in Verwahrung geben, 1311. f.

Schulden, f. Anleihe. Ehefrau. Gefallen. Stadtschulden. Münzfuß. Schauspieler. Spielschuld. bey Erbtheilungen abzuziehen, 72. Verordnungen gegen nachwilliges Schuldenmachen, 201 — 207. 226 — 241. der Officieren, 202. ff. überhaupt sämmtlicher Militairpersonen, 202. ff. der Unterthanen, 212. ff. sollen die Juden auf Sonn- und Feiertagen nicht mahnen, 549. Bezahlung nach verändertem Münzfuß, 1160. f. gerichtlich eingeschriebene lassen vor Bezahlung keine Appellation zu, 1273. §. 63. böse oder nicht flüßige, wiewerthe von ihnen Extrabentrag entrichtet wird, 1818.

Schuldner, f. Banquerottirer. Beneficium cessionis. Gläubiger. Insaß. Mackler. Pfand. soll mit Pfandschaften seine Gläubiger nicht hintergehen, 82. oder mit Cessionen und Accorden, 234. 1476. kann seinem Gläubiger, der ein Jude, wenn die Schuld gültig, keine Einrede oder Appellation entgegensetzen, 1273. f. §. 62. eines Apothekers, wie gegen ihn zu verfahren, 1393. was er zu thun, wenn er bemerkt, daß er seine Gläubiger nicht befriedigen kann, 227. ff. 236. fallirender, soll in seiner Bilanz nichts verschweigen, 238. eines Min-

Minderjährigen, wie er ohne Vergünstigungsdecret bezahlt, 251. ff. wiewerthe ein Vormund seines Curanden Schuldner seyn kann, 244.

Schuldverschreibung, f. Schuldbrief.

Schule, f. Gymnasium. Wittwencaffe. Kirche. Pfarrer. deutsche Ordnung, 482 — 505. die von neuen Schulmeistern abgelesen wird, 497. Visitation, 498. 412. Wesschule, 493. auf dem Lande, ihre Ordnung, 435. ff. sind der Aufsicht des Consistoriums anvertrauet, 412. der Juden, f. Juden.)

Schulgeld, f. Holzgeld. in den Stadtschulen, 492. f. 505. in den Dorfschulen, 441. auf dem Gymnasium, 452. deshalb ist das Consistorium kompetenter Richter, 494.

Schulgerechtigkeit, f. Hypothek.

Schulldiener, f. Ausleihen. und Schwächer zahlen keine Stättigkeit, und handeln nicht, 1259. §. 17. legt ohne Bürgermeisters Erlaubniß keinen Schulbann über vier Gulden hoch an, 1281. §. 81.

Schulmeister, f. Almosenkastenamt. Consistorium. Leiche. dessen Abgang ist dem Consistorium anzuzeigen, 483. Bestellung, 483. f. Anzahl, 482. Eigenschaften, 483. Obliegenheiten, 484. ff. 531. Quartal-Versammlungen, 496. ff. Vorsteher, 500. ff. Wittwen und Kinder, 483. 485. Adjunct, 485. weitere Beförderung, 485. Verhältniß gegen einander, 485. ihre Lehrmethode, 487. 489. ff. Schulzeit, 488. Verpflichtung, 497. sowohl deutsche als französische sollen ihre Schüler vom Unfug unter dem Gottesdienst abhalten, 529. auch sonst auf den Strassen, 487. ihre Schüler werden vor bezahltem Schulgeld in das Gymnasium nicht aufgenommen, 474. zu Sachsenhausen Obliegenheit wegen des angeblichen Vaters unehelicher Kinder, 571.

- auf dem Lande Obiegenheit und Instruktion, 439. ff.  
444. f. Gottesdienst der Juden, 1260. S. 21.
- Schulordnung, Churbraunschweig. Lüneburgische, f. Praeceptores.
- Schulprüfung, f. Examen. bey den Schülern der deutschen Schulen sonntäglich in den Kirchen, 494. 496. bey den Schülern des Gymnasii, 454. f. dieser haben die Consistorialpersonen beyzumohnen, 413.
- Schulführer, 499. 413. 456. f. Winkelschule.
- Schultheiß, f. Brunnenschulze.
- Schultheiß, Stadtgerichts. f. Gerichtsschultheiß.
- Schultheiß, Dorfschultheiß. ist wegen der Jagdfrevel verantwortlich, 36. 38. 46. was er wegen Viehfeuchen zu beobachten hat, 833 — 837. wegen Pferdehandel, 846. 850. Verpfändungen, 213. ff. f. Contract. Hochzeiten, Kindtaufen, Leichen, 181. f. Consistorium. Einschreibung der Judenschulden, 216. Todtenlisten, 1647. ist dem Consistorio in Kirchen- und Schul. Sachen unterworfen, 432. Ihm denunciirt in Kirchen- und Schul. Sachen der Kirchenälteste, 443. f. sucht mit diesen während des Gottesdienstes diejenigen auf, die nicht zur Kirche gehen, 443.
- Schutz, f. Wessassenschut. Juden.
- Schutzlohn, f. Brückenjinnig.
- Schutz- und Schreibgeld, f. Wessassen. Fremde. über Residenten und Agenten, 1234.
- Schutzverwandte, f. Juden. Wessassen.
- Schwängerung, f. Wesschlaf. Geschwängerte. Weibspersonen. uneheliche, Strafe, 551. 553. f. wegen derselben finden keine Privatvergleiche statt, 564. 1641. f. wenn sie vorhanden, in wieferne Fremde, 570. 571. des.

- desgleichen heimlich Verlobte, priesterliche Copulation erhalten, 570. Verhalten der Hebammen wegen derselben, 1416. 1425. Schwanger verstorbene Personen sollen gedraet werden, 1441.
- Schwängerungs Klaffachen, gehören vor das Consistorium, 415. gegen Soldaten werden nicht angenommen, 565.
- Schwanheim, f. Niederrab.
- Schwarzkünstler, 1398.
- Schwefel, an keinem gefährlichen Ort zu verfertigen, 104. S. 10. f. Dehl.
- Schweinbrennen, 165.
- Schweine, f. Ochsen. in der Waldmast, 62. Marktredt deshalb, 383. f. Verkauf im Viehhof, 853. Gewicht, 858. f. sollen in den Ställen eingehalten werden, 1041. 1052. 1071. ff. Unterkauf und Schwertsgebühre davon, 383. ff. wieferne Juden dem Schwertmarkt betreten, 1263. S. 31.
- Schweinschlacht, bey Krämere eingeschränkt, 387.
- Schweiß, Land- und Zollstrasse dahin, 1024. f.
- Schwellen, Tischen und nAchlicher Aufzug, Mandat dagegen, 572.
- Schwemme, f. Pferd.
- Schwerd, f. Gewehr.
- Schwerdfeger, f. Messerschmidt.
- Schwerdfeger gesellen, 128. S. 67 und 66. n. 1.
- Schwibbogen in Brandmauern verboten, 1100.
- Scöntritten mit einem dritten, der falliren will, vor des Committenten Rechnung, 691. S. 48. wenn Acceptant durch

durch Scontro zahlen will, was Inhaber zu thun,  
688. §. 42.

Section in Criminalfällen, 1654.

Secundant bey Duesten, 2. f.

Segeltuch, Gebrauch bey Feuergefähr, III. f. f. Ac-  
rarium.

Seide, nicht gefärbte den Handelsleuten, Krämern, Sei-  
denfärbern, Woffamentirer und Schnurhändlern verboten,  
897. welche Kaufmannsgut, 897. f. 900. f. nebst seide-  
nen Schnüren verkaufen die Juden nicht unter einem  
Pfund, 1280. §. 79. f. Confiscation.

Seidenfärber, f. Seide.

Seidenhandel, darzu gesetzte Rathsbeputirte, 899. Ver-  
ordnungen deshalb, 897 — 901.

Seife, venetianische, 767.

Seifenstieber, sollen die Asche nicht auf den Hoben  
schütten, 104. §. 12. kein Anschlag bey Nacht schmel-  
zen, 104. §. 10.

Seiler, Nahrungsschutz, 914. 1884. sollen Hanf und  
Schmeer vorsichtig verwahren, 102. 107. §. 6. §. 20.  
deren Gesellen, 128. f. §. 65. und 66. n. 7.

Seilerwaare, auswärtige, verboten, 915. 1884.

Seitengewehr, f. Degen.

Secklergesellen, 128. f. §. 65 und 66. n. 6.

Selbsthülffe, verboten, 2. 1789. selbst gegen verdächtige  
oder wirkliche Diebe, 9. oder für Arrestanten, 1793.  
besonders den Handwerkern wegen der Taxe, sowohl  
für als gegen sie, 1011. f. desgleichen wegen ver-  
meinter Nahrungseingriffe, 1791. 1867. wegen un-  
gerechter Werbung, 1318. f.

Selbst-

Selbstmörder, anzurühren, 725.

Selbstschuß, f. Fußangel.

Senior Ministerii und zwey andere Geistliche sind Beisitzer  
des Consistorii, 411. ist von Verwaltung der Witt-  
wencasse frey, 286.

Senkenberg Agricola, Verbot gewisser Schriften die-  
ser Prozeßsache, 644.

Sensalen, f. Mackler.

Sessel, mit Sammet überzogen, verboten, 168.

Sesselträger, Instruction, 1116. ff. f. Arrest.

Seher der Buchdrucker, Pflichten, 615. 617. Beförderung,  
622.

Seuche, f. Viehseuche.

Sicherheit der Person und des Eigenthums, Verord-  
nungen deshalb, 1 — 166. 1789 — 1805.

Sicht oder nach Sicht ist nicht unterschieden, 678. §. 20.  
darauf lautende Wechsel wann sie zu protestiren, 678.  
§. 20. werden mit Bemerkung des Dati acceptirt,  
674. §. 12. wieferne sie keine Respecttage haben, 679.  
§. 21.

Siegel, f. Bruderschaftsiegel. Notar.

Silber, f. Gold und Silber. Pretiosen.

Silber-Arbeiter, f. Gold- und Silber-Arbeiter.

Silbergeschirr, f. Pretiosen.

Simmern, Maasß, 765.

Sindicus, f. Syndicus.

Singen, f. Pfarrer.

Sitten und Religion bezweckende Verordnungen, 399 —  
646. der Fremden, 1370. der Soldaten, 1697. 1701

1704. der Gesellen, s. Gesellen. der Juden, s. Juden. der Jugend, s. Jugend. der Notarien, s. Notar. der Buchdrucker, Schreibe- und sonstiger einzelner Personen, siehe unter ihren Namen, s. auch Meßgeleit. Muthwillen. Feyerlichkeiten. Unfug u. s. w.

Societät, s. Handelsgesellschaft.

Söhnenleder, soll äst s'yn, 869.

Sohn, Söhne. Obliegenheit wegen des Bürgerrechts, 1241. ihre Kindertracht, 173.

Soldat, Articulsbrief, 1696. überhaupt seine Obliegenheiten, 1696. ff. wegen Quellen, 2. Fischfangens, 52. 1701. wegen der Ehe, 565. 1303. wegen Püschens in Handwerker, 874. 981. 1881. bey Feuergefahr, 133. f. s. Aufauf. sollen in ihrem Dienst nicht gehindert oder mißhandelt werden, 1333. 1338. f. 1342.

1348. hiesige und Hesses. Cass. lische, werden wechselseitig nicht anwerben zu. s. den Vertrag mit Hesses. Cassel, 1716. ff. 1939. Soldaten, Unterofficier, und Invaliden, sollen keine Hunde halten, 89. f. auch Heberbergung. Beurlaubte. Capitaine d'armes. Desertion. Jagd. Kind. Spiel. Thore. fremde, deren Ankunft wird von den Hauptthürmern signalisirt, 1737. f. Zusammenlauf.

Soldatenweiber, s. Hocken.

Solemnia appellationis, s. Appellation.

Solennitäten, s. Feyerlichkeiten.

Solicitation, s. Notar.

Sommer, s. Wasser.

Sonn- und Feyerstage, s. Ferien. Feyerstage. Jagd. Juden. Verordnungen, deshalb, 527 — 549. sollen gehörig gefeyert, nicht entheiligt werden, durch weltliche

che Verrichtungen, 438. 528. 536. 545. durch Buchdrucker, 612. Gasthalter, Wurbe, Pastetenbäcker, Wein- Bier- und Aepfelwein- Schenken, Wanderm Krämer, 523. f. 531. 535. 800. 538. Kutscher, Metzler, Schiffsleute, Pferdeausleiher, 529. muthwillige Jugend, 535. 540. Krämer und Metzger, 535. Fleischgärtner, 536. Viehhändler, 549. Pferdehändler, 849. f. Kofkamm. Juden, 1261. f. 1264. S. 24. 26. 35. durch Schießen, 528. 45. ff. Kirchweihen, Comödien, Tänze, Vogelschießen, 528. 536. ff. Handwerkskorte, 529. Musik, 529. 531. 535. 537. f. s. Walle und Tänze. Mißbrauch und Entheiligung untersucht das Consistorium, 414. auf dem Lande, 436. ff. darauf haben auf dem Lande die Kirchendäster zu wachen, 443. werden in die Verfall, aber nicht in die Discretionstage gerechnet, 678. S. 20. und wie bey Affanationen, 688. S. 41. in der Nacht vor denselben ist die Privatreinigung verboten, 783. 1074. S. P. Buchstaben gelten bey Acceptation der Wechsel nicht, 674. S. 12.

Späne, Gerelzig und Stroh sollen nicht an Feuergefährliche Orte gelegt werden, 104. 154. f. s. Dreher. Quecken.

Spatzjahr, s. Geld.

Spazierenfahren, s. Juden.

Spazierengehen, s. Mann.

Specerey und Gewürz, s. Gewürz. Stadtwaage. einem Juden verpfändete, 774. f. Juden.

Specereyhändler und Krämer, Nahrungsschutz, 774. 775.

Specereyhanblung, wieserne den Juden erlaubt, 1280. S. 79. führen Wittwen und Kinder fort, 773.

- Expeditions-Handel, s. Commissionshandlung. den  
Beyfassen verboten, 549. 651. s. Bestätteramt.
- Speisewirth, s. Baumwirth. Fleisch. für das Hospital  
der Gemüthsranken, 1449.
- Spenglergesellen, 128. §. 65 und 66. n. 1.
- Sperre, s. Thorsperre.
- Sperrgeld, s. Thorsperre.
- Spiel, Verordnungen deshalb, 183 — 201. in wieferne  
erlaubt, 183. ff. ist verboten den Soldaten, Unteroffie-  
cieren, Pfeiffern, Tambourn, Constablern und derglei-  
chen, 188. ff. 1708. Bendergesellen, 1353. s. Buch-  
drucker- und Gesellen, 613. Juden, 1266. §. 41. s. auch Aus-  
laube. Ausläufer.
- Spieler, soll niemand beherbergen, 187.
- Spielschuld, ist ungültig, 185.
- Spionen und Rundschafter sind anzuzeigen, 1357. s.  
Rundschafter.
- Spitzen, s. Garn. zu tragen, welche und wem erlaubt,  
168. 171. ihr Ellenmaas, 901.
- Spitzruthe, Strafe der Soldaten, 203. 1701. 1703.
- Sporer- und Gesellen, 128. s. §. 65 und 66. n. 1.
- Sportulen und Bretzelger bey Gericht, 1485. ff.
- Spott- und Narrenhaus zu Bestrafung der Hurerey,  
555.
- Sprachen, lateinische, griechische, hebräische und deutsche,  
Hauptgegenstand des Unterrichts auf dem Gymnasio,  
458. s. 464.
- Springbrunnen, ehemaliger Beitrag der Juden darzu,  
1289. §. 102.
- Sprige, s. Feuersprige.

- Staat, Staaten. gegen deren Regierung und Gesetze soll  
niemand schreiben und lehren, 593. s. Buch. Schmä-  
hschriften. wer in auswärtigen, Bürger- und Untertha-  
nen. Pflichten übernommen, kann nicht Bürger oder  
Beysaß werden, 1237. 1244.
- Staatsbegebenheiten, s. Neben. Freundsbezeugun-  
gen. Partheilichkeit.
- Stadt-Ämter, s. Amt.
- Stadtbau s. Bauamt.
- Stadt-Baumeister. Obliegenheit bey Feuergefahr, 122.  
s. Schornstein. untersucht und zeichnet die Kalkbütten,  
1214.
- Stadt-Canzley. s. Bürgermeister. Geschworne. In-  
saß. erhält die Actenversendungsgelder und berichtet  
darüber, 1509. s. 1527. ertheilet die Freyzeichen,  
351. ff. erhält die Bücher zur Censur, 626. und  
messentlich zum Bücher-Catalog, 633. Aufenthalt  
und Betragen in derselben, 1560.
- Stadtcanzleyboten, Obliegenheit bey Actenversen-  
dungen, 1526. wegen derer, die sich unanständig  
in der Canzley betragen, 1561.
- Stadt-Canzley-Rath oder Director, dessen und des  
Rathschreibers Obliegenheit wegen Actenversendungen  
und Beförderungsschreiben, 1525. s. s. Actenversen-  
dungsgelder.
- Stadtcanzley-Substitut, s. Insaß. schreibt keine  
Insaße auf Schulgerechtigkeiten ein, 485.
- Stadt-Eigenthum, soll nicht beschädigt werden, 49 — 70.  
im Felde, auf Straßen, Wege und Plätze, darauf  
sollen die Ackergeschwornen wachen, 1574. s. Feldgüter.
- Stadtgericht, s. Gericht. Schöffengericht.

Stadtgeschirr, wird gebraucht in Feuernoth, 116.  
zur Beschaffung des Brandkummers, 135.

Stadtgraben. s. Fischen.

Stadtknecht, s. Kind.

Stadtmagazin, Vorrath an Kohlen kauft das Recheney-  
amt, 973.

Stadtmauer, ehemalige an der Bornheimerspforte 1105.

Stadtschulden, durch die französische Contributionen  
und Requisitionen veranlaßt, deren gemeinschaftliche  
Eilung, 1815. 1821. auch von denen die abzie-  
hen, 1824.

Stadtspeicher, Fruchtmeßer daselbst, 765. f.

Stadtwaage, s. Waagenmeister. Waageknecht. Abgaben.  
Güter. Kestträger. Safran. was daselbst gewogen  
wird, 353. ff. Butter. Flach. Werk. Garn. ic. sol-  
len bloß in der Butter. Flach. und Stadt. Waage ver-  
kauft werden, 818. 1870. derselben müssen sich die Ju-  
den bedienen bey Messing und Zinn, 1280. §. 76. Spe-  
cerenwaaren, 1280. §. 77. Ochsen und Rinder, 1283.  
§. 89. Verordnung wegen Marktrecht, Vor- und Ver-  
kauf in derselben, 815. deren Abrechnung, 355.

Stadtwaagegeld, 353. ff.

Stättigkeit, s. Judensättigkeit.

Stabl, s. Fuhrmann. unächter, verboten, 952.

Stall, s. Lichter. Tobak. in demselben Lichte ohne Leuch-  
te, desgleichen Tobak zu rauchen, verboten, 105. 140.  
1803. wird vom Pferdeunterkäufer in Messzeiten be-  
sichtigt, 842. was bey Viehsuchen deshalb zu beob-  
achten, 834. ff. der Juden in und außer der Juden-  
gasse, 1107. 1267. §. 46.

Stammet, dessen Breite, 880.

Stamm.

Stammholz soll nicht beschädigt werden, 58.

Stand, bürgerlicher, dessen Classen, 169. ff. ihn bestimmt  
das Consistorium, 178.

Standkandel s. Dackkandel. sollen nicht beschädigt  
werden, 1077.

Standt, s. Markt.

Stangenknecht, s. Saltträger.

Stangenstahl, s. Stahl.

Steckbriefe gegen Verbrecher, 1655. f.

Steerge, s. Grenzsteine.

Steffel, s. Gefellen.

Stein, mit Steinen die Strassen nicht versperren, 107.  
§. 29. f. Straffe. Edelgesteine. Frevel. Rehrig.

Steindecker, s. Feuersprige. Kalkbütte. Obliegenheit  
bey Feuersg-fahr, 127. f. wegen der Dackkandel, 1077.

Steinkohlen-Brand eingeführt, 964. ff.

Steinkohlenofen, s. Holzamt. Ofen.

Steinmeh. Obliegenheit bey Feuersg-fahr, 127.

Steinschneider, s. Oculisten.

Stempelpapier, s. Papier.

Sterbgeld, s. Leichencassengelber.

Stiefeltern, wieferne sie mit und ohne Testament erben,  
74.

Stiftungen, milde, s. Lotterie. Verordnungen deshalb,  
312 — 326. gestatten ihren Bemöhlthätigen nicht  
den Beytritt zu Leichencassen, 280. ernähren nicht die  
Kinder, die heimlich verköstiget und von den Eltern  
verlassen worden, 314. geben nichts einem Schatzungs-  
rülständigen, 338. f. Almosen. die ihre Gaben er-  
halten

Stiiii 3

hal



halten, sollen keine Hunde halten, 89. Vermächtnisse für dieselben sind zu empfehlen, aber nicht vom Wesen eines Testaments, 77. erhalten Abgaben für auswärtige Lotter. Collecten, 193. deren Alumni besuchen die Meßschule unentgeltlich, 493. was sie an Schulgeld bezahlen, 492. und Klöster sollen sich mit Feuerstrafen versehen, 109. müssen Extra-Beiträge entrichten, 1816. ff. 1831.

Stiftungsämter, zahlen kein Chausseegeld, 1025.

Stipendien, s. Alimente. ihre Austheilung und Rechenschaft von ihrer Verwendung, 413. erhalten Schüler nicht, die sich grober Bosheit schuldig gemacht, 467. deren Administratoren müssen dem Consistorium Rechnung ablegen, 414.

Stöcker, s. Nachrichten.

Stoffe, welcher zu tragen erlaubt, 169. f.

Stockwerk, Bauordnung deshalb, 1100.

Stränge, s. Quasten.

Strafen, s. Defension. welche das peinliche Verhöramt oder der Rath erkennt, 1664. f. welche das Consistorium, 420. f. Consistorium. in einzelnen Fällen verordnet: 116. § 45. 131. § 69. 1498. 1714. 25. 28 — 34. 558. 234. 237. 1476. 185. 50. 136. 187. 306. 314. 314. 374. 392. 542. 544. 550. 552. 552. 552. 572. 587. 587. 587. 652. 714. 740. 717. 741. 717. 753. 760. 760. 775. 860. 878. 905. 907. 909. 916. 947. 948. 1013. 1075. 1203. 1206. 1260. 1269. 1274. 1287. 1288. 1288. 1317. 1317. 1324. 1322. 1324. 1350. ff. 1447. 1517. 1702. 1704. 1705. 1705. 1706. 1708. 1718. 1718. und sonst. f. Armenhausstrafe. Arrest. Brandmarkung. Brandverbrechen. Bürgerrecht. Beyfassenschuß. Ehebruch. Einbruch. Feld- und Garten

ten-Frevel. Feld- und Garten. Gerdt. Gassenkehren. Geige. Geldstrafe. Gläubiger. Halsseisen. Handwerker. Infamie. Kappen. Kirchenduffe. Kirchenstrafe. Kuppler. Kattfäßer. Landesverweisung. Lebensstrafe. Leibessstrafe. Mord. Spitzkuche. Suspension. Thurmstrafe. Triller. der Kinder von ihren Lehrern, 489.

Estrafgelder, s. Geldstrafen. Gerichtsschreiber. oder Geldstrafen der Juden, 1259. ff. §. 16. und 20. 22. 23. 26 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 37. 41. 42. 49. 54. 64. 57 60. 64. 71. 73. 82. 83. 80. 84. 86. 94. 96. 99. deren Vertheilung, 1288. f. §. 100 und 101. wegen Uebertretung der Feuerordnung, worzu sie zu verwenden, 111. §. 30.

Etraßen; Ordnungen für dieselben, 1023. — 1093. 1891 — 1896. auf denselben soll niemand unachtsam, oder queer über dieselbe vor Wagen vorbeigehen, 94. Pferde sollen nicht ungebunden darüber geführt, 95. sollen durch nichts versperrt oder gefährlich gemacht oder verunreinigt werden, 107. §. 20. 1039. 1044. 1048 1053. 1056. 1065. ff. hauptsächlich bey Feuersgefahr, 124. f. insbesondere nicht durch Kutschen, Wagen, Karrn, Bier- und Koll-Wagen, Schleifen etc. Steine, Fäßer, Holz, Kisten, brennende Materialien, Baugrund, Kalk, Sand, Schutt, Mist, Unrath, Brand, und anderm Kummer, 107. 135. 1040. 1042. 1051. 1047. 1054. 1066. 1058. 1089. besonders nicht von Schmidten, Wagnern, Schreibern, Drehern u. dergl. 107. nicht von Kürschnern, Köhern, Sattlern, Brandweibern, Brennern, Sauertrautverkäufern etc. 1043. f. Bierbrauer. Bürger. Capitain. Dreher. Eis und Schnee. Holz-Bauer. sollen gehörig geäubert werden, 1040. 1049. 1053 1893. 1058. f. Judengasse. Gassenkehren. auf deren und der Untauchen Säuberung soll der Pfaster- und Gassen-Inspector sehen, 1082. desgleichen auch

- die Lampenfüller, 1089. nächtliches Umherschweifen auf denselben verboten, 10. die Juden sollen sich nicht vergeblich darauf aufhalten, 1263. §. 29. werden bey Feuergefahr mit Ketten geschlossen, 126. und wie sie nach derselben wieder zu räumen, 135. §. 77 und 78. ihre Erleuchtung, s. Laterne. im Felde, sollen auch nicht unreinigt werden, 777. 1036. f. s. annoch Bauamt: Brückhoff. Canonenschuß. Grabbänke. Juden. Judengasse. Kehrige. Kette. Laterne. Lichter. Messe. Tabak.
- E**traßenpflaster. Instruction des Pflasterer. und Cassen-Inspectors, 1079. ff. soll ohne Bauamts. Vorwissen nicht aufgerissen oder zugemacht werden, 1090. der Judengasse, 1105.
- E**traßenicherheit, vorzüglich zu handhaben, 107.
- E**treicher, durch die verordnete, sollen die Juden das zu verkaufende Tuch oder Gewand streichen lassen, 1278. §. 73.
- E**streitigkeiten, s. Religionsstreitigkeiten.
- E**treisow, Cour. Friedr. Handbuch für Schulmeister, empfohlen, 489.
- E**traf. s. Feder. Heu. Gasthaus. Tabak. an keine gefährliche Orte zu legen, 104. §. 9.
- E**trohboden, mit Licht, Laterne oder Tabakspfeife nicht zu betreten, 105. §. 14.
- E**trohsäcke. s. Feder.
- E**trumpffriicker. und Strumpfwieber. Gesellen, 128. §. 65. und 66. n. 7.
- E**trumpfwieber, Nahrungsschutz, 910. 912.
- E**rudenten und Informatoren, fremde, sollen ohne Erlaubniß keinen Unterricht geben, 413. 456. s. Schulführer. der Theologie, werden vom Kirchenconvent examinirt, 410.

Studen-

- S**tudentenleutner in der Kirche, darauf haben die Calfactoren die Aufsicht, 523. wer dahin zu gehen befugt, 523.
- S**tümpeln, s. Pfuschen.
- S**türzbretter. s. Kagenzüge.
- S**tumme. s. Notar.
- S**türmglocke, wann sie zu gebrauchen, 120. 1735.
- S**ubmission, s. Gerichtschreiber. Vicarien.
- S**ubordination der Soldaten. 1707.
- S**ubstitut, s. Gerichtschreiber.
- S**umma appellabilis, s. Appellation.
- S**umma provocabilis, 1518.
- S**upplicationen, außsergerichtliche in Rechtsachen, 1467
- S**uspensionsstrafe, 441.
- S**ynagoge, wenn die Juden sich in derselben befinden, sollen ihre Häuser verschlossen seyn, 1281. §. 82. s. Judenstätigkeit.
- S**yndicus, s. Leiche. Rath. gehört zum ersten Stande, 169. examinirt die Notarien, 1644.
- S**yndicatsbedenken in Criminalfällen, 1665.

Z.

- T**abak, zu pflanzen wieserne erlaubt, 776. f. s. Ackergericht. unrichtiger, kein Handelsgut, 778. zu rauchen verboten, in der Stadttallee, 50. 1802. s. Allee. auf den Straßen und aus den Fenstern, 97. 159. 1703. 1803. besonders den Juden, 548 in Kammern oder unter Dach, oder an feuergefährlichen Orten, 101. 153. f. 1703. in Ställen, bey Heu und

Stroh,

Stroh, 105. 140. 153. 1803. in Wirthshäusern  
1803. in Schreinerwerkstätten bey Hobelspänen, 153. f.  
auf den Herbergen in Schlafkammern, 1354. bey  
Einführen des Heues und der Früchten, 158. 1803.  
unter den Thoren, bey Heu- und Strohmazinen,  
bey Munitions- und Pulver-Wagen, 159. 1803. bey  
Aus- und Einpacken der Waaren, 158. bey beladenen  
Wägen, 1803. den Schanzern, 1673. Schildwachen,  
1703. Sesselträgern, 1117. Salefactoren, 481. f. auch  
Confiscation.

Table d'hote halten die Gastwirthe, 1869.

Tage gelber, in wieferne in die Rechnung der Dorfge-  
meinde zu bringen, 270. f. Diäten.

Tagslöhner, gehören in die 5te Classe, 171. ihnen sollen  
die Juden nichts abkaufen oder leihen, 1270. §. 57.  
f. auch Gefellen. Weiseltärste.

Tagschneider, 921.

Tagwächter, f. Thurn.

Talar, seidene und kostbare verboten, 175.

Talionis jus, gegen Fremde in Zulassung zu Concurfen,  
690. §. 47. bey Acceptation der Wechsel, 674. f. S. 13.

Tambour, f. Hautboisten. Spiel.

Tannenwald, f. Fackel.

Tannenzapfen, nicht abzubrechen, 62.

Tanz, f. Ball und Tanz. Sonn- und Feiertage.

Tanzmeister, wann und wie lange sie Unterricht, 537.  
oder Välle geben dürfen, 577.

Tanzplan, f. Gärtner.

Tapeten, f. Mobilien.

Tarife der Chauffeegelder, 1029. f.

Taube,

Tauben, f. Ackergericht. werden nicht geschossen, 35.

Taufe, Verhalten der Hebammen und Bepläuserinnen  
davon, 1424. f. Einschränkung des Luxus, 180. f.  
auch Copulationen. Kind. Lehrjunge.

Taxationen, durch die Ausrufer, 1004. 1007. durch  
Kunstverständige und Handwerker, 1020. ff. f. Waaren-  
besichtigung.

Taxe, allgemeine Taxordnung, 1007. der Mackler, 699.  
701. 1857. f. 1861. f. der Wechselnotarien, 696. f.  
der Fruchtstädter, 1016. Sackträger, 1016. Holzhauer,  
1016. Wellen-Träger und Wellenschiebkärcher, 1017.  
der Hoßträger, 1017. Kohlenträger, 1017. der Fär-  
cher, 1018. 1019. der Taxationsgebühr der Metzger,  
Schneider, Wagner, Weißbender, Schmidten, Schlos-  
ser, Sattler, Maler, Uhemacher, Gold- und Silber-  
Arbeiter, Bender, Maurer, Zimmerleuten, Steinde-  
ker, 1020. ff. der Lohnkutscher, 1113. f. der Alimen-  
ten eines gefangenen Schuldners, 1023. der Einzener,  
Schiebkärcher und Kestträger, 1018. f. auch unter  
der Person oder dem Namen eines jeden Geschäfts. soll  
von niemand überschritten, 330. 1010. 1018. 1022.  
860. 862. 1461. 1597. 1857. 1861. und ihre Uebertre-  
tungen sollen angezeigt werden, 863. f. auch Abladen.  
Ackergeschworne. Arzt. Barbier. Handwerker. Kreis-  
und Stände. Marktmeister. Mehltoxe. Mietzkutsche.  
Müller. Excesse.

Teich, f. Fischen.

Tempus presentandi bei den Exhibitis, 1481.

Termine, und deren Verlängerung bey Gericht und  
Schöffentrath, 1481. f. 1469. f. stillschweigende Ver-  
längerung, 1470. in Insaßsachen, 1473. f. auch Ab-  
vocaten. Fatale.

Termine und Necessae, substantiale, accidentale, 1487.

Serpentin, an keinem gefährlichen Orte zu siedeln, 104.  
§. 10.

Territoria, benachbarte, sollen nicht verlegt werden  
39. ff. 48.

Triewechselbrief, 680. §. 27. f. Seconde.

Testament, der Eheleute in wieferne erlaubt, 74. privilegiertes geheimes, was dabey zu beobachten, 76. ff. wird nicht nothwendig dem Bürgermeister behändigt oder in einen Umschlag verschlossen, 76. ff. werden von einem gratuirten Advocaten verfertigt, und vom Notar solennisirt, 1586. wie die Notarien dabey sich zu verhalten, 1630. ihre mancherley Arten, 1630. wie viel Zeugen darzu oder zu einem Codicill erforderlich, 1631. und daß diese darzu gebeten und berufen seyn müssen, 1631. eines solchen der nicht schreiben und lesen kann, 1631. mündliches, 1632. f. Zeugen Beschaffenheit, 1632. schriftliches, 1633. eines Blinden, 1634. gefehwidrige, 1635. f. auch letzter Wille. Notar.

Teufelsfarbe, 886.

Theatordirection, Vorzugsrecht in Concurfen ihrer Schauspieler, 206.

Thee, f. Caffee.

Theilungsrecess, 1646.

Theologie, wird auf dem Gymnasio gelehret, 459.

Theriac, 1407. f.

Thiere, schädliche, werden nicht gehalten, 91. f. Schadensersatz.

Thierhäute, damit sollen die Juden keinen Vorkauf treiben, 870.

Thore der Stadt, f. Fahrthor. Fremde. Mannthor. Schnellfahren. Tabak. werden bey Auslauf oder Tumult geschlossen.

schlossen, 1686. Reisenden des Nachts ohne Noth nicht geöffnet, 1747. zu früh oder zu spät nicht geschlossen, 1740. f. Thorsperre. wie die Thoren durch dieselbe passieren, 1700. zum Ein- und Auslaß bestimmte, f. Thorsperre. Obliegenheit des an denselben commandirenden Ober- und Unterofficiers, der Wache, des Thorschreibers, Thorzöllners, wegen Duellen, 2. Bettler und Vaganten, 1325. f. 1328. 1338. 1699. 1361. Handwerksjurisden, 1699. f. Betteljuden. fremden Bier, 805. Brods, 759. 1700. Fleisches, 1700. 1878. f. Federviehes und anderer Viehuallen, 826. Holz, 1700. Jagdflinten, 45. Degen, 98. Pulvers, 142. Tabakrauchens, 158. Saitlerarbeit, 875. Viehes, 386. börrer Früchten 757. Eßigs, Brandweins, Calk, Kümmel, 775. f. wegen Dung, 780. Weis, 365. 1700. Musicanten an Sonn- und Festtagen, 539. f. Instrumenten. Kupferwaaren, 959. Eisenwaaren, 358. f. Hüthen, 577. Garn und Hausmacherey, 895. Perücken, 914. Schlosser. Grob- und Büchsenmacherarbeit, 955. Schreinerwaaren und Haustraths, 980. 1887. Dreher. Waaren, 981. Zimmermanns. Arbeiten, 985. Schuhmacherarbeit, 873. 1881. f. Meen um die Thore, 1801. 1804. u. f. w. die übrigen Artikel, auf welche an den Thoren Acht zu haben, f. unter ihren Namen, f. Confiscation. Wegen Güterwägen, Rent- und zollbaren und verbotenen Sachen, 1699. bey wichtigen Vorfällen, auswärtigen wichtigen Nachrichten, Ankunft fremder Truppen, Herrschaften, verdächtiger Personen oder Führen, 1698. bey Feuerbrünnen auf dem Lande, 138. haben des Nachts die ihnen nahe liegenden Strassen zu besuchen, 1731. f. f. Wache. werden bey einem Brand sogleich geschlossen, 118. §. 48. der Judengasse, wann sie geschlossen werden, 1261. §. 24. Bockenheimer, wieviel Wehswagen auf einmal durch dasselbe passieren dürfen, 1866.

Thorschließer, Eyd und Instruction, 1740. ff. 118. §. 48. müssen verbürgert seyn, 118. f. Burgermeister.

Thorschlüssel, f. Burgermeister.

Thorschreiber, f. oben Thore der Stadt. Mehl. Instruction und Bestellung, 1742. dessen Nachlässigkeiten hat die Thorwache anzuzeigen, 1699. was er wegen der Fremden zu beobachten, 1369. f. 1744. wegen Fuhren, Güter, Waaren, Wein und sonstigen Getränken, 1743. Victualien und Vieh, 1743. Wolle, Eisen- und Metallwaaren, Flachs, Hanf, Luch, Tabak ic. 1744. Pferden, 1744. seine Sitten, 1745. Verhalten gegen das Renthenamt, 1744.

Thorsperre, Ordnungen 316. ff. und in wieferne alsdann Aus- und Einlaß statt findet, 319. 1739. f. 139. deshalbige Obliegenheit des Einlaßschreibers, 1740. der Officiere, 1739. der Thorschließer, 1741. der Färcher, 1119. 1121. Nachtfuhren sind vom Speergeld befreuet, 1075. 783.

Thorzettel, f. Gefellen.

Thorzöller, f. Thore.

Thran, an gefährliche Orte nicht zu legen, 102. §. 6.

Thüre, f. Wetterdach.

Thürhüter oder Pedell des Consistorii, Pflichten, 408. 419. 426. Besoldung, 426. Gebühren, 428.

Thürmer, was sie bey Feuersbrünsten zu beobachten, 120. f. 138.

Thurm, Thürme. f. Gefangentwarter. Wall. Laterne. Pulverthürme, Hauptthürme, nemlich Pfarr. Cotharinen- und Nicolaj-Thurm; Instruction deren Tag- und Nachtmächter, 1734. 1738. insbesondere bey Feuersbrünsten, 120. f.

Thurm.

Thurmhüter, f. Kind. Psörtnet.

Thurmstrafe, 5. 52. 552. und sonst.

Tochter, kleidet sich nach dem Stande des Vaters, 172. Tochtermänner fremder Kaufleute, was sie zu beobachten haben, 669. §. 1.

Todte, f. Beerbigung. Leiche. Capitaine d'armes Kirchendiener.

Todesstrafe, f. Defension

Todtengräber, f. Kind. Kirchendiener. Instruction und Taxe, 1454. — 1458. machen ohne des Kirchdieners oder der Stadtanzley Begräbnißschein kein Grab, 1453. 1456. liefern diese Scheine ans Castenamt, 1453. 1457. f. Armentastenamt.

Töpferhandwerk, Nahrungsschutz, 994.

Töpferwaaren, fremde, 995.

Tortur, f. Defension. Folter.

Tränke, f. Pferde.

Tragessel, Ordnung, 1116.

Traiteur, f. Speisewirth.

Transmission der Acten, f. Actenversendung.

Transportirte Wechsel sind gültig, 673. §. 10.

Trassant, ist nicht verbunden, wenn Trassat oder Inhaber etwas versiehet, 681. §. 27. muß Caution stellen, wenn Acceptant fallirt, 679. §. 22. oder nicht acceptirt wird, 681. §. 27. wird widrigenfalls mit Arrest belegt, 681. §. 27. muß Secunde, Tertie Wechsel geben, 681. §. 27. wann gegen ihn Execution gesucht wird, 682. §. 28.

Trassat, zahlt nicht ohne Indossement, 687. §. 40. wenn er noch nach acceptirt, oder vor Versendung des Protests

testis bezahlt, hat er außer Capital, auch Kosten und Schaden zu bezahlen, 677. §. 18, wieferne er nach den Protisten noch acceptiren oder zahlen kann. 677. §. 18.

Trauben, in anderer Weingärten nicht abzuschneiden, 27.

Trauerordnung, 175. 180.

Trauer jedes Standes, 176. der Eltern und Kinder, Legatars und Universal-Erbens, Geschwister, 177. f. auf dem Lande, 181. für das Gesinde, 178. 181.

Treppen vor den Häusern in der Judengasse verboten, 1105.

Triller, Schanzen oder Leibesstrafe, 29. 775. 1047. 1064. und sonst.

Trinken, übermäßiges und unzeitliches verboten, 572. 552.

Trinkgeld der Kutscherknechten, 1114.

Trivoli nachwählen verboten, 64.

Trommel, durch diese wird bey Auslauf und Unruhen die Garnison zusammenberufen, 1938.

Tuch, Verordnungen deshalb, 879. ff. wie ferne zwischen den Messen damit gehandelt wird, 888. 896. wieferne die Juden damit handeln oder darauf leihen, 1278. f. §. 69 und 73. welches Kaufmannsgut, 284. ff. sollen nicht verfälscht, 884. 887. und nicht unbesiegelt und unbereitet verkauft werden, 888. 889. werden vor dem Verkauf von der Tuchschau besichtigt, 885. 882. f. nicht gefehliche werden confiscirt, 886. wann sie Ellenweis zu verkaufen, 886. ihre Verschtedenheit, 879. f. schwarzes, Cienmaas, 882. wie Zimmer damit zu bekleiden, 177. f. auch Confiscation. Leinwand. Corsetzgen.

Tuchbereiter, Obliegenheit, 883.

Tuch.

Tuchbereiter. und Tuchscherer. Gesellen, 128. f. §. 65 und 66 n. 7.

Tuchschau und Siegelung, deren Personale, 879. und Obliegenheit, 879. f. Gebühr, 884.

Tüncher, arbeiten im Gehing oder Tagelohn, 990. fremde 990.

Türkeltweil, Schulzeit im Sommer daselbst, 435. f. Frentagspredigt.

Tumult, f. Marktmeister.

## U.

Ueberbauen, den Juden verboten, 1266 §. 45.

Ueberhänge, wie ferne erlaubt oder verboten, 1099. ff.

Uhr, sollen die Thürmer mit der Ziehglocke anzeigen, 1737. Luxus damit, 168. f.

Uhrmacher, f. Schlosser.

Uhrmachergesellen, 128. f. §. 65. und 66. n. 1.

Umgeld, f. Abgabe. Baumwirth. Wein. Gastwirth. Juden. Verordnung deshalb, 370. ff.

Umzüge, f. Geschworne. Gesellen. verboten den Oberräbern, 1790.

Unfug, f. Excesse. Alleen. Copulation. Feyerlichkeiten. Gottesdienst. Schwelgen.

Unreinigkeiten, Unrath, f. Brücke. Dung. Rehrig. Mann. Messger. Straße. sollen nicht in die Flößer und Untauchen gefehrt, 1040. 1049. 1059. nicht aus den Fenstern, oder auf die Straßen, in Flößer, Untauchen, auf Stadtplätze, an Stadtmauern, Feuerleitern, Maynusern, Mayndrücke, Stadthore, Mühlkanäle ic.

Uaaaaa

der

- geschüttet, gegossen, gemörset oder auf sonst eine Art gebracht werden, 1044. 1049. 1050. 1053. 1063.
- Urschlitt, nicht bey Noth zu schmelzen, 104. 161.
- Unsitlichkeit, s. Baden. Sitten.
- Unterfutter bey Kleidern, 170.]
- Unterkauf, s. Mackler.
- Unterläufer, s. Waaren. Mackler. an Pferden, Obliegenheit, 840 — 849. bey öffentlichen Vergantungen s. Ausrufer.
- Unterkauf, von Pferden, 841 ff. von Vergantungen, 1002. s. 1006. s. von Ochsen und Schweinen, 383. ff. Waaren, 388. s. auch Mäher.
- Unterkaufs- oder Hausraths, Schreiber. s. Ausrufschreiber.
- Unterofficier, s. Jagd. Soldat. Spiel. Thore. ihre Schulden, 201. 203. Eten, 1303. 1306. bey dem Feldjägercorps, Instruction, 1764. ff.
- Unterpfand, s. Pfand.
- Unterricht, s. Examen. ohne Erlaubniß des Consistorii verboten, 413. 456. 499. 506 s. Studenten. ausgenommen sind die angenommenen Studiosi theologiae, die Exempti und primani, 456. 500. 507
- Untersuchung. s. Inquisition. wie sie anzustellen, 1653. ff. 1656. Zwangsmittel darzu, 1659.
- Unterthanen, s. Dorf. Eid. Frohndienste. müssen die Straffen der Stadt nach einem Brand raumen helfen, 135. S. 77.
- Unsgold, falsches, verboten, 933.
- Unzucht, Strafe derselben, 553.
- Urtheil, s. Rechtsmittel. Appelation. Actenversendung. Provocation u. s. w.

Ufo, a uo Wechselbriefe, ihre Acceptation, 674. S. 12. Bezahlung, 678. S. 20.

## B.

- Bacanzien, s. Ferien.
- Baganten, s. Bettler. Gefindel. Fliegemeer.
- Baluta, der Wechsel bringen die Juden den Christen ins Haus, 686. S. 37.
- Balvationstabellen, 1163 — 1168.
- Venia aetatis. s. Volljährigkeit.
- Veräußerung, der Güter der Minderjährigen, was dabey zu beobachten, 244. 250 — 254. s. Vergünstigungsdecret. Minderjährige.
- Verbot. s. Arrest. Leichencassengelber.
- Verbrechen, s. Gefellen. Gesinde. Handwerker Minderbrechen. einer Wittwe oder ihrer Kinder ziehet den Verlust des Wittwengehalts nach sich, 286. 292. 503. insbesondere den Soldaten, besonders an Kirchen und Hospitäler verboten, 1698. welche das Consistorium bestrafet, 420.
- Verbrecher, erhält einen Defensor, 1661. soll niemand aufhalten oder ihnen Vorschub thun, 1708. s. auch Arrest. Brandverbrecher. Strafe. Defensor. Mitverbrecher.
- Verbränung der Kleider, wieferne erlaubt, 169.
- Verdacht, s. Personen.
- Verfalltag, Verfallzeit. s. Acceptation Acceptant. vor demselben geschieht in der Regel keine Zahlung, 689. S. 44 wieferne werden 14 Tage zuvor traßirte Briefe acceptirt, 674. S. 13. auf demselben wird protestirt, wenn  
Aaaaaaa 2  
der

der Schuldner oder Acceptant nicht da ist, 678. §. 20. innerhalb 24. Stunden hernach werden Briefe a vista oder a dato bezahlt, 679. §. 21. wie sie zu rechnen, 678. §. 20. resp. vier Wochen, Jahr und Tag und fünf Jahre hernach sind die Wechselbriefe ungültig, 689. §. 46.

Vergantung, wie es damit zu halten, 999. ff. f. Compensation.

Vergantungsregister, f. Inventarium.

Vergleich, in Processsachen muß binnen 14. Tagen ad acta angezeigt werden, 1556. wird in jeder Sache Amts wegen versucht, 1484. 417. sollen Parthien, Advocaten Procuratoren durch Eigensinn nicht hindern, 1499. in Schwängerungsfachen ohne obrigkeitliche Auctorität verboten, 563. 1640. in Debittsachen f. Accord. zwischen Bierbrauer und Müller, 305. Schlosser und Schreiner, 955. Maurer und Weißbender, 990.

Vergünstigungsdecret, wann solches erforderlich, 250. ff. wird bey dem Curatelamt gebeten, 253. wie ferne Eltern davon frey, 253. f. auch Veräußerung. Curatelamt. Gerichtschreiber.

Verheurathung, f. Ehe.

Verhöramt, peinliches, Verordnung und Unterricht für dasselbe, 1647. ff. Personale, 1648. f. Esseionen, auch ohne den jüngeren Bürgermeister, 1648. f. Rathssdeputirte in Abwesenheit des Criminalraths, 1649. Sachen die vor dasselbe gehören, 1650. insbesondere Erforschung und Beobachtung verdächtiger Personen, 1651. dessen Protocoll, 1651. Acten und Malefizbücher, 1652. Obforge für die Gefängnisse 1652. stattet vierteljährig Bericht ab über alle anhängige Untersuchungen, 1653. Verfahrungsart bey den Untersuchungen

gen 1653. ff. Fälle wo das Straferkenntniß dem peinlichen Verhöramt zukommt. Berufung an den Rath, 1664. Berichtserstattung bey Vorlegung der Acten und Protocollen zu Abfassung eines Bescheids, 1665. bey demselben werden keine andere als von Advocaten unterschriebene Reccessse angenommen, 1591. f. Actuaris. Criminalrath.

Verkauf, f. Kauf. Factoren müssen dazzu bevollmächtigt seyn, 669. §. 1. liegender Güter der Minderjährigen, 250.

Verkleidung, f. Masquirung.

Verkuppelung der Weispersonen, Mandat dagegen 555.

Verleger, f. Buchdrucker. Buchhändler. sollen sich weißen Papiers und lesbarer Schriften bedienen, 590.

Verlobte, f. Brautstück.

Verlöbniß, f. Eheverlöbniß.

Vermächtniß, für milde Stiftungen ist nichts substantielles der Testamente, 77. jedoch dazzu der Testator zu ermahnen, 78. f. für die Prediger Wittwencasse, 284. an Fremde, giebt außerordentlichen Beytrag, 1824. f. wird vor berichtiger Schätzung nicht bezahlt, 337.

Vermögen, muß auf der Schätzung angegeben und verschätzt, 332. f. im Abzugsfall decimirt, 342. 344. und wann zu wenig verschätzt, confiscirt werden, 335. f. Schätzung. Nachsteuer. auswärtiges wird von hiesigen Besitzern nicht verschätzt, 332. f. neuer Bürger muß durch Ultrestate oder durch Eid erwiesen werden, 1248. wegen der Contribution von jedem Bürger, Verfassnen Schutzverwandten, Stiftungen bey Confiscationsstrafe gewissenhaft und eyblich in Anschlag gebracht und davon ein gewisser Extra. Beytrag entrichtet werden, 1816. ff. 1824. ff. 1830. ff. was und welches Vermögen hiervon



fren, 1818. f. 1844. und daß es geheim gehalten werde  
f. Geheimniß.

Verordnungen, Frankfurter, nicht nachzudrucken, 637.

Verpfändung, f. Infaß. Pfand.

Versammlung, vierteljährig der Schullehrer, 496. f.

Versaß, f. Pfand. Infaß.

Verschreibung, f. Schuldbrief.

Verschwiegenheit, f. Geheimniß.

Versendungsgelder, f. Actenversendungsgelder.

Versteigerungsprotocoll, f. Heberregister.

Versuchärzte, 1398.

Vertrag, f. Contract. Advocaten. Accord. Gehing.  
Notar. Schuldbriefe.

Veruntreuen, Strafe der Buchdruckergesellen deshalb,  
611.

Verwahrung, f. Depositum.

Verwaltung, f. Eigenthum.

Verwandte, f. Aunverwandte. die sich ehelichen wollen,  
414.

Verwiesene der Stadt, f. Beherbergung.

Verzichtleistung, f. Contract.

Verzug, f. Sachen.

Wesungswerken der Stadt soll durch Gartenzäune und  
dergleichen nicht vorgebauet werden, 1787.

Wicarien, eigenmächtig bestellte verboten den Nachwäch-  
tern, 1724. den Maslern, 1859. 1863. den Güter-  
schaffnern, 1901.

Viehuallen, f. Lebensmittel.

Vieh, f. Metzger. Schlachtvieh. das zum Verkauf kommt,  
wird nur im Viehhof, nicht in andern Häusern, Stäl-  
len, auf Dörfern, Höfen aufgenommen, 385. wird ohne  
eingeschrieben nicht weggetrieben, 383. f. wie lange  
der Verkäufer dem Käufer für das verkaufte gut ist,  
840. wann es kein Chauffegeld bezahlt, 1026. wann  
sich ungewöhnliche Krankheit bey demselben zeigt, wird  
es dem Rath gemeldet, und vom Landamt Bericht ab-  
gefordert, 833. f. Viehseuche. trief gefallenes verkaufen  
die Juden an Bürger, 1283. §. 88. wann die Juden  
solches kaufen, 853. 1265. §. 37. f. Besoffen. Ver-  
bot dess n Vorkaufs, 1872. krankes soll nicht geschlach-  
tet werden, 1879.

Viehhärzte, ihre Klidung bey Viehseuchen, 835. gebrau-  
chen bloß die vom Sanitätsamt vorgeschriebene Mittel,  
839.

Viehhändler, sollen gesundes und reines Vieh zu Markt  
bringen, 854. die krankes oder verdächtiges Vieh ha-  
ben, werden von den Schultheissen angehalten, 833. f.  
fremde können mit hiesigen Juden nicht in Compagnie  
stehen, 856. hiesige oder Metzger die mit fremden in  
Gmainschaft stehen, 854. f. Handelsgesellschaft. sollen  
von den Schweinschlachtern nicht verworheit werden,  
856. sollen Sonn- und Feiertags nicht handeln, 549.

Vieh- und Fleischhandel, Verordnungen deshalb, 833  
— 868. 1872. — 1880. f. Fremde.

Viehhirte, Dollegenheit bey Krankheiten des Viehes,  
839.

Viehhoff, f. Vieh. Bürgermeister. Metzger. dessen Be-  
ständer soll kein Vieh vor der Zeit paßiren lassen, 1872.

Viehmallerey, verboten, 853.

- Weymarkt mit Ochsen, Schweinen u. dergleichen, Verordnungen deshalb, 852 — 853. 1872.
- Wichschächten, s. Juden.
- Wichschreiber; wird vom Rath bestellt, 853. pfändet die Zahlungsdumige Viehdäuser, 855. s. auch Ochsen.
- Viehfeuer, was zu beobachten, wenn sie verspürt wird, oder wirklich eintritt, 833. ff. 833. f. daran gefordertes Vieh soll begraben werden, und wie und wohin, 725. 836.
- Wirtiß an keinem gefährlichen Orte zu siedeln, 104. §. 10.
- Wirsirer oder Wirsfischer, nehmen den Apffelwein auf, 373. 375. den Wein, 381. wenn kein Vorkauf damit getrieben worden; 796. ihre Instruction, 381. f. ohne deren Vorwissen und Beyseyn laßen Weinschröcker und Kranenknechte keine reuthbare Güter aus, 1137.
- Wissa. Wechsel, wann sie zu bezahlen, 679. §. 21.
- Wogelschießen, s. Sonn- und Feyer. Tage.
- Wolljährigkeit, s. Minderjährige. müssen Handelsleute haben, 673. §. 9. Eheverlöbniß eines Minderjährigen, der veniam ætatis erhalten, 560. wird, wenn sie ertheilt worden, zu den Curatelacten bemerkt, 263. erfordert Bescheinigung der überreichten Curatelrechnung, 254.
- Wollmacht; s. Abvoeaten. Notar. Procurator. in Handlungssachen zu jeder Zeit erforderlich, 669. §. 1. 706. muß von dem Bevollmächtigter, und von sämtlichen Handlungsgesellschaftlern unterschrieben seyn, 676. §. 5. 706. 704. ihre Dauer, 669. f. §. 1. 3. Extension, 669. §. 1. Revocation, 679. §. 30. 47. f. Vorße. muß legalisirt seyn, 669. §. 1. wird dem Wechselnotar zugestellt, und von diesem zum Portocoll genommen, 669. §. 2. 704. 706. Obliegenheit des Wechselnotars hier-

de.

- ben, 669. f. §. 2. 3 und deren Tage, 670. f. §. 4. 5. 6. 7. zur Wechsel. Acceptation, wie sie geschreibet, 674. §. 12. zu Liquidationen in Concursfachen, 1537.
- Wollziehungsgesetze, und allgemeine Sicherheits. Anhalten, 1683 — 1788 1938. ff.
- Worbescheid; des Consistorii und Revisorii, Rechtsmittel dagegen, 430.
- Worgang, s. Vorzugsrecht.
- Workauf, haben die Bürger beym Mehl, 749. bey dem Viehkauf, 856. und dergleichen s. Gewehr. Kern. Messer. nicht die Hosen, Fett. und Lichtträger, 832.
- Wor. und Aufkauf, verboten, 751. f. 754. 792. 815 — 792. 833. 870. 854. 871. 961. 877. 963. 1870. 1872. f. Confiscation. Erannenmeister. Pelzwaaren. Wein.
- Worlese, s. Wein. Worlese.
- Wormund, s. Gerichtschreiber. Insaß. Minderjährige.
- Wormünder Instruction, 242. — 248. Eyd, 245. müssen ihrer Cura. den Wormünder gewissenhaft bey der Schätzung angeben, 335. 1241. dürfen den entführten Pflegsältern oder ihren Entführern weder Rechnung ablegen noch das Wormünder ausliefern, 557. wacht auf die Sitten seiner Pflegbefohlenen, 581. hat, wenn der Wittvormund stirbt oder sonst abgehet, dieses dem Oberstichter anzuzeigen, 245. 248. ff. soll an porteur gestellte Obligationen bey dem Nechenepant hinterlegen, 1811. f. Obliegenheit wegen der Extrabeyträgen, 1831. kann der Curateschreiber nicht seyn, 257. Obliegenheit des Curateschreibers wegen der ernannten Vormünder, Theilungsbesständen und Pflegbefohlenen, 258.
- Wormundschaftsrechnung, ist jährlich abzulegen, 244. 247. f. ihre Einrichtung, 242. ff. f. Deserviten.

- Vormundschafts-Verordnungen in der Reformation und im Eдикт vom 31. May 1749. bestätig't, 246.
- Vorschuß, s. Commissionär.
- Vorspannpferde, zahlen Schauffgeld, 1027.
- Vorsteher und Geschworne der Künstler, Gesellschaften und Handwerker, s. Geschworne der Leihencassen, ihre Obliegenheiten, 277. ff. der Schulmeister, ihre Pflichten, 497. — 500. ff.
- Vorzugsrecht, haben im Concur's die Gläubiger, die Pfänder besitzen, 691. §. 49. und 50. oder von denen kurz vor dem Falliment Waaren erborgt worden, 692. §. 51. wird durch Arrest nicht bewürkt, 691. §. 49

## W.

- Waarenmeister, Obliegenheit wegen des Vorkaufs der Waaren in der Stadtwaage, 817. insbesondere wegen Butter, Aschlitt, Käse, 817. Verhältnis zu dem Waageknecht, 819.
- Waageknecht, s. Accibenzen. Ausfuhr. Briefwechsel. Butter. Commission'swaarenhandlung. dessen Eid. 819.
- Waagzettel, s. Mehlmieger.
- Waaren, s. Commission'swaarenhandlung. Vorzugsrecht. Ausleihen. Sachen. Canonenschuß. Commissionär. Concur's. Confiscation. Galanteriewaaren. Juden. Lotterie. Müller. Lehntutcher. Messer. Tabak. die Juden an die Unterthanen verkaufen, 212. ff. nur gute sollen die Makler empfehlen, 1860. davon und von Consumtibilitäten sind Zoll und andere Abgaben zu entrichten, 327. auch Schätzung, 1242. sollen die Fuhrleute an den Zollstätten und Aemtern gehörig anzeigen und verrollen, 328. ohne Zoll aus einem Schiff in das andere nicht übergeschlagen, noch sonst eingeladen werden, 348. die gewogen werden, zahlen Stadtwaage-

- gegelb, 354. welche in der Stadtwaage verkauft werden, halten Marktrecht, 816. sollen nicht fremden, sondern hiesigen Fuhrleuten empfohlen werden, 1109. f. IIII. leicht brennende, Glas, Hanf, Wachs, Oehl, Ebran und dgl. wegen Feuersgefahr wohl zu bewahren, 102. leicht fuerfangende, nur vor den Stadthoren zu verkertigen, 161. in den kaiserlichen Inhibitorien begriffene passen nicht durch die Vorposten, 1852. anständige als Häute, Haß, und Klib. Haaren, Wolle, Pelzwerk, Kleidung, müssen bey Wachsleuchen Alttestat haben, 836. italiänische, Handel der Beyfassen damit, 652.
- Waarenbesichtigung und Schätzung durch Makler, 1862. s. Taxation.
- Waarengeschäfte, den Wechselmaklern verboten, 1859. 1861.
- Waarenlager, s. Lichter.
- Waarenlotterie, s. Collecte. Confiscation.
- Waarenmakler, Ordnung und Rolle, 700. ff. 1859. ff.
- Waarenzahlung von Wechselzahlung nicht unterschieden, 686. §. 36. 1187.
- Wache, s. Schildwache. Thore der Stadt. soll nicht misshandelt werden, 50. Obliegenheit wegen Duellen, 2. Diebstählen am Mahnufer, 22. Degentragens, 98. Pechfakeln. Feuersgefahr, 109. 120. Handwerksgefelln. Umzügen, 275. ohne Licht ist an denselben nicht vorbeizugehen, 1690. hat den Armenknechten Beystand, zu leisten, 1344. wird, wenn Feuer entstehet, verstärkt, 133. §. 73. soll nicht länger als 24 Stunden von einem und demselben Soldaten besetzt seyn, 1705.
- Wacholder. Ausschlag und Beeren, 60. 63.
- Wachs, an feinem gefährlichen Orte zu ziehen, 104. §. 10.

Wachstuch, an keinem gefährlichen Orte zu machen, 104. §. 10.

Wachtgeld, zahlt jeder Bürger, 332.

Wachordnung der Bürger, 1687. ist durch die Feuerordnung nicht aufgehoben, 136.

Waffen, Verordnungen gegen deren unzeitigen Gebrauch, 98. ff. Deyen, Wehr und Waffen sollen Handwerks-pursche nicht führen, 11. 721. damit soll jeder Bürger beym Feuer erscheinen, 122, f.

Waffenschmiede, s. Messerschmidt. sollen keine Weiskäse verfertigen, 785.

Wagen, s. Abladen. Arr. ff. Brücke. Fuhrmann. Gärter. Ordinairkutschen. Kemise. Straße. Pferde. Wagen und Geschirr der Bürger werden vom Feueramt in die Feuerrolle gesetzt, 116. werden, besonders die der Einzelner, Kutscher und Kärcher zur Wegschaffung des Brandkummers gebraucht, 135. und die der Müller, Wirthen, Kutscher, und Ackerbegüterten zu Rettung der Mobilien und Waaren, 116. §. 43. verdeckte, bey einem Brand, 116. §. 44.

Wagenbinder, s. Wagenspanner.

Wagenspanner, Eyd und Instruction, 1128. 1031. ohne sie laden die Fuhrleute nicht ab. oder auf, 1129. s. Fuhrmann. ihr Lohn, 1131. 1903. sollen jeden gehdrig fördern und im Lohne nicht übernehmen, 1901. s. Abladscharte.

Wagner, Nahrungsschutz, 982. sollen die Späne vorsichtig verwahren, 103. §. 8. die Straßen nicht versperren, 107. §. 20. s. Straße. deren Gesellen, 128. f. §. 65 und 66. n. 2. s. Handwerker.

Wahlgraben, s. Haus.

Wahn.

Wahnsinnige, werden in ein Krankenhaus aufgenommen, 1449.

Wald, darf an Tagen, wo nicht Holz gefällt wird, nicht betreten werden, 53. Sachsenhäuser, gehört gesammelter Bürgerchaft, 65. f. den Personen, die zur Aufsicht über den Wald bestellt sind, ist gebührende Achtung zu erweisen, 64. f. ihnen hat man seinen Namen anzugeben, 65. benachbarte Waldungen sollen nicht beschädigt werden, 48. s. Brandverbrecher. Bucheln.

Waldbeyndigte, s. Wald.

Waldbeholzung, Ordnungen deshalb, 53 — 67. steht den Verfassern nicht zu, 53. wird ausgeübt, nicht ohne Erlaubniß, 56. 61. s. Waldzettel. nicht mit verbotenen Instrumenten, 53. 55. bloß bey erlaubten Holz, 53. 55. nicht bey Frevel. 65. oder Stoß- und Aemter Holz, 66. nur zu eigenem Gebrauch, 53. nicht auf den Kauf, 53. 61. bloß zwischen Catharinen, und Peters. Tag wochentlich zweymal, 55. 61. 66. mit Maas und Ziel, auf unschädliche Art, 55. 56. 61. 66. und nicht von gewissen Personen, 53. 55. die Sachsenhäuser haben dabey keinen Vorzug, 65. f.

Waldfrevel, mancherley, 58. ff. das Frevelholz wird an den Stadthoren angehalten, 65. abgeläugnet, wird härter bestraft, 65. f. Frevel. Holzfrevel.

Waldzettel, zum Holzfällen erforderlich, 55. 56. 61. muß dem Förster vorgezeigt werden, 56. 61. wer sich solcher verlustig macht, 64. s. Arrest.

Waffen, s. Juden.

Wall und Thürme, auf diese soll bey Kriegsvorfällen in der Nachbarschaft niemand gehen, 1799.

Wand, s. Schade. wieserne Maurer oder Weißbender sie überziehen und lüthen, 991. f.

Wanderjahre, der Schneidersgesellen, 927.

Wan

Wanzen und anderes Ungeziefer; Mittel dagegen ohne Sanitäts-Amts Erlaubnis nicht verkauft, 1404.

Wardein, s. Münzwardein.

Warthmann, s. Jagd. Aepfelwein. Instruction und Eid, 1748. nebst Schauffeegelberhebern und Schützen. Obliegenheit wegen Duagausfuhr, 780.

Wartweiber, sollen keine unbefichtigte Säugamme in Dienst bringen, 1443.

Waschen, des Geräths an den Brunnen verboten, 1040.

Wasenmeister, s. Abdecker. Nachrichten.

Wasser, s. Laiffässer. Mägde und Diensthoten. muß von jedem Hausvater zum Feuer geschafft werden, 115. §. 41. aus den Hausbrunnen in die Butten auf den Strassen, 113. §. 33. s. Bütte. durch Bierbrauer, Heinzler, Kutscher und Rarher, 113. f. 125. §. 34 — 39. und 61. ist im Sommer bey einer Dörre vor die Thüren, im Winter in den Keller oder sonst zu stellen, 113. §. 33. darf nicht verkauft werden, 115. §. 42.

Wassergüterbestätter, soll bedacht seyn, daß die Rangfahrt wieder in Ordnung komme, 1900.

Wechsel, Wechselbrief, abzuschließen mit Vollmacht, 669. §. 1. acceptirter recognoscirter oder eingeklagter, ist parater Execution unterworfen, 685. 682. §. 33. §. 28. auf Ordre, wird negotirt, 689. §. 44. wer solche ausstellen könne, 672. §. 8. an Juden ausgestellt, wann und wie sie gültig, 672. §. 8. auf sich selbst gestellte, nach einem Faliment endossirt, 694. §. 55. verlegte, unprotestirte, wie lange gültig, 690. §. 46. der Weiber, 672. §. 8. der Handwerksleuten, 672. §. 8. der Schauspieler. s. Schauspieler. eigene indossirte werden ohne Willen des Indossanten nicht prolongirt, 690. §. 46. eigene, wie lange sie als Schuldschein

exi.

exigibel, 690. §. 46. girirte sind gültig, 673. §. 10. dahier auf andere Orte ausgegebene oder erhandelte, sendet der Inhaber nicht gleich zur Acceptation 681. §. 27. in solidum ausgestellte lassen die mehreren Schuldner zustehende Rechtswohlthat der Theilung nicht zu, 685. §. 33. ohne Obligo, wie sie indossirt werden, 682. §. 28 ohne Ordre, sind nicht zu verhandeln und werden contremandirt, 689. §. 44. Secunde, Tertie, Quarte disponirt der Remittent über andere Orte, 681. §. 27. diese muß der Trahent geben, 681. §. 27. auf andere Messen geschlossene, wann sie auszustellen, 673. §. 11. verlohren, 689 §. 45. wird durch Zahlung des Ausgebers oder Stranten nicht getödet, 684. §. 32. wenn sie zu spät präsentirt, hat der Präsentant den Schaden zu tragen, 681. §. 27. 1853. werden ohne Endossement nicht bezahlt, 687 §. 40. auf Frankreich und andere, wie sie zu bezahlen, wann sich der Werth des Geldes ändert, 1188. s. annoch Acceptation. Acceptant. Ausgeber. Münzen.

Wechsel Comtoir, wann und wie ange die Wechselnotarien darauf seyn sollen, 680. §. 26.

Wechselcurant, was darunter zu verstehen, 686 §. 36.

Wechselgeld, wird im 20 Guldenfuß berechnet, 1171.

Wechselgeschäfte, den Waarenmaklern verboten, 1861.

Wechselgirant oder Indossant, muß dem andern Avis geben, 682. §. 28. wann er ex nexu kommt, 682. §. 28. wann er gegen den Acceptanten klagt, 584. §. 32. wann er dem Personalarrest unterworfen, 681. §. 27. s. Wechselinhaber.

Wechselgläubiger, auf dessen Requisition geschehen die Proteste oder Notirungen, 678. §. 19 erhält einen Interims-Recognitionschein bey Wechseln, die auf ande

re

re Messen geschlossen, 673. §. 11. wann er Caution zu stellen hat, 686. §. 35.

Wechselhandlung, zu ihrer Aufnahme die Wechselordnung, 669. fremden Juden verboten, 1285. §. 95. desgleichen den Maklern für eigene Rechnung, 1857.

Wechsel. Indossant, s. Wechselgirant.

Wechsel. Indossement, in bianco, oder gänzlich mangelndes nicht hinlänglich zur Zahlung, 687. §. 39 und 40.

Wechselinhaber, behält seinen Regreß, wenn schon das Wort Ordre ausgestrichen, 688. §. 42. sendet, wenn es nicht bedungen, die Prima oder Sola Wechsel nicht gleich zur Acceptation, 681. §. 27. trägt den Schaden, wenn er etwas versiehet, 681. §. 27. 1853. aber nicht wenn der Girant einen Fehler begangen, 683. §. 28. hat die Wahl, den Giranten, Ausgeber oder Acceptanten zu belangen, 683. §. 29. sucht gegen jeden Execution bis er bezahlt, 682. §. 28. fordert, nach Zahlungsprotest, Protestspesen, Provisions und Schaden, 677. §. 18. fordert, wenn Acceptant fallirt vom Indossanten oder Trahenten Caution, 679. §. 22. nimmt von jedem, soviel er bekommen kann, 684. §. 31. hat das Wort Ordre auszustreichen, wann Acceptant per Scontro zahlt, 688. §. 42. muß, wenn gleich der Acceptant fallirt, nach dem Acceptationsprotest den Brief bis zur Verfallzeit behalten, 679. 681. §. 22 und 27. seinem Mann des Acceptanten Falliment berichten, 679. §. 22. um alle Giranten in Obligo zu erhalten, dem nächstvorstehenden Giranten Nachricht geben, 682. §. 28. Caution stellen, wenn er sich nicht legitimiren kann, 687. §. 40. verliert den Regreß wenn er eigenmächtig prolongirt, 690. §. 46. was er zu thun, wann alle fallit werden 684. §. 31. wann er den Regreß gegen den Giranten verliert, 682. §. 28. wann er an die Ordnung die Execution zu suchen nicht gebunden, 683.

683. §. 29. was er zu thun, wenn ein hierher addressirter Judentweschel nicht acceptirt oder bezahlt wird, 676. §. 16. eines nach einem Falliment cedirten eigenen Wechsels wird als Bevollmächtigter angesehen, 694. §. 55. muß sich bey dem addressatis melden, wenn Acceptation oder Zahlung nicht geschiehet. 676. §. 15.

Wechselmakler oder Wechselsensalen, ihre Ordnung und Taxe, 698. ff. 1856. ff.

Wechselnotar; Taxe 696. ff. 675. §. 14. protocollirt alle ihm vorkommende Geschäfte, 680. §. 26. insbesondere die Namen der Handlungsgesellschaften, 671. §. 5. und deren Separation, 671. §. 6. die Handlungsvollmachten, 670. §. 2. und deren Revocation, 670. §. 3. und 4. die protestirten Wechselbriefe, und di non acceptatione in ein besonderes Protocoll, 677. §. 17. führt das Protocoll öffentlich, 680. §. 26. erhält von Handlungsseparationen Nachricht und macht diese auf der Börse bekannt, 671. §. 6. collationirt Original und Abschrift der Handlungs-Vollmachten, 670. §. 2. giebt das Original davon unterzeichnet zurück, 670. §. 2. publicirt deren Revocation auf der Börse, 670. §. 4. vernehmen und bemerken im Protest die Ursachen der verweigerten Acceptation, 677. §. 17. protestiren Wechsel die nicht bezahlt werden, 675. 678. §. 14 u. 19. desgleichen wann sie den Acceptanten nicht antreffen, 680. §. 25. s. Protest. Wechselcomtoir. sollen einen jeden befördern, 696. §. 26. jedoch niemand favorisiren, 696. ihr Protocoll kommt nach ihrem Tode auf die Registratur, 680. §. 26. s. auch Acceptation; Acceptant.

Wechselordnung, 668. ff. ihre Veranlassung, 668. ff. verbindet alle einheimische sowohl als fremde Handelsleute, Christen und Juden, 668. Tag ihrer Gesetzgebung, 695. §. 58. Erläuterung und Bestätigung ihrer, §. 5.

5. und 6. 703. 706. desgleichen der Worte: wann Schaden daraus entsteht, ihres §. 27. 1853.
- Wechselproceß, einfach und kurz, 684. §. 33. Provocation, Appellation, Revision und dergl. hat in demselben keine Suspensiv-Wirkung, 685. f. §. 33. und 35. 1521. welche Einreden in demselben zulässig 685. §. 33 und 34. 1521.
- Wechselsachen, f. Wechselproceß.
- Wechselsensal, f. Wechselmatler.
- Wechselzahlung, von Baarenzahlung nicht unterschieden, 686. §. 36. p. 1144. 1149. 1188. in welchen Geldsorten, sie zu leisten, 686. §. 36. und in welchem Münzfuß, 1171. 1188. unter deren Vorwand soll keine Schiebemünze eingeführt werden, 1197.
- Wege, f. Straßen. Feldwege. Chaussee im Feld, auf diese soll keine Erde, Kehrseel und Urach geschüttet werden, 1036. f.
- Wegsteine im Walde nicht zu beschädigen, 63. f. Grenzsteine.
- Wohrschaft, wird einem Schatzungsrestanten nicht eingeschrieben, 337.
- Weibspersonen, f. Haußvater Notar. Schuldbriefe. wieferne sie wechselfähig, 672. §. 8. allein oder nebst ihren Männern ihre Güter verschreiben, 1613 f. und ihren weiblichen Rechtswohlthaten entsagen können, 1463. 1604. können bey Handwerkern mitarbeiten, 734. f. f. Handwerker. die Wasser zum Brand tragen, sollen sich daselbst nicht verweilen, 115. 118. wieferne sie sich in die Urzneykünst einmischen können, 1401. sollen besonders mit Soldaten in keinen Umgang oder in Eheverlobnisse sich einlassen, 565. f. die in ihre Entführung einwilligen, verlehren ihr ererbtes Vermögen, und succediren nicht ab intestato, 558. unehelich. Schwangere müssen sich den Demonstrationen des

- des Accoucheurs in seinen Lehrstunden unterwerfen, 1412. die fremd sind, werden aus der Stadt gewiesen, 571. unzüchtige, werden von den Nachtwächtern arretirt, 1723. bettelnde werden zum Straßenzehren, Spinnen oder anderer Arbeit im Zuchthaus angehalten, 1330. 1336.
- Weide, f. Wenbe. im Walde, was dabey verboten, 62.
- Weidgänge, Obliegenheit der Feldschützen deshalb, 1754.
- Wein, f. Aepfelwein. Brandwein. Cranen. Cranenmetzker. Faß. Korn. Niederlage. Obst. Obstwein. Renthenamt. damit handeln die Baumwirthe, 800. und in wieferne die Juden, 1369. f. 1280. §. 78. f. Beyfassen. die Juden sollen ihn außer der Judenkasse ohne Renthenamts-Erlaubnis nicht einlegen, 368. sollen die Baumwirthe nicht verfälschen, 799. des Lichen die Gastwirthe, 798. soll pur und unverfälscht gelassen, geschmierter und gekünstelter nicht gebulbet, 793. mit Aepfel- und Birnmoss nicht vermischt, 794. und neuer Wein nicht verzapft oder verspeißt, 792. auch durch Vor- und Aufkauf nicht vertheuert werden, 792. Verkäufer oder Schiffer halten Marktrechte damit am Mann, 796. zu Land ankommender wie es damit gehalten wird, 367. neuer wird vor dem Bisiren nicht verkauft, 793. und muß in der Quantität richtig abgegeben werden. 368. Faß und Wein wird mit einander verkauft, 796. Vorkauf darf nicht ausgeübt werden, 793. 796. Wein der Gastwirthe muß ihnen eigen, und keinem Fremden seyn, 798. und von ihnen auf der Renthe angezeigt werden, 798. in Fäßern am Mannufer, sollen des Abends best zugeschlagen und des Morgens visitirt werden, 22. Abgabe vom Wein, 366 — 371. 798. f. annoch Abgabe. Abißgeld. Acker-geschworne. Confiscation. Bisiren?
- Weingarten, f. Feldgüter. Weiskelkärste. ihre Besizer sollen ihren Wein gewissenhaft angeben, 368. vor der

Weinlese nicht lesen, keine Trauben oder Most aus einem Gut in das andere oder in verschiedene Lehnddistricte bringen, und nur geeichtes Geschirre gebrauchen, 792. in anderer Weinbergen soll niemand Laub abstreifen, 27. oder in dieselben unbefugt hineingehen, 26.

Weinhändler, f. Mannbender. erhalten von den Wifirern Rechnung, 382. weder hiesige noch fremde sollen ihre Fässer selbst eichen, 1214. werden nicht auf dem Weiamarkt gelassen, bis sie rüchständige Rentenamtgebühren berichtet haben, 360. fremde wie lange sie Weine lagern, 797. f. Brandwein. ist den Wifirern verboten, 382.

Weinlese, wird vor dem obrigkeitlich angeordneten Termin nicht gehalten, 323. 791. f. auch Jagd.

Weinmarkt, daselbst hält sich ein Theil der Schröder auf, 1134. f. Cranen, über denselben haben die Wifirer die Aufsicht, 382.

Weinschenke, f. Baumwirth. Dominicaner. Wirth.

Weinschröder, f. Schröder.

Weinspan, an keinem gefährlichen Ort zu machen, 104. §. 10.

Weinsteuer, f. Brükzenzins.

Weinstock, f. Weingarten. Reiflinge. Laterne.

Weinwirth, f. Baumwirth.

Weinziehende, soll der Probsten und dem Bartholomäusstift ungeschändert und an guten Früchten gegeben werden, auch ohne Gespött, Gezänk, Scheltworte ic. 323. f.

Weißbender, f. Farbe Kalkbütte. Kläber. Maurer. deren Gesellen, 128. f. §. 65. und 66. n. 2.

Weißgerber, zu ihrem Nachtheil soll niemand Hämmel und Lämmer Felle aufkaufen, 871. f. deren Gesellen, 128. f. §. 65. und 66. n. 5.

Weiß

Weißpfennige, f. Münden.

Wellenschiefkräcker, Tage, 1015.

Wellenschiffer, f. Schiffer.

Wellenträger, Tage, 1015. f. Schiffer.

Werber, heimliche und ihre Gehülften werden bestraft, 1313. und die die Erlaubniß erhalten haben, sollen nicht durch die Stadt ziehen, die Trommel nicht rühren, keine Wachen vor die Werbhäuser stellen, 1313. niemand durch Gewalt oder List 1313. auch keine Burger, deren Söhne, Weyssaffen, Unterthanen, hiesige Soldaten, Gesellen, Knechte, Jüngen anwerben, 1313. f. f. Bettler. sollen den Unterthanen kein Geld vorsetzen, und sich ihrer Hülfe nicht bedienen. 1315.

Verbung der Soldaten, Verordnungen deshalb, 1319. ohne obrigkeitliche Erlaubniß verboten, 1313. und unter welchen Bedingungen sie erlaubt wird, 1313. f. Vertrag deshalb, zwischen Hessen, Cassel und Frankfurt 1716. ff. in dieselben sollen sich hiesige Soldaten nicht einmischen, 1708. Obliegenheit der Feldschützen deshalb 1753. f. Colouisten. Gesellen.

Werk, f. Butter. Confiscation. Stadtwage.

Werkleute, geschworne, untersuchen die Camine vor ihrem Gebrauch, 156.

Werkstätte, f. Frentagspredigt.

Westen, Kleiderordnung deshalb, 109.

Wettkamtirs, 1934. Lotte.

Wetterborde, f. Käsenzüge.

Wetterbächer, über Thüren und Lüden, wie auch die Bögen an Weinstöcken und Bäumen vor den Thüren und Fenstern verboten, 1088. f. f. Kaserne. Bewegliche, von Wachsstuch erlaubt, 1089.



Weyhe, f. Wandweyhe.  
 Weyher, f. Fischen.  
 Widerruf der Vollmacht, 670. §. 3.  
 Wildpret, 824. f. Hocken.  
 Wille, letzter, f. Testament.  
 Wandmacher-Gesellen, 128. f. §. 65 und 66. n. 1.  
 Windlöfen, und dessen blecherne Feuerrohre verboten, 101. f. 140. wird von Schloßern und Häfnern nicht gemacht, 102. und auf der Nachbarn Klage sogleich abgebrochen, 102. f. Hafener.  
 Winklärzte, 1398. ff.  
 Winkelschulen, verboten, 499. 507.  
 Winkeltanzmeister, verboten, 538.  
 Wirtse, Weinschenken, Bierbrauer, Aepfelwejn- und Bierzapfer sollen über die gewöhnliche Nachtzeit keine Gässe setzen, 572. f. und nebst Pastetenbeken, Herbergerh, Gärtlichen und Gärtnerh keine jungen Leute, weder an Sonn- noch an Werktagen, aufnehmen, zu Ausschweifungen keinen Anlaß geben, 573. f. den Soldaten das Spielen und Hazardspiele einem andern nicht gestatten, 189. 1806. auf Feuer und Licht wohl acht geben, 105. §. 14. bey Verlust ihrer Forderung ausgetretenen Handwerksgefelln nichts borgen, 276. f. auch Baumwirth. Gastwirth. Caffeeirth. Speisewirth. Bierbrauer. Anleihe. Fremde. Gast. Güter. Mist. Nachtzettel. Pferdeausleihen. Sonn- und Feyer-Fest.  
 Wirthshäuser, werden von der Bürgerwache visitirt, 1688. 1690. f. Gasthaus. Juden.  
 Wissenschaften, philosophische und historische werden auf dem Gymnasio gelehret, 458.  
 Wittwe, f. Bürgerwittwe. Meister eines Färchers setzt die Nahrung des Mannes fort, 1120. dergleichen

die

die eines Buchdruckers in zweiter Ehe, 605. eines Gärtners, f. Gärtner.  
 Wittwen-Casse, der Stadtprediger oder des Ministerii, 283. der Lehrer am Gymnasium, 289. der deutschen Schul-Schreib- und Rechenmeister, 295. 500. f. Capitainen. Alimente.  
 Wittwengelder, f. Arrest. Alimente.  
 Wochenschuß, f. Feldschuß.  
 Wohl, gemeines, soll jeder Bürger, Schutzverwandte und Unterthan befördern, 32. und sonst. f. die Bürger- und Bessaffen- und Juden-Eide.  
 Wohnung, deren Veränderung muß den Capitainen der Quartiere, aus welchem und in welches gezogen wird, angezeigt werden, 1375. ff. besonders von denen die zu Feuerlöschanstalten verordnet sind, 118. namentlich von den Commandirten zu den Wasserbüten, 112. Feuerprügen, 111. zu den Feuerleitern und Feuerhaken, 117. und von Heinglern, Kutschern, Kärchern, 114. f. f. Bürgercapitain. Laitsässer.  
 Wolle, f. Waaren. wann und gegen welche Abgabe ihre Ausfuhr erlaubt, 911. welcher sich die Tuchmacher zu bedienen haben, 880. und wollen Garn, in wieferne sie die Juden kaufen oder darauf leihen, 1275. §. 69.  
 Wallgraben, f. Haus- Brückhoff.  
 Wollenweber, haben das Einstandsrecht, 911. führen Zeichen für ihre Tücher, 882. deren Gesellen, 128. f. §. 65 und 66. n. 7.  
 Wucher, Verordnungen dagegen, 207. — 218. gänzlich verboten, 211. wieferne den Juden erlaubt, 1270. f. §. 58. von Wucher verboten, 1271. §. 59. verbottener der Juden, soll männiglich anzeigen, 210. der Ju-

Wb b b b b 4

den

- den mit Bürger und Veyassen, 207. ff. und Uuterhanen, 212.
- Wüllenweber, betreffende Verordnungen, 879. — 890.
- Wundarzt, s. Barbier. Obliegenheit, 1394. von ihren Kunden, 725. werden von Hebammen zu Rath gezogen, 1433.
- Wurst, Würste; s. Fleisch. verkaufen die Krämer nicht, 867.
- Wurzelträger, 1398.

## 3.

- Zahlung**, s. Wechselzahlung. Münzen. Anweisung. Alvis. Einrede. Geld. Korn. Löhnung. Münzfuß. der Factoren erfordert Vollmacht, 669. §. 1. an Jungen oder Bräutern, 687. §. 39. der Wechsel a dato und a vista, 679. §. 21. der Wechsel a uo und Sicht, 678. §. 20. der Wechsel die verlohren worden, 689. §. 45. vor dem Verfalltag, 689. §. 44. wann sie auf dem vierten Respecttag geschiehet, 679. §. 24. und von Juden den Tag vor dem letzten Respecttag, 687. §. 38. bringen die Juden den Christen ins Haus, 686. §. 37. auf Abschlag oder zum Theil, 683. §. 30. per honore, verbindet den Traktaten zu den Protestspesen, Provision und Schaden, 677. §. 18. geschieht ohne Einrede, 685. §. 33. nicht geschene wird dem nächsten Giranten gemeldet, 682. §. 28. eingeklagter Wechsel binnen 24. Stunden 682. §. 28. während des Decendii, 686. §. 35. verweigerte erfordert Protest, s. Protest. des erkauften Wehes binnen acht Tagen, 854.
- Zahlwoche**, in derselben werden nicht bezahlte Wechsel protestirt, 678. §. 19.

Zahn

- Zahnbrecher**, 1398.
- Zaun**, nicht zu beschädigen, 64.
- Zechen**, s. Schwelgen. verboten, 613. besonders auf Gemeinde-Kosten, 270.
- Zehende**, s. Weinzehende.
- Zehender der Juden**, 1284. §. 91. 1291. §. 113. s. Baumeister. zeigen Münzverbrechen an, 1292. §. 114.
- Zeichen**, bey'm Ein und Auslaß an den Thoren, 319.
- Zeit**, der Vollmachten, 669. f. §. 1. 3. 4.
- Zeitungen**, sollen keine Unbesonnenheiten und Unwahrheiten verbreiten, 598. enthalten die Edictalladungen, 1535.
- Zeug**, von Gold und Silber gewürktes, seidenes ic. Kleider der Ordnung deshalb, 168. f. 171.
- Zeugen**, s. Notar. Testament. sind in der Replik und Duplik zu benennen, 1480. ihre Abhörung und Beerdigung in den Bürgermeisterlichen Audiencien, 1538. auf dem Akergericht, Curatel. Bau Land. Noßkoll. und Fuhr. Amt, 1540. nach deren Abhörung hat jeder Theil einen Satz, 1480. in peinlichen Fällen, welche zugelassen, 1658. f. ihre Beerdigung vor oder nach der Aussage, 1657. f. Eid. ihre Confrontation, 1659. Zeugneid, 1552. der Juden, 1254. §. 2. s. Bürgermeister. bey Eheverlöbnißen, 559. Zeugniß eines Maklers, 1858. 1862.
- Zeughäuser und Pulverthürme**. Obliegenheit der Constablar deshalb, 1711.
- Zeughausdieners Obliegenheit** wegen des zum Handel in die Stadt kommenden Pulvers, 143.
- Ziegeuner und dergleichen Wagaubunden** sollen von den

Zzzzzzzz 5

Schult-

Schultheißen abgehalten werden, an der Viehscheue gefallenes Vieh wegzunehmen, 836.

Stegler, s. Kalthütte.

Steffern, in Notariatsinstrumenten verboten, 1628.

Stimmerleute der Garnison, Obliegenheit bey Brand, 1706.

Stimmermanns Nahrungsschutz, 984. ff. Obliegenheit bey Feuergefahr, 127. §. 63. deren Gesellen Laxe, 1888.

Stinn, Messing ic. wieferne die Juden in ihren Häusern wiegen, 1280. §. 77.

Stingieser. Gesellen, Verrichtung bey dem Feuerlöschten, 128. §. 65 und 66. n. 1.

Stinzen, verjährte und unverjährte von Inskapitalien, 1474. des Pfandhauses, 222. 225. von Judenhäusern werden ohne kaiserliche Bewilligung nicht erhöht, 1292. §. 114. wieviel den Juden zu nehmen erlaubt, 210. 1270. f. §. 58: sollen die Juden nicht zu Capital anschlagen, 1271. §. 59. s. auch Brückenzinns. Rechenamt. Haus.

Stöllner, sollen niemand gegen das Herkommen und die Taxrollen beschweren, 331. und Aufseher dem Knechtenamte ein Verzeichniß des hereingebrachten Obstes achttäglich übergeben, 378.

Stoll, s. Abgaben. Confiscation. Güter. Waaren. Verordnungen deshalb, 347 — 352. vom Pulver, 142. soll gehörig entrichtet werden, 348. 329. sowohl von verkauften als unverkauften Waaren, 348. davon befreite Personen, was sie zu beobachten haben, 351. f. 348. 349. 350. von gesüchteten Gütern, 1814. Sollrollen sollen nicht überschritten werden, 330.]

Stoll.

Sollstrafe nach der Schweiz, 1023.

Sukerbeker, sollen nicht mit Apothekerwaaren handeln, 1393. ihre Waaren nicht verfälschen, und schlechte nicht für gut verkaufen, 1393. s. Baumwirth.

Süchtigung, körperliche, eine Strafe, 192. und sonst. s. Schläge.

Sünfte, aufzuheben gedrohet, 729. s. Landesherr.

Sugabe, zu dem verkauften Fleisch, wie viel erlaubt, 860. 862. f. 1874. ff.

Susammenkünfte die der Unsitlichkeit verdächtig, verboten, 537. s. Gesellen. Handwerker. Juden. Kottirung.

Susammenlauff des Volks nicht zu veranlassen, 17. bey Ankunfft oder Durchzug fremder Truppen verboten, 1798. 1799.

Suschauer bey dem Brand werden nicht geduldet, 124. §. 60.

Sutrinken, verboten, 551. f. s. Trinken.

Swerghauß, 1100.

Swibeln, und anderes Gemüß sind außer den Markttagen von Fremden nicht in die Stadt zu bringen, 788.

Swilch, dessen Ekenmaas, 891. muß mit dem Namen und Zeichen der Fabrik versehen seyn, 892.

Swirn, s. Grimberger.



I.) die bisher gesetzmäßigen Währschaftsgelder von 50 fr. von jedem Hundert Gulden des Kaufgeldes auf 20 fr. oder  $\frac{1}{5}$  Procent des letztern herunter zu setzen, desgleichen auch die unter den übrigen Sportulu begriffene und in das Stadt-Aerarium fallende Zeugengebühr von 36 fr. des 22. Gulden Münzfusses oder 39 fr. im 24 Guldenfusse, von dem ersten März laufenden Jahres an, zu erlassen, obwohl mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, diese Verordnung auf den Fall, wenn der Erfolg Unserer Erwartung nicht entsprechen sollte, wieder aufzuheben, und alsdann auf die bisherige durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zwischen Rath und Bürgerschaft ehemals festgesetzte höhere Taxe der Währschaften zurückzugehen.

Es sollen demnach hinfüro die Kosten der gerichtlichen Aufgisten und Währschaften sich nicht höher, als wie nachfolgt, belaufen, auch unter keiner andern Rubrick oder Posten den Contrahenten etwas abgenommen werden, als

a.) für die Taxe der gerichtlichen Währschaft, an das Stadt-Aerarium, von jedem Hundert Gulden 20 fr., oder  $\frac{1}{5}$ tel Procento des Kaufgeldes,

b.) an die Stadt-Canzley, und zwar im 24 Guldenfusse,

1.) bey der Währschaftshandlung . . . 1 fl. 24 fr.

2.) für die Ausfertigung des Währbriefs, einschließlich des Pergaments und der Kapfel, worinn das Siegel hängt . . . 1 fl. 30 fr.

3.) den Canzleyböthen für die Sieglung . . . 10 fr.

Summa 3 fl. 4 fr.

Auch verordnen Wir hierbey, daß, da der rechtliche Vortheil der gerichtlichen Aufgisten und Währschaften einem wie dem andern der beyden contrahirenden Theile zuwächst, deren eben bemerkter Kostenbetrag, wofern anders die Interessenten nicht ausdrücklich ein anderes befalls bedungen und unter sich festgesetzt haben, von beeden contrahirenden Theilen

len gemeinschaftlich getragen, mithin, wenn es hierüber zur Rechtfertigung kommt, hiernach erkannt werden solle.

Dagegen wollen und befehlen Wir aber auch auf der andern Seite

II.) daß hinfüro, nach Vorschrift der allhiefiger Stadt verliehenen allerhöchst Kaiserl. Privilegien, der uralten hiesigen Statuten und Observanz, wie auch insbesondere nach Vorschrift der Reformation, Part. II. Tit. 3. §. 7. und Part. II. Tit. 6. §. 3.

I.) nicht nur alle und jede Veräußerungen unbeweglicher und dafür geachteter Güter, sie mögen unentgeltlich oder gegen Vergütung geschehen und Namen haben, wie sie wollen, spätestens innerhalb 4 Wochen vom Tage des geschlossenen Contrakts, bei Vermeidung einer Geldstrafe, deren Ermäßigung Wir Uns in einzelnen Contraventionsfällen vorbehalten, welche aber nicht geringer als  $\frac{1}{5}$  Procento des Werthes des veräußerten Guts seyn soll, auf Unserem Bauamt, und, wenn es Feldgüter sind, auf Unserm Acker-Gericht, oder, so viel die Dorfschaften belangt, auf Unserm Land-Amte angezeigt, somit in die dortigen Register und Lagerbücher eingeschrieben, sondern auch

2.) von allen Veräußerungen, welche gegen Vergütung, oder titulo oneroso geschehen, als Verkäufe, Tauschhandlungen, Abtretungen an Zahlungsstatt u. d. g. die gerichtlichen Aufgisten und Währschaften hinfüro unfehlbar geschehen, und von den jeweiligen beiden Herren Exconsulibus, nebst Zuziehung eines Herrn Schöffen, als welchen Wir hierdurch, unter Aufhebung dessen, was in der Reformatinn Part. II. Tit. 3. §. 7. befalls verordnet ist, dem beständigen Auftrag hiezu erteilen, bewerkstelliget werden, sollen, ohne Unterschied, ob die Befriedigung des Verkäufers oder Alienantis sofort vollständig geleistet wird oder nicht, und in dem letztern Falle, ohne Unterschied, ob der Verkäufer oder Alienans sich zur Sicherheit des im Rückstand

stand verbleibenden Preises, ein sogenanntes Restkaufschillingrecht, oder aber einen Inſas bestellen zu lassen geſonnen ist?

Denn, ob Wir gleich

3.) die bisher üblich gewesenen Restkaufschillingss-Contracte an und für sich selbst für die Zukunft gänzlich zu unterſagen, und die Freyheit der Contrahenten hierunter zu beſchränken, auch so viel die schon bestehenden Restkaufschillingss-Contracte betrifft, nicht gemeint sind, denselben die bisher geſessenen rechtlichen Wirkungen mit der daraus herſtuffenden gewöhnlichen summarischen Restkaufschillingss Klage zu verſagen; so verordnen Wir jedoch, daß für die Zukunft ein jeder Restkaufschillingss-Contract eines unbeweglichen und dafür geachteten Guts nicht nur in das auf Unserer Stadt-Canzley befindliche Restkaufschillingssbuch eingetragen, sondern auch von dem Verkäufer, seines auf dem verkauften Gute in eventum sich vorbehaltenen Eigenthumsrechts unerachtet, die gerichtliche Aufgibt und Währschaft mit dem eben erwähnten Vorbehalte geleistet, sofort dem Käufer darüber der gewöhnliche Währbrief in der sich hiernach bestimenden angemessenen Faſſung ausgefertigt, auch auf dem Original- Restkaufschillingss- Instrument von Unserm jetzigen Stadt-Canzley-Substituto, daß die Währschaft gehörig geleistet worden, ausdrücklich notirt werden soll: indem

4.) wo die Veräußerung und das sich dabei vorbehaltenene Restkaufschillingssrecht von den Contrahenten bloß privatim oder coram Notario, ohne gerichtliche Anzeige, Einschreibung und Währschaft, dieser Verordnung zuwider, bedungen worden seyn sollte, auf derartigen Privat-Überlieferungen und Eigenthumsvorbehalte dergestalt keine Rücksicht genommen werden solle, daß insbesondere —

a.) einem Verkäufer aus einem solchen Privat- Restkaufschillingss- Instrumente diejenige summarische und executivische Real- Klage, welche auf Bezahlung des rückstän-

ständigen Rückschillingss, samt davon erschienenen Interessen und verursachten Kosten, bey Vermeidung der Exmiffion des Käufers bisher hat angesetzt worden können, hinfürö nicht mehr gestattet, sondern dieselbe für die Zukunft dem Verkäufer nur alsdann, wann die Veräußerung, dieser Verordnung gemäß, gerichtlich angezeigt, eingeschrieben und die gerichtliche Aufgibt und Währschaft darüber geleistet worden, verſtatet, mithin ein aus einem bloßen Privat- Restkaufschillingss- Instrumente klagender Verkäufer lediglich zu allenfälliger Anstellung der Personalklage ex vendito, im Weg des ordentlichen Processus angewiesen, hiernächst aber die gerichtliche Aufgibt und Währschaft nachzuholen nicht bestoweniger angehalten, und zwar, wofern dieses nicht binnen 4 Wochen, vom Tage des Verkaufs, und respective, so viel nemlich die schon bestehenden Privat- Restkaufschillingss-Contracte belangt, binnen 3 Monaten, vom Tag der Publication gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, geschieset, der Wohlthat der jezo eingeführten Minderung, der Währschaftsgelder und Gebühren verlustig geachtet mithin die seitherigen unverminderten Gebühren zu bezahlen schuldig seyn, endlich auch die bey einem durch gerichtliche Aufgibt und Währschaft überlieferten Gut schon binnen Jahr und Tag vollendete Verjährung der Evictions- Verbindlichkeit demselbennicht zu patten komme solle; desgleichen solle

b.) der Käufer eines solchen durch bloße Privattradition überlieferten, und mit Restkaufschillingss- Recht behafteten Guts, ob er gleich in der Folge den Rückschilling vollständig abgetragen hätte, für den rechtmäßigen Eigenthümer nicht bald, als nach erst vollendeter Verjährungszeit von 30 und respective 40 Jahren gehalten, demselben folglich binnen dieser Zeit auf das einkauf

te Gut Geld aufzunehmen und solches Insaßweise darauf versichern, oder einen darauf schon stehenden Insaß erhöhen zu lassen nicht gestattet, wie auch insbesondere wenn hieraächst die gerichtliche Aufgibt und Währschaft nicht aündch binnen 4 Wochen, vom Tag des geschlossenen Kaufs und respective binnen 3 Monaten vom Tag der Publication dieser Verordnung an gerechnet, von ihm nachgesehen wird, die volle Währschaftsgelber und Gebühren, ohne Minderung, entweder ganz, wenn er solche in dem Kaufbrief übernommen, oder, wenn dieses nicht geschehen, doch wenigstens für seine Hälfte zu entrichten angehalten werden.

5.) Diese und andere von der Unterlassung der gerichtlichen Aufgibt und Währschaft resultirenden wichtigen Nachtheile, so wie die Liebe zur Ordnung und die Beseinerung, einer zum gemeinen Besten abzweckenden heilsamen obrigkeitlichen Verfügung sich zu unterwerfen, welche Wir bey hiesiger Köbl. Bürgerschaft voraussetzen dürfen, lassen Uns zwar hoffen, daß es keiner weitem Maasregel bedürfen werde, um etwa dennoch vorgehende heimliche Privattraditiones und Restkauffschillings-Contracte über häufig unbewegliche und dafür geachtete Güter zu erfahren und denselben vorzubeugen. Da jedoch in einem solchen Fälle vornemlich die von den Contrahenten gebrauchten rechtlichen Bestände und andere solche Personen, welchen die Kenntniß der hiesigen Gesetze und Verordnungen vorzüglich beywohnen, und deren Festhaltung angelegene Pflicht seyn soll, sich als besonders strafbar darstellen würden; so sollen alle hiesige Notarien, Procuratoren, und Advocaten, wosern von Veräußerungen unbeweglicher oder dafür geachteter Güter, woben sie den Contrahenten respective durch Abfassung der Kaufbriefe oder consulendo Dienste geleistet haben, und welche also von Amtswegen zu ihrer Kenntniß gekommen sind, die sub Nr. 1. oben erfoderte Anzeige unterlassen werden sollte,

in

in die eben daselbst bestimmte Geldstrafe unnachlässlich verfallen erklärt, und demnach von demselben für die Beobachtung der bemeldeten Anzeige, bey Vermeidung eigener Verantwortlichkeit gesorget werden.

Im übrigen

6.) belassen Wir es dabey, daß die gerichtlichen Aufgibten und Währschaften auch fübrihin nicht erfodert werden mögen —

a) bey Gütern, welche unter der Fahne oder durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden verkauft werden,

b) bey einem von dem Besizer schon über 30 Jahre, sonderlich aber bis 40 Jahre, eingerechnet seiner Eltern, Anverwandten oder vorigen Inhaber solches Guts ruhigen Besitzandes, innegehabten oder fortgesetzten Besitze eines Gutes, nach Vorschrift Reformationis Part. II. Tit. 3. §. 3.; endlich

c) überhaupt bey allen mittelst Schenkung unter Lebenden oder von Todeswegen und Legatsweise, in soweit als in solchen Fällen, den Rechten nach, eine Eviction oder Gewährleistung des Schenkers oder der Erben nicht statt findet, wie auch

d) bey allen aus Erbrecht mit oder ohne Testament geschenen Erwerbungen eines unbeweglichen und dafür geachteten Guts; jedoch

7.) so viel den Fall der Erbschaften betrifft, mit der Einschränkung, in so weit als das bey der Theilung übernommene Gut, den Erbtheil des Abquirenten am Werthe nicht übersteigt, dergestalt nemlich, daß demselben, wenn er mit dem ihm zugetheilten Gute mehr empfängt, als seine Erbportion beträgt, von seinen Miterben die gerichtliche Aufgibt und Währschaft zwar geleistet, und der Währbrief ausge-

fermet die durch gegenwärtige Verordnung auf 20 Kr. von Hundert Gulden des Werthes herabgesetzte Gebühr des Währgeldes aber nur von demjenigen Betrage, um welchen der Werth des übernommenen Gutes den Betrag des Erbtheiles selbst übersteigt, entrichtet werden solle. Da endlich

8.) die gerichtlichen Aufgisten und Währschaften bey den Güter Veräußerungen auf Unsern Dorfschaften vor den dortigen Gerichten, oder auch alhier vor Unserm Land-Amte bishero nie eingeführt noch üblich gewesen sind; so lassen Wir es hierbey auch für die Zukunft bewenden, tragen aber Eöbl. Land Amt hierdurch auf, ob der sub Nr. 1. oben verordneten jedesmaligen unverlängten Anzeige und Aufnotirung der vorgehenden Veräußerungen genauest halten zu lassen.

Gleichwie Wir nun gegenwärtige Verordnung durch öffentlichen Druck und Anschlag zu Jedermanns Wissenschaft gelangen lassen; also versehen Wir Uns auch, daß Jeder, den solche betrifft, ihr die gebührende Folge leisten, und solchergestalt sich selbst vor Schaden und Nachtheil wahren werde.

Beschlossen bey Rath,  
den 2ten Februar 1801.

### Bekanntmachung.

Nachdem ein Hochedler Rath per Conclusum de 14. April curr. anni beschloßen hat,

1.) den, in der die Währschaften betreffenden Rath's-Verordnung de 3. Febr. nup. festgesetzten dreymonatlichen Termin, binnen dessen diejenigen, welche über einen schon vor jener Verordnung bestandenen Restkauffschilling, die Währschaft nachzuholen gesonnen sind, die, durch die belobte Rath'sverordnung festgesetzte Verminderung des Währschaf-

schafsgeldes, von 50 auf 20 Kr. von Einhundert Gulden, zu genießen haben, in Rücksicht auf die bisherigen unruhigen, und für die Eöbl. Bürgerschaft drückenden Zeitumstände, aus Obrigkeitlicher Müde auf ein Jahr, a dato des obbelobten Rath's-Conclusi vom 14. April c. 2., zu verlängern; so wird solches, auf Befehl Eines Hoch. Edlen Rath's, hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Erläuterung daß solchergestalt diejenigen hiesigen Bürger, welche etwa behindert gewesen sind, die Währschaften über ihre gebachten, schon vorhin bestandenen, Restkauffschillinge in dem Zeitraum der dazu bisher festgesetzt gewesenen drey Monate zu bewerkstelligen, diese Währschaften innerhalb eines Jahres a dato des belobten Rath's-Conclusi de 14. April anni curr. annoch nachholen, und dabey des Genusses der verminderten Währschaf's-Gebühr, bis zum Ablauf des also verlängerten Zeitraums, sich versichern können. Auch wird hierbey

2.) zu desto mehrerer Beruhigung aller derjenigen, welche auf Immobilien, worüber die Währschaft noch nicht geleistet worden ist, Restkauffschilling's-Capitalien stehen haben, hierdurch angefügt, daß die Meinung der mehr belobten Rath'sverordnung, wie insbesondere aus deren membro 3. zu ersehen, keine andere als diese gewesen sey, daß dergleichen schon vorhero bestandene Restkauffschillinge, nichts destoweniger gültig und wirksam verbleiben, und daß demnach die Interessenten wenn die Währschaft über dergleichen Restkauffschillinge in der Folge erst nach Ablauf des festgesetzten, ansezo fortweiterten Zeitraums geleistet, oder bewerkstelliget werden wird, keinen andern Rechts-Nachtheil, als nur diesen zu befahren haben, daß sie alsdenn, wenn es entweder bey einer weiteren Selbstaufnahme, oder bey einer neuen Veräußerung, zur Währschaf's-Leistung dennoch einmal kommen muß, die unverminderte volle Währschaf's-Gebühr der 50 Kr. von Einhundert Gulden, davon zu entrichten, werden angehalten werden; allermaßen



3.) in Ansehung aller neuen Veräußerungen, welche seit der oft angezogenen Rathsverordnung de 3. Febr. nup. schon vorgefallen sind, oder noch vorfallen, es sein unabänderliches Verbleiben dabey behält, daß die Interessenten die Wärschaft darüber zu leisten, unmaßsichtlich verbunden seyn, und so lange bis solches geschehen, und überhaupt jener oftbelobten Rathsverordnung nachgelebet worden, nicht nur alle jene in membro 4. derselben angedrohte Rechts-Nachtheile, eintreten, sondern auch insonderheit denen — by solchen hinführo vorkommenden neuen Veräußerungen, durch eine etwa anmaßliche bloße Privat- u. bereinkunft constituirten — Nestkaufschillings- Gläubigern die gewöhnliche summarische Nestkaufschillings-Klage, keineswegs gestattet werden solle.

Publicatum Frankfurt am Mayn den 28. April 1801.

Stadt-Canzley.